

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Vaterlandskunde

T. 3: Staatskunde der beiden Grossherzogthümer Mecklenburg

Zweite, durchaus verbesserte und vervollständigte, wohlfeile Ausgabe von Hempel's "Geographisch-statistisch-historischem Handbuch des meklenburger Landes", Wismar: Ludwigslust: Hinstorff, 1861

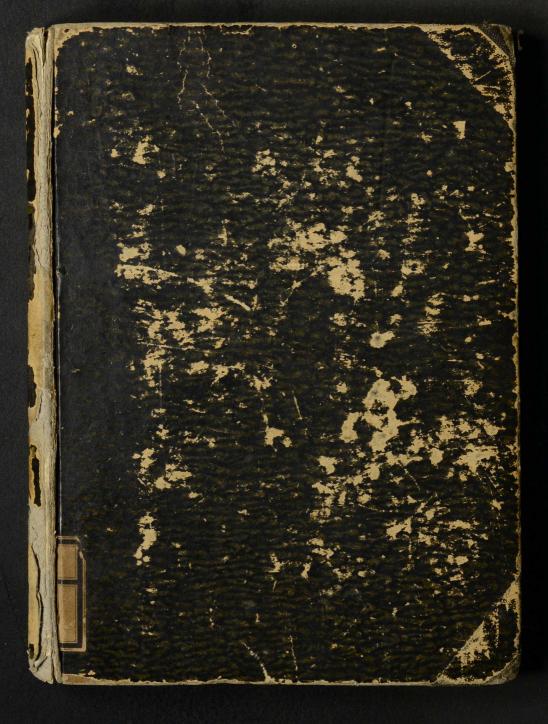
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn750460733

Band (Druck)

Freier 8 Zugang

Zugang S PUBLIC

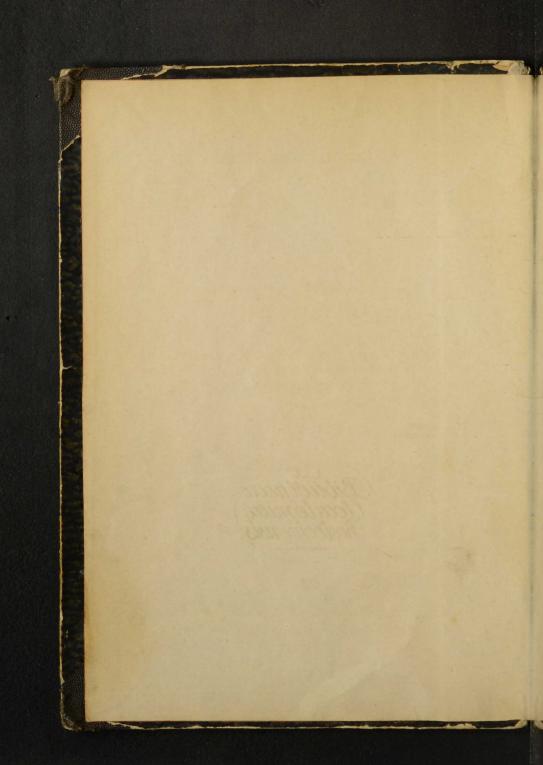
OCR-Volltext



Mh_455(3) Mm.3833(3)







Mediculurgifike --

Waterlandskunde.



Burlie, durchaus verbeiferte und vervollfind zie, resturele Ausgabe bon Compat's, Geographich-fluicklich-direction Constinal est vereil einerson band est der Scholler

list Trattice

Specielle Etaarstuade beider Großgerrogrößmer Meckenburg

Wisman and Lubwigstaff.

Mecklenburgische

Waterlandskunde.

Berausgegeben

bom

Advocaten W. Raabe.

Zweite, durchaus verbesserte und vervollständigte, wohlseile Ausgabe von Hempel's "Geographisch-statistisch-historischem Handbuch bes medlenburger Landes".

Dritter Theil.

Specielle Staatskunde beider Großherzogthümer Mecklenburg.

Wismar und Ludwigsluft. Drud und Verlag der hinftorff'schen hosbuchhandlung. 1861.

Staatskunde

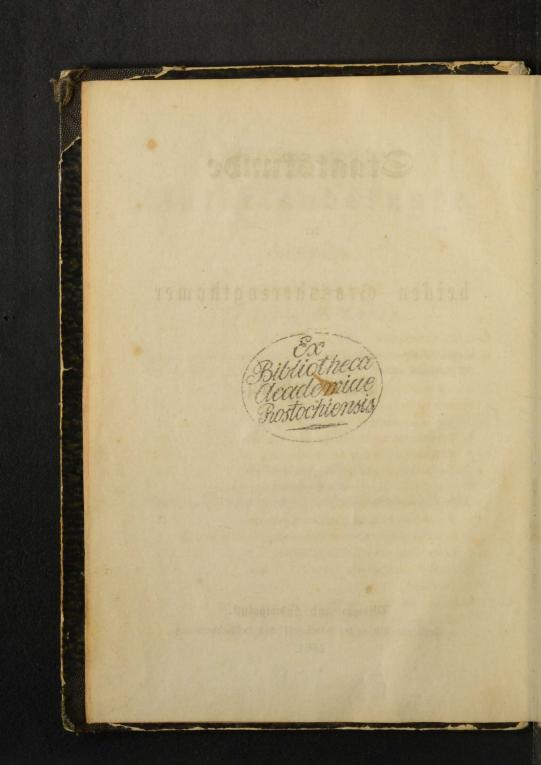
ber

beiden Grossherzogthümer

Mecklenburg.



Wismar und Ludwigsluft. Drud und Berlag der Hinstorff'schen Hosbuchhandlung. 1861.



Inhalts - Verzeichniß.

		**************************************	Seite.
§.	1.	Die Landesherren	1
§.	2.	Die Landesverfaffung	5
	1.	Geschichtliches	5
	2.	Ritter= und Landschaft	6
	3.	Landtage	9
	4.	Der engere Ausschuß	14
	5.	Convocationstage, Deputationstage, Convente	17
	6.	Berhältniß der Stände zur Staatsgewalt	20
	7.	Die Ritterschaft und der eingeborene Abel	23
	8.	Gegenseitiges Berhältniß von Medlenburg = Schwerin und	
		Medlenburg - Strelit	43
	9.	Regierungs = Erbfolge, fürstliches Familienrecht	47
§.	3.	Berhältniffe jum beutschen Bund und zu anderen Staaten	51
§.	4.	Organisation der Berwaltungsbehörden	58
	A	. Mecklenburg = Schwerin	58
	В	. Medlenburg = Strelit	72
§.	5.	Finang= und Schuldenwesen	75
	I.	Einnahme und Ausgabe	75
		A. Landesherrlicher Etat	75

	eite.
a) Mecklenburg = Schwerin	76
1. Einnahme	76
2. Ausgabe	79
b) Medlenburg-Strelit	86
1. Einnahme	86
2. Ausgabe	88
B. Landesherrlich ständischer Stat	90
C. Ständischer Etat	90
II. Deffentliche Schulden	92
A. Gemeinsame Schulden des Landesherrn und der Land=	
ftände (Landesschulden)	92
a) Mecklenburg = Schwerin	92
1. Aeltere Berhältniffe	92
2. Errichtung der allgemeinen Landes Recepturcaffe	
und der Schuldentilgungscaffe (1809)	94
3. Beränderungen in der Organisation des Landes-	
schuldenwesens mit dem 1. Juli 1847	97
4. Die von der neuen Schuldentilgungscommission	
(1. Juli 1847) verwalteten Activa und Paffiva .	98
5. Die Unflösung der Schuldentilgungscommission	
(1861)	104
6. Sonstige auf die Allgemeine Landes - Receptur=	
casse fundirte Landesschulden	104
1. Die Schulden der aufgelöften Elde - Actien-	
Societät	104
2. Die Schuld für die Ablösung des Sund-	
30N8	106
7. Recapitulation. Ctat der Allgemeinen Langes.	
Recepturcaffe	106
b) Mecklenburg = Strelit	110

VII

	B. Landesherrliche Schulden
	a) Medlenburg = Schwerin
	1. Schulden der Reluitionscaffe
	1. Dis 1837
	2. Bon 1837 bis 1844
	3. Seit 1844
	2. Sonstige Passiva
	b) Medlenburg - Strelity
§. 6.	C. Schulden der Ritter- und Landschaft
3. 0.	Gemeindewesen
2.	Auf dem Lande
Z.	In den Städten
	a) Landflädte
	b) Seeftadt Rostoff
3.	c) Seeftadt Wismar
4.	heimaths- und Niederlaffungsrecht
	Armenwejen
§. 7.	Polizeiwesen
§. 8. §. 9.	Staatsrechtliche Berhältniffe ber Religionsgemeinschaften . 151
3. 3.	Rechtspflege
2.	Niedergerichte
3.	Die Großherzoglichen Juftigcangleien
o. 4.	Das Oberappellatiansgericht
4.	Specialgerichte für einzelne Corporationen, Berufsftände
=	und Anstalten
5.	Gerichtswesen in ben Seeftäbten
6.	Criminalgerichtswesen
7.	Gerichts- und Procefordnungen. Geltende Rechte 178
8.	Abvocaten, Rotarien. Brufungebehörben
9.	Strafanstalten

VIII

								Seite.
§. 10.	Militärwesen			9 10		. 53.	111.3	. 181
1.	Geschichtliches	1.	19-11/1-5	. [19]	100			. 181
2.	Jetgiger Stand		17 300	*190)2	1 5			. 186
	a) Mecklenburg = Schwerin		7121	100				. 186
	b) Medlenburg = Strelit .	Die.	TARK:		2			. 194
§. 11.	Ordenszeichen		1.181	1118				. 194
							1800	

Stratskunde.

§ 1. Die Landesherren.

ie Landesherren sind der Großherzog von Mecklenburg=Schwerin und der Großherzog von Mecklenburg=Strelitz, von denen jeder in seinem Landestheil sonverän ist und zu dem Großherzog des andern Landestheils nur in denjenigen Berpflichtungen steht, welche durch die Landesversassung und durch Berträge vorgeschrieben sind. Der Titel beider Großherzoge ist, gleichlautend, nachstehender: "Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Kaheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr." Das Prädicat des Großherzogs, des Erbgroßherzogs und ihrer Gemahlinnen ist: "Königliche Hoheit." Die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses sühren den Titel "Herzog (Herzogin) zu Mecklenburg" und das Prädicat "Hoheit."

Das Großherzogliche Saus besteht aus den Mitgliedern,

die der Staatsfalender jährlich nachweiset.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin residirt in Schwerin, zeitweise auch in Ludwigsluft; die Residenz des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz ist Neustrelitz.

Das Mecklenburgische Wappen ist in einfacher Gestalt ein Büffelskopf; das vollskändige, in seiner jetzigen Zusammenstellung vom Herzog Christian Louis im Jahre 1657

Thi. III.

eingeführte Bappen besteht aus feche Feldern und einem Mittelschilde. Das erfte Telb hat auf goldenem Grunde einen ichmargen, rothgefronten Buffelstopf, mit filbernen Bornern und einem filbernen Ringe durch die Rafe, megen des Bergogthums Medlenburg. 3m zweiten, blauen Felde ift ein goldner Greif, wegen des Landes Roftoct. Das britte Weld ift quer getheilt: in der oberen, blauen Salfte ift ein filberner Greif, und in der unteren, filbernen Balfte ein grunes Biered, megen bes Fürftenthums Schwerin. Das Mittelfchild ift quer getheilt, Die obere Salfte roth, die untere golben, wegen ber Grafichaft Schwerin. 3m vierten, rothen Felde ift ein schwebendes filbernes Rreug, megen des Fürstenthums Rateburg. Das fünfte Feld ftellt auf rothem Grunde einen filbernen, aus einer Wolfe hervorkommenden Urm dar, welcher mit einem filbernen Bande umschlungen ift und in der Sand einen goldnen Fingerring mit eingefagtem Stein halt, - bas Bappen der Herrichaft Stargard. Das fechfte Feld hat auf golbenem Grunde einen ichwarzen Buffelstopf mit filber= nen Sornern, der eine goldene Rrone tragt, eine ichiefe Lage hat und feine rothe Zunge ausstreckt, - bas Wappen bes Fürftenthums Wenden. Schildhalter find zur Rechten ein Buffel, zur Linken ein Greif. Die Großherzogliche Krone, an deren Stelle fich früher fünf offene, gefronte Belme befanden - der mecklenburgische, wendische, stargardische, schwe= rinsche und rateburgische — bedt das Wappen.

Der hofftaat zerfällt in Medlenburg = Schwerin

in folgende Abtheilungen:

1. Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts. Durch das Staatsgrundgesetz vom 10. Oct. 1849 ward ein Complex von Gütern und ein Areal an Forsten aus dem Domanium ausgeschieden und als Großherzogliches Hausgut constituirt, während der übrige Theil des Domaniums dem Staate zugewiesen ward. Obgleich mit der Zurücksührung der alten Landesversassung im Jahre 1850 diese Sonderung ihre staatsrechtliche Bedeutung verloren hat, so besteht dieselbe in ökonomischer Beziehung boch fort und die Administration dieses früheren Hausguts wird mit Ausnahme einzelner Administrationszweige, welche bei der Berwaltung des Domaniums verblieben sind, abgesondert geführt. Un der Spize der Berwaltung des Großeherzoglichen Haushalts steht ein Chef mit dem Titel "Gesheimerath" und dem Prädicat "Excellenz," unter ihm zwei Beamte, einer für den Rostocker, der andere für den Schweriner District, ferner ein Forstinspector und fünf Förster nebst ersorderlichem Unter-Personal.

- 2. Cabinet. Ein Geheimer Cabinetsrath nebst Subal- ternpersonal.
- 3. hofftaat des Großherzogs. a) Der Ober= Rammerherren = Stab mit einem Oberfammerherrn und 45 Rammerherren, unter welchen letteren 10 bienftthuende find. b) Hof = Staats - und Marschall = Umt, bestehend aus einem Ober = Hofmarichall, einem Hausmarschall und bem Buftitia= rius. Dazu gehören: die Hof = Staats = und Marschall= Umte = Kanglei, die Hoffasse, ein Hofbaurath, vier bienft= thuende Rammerjunter, die Garderobe = und Sof - Livrée-Dienerschaft, die Schlogbedienten, die hoffüche, hofconditorei, Raffeesiederei, der Soffeller, die Gilberfammer, die Garten= bedienten, Baschhaus und Bettkammer, Die Leib = und Bof= Medici, Chirurgen, = Zahnarzte u. Mpotheter, die Sof-Mufici, die Hof = Künftler, Hof = Lieferanten und Hof = Duvriers. c) Marftall. Gin Bice-Oberftallmeifter, für das Marftall= Umt ein Justitiar, für den Marftall zwei Stallmeifter, ein Stallcommissär, ein Dber-Rogargt. d) Hof = Jagd = Departe= ment. Gin Ober-Jägermeifter, zwei Jagdjunter, ein Oberjäger, ein Leib = Buchsenspanner, ein Leib = Jäger, vier Hof= Jäger, ein Fasanen = Jäger u. f. w. e) Hof = Geiftlichkeit. Ein Ober Sofprediger, ein Mufitbirector, Sof-Cantor 2c.
- 4. Abgesonderte Berwaltungen. a) Gestüt zu Rabensteinfeld. b) Kunstsammlungen, zu Ludwigslust, Neusstadt und Schwerin. c) Sammlung mecklenburgischer Altersthümer und Münz-Sammlung zu Schwerin. d) Waffen-Sammlung im Schlosse zu Schwerin.

5. Hofftaat der Großherzogin Auguste. Eine Ober Dofmeisterin, zwei Hofdamen, ein Ober-Hosmeister.

6. Bei ben Großherzoglichen Rindern. Gin

Gouverneur, eine Hofmeisterin, ein Instructor.
7. Hofstaat der Großherzogin Alexandrine.

Gin Hofmarschall, brei Hofbamen, ein Gecretar.

8. Hofftaat der vermittweten Erbgroßherzogin Auguste. Ein Hofmarschall, ein Intendant, zwei Hofdamen.

9. Hofstaat des Herzogs Wilhelm. Ein Secretär.

Bum Großherzoglichen Hofftaat in Medlenburg-Strelitz gehören: ein Oberhofmeifter, ein Oberftallmeifter. ein Oberjägermeister, ein Schloghauptmann, ein Sausmarschall, ein Hofmarichall, 40 Kammerherren, barunter vier Dienstthuende, und vier Kammerjunter; ferner das Sof= marichall = Amt, das Hof = Bau = Amt, die Großherzogliche Bibliothet, das Müngcabinet und die Sammlung der obotritisch = wendischen Alterthümer, die Hofgeistlichkeit, der Leib= arzt, Hofchirurgus und Hof-Apothefer, die Bof-Capelle, die Chatoulle des Großherzogs, die Kammer = und Garderobe= Bedienten, die Livrée-Dienerschaft, die Ruche, die Conditorei und Raffeesiederei, der Reller, die Silberfammer, die Schloßbedienten, das Waschhaus, die Garten, die Hofbuchhandler, Soffunftler, Soflieferanten und Sofouvriers; fodann der Marstall (außer bem oben genannten Oberstallmeister: ein Reifestallmeister, ein Landstallmeifter, drei Stallmeifter, ein Bereiter, ein Rogargt, ein Stallfourier und 23 Livréebediente) und das Landgestüt für die Domanen. - Der Sofftaat der Großherzogin besteht aus einem Oberhofmeister, einer Ober= hofmeisterin, zwei Hofbamen zc. - Die Bergogin Caroline hat eine Hofdame, fünf mannliche und feche weibliche Diener.

§ 2. Landesverfassung.

Geschichtliches. Die Bralaten, Mannen und Städte ber medlenburgischen Lande ichlossen im Jahre 1523 ein Bundniß, die sogenannte Union, um ihr gemeinsames Recht mit vereinigter Sand zu schützen und etwanigen Landes= theilungen gegenüber sich als geschlossene Einheit zu behaup= ten. Durch Reversalen und Verträge wurden die Rechte der Landstände, aus benen in Folge der Kirchenreformation der Pralatenstand ausschied, anerkannt und weiter entwickelt. Unter den Reversalen, welche die Landesherren ausgestellt haben, nehmen die vom 2. Juli 1572 und vom 23. Febr. 1621 bei weitem die michtigfte Stelle ein. Während ber ersten Sälfte des 18. Jahrhunderts führten die Stände einen harten Kampf gegen die fürstliche Macht, welche darauf aus= ging, die ständische Macht zu brechen. In diesem Rampfe siegten die Stände. Den Abschluß besselben bildete der am 18. April 1755 zwischen bem Herzog Chriftian Ludewig von Medlenburg-Schwerin und den Ständen vereinbarte Landes= grundgesetliche Erbvergleich, welcher in 25 Artifeln und 530 Paragraphen die zwischen Landesherrn und Ständen und ben letteren unter fich ftreitigen ober einer schriftlichen Ror= mirung bedürftig erscheinenden Buntte genau und erschöpfend festzustellen suchte. Der Herzog Adolph Friedrich III. von Medlenburg - Strelit trat diesem Bergleich burch die Ugnitions = Acte vom 30. Sept. 1755 bei, nachdem vorher durch den Erläuterungs = Bertrag, welchen beide fürftlichen Baufer unter bem 14. Juli 1755 abichloffen, deren gegenseitige Beziehungen in einzelnen Bunkten die erforderliche nähere Beftimmung erfahren hatten. Die faiferliche Bestätigung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs erfolgte unter bem 14. April 1756.

Als im Jahre 1808 der Herzog von Mecklenburg= Schwerin aus der durch den Beitritt zum Rheinbunde er= langten Souveränetät verschiedene Folgerungen zog, welche für den Fortbestand der ständischen Berfassung höchst be=

brohlich erschienen, mußten die Stände die Gefahr noch durch einige Concessionen finanzieller Art abzuwenden. Bierzig Jahre später bagegen brachten fie, ben Anforderungen der Landesherren und des Voltes nachgebend, ihre Rechte zum Opfer und traten vom politischen Schauplate gurud. Die Berhandlungen mit einer Abgeordnetenkammer, welche nach einem mit den alten Ständen vereinbarten Wahlaefets aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen war, führten zu einer Bereinbarung über ein Staatsgrundgefet für Medlenburg= Schwerin, welches unter dem 10. Oct. 1849 publicirt ward und in Wirtsamkeit trat. In der befannten Weise ward jedoch der so eben erft begründete constitutionelle Staat im Jahre 1850 wieder beseitigt und die altsandständische Berfassung, welche in dem Landesgrundgesetlichen Erbvergleich und den vorangegangenen Reversalen ihre seit dem Entstehungsjahr des ersteren nur in wenigen untergeordneten Bunften modificirten Normen hat, guruckgeführt. Diese im Jahre 1850 wiederhergestellte alte Landesverfassung hat sich seitdem in unveränderter Wirksamkeit zu erhalten gewußt und wird von den ständischen Behörden neuerdings mit fo großem Eifer bewacht, daß fogar die Berhandlung über Antrage ein= zelner Ständemitglieder auf eine Berfaffungereform für un= zulässig gilt.

2. Ritter= und Landschaft. Die Landstände bilden eine Corporation, das "Corps" der Ritter= und Landschaft, welche den Landscherren als die Einheit der gesammten mecklens burgischen Landschaft zerfällt wieder in das Corps der Ritter= und Landschaft zerfällt wieder in das Corps der Ritter= schaft und das Corps der Landschaft. Beide Stände gliedern sich weiter nach zwei Herzogthümern — Schwerin und Güstrow — und, zusolge einer andern Eintheilungsweise, nach drei Kreisen — dem mecklendurgischen, wendischen und starzgardischen Kreise —. Der mecklendurgische Kreis fällt mit dem Herzogthum Schwerin zusammen, der wendische und der stargardische Kreis zusammen bilden das Herzogthum Güstrow. Innerhalb sedes dieser Herzogthümer und Kreise sindet wieder eine Gliederung nach Ständen statt, so daß

es eine Ritterschaft des Herzogthums Schwerin, des Bergog= thums Guftrow, eine Ritterschaft des medlenburgifchen, des wendischen, des stargardischen Kreifes, desgleichen eine Land= schaft des Berzogthums Schwerin, des Berzogthums Guftrom und eine Landschaft des mecklenburgischen, des wendischen und des stargardischen Kreises gibt. Der medlenburgische und der wendische Kreis fallen in den Landesantheil des Großherzogs von Medlenburg = Schwerin, der stargardische Kreis in den Landesantheil des Großherzogs von Mecklen= burg = Strelit. Außerhalb der ftandischen Berfaffung fteht das einen abgesonderten Bestandtheil der strelitischen Lande bildende Fürstenthum Rateburg und in den schwerinschen Landen die Seeftadt Wismar, welche feit ihrer Abtrennung von Mecklenburg durch den westphälischen Frieden aus dem landständischen Berbande ausschied und seit ihrer Rücktehr unter medlenburgische Landeshoheit noch nicht wieder in den= felben aufgenommen ift. Das früher gleichfalls mit der ständischen Berfassung der Herzogthümer Mecklenburg in feiner Berbindung ftehende Fürstenthum (Stift) Schwerin ift in späterer Zeit in diefelbe aufgenommen worden. Schon im Jahre 1774 ward die Stiftsritterschaft der Ritterschaft des medlenburgischen Kreises einverleibt; im Jahre 1851 folgte Diesem Act die Incorporation der Stiftsstädte in die Land= schaft. Die Neustadt Schwerin und die Stadt Warin wurben bem medlenburgischen Kreise, die Stadt Bützow dem wendischen Rreise beigelegt.

Der erste der beiden Stände ist die Ritterschaft. Das ritterschaftliche Landstandschaftsrecht hastet an gewissen Gütern (Hauptgütern). Wer mit einem solchen Gute angesseisen ist und den Lehenss oder Homagialeid abgeleistet hat, ist Mitglied der Nitterschaft. Von dem adeligen oder bürsgerlichen Stande des Besitzers ist die Mitgliedschaft so wenig bedingt als von der Eigenschaft des Guts als Lehen oder Allodium. Die Güter des Rostocker Districts werden durch die Stadt Rostock, die der weltsichen Communen eben durch diese Communen, die der geistlichen Stiftungen durch beide Stände vertreten. Die sechs ritterschaftlichen Güter in

Mecklenburg-Schwerin, welche im Besitz von Bauernschaften sind, können sich durch Deputirte vertreten lassen. Regiesrende Fürsten sind von der Landskandschaft ausgeschlossen. Die Zahl der Gutsherren, welche Mitglieder der Ritterschaft sind, beträgt gegenwärtig im mecklenburgischen und wendischen Kreise 626, darunter 323 bürgerliche, im starsgarbischen Kreise 62, darunter 24 bürgerliche, im Ganzen also 688, darunter 347 bürgerliche. Diese Zahl würde noch größer sein, wenn nicht viele Gutsherren zwei oder mehrere

Hauptgüter in ihrem Besitz vereinigten.

Den zweiten Stand bildet die Landschaft. Bu ihr gehört nur im weiteren Sinne die Stadt Rostock, da die besondere geschichtliche und rechtliche Entwickelung dieser Com= mune ihr eine Stellung angewiesen hat, welche fie in viel= facher Hinsicht von dem Corps der Landschaft trennt. Ihre besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse sind theils durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, theils durch eine Anzahl von Verträgen mit der Landesherrschaft (aus ben Jahren 1573, 1584, 1748, 1788, 1827) geregelt. Das eigentliche Corps der Landschaft bilden die im Gegensate zu ben Seeftäbten fogenannten Landstädte, 19 im medlenburgi= schen, 19 im wendischen und 7 im stargardischen Kreise. Das Directorium der Landschaft führen die Städte Parchim, Güstrow und Renbrandenburg, welche unter dem Namen der Vorderstädte an der Spite der einzelnen Rreise stehen. Das Verhältniß der Vorderstädte zu den übrigen Landstädten ift in den streitigen Bunkten für den mecklen= burgischen und wendischen Kreis durch den Bergleich vom 31. März 1789 und für den stargardischen Kreis durch den Bergleich vom 5. Januar 1791 festgestellt.

Der mecklenburgische Kreis befaßt die Vorderstadt Parschim und die Städte Brüel, Neubuckow, Crivity, Dömity, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Hagenow, Kröpelin, Lübz, Malchow, Neustadt, Rehna, Schwerin, Sternberg,

Waren, Warin, Wittenburg.

Der wendische Kreis befaßt die Borderstadt Guftrow und die Städte Boizenburg, Bugow, Gnoien, Goldberg,

Neu-Kalen, Krakow, Lage, Malchin, Marlow, Penzlin, Plau, Ribnit, Röbel, Schwaan, Stavenhagen, Sülz, Tessin, Teterow.

Der stargardische Kreis befast die Vorderstadt Neusbrandenburg und die Städte Friedland, Woldegk, Alt-Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Stargard. Die erst im Jahre 1733 mit Stadtrecht bewidmete Residenzstadt NeusStrelitz besitzt das Landstandschaftsrecht nicht.

Die Ausübung des landstandschaftlichen Rechts der zur Landschaft gehörigen Städte geschieht durch Deputirte dieser Städte, welche nach neuerem Herkommen durch die Magistrate in der Person der Bürgermeister bestellt werden.

3. Landtage. Landtage find landständische Zusam= menkunfte, zu welchen die Ritter = und Landschaft aller drei Kreise von den Landesherren berufen wird. Gie werden alljährlich im Spätherbst, abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin, gehalten und dauern in der Regel vier bis fünf Wochen. Neben diesen ordentlichen Landtagen kön= nen aber auch außerordentliche von den Landesherren jeder= zeit berufen werden. Die Landtagsausschreiben werden von dem Großherzog von Meklenburg = Schwerin an die Land= stände des mecklenburgischen und wendischen, und von dem Großherzog von Mecklenburg = Strelitz an die des ftargardi= schen Kreises vier Wochen vor dem für den Beginn des Landtages festgesetzten Termin, unter Bezeichnung des Inhalts der Hauptpropositionen, erlassen und mussen jedem ein= zelnen Landstand zugehen. Nur die persönlich erscheinenden Ständemitglieder find zur Theilnahme an den Beschlüffen berechtigt, Vollmachten können nicht ertheilt werden und die Nichterscheinenden, welche ihr Ausbleiben überdies entschul= digen muffen, find an die Beschluffe der Anwesenden gebun= ben. Die Mitglieder der Ritterschaft beziehen den Landtag auf eigene Kosten, wogegen die Mitglieder der Landschaft, da sie nicht aus eigenem Recht, sondern als Repräsentanten ber städtischen Communen erscheinen, Diaten und Reisekosten erhalten, welche früher jedem Deputirten von seiner Com=

mune, seit der Restauration der alten Verfassung aber aus gemeinsamen Mitteln der Landschaft gezahlt werden.

Die Leitung der Landtagsgeschäfte führt ein Landtags=Directorium, welches aus den acht Landräthen, den drei Landmarschällen und einem deputirten Bürgermeister

der Stadt Roftock besteht.

Bon den Landräthen gehören vier dem Bergogthum Schwerin und vier dem Herzoathum Guftrom an. Die Bestellung derselben geschieht in der Weise, daß Ritter = und Landschaft desjenigen Herzogthums, in welchem die Bacanz eingetreten ift, drei in diesem Berzogthum "angeseffene Ber= sonen vom eingebornen oder recipirten Abel" vorschlagen, von welchen der Landesherr einen zum Landrath erwählt. die Landräthe des Herzogthums Schwerin und für drei der Landräthe des Herzogthums Guftrow steht das Wahlrecht dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zu, und auf ihn allein ift der von diesen sieben abzuleistende Eid gerichtet. Dagegen erwählt den achten Landrath, in Betreff deffen das Borichlagsrecht ben Ständen des ftargardischen Kreises zu= steht, der Großherzog von Mecklenburg = Strelit, und dieser Landrath schwört dem letztgenannten Großherzog den Gid. Jedoch wird diesem Gibe ein Eventual = Eid auf den Groß= herzog von Mecklenburg = Schwerin für gewiffe, fich etwa ereignende, namentlich angegebene Fälle einverleibt und der= felbe in Gegenwart eines Schwerin'ichen Commiffarius ab= geleistet. Die Landräthe sind sowohl dem Landesherrn als den Ständen verpflichtet. Sie sollen durch ihren Rath das Befte Beider befördern. Auf Landtagen erhält jeder von ihnen aus landesherrlicher Raffe ein Tagegeld von 4 Reichs= thalern. Das Amt des Landraths ift ein lebenslängliches.

Die Landmarschäfte sind die Anführer und Redner der Ritter= und Landschaft gegenüber den Landesherren. Sie sühren sowohl auf ständischen Bersammlungen als auch bei allen anderen Beranlassungen, wenn mündliche Vorträge an den Landesherrn zu thun sind, das Wort, und vermitteln auf Landtagen die Botschaften der landesherrlichen Commissieren an die Stände. Doch steht es in ersterer Beziehung

ber Ritter = und Landschaft frei, auch durch die Landräthe oder andere Deputirte Vorträge an die Landesherren zu richten. Das Amt der Landmarschälle ist in drei Familien erblich: im Herzogthum Mecklendurg in der Familie von Lützow auf Eickhof, im Fürstenthum Wenden in der Familie der Barone v. Maltzan auf Penzlin, für die Herrschaft Stargard in der Familie der Grafen v. Hahn auf Pleez. Im Falle der Minderjährigkeit oder dauernder Behinderung wird ihre Stelle durch Vicelandmarschälle vertreten, welche der Landesherr aus den Eingesessennen des betreffenden Kreises ernennt. Zu ihren Functionen auf Landtagen gehört die Aufrechthaltung der Ordnung und die Annahme und Protocollirung der Stimmzettel bei Abstimmungen. Gleich den Landräthen erhalten sie von den Landesherren während der Dauer der Landtage ein Tagegelb von 4 Rihlen.

Außer dem Deputirten, welcher Mitglied des Landtagsdirectoriums ist, sendet die Stadt Rost och noch einen zweiten Deputirten zu den Landtagen. In Beranlassung einer Differenz, welche auf dem Landtage von 1794 dadurch entstand, daß die Stadt als ersten Deputirten nicht einen Bürgermeister, sondern einen Senator abgeordnet hatte,
stellte der Rath der Stadt Rostock unter dem 30. Nov. 1794
einen Revers aus, welcher das Bersprechen enthielt, jedesmal
einen Bürgermeister zum ersten Landtags-Deputirten ernennen
zu wollen, falls nicht eine Unmöglichseit obwaltete, die dann

angezeigt werden folle.

Dem Directorium gegenüber steht das Plenum der Ritter = und Landschaft. Das Plenum hat das Recht, in einem besonderen Local, wo es von dem Directorium gestrennt ist, zu "deliberiren" und zu stimmen, und versäumt daher nicht zu Ansang jedes Landtags durch einen Beschluß zu bestimmen, daß es nur eitra consequentiam im Directorialzimmer, anstatt im Deliberationszimmer, verhandeln wolle. Auch erwählt das Plenum für die Landtagsverhandsungen aus seiner Mitte einen Protocolldirigenten. Dieser läßt die Beschlüsse niederschreiben, welche jedoch so lange als bloße Entwürse gelten, bis denselben, mit der Formel:

"Herr R. R., Herr R. R. 2c. gaben zu Protocoll," vier Namen anwesender Landstände, zwei von der Ritterschaft und zwei von der Landschaft, die zu diesem Zwecke vom dirigirenden Landrath aufgerufen werden, vorgesetzt find. Wie weit das Directorium berechtigt ift, einem Beschlusse des Blenum die Sanction zu ertheilen oder zu verweigern und welche rechtliche Bedeutung eine folche Weigerung hat, darüber ist wiederholt Streit gewesen. Das Directorium behauptet Diefes Recht, von Seiten einzelner Landtagsmitglieder ift daffelbe noch in neuester Zeit bestritten worden, ohne daß die Frage zum Austrage gefommen ift. Gine Beichäfts= ordnung für die Verhandlungen des Landtags ift nicht vorhanden. Die wichtigeren Gegenstände werden durch Committen begutachtet und für die Berhandlung im Plenum vor= bereitet. Die Reihenfolge der Berhandlungsgegenstände wird vom dirigirenden Landrath bestimmt, ohne daß die Berfamm= lung über die Tagesordnung vorher eine Anzeige empfängt. Eine geregelte Discussion ist dem Landtage ganglich fremd und es kommt täglich vor, daß zwei oder mehrere Stände= mitalieder gleichzeitig Vorträge halten. Jeder Landstand ift zur Stellung von Anträgen berechtigt und dies fann auch noch auf dem Landtage felbst geschehen, nur daß bei folchen Anträgen, welche eine Verfassungsänderung oder eine Geld= bewilligung bezielen, der Brauch eine vorgängige Intimation unter Vermittelung des Engern Ausschusses vier Wochen vor bem Beginn der Landtage erfordert. In jüngster Zeit hat der Engere Ausschuß und eben so das Landtagsdirectorium sich eine Ausschließung derjenigen Anträge, welche ihm dazu nicht geeignet erscheinen, von der Intimation und Berhand= lung erlaubt. Die Berechtigung dazu ift jedoch bisher nicht nachgewiesen. Abgestimmt wird in der Landtagsversamm= lung nur dann, wenn man fich ohne diefes Mittel über den zu fassenden Beschluß nicht einigen kann. Es entscheidet bei Abstimmungen die absolute Stimmenmehrheit der Anwesen= den. Doch steht es jedem der beiden Stände frei, für fich zu deliberiren und zu beschließen (itio in partes), in welchem Falle dann jeder Stand über die zur Berhandlung stehende

Frage sein Botum selbstständig abgibt. Divergiren beide Bota, so fommt ein Landtagsbeschluß über die fragliche Un-

gelegenheit nicht zu Stande.

Die Berhandlungen zwischen den Landesherren und den Ständen werden durch landesherrliche Commissarien - zwei von Schwerin, einer von Strelit - geführt. Diefe eröffnen zwar den Landtag in Person, bleiben auch beständig am Orte anwesend, sind jedoch nicht berechtigt, bei den Verhandlungen des Landtags auch nur als Zeugen anwesend zu sein, ver= handeln daher mit dem Landtage nur fchriftlich, fofern diefer nicht in einzelnen Fällen es angemeffen findet, durch Deputirte mit den Commissarien in Berbindung zu treten. Die Er= öffnung des Landtags geschieht, nachdem die Landmarschälle den Commiffarien von der Bereitschaft der Stände Renntniß gegeben und um Bestimmung des Zeitpunkts der Eröffnung gebeten haben, in der Weise, daß der erste Schwerin'sche Commissarius die landesherrlichen Propositionen vor ver= fammelten Ständen verliest und dieselben fodann schriftlich ben Landmarschällen des medlenburgischen und wendischen Kreises übergibt. Hieran schließt sich die Verlesung der von dem Großherzog von Mecklenburg-Strelit an die Stände des stargardischen Rreises gerichteten Landtagspropositionen durch den streligischen Commissarius, welcher dieselben sodann gleichfalls schriftlich dem Landmarschall des stargardischen Kreises einhändigt. Der Schluß des Landtages erfolgt burch Uebergabe der landesherrlichen Landtagsabschiede Seitens der Commissarien an die Landmarschälle, und durch Berlesung diefer Landtagsabschiede in der Landtagsversammlung. In benfelben erklären fich die Landesherren über die ständischen Untworten zu ben landesherrlichen Landtagspropositionen. Durch Acceptation der ständischen Erklärungen Seitens der Landesherren erhalten diefelben rechtsverbindliche Rraft.

Die Gegenstände der Landtagsverhandlung bilden außer den landesherrlichen Propositionen (capita) die Anträge, welche noch anderweitig von den Landesherren an die Bersfammlung gebracht werden, die Anträge des Landtagsdirecstoriums, des Engern Ausschusses, so wie einzelner Ständes

mitglieder und die Petitionen von Privatpersonen. Der Engere Ausschuß legt ein Berzeichniß berjenigen von diesen Bershandlungsgegenständen vor, welche durch seine Bermittelung an den Landtag gelangen. Auf dem Landtage werden die Wahlen zu den durch Zeitablauf oder in anderer Beise ersledigten Landesämtern vorgenommen, die Landkasten und Landesklösterschenungen revidirt und sonstige zur Administration der Landesklöster gehörige Angelegenheiten erledigt, und Beschlüsse über die sogenannten Landesanlagen gefaßt.

4. Der Engere Musichuß. Außerhalb Landtages wird die gesammte Ritter = und Landschaft durch den Engern Ausschuß vertreten, welcher zu Rostock seinen Sit hat. Der= selbe ward durch Vollmacht der Ritter = und Landschaft vom Datum Sternberg ben 27. Juni 1620 eingesetzt. der im Jahre 1621 vom Lande übernommenen Schuld von einer Million zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte ein solcher Ausschuß gleichfalls erforderlich war, man= chen Mitgliedern des damals noch bestehenden größeren Ausschusses es aber beschwerlich war, für längere Zeit vom Hause abwesend zu sein, so ward im Jahre 1622 außer dem großen Ausschuffe ein aus acht Personen bestehender kleiner Ausschuß eonstituirt. Der im Jahre 1633 zuerst unter bem Namen "Engerer Ausschuß" erscheint. Derselbe ward als ein permanentes "die gesammte Ritter = und Landschaft vor= stellendes" Collegium in seiner jetzigen Verfassung durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich landesherrlich bestätigt. Der Engere Ausschuß besteht aus neun Bersonen: zwei Land= räthen, einem aus jedem Herzogthum, drei ritterschaftlichen Deputirten, einem aus jedem Kreise, einem Deputirten der Stadt Rostock und einem Deputirten aus jeder der drei Vorderstädte. Ritter = und Landschaft kann nach ihrem Belieben die Zahl der Mitglieder verstärken, jedoch nur auf ständische Rosten. Die Wahl der Mitglieder des Engern Ausschuffes soll auf Landtagen oder anderen gemeinschaftlichen Conventen geschehen. Die Landräthe werden von Ritter= und Landschaft des betreffenden Berzogthums, die ritterschaft= lichen Deputirten durch die Ritterschaft ihres Rreises, fammt=

lich jedesmal auf drei Jahre gewählt. Der Roftocker De= putirte wird von dem Rath zu Rostock in der Berson eines Bürgermeifters bestellt. Gine Neuwahl findet nur statt, falls der Deputirte aus seinem Burgermeisteramt ausscheidet. Ueber die Wahl der landschaftlichen Deputirten zum Engern Ausschuß und die Dauer ihrer Functionen find zwischen den Vorderstädten des medlenburgischen und wendischen Kreises und den übrigen Landstädten dieser Kreise unter dem 1. April 1797 und 17. Juni 1846 Bergleiche geschloffen. Danach find nur die Mitglieder der vorderstädtischen Magistrats= collegien mählbar. Aus ihnen mählen die Städte entweder den ersten, oder wenn sie denselben für nicht qualificirt er= achten, den zweiten Bürgermeifter, und wenn auch diesem nach ihrer Unficht dazu die erforderlichen Eigenschaften abgehen den Syndicus oder ein anderes qualificirtes Mitalied des vorderstädtischen Rathscollegium zum Engern = Ausschuß = De= putirten. Die Function dauert feche Jahre, nach beren Berlauf auf Berlangen auch nur Gines städtischen Deputirten darüber abgeftimmt wird, ob eine Neuwahl stattfinden folle. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder durch Stimmen= mehrheit abgelehnt, so gilt das Mandat des bisherigen Deputirten als auf anderweitige fechs Jahre verlängert. Aehn= liche Bestimmungen über die Wahl des Deputirten der Vor= derstadt Neubrandenburg enthält der Vergleich dieser Stadt mit den übrigen Städten stargardischen Kreises vom 5. 3a= nuar 1791. Zu Landtagsversammlungen senden die Vorderftadte außer dem Deputirten, welcher Mitglied des Engeren Ausschusses ist, noch einen zweiten Deputirten, wozu der zweite Bürgermeifter erwählt zu werden pflegt.

Der Engere Ausschuß repräsentirt die Stände, so lange diese nicht versammelt sind, in den durch seine Vollmacht ihm angewiesenen Grenzen. Er wacht über die ständischen Rechte und Interessen, vermittelt in der Zeit zwischen den Landetagen den Verkehr zwischen Landesherren und Ständen, bereitet die Landtagsverhandlungen vor und führt die von dem Landtage ihm ertheilten Aufträge aus. In dringlichen Fällen kann er landesherrlichen Verordnungen, welche die Zustim-

mung von Ritter = und Landschaft bedürfen, Diefe ertheilen. Doch entscheidet er felbst über die Dringlichkeit; auch find Gelbbewilligungen davon ansbeschieden. Unter der Aufficht und oberen Leitung des Engeren Ausschuffes steht ferner Die gemeinsame ftandische Raffe, der Landfaften zu Roftod, und die Berwaltung des ritter = und landschaftlichen Finang= wesens. Als "ritter = und landschaftliche Bediente" find dem Engeren Ausschuß beigegeben: ein Landspndicus, der zu Rostock, und ein Landsyndicus, der zu Reubrandenburg seinen Sits hat. letterer insbesondere für die Angelegenheiten des stargardischen Rreises; ferner ein Landessecretar und ein Landes = Archivar und = Bibliothefar; dann für die Raffen= verwaltung: ein Landeseinnehmer, ein Gegenschreiber, ein Landfasten = Secretar, ein Revisor beim Ratafter, für jeden der drei Kreise ein Landes = Executor; endlich ein Landes= Bedell und zwei Landes = Copiisten. Die Sundici und der Landessecretär fungiren auch auf Landtagen und sonstigen all= gemeinen ständischen Versammlungen.

Die Bota in gemeinsamen Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Engeren Ausschusses gefaßt, wenn nicht, was auch hier geschehen kann, eine itio in partes beliedt wird. Handelt es sich um eine rein ritterschaftliche Angelegenheit, so nehmen an der Beschlußfassung und Aussertigung nur die beiden Landräthe und die drei ritterschaftlichen Deputirten Theil. Hieraus hat sich der Sprachgebrauch entwickelt, daß man die Gesammtheit dieser Mitglieder des Engeren Ausschusses als den Engeren Ausschusses als den Engeren Ausschusses als den Engeren Tit ein besonderer ritterschaftlicher Syndicus angestellt, dessen Dienste gleichfalls auf Landtagen zur Verwendung kommen.

Die Unterzeichnung des Engeren Ausschusses ist: Landräthe und Deputirte- der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschuß. Die Eingaben an den Landesherrn in gemeinsamen Angelegenheiten werden von dem vorsitzenden Landrath, in Abwesenheit beider Landräthe von dem ältesten ritterschaftlichen Deputirten und von dem ersten städtischen Deputirten unterschrieben; betreffen dieselben nur ritterschaftliche Angelegenheiten, so unterschreibt ber vorsitzende Land= rath und ein ritterschaftlicher Deputirter. Für Aussertigungen ist dem Engeren Ausschuß ein Siegel für die gemeinsamen und ein anderes für die ritterschaftlichen Angelegenheiten versliehen, mit der Erlaubniß, für die Abdrücke sich des rothen

Wachses zu bedienen.

5. Convocationstage, Deputationstage, Convente. Convocationstage unterscheiden sich dadurch
von den außerordentlichen Landtagen, daß sie Versammlungen
der Stände lediglich eines der beiden Landestheile sind, zu
welchen nur der betreffende Landestherr beruft, um über die
Sonderangelegenheiten seines Landestheiles mit ihnen zu verhandeln. Da dergleichen Angelegenheiten anch auf den allgemeinen Landtagen und, was Mecklenburg Strelitz betrifft,
auch auf dem gewöhnlichen Convent der Ritter und Landschaft stargardischen Areises verhandelt werden können, so
kommen dergleichen Convocationstage nur in besonders eiligen
und wichtigen Fällen vor. Der letzte Convocationstag in
Mecklenburg-Schwerin ward im Juni 1843 wegen der Hamburg-Berliner Eisenbahn gehalten.

Deputationstage sind solche Zusammenkünste, zu welchen nur ständische Deputirte berusen werden. Sie werden entweder von einem oder von beiden Landesherren berusen, je nachdem der Verhandlungsgegenstand sich nur auf den einen oder auf beide Landestheile bezieht. Die Deputirten werden in der Regel auf einer allgemeinen Landessversammlung nach Ständen und Herzogthümern oder Kreisen erwählt und von der Gesammtheit oder dem einzelnen Stande mit Instructionen versehen. Ihre Vollmacht räumt ihnen meistens nur ein vorläusiges Votum ein, indem die Entscheidung dem Landtage vorbehalten bleibt. Landesherrliche Commissionien treten mit diesen Deputirten in mündlichen Versehr. Der ständische Sprachgebrauch bezeichnet diese Verse

handlungen als "commiffarisch-deputatische."

Deputirte können auch zu dem Zwecke von den Ständen erwählt werden, um ohne landesherrliche Mitwirkung als ständische Commission gewisse Gegenstände zu bearbeiten und für die Berhandlung auf dem Landtage vorzubereiten. Gine folche Commission bestand im Jahre 1852 für die

Steuerreform-Ungelegenheit.

Die nicht durch die Landesherrschaft veranlagten und ausgeschriebenen ftandischen Busammenfunfte werden Convente genannt. Gie find theils allgemeine - Landes= convente - theils besondere, und zwar letteres entweder in Bezug auf die Stände - ritterschaftliche, ftadtische Convente - oder in Bezug auf die Rreis = und Memter = Gin= theilung - ritterschaftliche, städtische Breisconvente, ritter= Schaftliche Amtsconvente -. Gie werden theilweise durch Deputirte, theilmeise durch das Plenum der betreffenden Landstände gebildet. Gin Convent der letteren Urt, wenn er die Gesammtheit der Stände umfaßt, wird ein conventus omnium et singulorum genannt. Die Landes = und die ritterichaftlichen Convente werden von dem Engeren Ausschuft ober ben Landrathen, die ftabtischen Convente von den Borberftädten berufen. Giner Genehmigung des Landesherrn bedarf es dazu nicht, sondern lediglich einer einfachen Un= zeige ber ausgeschriebenen Bufammenfunft nach Zeit und Ort.

Regelmäßig werden in jedem Jahre zwei Lande &= convente vom Engeren Ausschuß nach Roftock berufen: der Frühlingsconvent, im Mai oder Junius, und der Berbft= ober Antecomitial - Convent, vier Wochen vor Beginn des Landtags. Bu diefen Conventen beruft der Engere Ausschuß burch Ausschreiben an die ritterschaftlichen Memter und die Stäbte medlenburgifchen und wendischen Breifes, und an die Ritterichaft ftargardischen Kreifes. Der Convent besteht aus ben Mitgliedern des Landtagedirectorium und des Engeren Ausschuffes, aus je einem Deputirten der ritterschaftlichen Memter medlenburgifden und wendischen Rreijes, einem De= putirten ber Ritterschaft ftargarbifden Rreifes, und je einem Deputirten ber Landschaft medlenburgischen und wendischen Rreifes. Der Frühlinge convent hat den Zweck, bag er von bem Engeren Ausschuß über die Ausrichtung ber ihm vom letten Landtage gemachten Auftrage Bericht empfängt; auf

bem Antecomitialconvent fommen die für ben nächften Landtag angemeldeten Anträge zur Borlage.

Kreisconvente der Ritter = und Landschaft kommen nur im stargardischen Kreise vor. Der Ort ihrer Zusammen=

funft ift Reubrandenburg.

Die Ritterschaft des medlenburgischen und wendischen Kreises halt Amtsconvente, zu welchen sich die Einge= feffenen des ritterschaftlichen Umts, auf Berufung des Umts= beputirten, versammeln. Die ritterschaftlichen Memter find, im medlenburgifchen Rreise: Butow, Crivity, Gadebuich, Grabow, Grevismühlen, Lubz, Medlenburg, Neuftadt, Schwerin, Sternberg, Wittenburg; im wendischen Kreife: Boigenburg, Gnoien, Goldberg, Guffrom, Reufalen, Plau, Ribnit, Schwan, Stavenhagen, Wredenhagen. Auch die Ritterichaft des ftargardischen Kreises theilt fich in Memter. Diefe find : Fürftenberg, Stargard und Strelit. Doch find die Eingefeffenen diefer Memter, von dem das Umt Stargard den bei weitem überwiegenden Theil aller ritterschaftlichen Güter bes stargardischen Kreises befagt, nicht zu besonderen Bereinen organisirt und die Ritterschaft versammelt fich da= her hier nicht nach Memtern, fondern nur auf Rreistagen. Die Amtsdeputirten werden auf den Amtsconventen burch Stimmenmehrheit gewählt, haben die Leitung der Ungelegen= heiten des ritterschaftlichen Umts und vertreten daffelbe auf Landesconventen, auf Grund von Instructionen, welche ber Umteconvent ertheilt. Für die Gefchäftsführung bat jedes Amt einen "Ginnehmer," welcher in der Stadt, wo der Umts= convent fich verfammelt, feinen Wohnfit hat.

Bur Verhandlung über die Angelegenheiten der landsftädtischen Brandversicherungs Sessellschaft versammeln sich die Deputirten der Städte aller drei Kreise regelmäßig zweismal im Jahre. Außer diesen sogenannten Brandconsventen im Benden noch landschaftliche Convente der Desputirten der Städte des mecklenburgischen und wendischen Kreises (gemeinsam) und besondere Convente der Deputirten der Städte des stargardischen Kreises statt. Jene werden von den Vorderstädten Parchim und Güstrow, diese von der

Borberstadt Neubrandenburg ausgeschrieben. Jede Stadt kann auf diesen Conventen durch so viele Deputirte sich vertreten lassen, als ihr beliebt, ohne jedoch dadurch mehr als eine Stimme zu führen. Indessen wird in der Regel nur der Bürgermeister abgeordnet. Gegenstände der Bershandlung sind die besonderen städtischen Ungelegenheiten, namentlich auch die Instruction der landschaftlichen Depus

tirten zu ben Landesconventen.

6. Berhältnif ber Stände gur Staatsge= walt. Bermoge der Rechte und Privilegien, welche durch landesherrliche Reverse und burch Bertrage mit ber Landesherrichaft ben Ständen zugesprochen find, haben diefelben ben ausgedehnteften Ginfluß sowohl auf die Gesetgebung als auf die Berwaltung. In Ansehung der Besteuerung fteht ihnen das Recht der Bewilligung zu, sowohl was die Sohe als was den Modus der Steuer betrifft. Gelbst für die ein für allemal vertragsmäßig festgestellten Steuern ift bie jährliche Wiederholung der landesherrlichen Forderung und der ftändischen Bewilligung als Form beibehalten. Auch ift Ritter= und Landschaft zur Zahlung der ein für allemal ver= einbarten Steuern nur fo lange verbunden, "als biefelben und ihre hintersaffen bei den Ihrigen ruhig wohnen und beffelben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen fonnen." Bei Berordnungen und Gefeten, welche bas gange Land mit Einschluß der Ritter- und Landschaft angehen, wird ein Unterschied gemacht zwischen folden, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der Ritter = und Landschaft oder des einen diefer beiden Stande betreffen, und folchen, "welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Bortheil des gangen Landes absichtlich und dienfam find." Die ersteren find von der ausdrücklichen Zustimmung der Stände abhängig und der Landesherr darf in Dingen, welche die Rechte und Privilegien der Stände berühren, "ohne vorhergegangene öffentliche Unträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtagen" und ohne Einwilligung ber Stände feine Reuerungen einführen. Bei den "gleichgültigen," d. i. die ftanbifchen Gerechtsame nicht berührenden Sachen, feien es nun

Justiz*, Polizei*, Kirchen* ober sonstige Sachen, sollen, wenn eine allgemeine Landesverordnung zu erlassen ist, die Stände auf öffentlichen allgemeinen Landtagen ober, wann Gefahr im Berzuge ist, die Landräthe und der ganze Engere Ausschuß darüber "mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten" vernommen werden, und der Landesherr ist verspstichtet, auf die eingegangenen Erinnerungen "alle billigsmäßige landesväterliche Ausmertsamseit" zu wenden und "im Werke spüren" zu lassen, auch vor Erstattung des Bedenkens binnen einer zu gewährenden genügenden Frist mit der Publication der Berordnung nicht vorzuschreiten. Völlig unbeschränkt dagegen ist der Landesherr in der Gesetzgebung wie in der Bestenerung, so weit beides nur das Domanium angeht.

Um sich in ihren Beschlüssen möglichst unabhängig vom landesherrlichen Sinflusse zu erhalten, haben die Stände die sogenannten "aulici", d. h. diesenigen Personen aus ihrer Witte, welche in landesherrlichen Diensten stehen, in der Ausübung ihrer landstandschaftlichen Rechte wesentlich beschränkt. In dem nach langen Streitigkeiten am 24. Oct. 1789 von den Ständen mit den "aulicis" abgeschlossenen Bergleich verzichteten die letzteren auf die Wahl zu ständischen Alemtern und auf die Theilnahme an Beschlüssen in Sachen

des unmittelbaren landesherrlichen Intereffes.

In Bezug auf die Berwaltung haben die Stände nicht blos einen hohen Grad von Unabhängigkeit in ihren eigenen Angelegenheiten — so hinsichtlich des Landkastens und sonstiger rein ständischer Kassen, der Landesklöster 2c. —, sondern sie greifen auch mannichfach durch Uebung von Constrole und durch Theilnahme an der Constituirung von Beshörden in die allgemeine Landesverwaltung ein. Die Stände besetzen, vermöge des ihnen zuständigen Präsentationsrechts, gewisse Stellen an den Landesgerichten: am ObersUpvellastionssechtige Greichte besetzt die Ritterschaft eine Stelle, die Landsschaft eine Stelle und beide Stände alternirend eine dritte Stelle; an den drei Justizcanzleien in Mecklenburg-Schwerin steht der Ritters und Landschaft des mecklenburgischen und

wendischen Kreises die Besetzung von drei Stellen gu, und am Criminal = Collegium befett jeder Stand für fich eine Stelle. Die Stände sind auch in den Commissionen zur Bisitation des Ober-Appellations-Gerichts und des Criminal-Collegiums, in der ersteren durch vier, in der letteren durch zwei Mitglieder vertreten. Rücksichtlich der fonftigen Bermaltungszweige haben sie durch Bestellung von Devutirten eine Mitwirfung: bei der Resuitionskasse und der jett mit derjelben verbundenen Schuldentilgungstaffe, bei welcher er= steren zwei Landräthe als ständische Mitglieder der Commis= fion fungiren, in der Commission zur Bisitation der Landes-Receptur-Raffe, in den Militärdiftrictsbehörden, in der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses, bei den Wege= besichtigungsbehörden, bei ber Commission für die Entwässerung der Ländereien, bei Expropriations = Commissionen, Rirchen= visitations Commissionen, Marschcommissariaten (bei Durch= märschen fremder Truppen) 2c. In der Riedergerichtsbarkeit und der Localpolizei haben sie als Patrimonialgerichts = und Bolizei-Berren einen weitreichenden Ginfluß.

Zum Schutz der Landesverfassung und der durch sie begründeten ständischen Rechte und Privilegien dient das den Ständen beiwohnende Recht der Vertretung, vermöge deffen fie theils - in Fällen von Juftizverweigerung - die Eröffnung des Rechtsweges erzwingen, theils — in Fällen von Berletzung eines ständischen Rechts — für sich selbst die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Landesherrn, in Bertretung des einzelnen Berletten, unternehmen fonnen. Db dieses Vertretungsrecht auch auf landesherrliche Civil= und Militärbeamte und auf Domanialinfaffen anwendbar fei, ist streitig. Das Gericht und das Berfahren in einem Rechtsstreit der Stände gegen die Landesherrschaft wegen Berletzung eines ständischen Rechts, welchen die ersteren in eigener Sache oder in Vertretung eines einzelnen Verletten unternehmen, wird durch die Patent-Berordnung vom 28. Nov. 1817 bestimmt, welche von der deutschen Bundesversamm= lung in den sie angehenden Punkten genehmigt und bestätigt worden ist. Der § 1 dieser Berordnung lautet: "Sollte

zwischen Uns und Unseren getrenen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Bertretung über Landesverfassung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Berträge, die Ausstegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Berschiedenheit der Ansübung der landesherrlichen Gewalt, eine Berschiedenheit der Ansübung der landesherrlichen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen ausrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungssalle aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Bege zur rechtlichen Entscheidung gesbracht werden."

In Betreff der eigenthümlichen Stellung, welche Roftock gegenüber der Staatsgewalt und den Mitständen einnimmt, möge hier nur hervorgehoben werden, daß diese Commune verschiedene Hoheitsrechte besitzt, nämlich: 1) das Münzsrecht, von welchem sie noch jest durch Prägung kupferner Scheidemünze Gebrauch macht; 2) das Recht der Begnadigung und der Strasmilderung hinsichtlich aller über ihre Angeshörigen erkannten Criminalstrasen mit alleiniger Ausnahme der Todesstrase und der lebenslänglichen Zuchthausstrase;

3) das Recht der Bolljährigfeitsertheilung.

7. Die Ritterschaft und der eingeborene Abel. Innerhalb der Ritterschaft hat sich im Lause des vorigen Jahrhunderts ein Unterschied zwischen vollberechtigten und minderberechtigten Mitgliedern factisch herausgebildet, welcher zu wiederholten Malen Gegenstand lebhasten Streites auf Landtagen geworden ist. Der Streit betrifft, außer einigen weniger bedeutenden Punkten, wie der Berechtigung zum Tragen der ritterschaftlichen Uniform, hauptsächlich die Theilnahme an der Berwaltung und den Beneficien der drei Landesklöster, Dobbertin, Malchow und Ribnitz, welche im Jahre 1572 den Ständen gegen Uebernahme landesherrlicher Schulden, mit der Bestimmung überwiesen wurden, "daß sie zu christlicher ehrbarer Auserziehung der inländischen Jung-

frauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden" sollten. Während die Landschaft mit einem geringfügigen Theil der Alosterbeneficien sich absinden ließ, dindicirte sich ein sich abschließender Areis von adeligen Familien innerhalb der Nitterschaft und über deren Grenzen hinausgreisend ein ausschließliches Necht auf die Alöster und in Berbindung damit das Recht, andere adelige Familien in seine Mitte zu recipiren und sie dadurch gleicher Privisegien theilhaftig zu machen. Durch die Abschließung dieses Areises, welcher den Namen des "eingebornen Abels" sich beilegte, erhielt der Begriff der Nitterschaft einen theilweise veränderten Inhalt und in die alten ständischen Rechte schob sich ein theilweise verändertes Rechtssubject ein. Um diese Beränderung richtig aufzusassen, bedarf es eines Nückblicks auf die ältere Gestalt der mecklendurgischen Ritterschaft.

Im Mittelalter führte die Gesammtheit der landfässigen Bafallen den Namen "Mannen" oder "Mannschaft." 2118 das Institut des Nitterordens im dreizehnten Jahrhundert fich auch nach Medlenburg verpflanzte, nahmen viele diefer "Mannen" die Ritterwurde an. Diese verlieh ihnen aber tein neues ständisches Recht noch bildete fie die Bedingung der Zugehörigkeit zur Mannschaft. Rach wie vor konnte jeder freie Mann, auch wenn er nicht Ritter oder von Ritter= art war, ein Lehnaut eigenthümlich erwerben und trat damit in alle Rechte wie Pflichten des Lehnsmanns ein. Hatte er perfonliche Grunde, Befreiung vom Kriegsdienst bei dem Lehnsherrn nachzusuchen, so konnte er dieselbe zwar erlangen und war dann natürlich von der Theilnahme an den Min= fterungstagen ausgeschloffen. Aber gezwungen, jene Befrei= ung nachzusuchen war er durch die fehlende Eigenschaft der Ritterbürtigkeit nicht. Der "Mann" übte fein politisches Recht unabhängig von Ritterwürde und Ritterbürtigkeit; der Ritter als solcher war ohne politisches Recht.

Nach dem Erlöschen des Nitterordens, in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, kamen als Bezeichnung der "Mannschaft" die Namen "Abel" oder "Nitterschaft" in Gebrauch, hergenommen von dem Umstande, daß die "Mannen"

zu einem großen Theile ritterlichen Geschlechts waren. In der zweiten Sälfte des fechszehnten Jahrhunderts mard ber alte Name burch diese neuen vollständig verdrängt. Damit hatte fich jedoch nur der Name, nicht das Rechts= perhältnift geändert. Der Besitz und die Lebensweise war das entscheidende Merkmal des Adels, nicht die Ritterbürtig= feit. Wer einen mit Landstandschaft verbundenen Grundbesit erwarb, ward als Begründer eines abeligen Geschlechts dem Abel beigezählt und nahm an dem politischen Recht der nun= mehr "Abel" oder "Ritterschaft" genarnten "Mannschaft" vollen Antheil. Der landfässige Abel hatte demnach, gang nach Unalogie ber "Geschlechter" in den Seeftadten Roftoch und Wismar, einen fliegenden Bestand. Wie das städtische Batriciat auf den Vermögensverhältniffen und der Art des Erwerbes ruhete und mit dem Wechsel dieser Grundlage alte Geschlechter verschwanden und neue hervortraten, so hatte für das Land die Angesessenheit und die damit verbundene Abfehr von bürgerlichem Betrieb und Erwerb die Bedeutung, daß fie als Mertmal abeligen Standes galt. Während bes sechszehnten Jahrhunderts fand eine Unterscheidung adeliger und bürgerlicher Gutsbesitzer in dem fpateren Ginne noch nicht ftatt, und die Bemühung, 3. B. unter den Unterschriften der Union vom Jahre 1523 nach nichtadeligen Namen zu fuchen, hat daher feinen Ginn.

Allerdings gab es auch schon im sechszehnten Jahrhunbert bürgerliche Gutsbesitzer, aber in einer ganz anderen
Bedentung als in der, welche auf den Geburtsstand reslectirt.
Es gab nämlich damals, wie schon durch das ganze Mittelsalter, Bürger, welche ohne ihr Bürgerrecht aufzugeben und bürgerlichem Erwerb zu entsagen, sich im Besitz von Landsgütern besanden. So lange diese gutsbesitzenden Bürger in der Stellung von Bürgern verblieben und bürgerlicher Geswerbthätigkeit nachgingen, wurden sie nicht zur Mannschaft— oder später zum Adel — gerechnet und zu der Ausübung politischer Rechte der Ritterschaft nicht zugelassen; aber dies hatte nicht in ihrem Geburtsstande, sondern darin seinen Grund, daß sie wesentlich Bürger blieben und daher unges

eignet erschienen, an der Vertretung ritterschaftlicher Instereffen sich zu betheiligen. Die Güter des Rostocker Disstricts bußten eben darüber, daß sie sich meistens in den Handen Rostocker Bürger befanden, ganz ihre politische Selbstständigkeit ein und geriethen unter die Vormundschaft

der Stadt Roftock.

Allmälig aber sonderte sich der Adel zu einem ge= fchloffenen Geburtoftande ab, in welchen neue Mitglieder nun nicht mehr durch die bloge gandfaffigfeit, fondern nur noch mittelft faiferlicher Berleihung eines Adelsbriefes Gintritt finden fonnten. 3m Busammenhange mit diefer Berfelbit= ftändigung des Abels als Geburtsftandes tritt im fiebgehn= ten Sahrhundert innerhalb der Ritterschaft die Unficht auf, daß der Abel als ererbter oder durch faiferliche Berleihung erworbener Geburtsftand zur Ausübung der politischen Rechte. welche fich an den Grundbesitz fnüpften, erforderlich fei. Dan hielt zwar die Borter "Adel" und "Ritterschaft" auch jett noch in bem alteren Sinne fest, wonach fie die Gefammt= beit der Besitzer von Rittergütern bezeichneten; man fing aber zugleich an, beide Borter daneben auch in einem engeren Sinne zu gebrauchen, wonach der adelige Geburteftand eine wesentliche Bedingung der Zugehörigkeit jum "Abel" und gur "Ritterichaft" war. Der Begenfat von abeligen und burgerlichen Gutsbesitzern, welcher früher von der ver= ichiedenen Lebensstellung entnommen war, hatte fich damit in einen Gegensatz des abeligen und burgerlichen Geburteftandes permandelt. Diefe Scheidung fündigte fich augerlich auch da= burch an, daß die adeligen Gutsbesitzer das von, welches ursprünglich feinesweges allen abeligen Ramen gutam, fondern nur den von dem Befite eines bestimmten Gutes entlehnten, und welches felbst bei diesen meistens wieder weggefallen war, jett als Mertmal bes Abels hervorsuchten und daß biefes pon felbst bei folchen Ramen zur Unwendung fam, bei welchen es, wie bei ben Namen Sahn, Müller 2c., einen Gutsbesitz nicht anzeigt. Seit dem Ende bes siebzehnten Jahrhunderts trat in einzelnen Schriftstücken ber Sprach= gebrauch auf, daß man den Ausdrücken "Adel" und "RitterSchaft" noch ein zweites Wort hinzufügte, um die Buts= besitzer bürgerlichen Geburtsstandes zu bezeichnen. Go mur= den die Formeln "Ritterschaft und andere Gingefessene," "Abel und Landbegüterte," "Ritter und übrige Landbegüterte" unter Umständen gebraucht, wo eine Deutung des zweiten Ausdrucks auf andere als bürgerliche Mitglieder der Ritter= schaft nicht zuläffig ift. Diese letteren, beren es im fieb= zehnten Jahrhundert nur wenige und noch im Jahre 1703 nicht mehr als 30 gab, hatte man ichon feit den Zeiten des breißigjährigen Erieges zwar nicht geradezu ausgedrängt, aber doch in der Ausübung ihrer Rechte zu beschränken ge= fucht. Die hieraus entspringenden Reibungen bestimmten im Jahre 1633 den bürgerlichen Lehensmann Undreas Sundt, den Landesherrn um Dispensation vom Landtage und von ritterschaftlichen Versammlungen zu bitten. erlangte diese Dispensation, hatte aber auch noch später fo viele Widerwärtigkeiten zu erdulden, daß er in einem Schreiben vom 8. Mai 1637 seinen Entschluß erklärt, sein Gut auf= zugeben, da "der Abelstand" ihn "nicht mehr gedulden" fonne. In einer von dem Engeren Ausschuffe abgefaften "Lifte derer von der Ritterichaft, so ben 21. Juni 1718 zu Sternberg fich eingefunden," welche einer Appellationsschrift an den Raiser als Anlage beigefügt war, werden erwähnt: "creati novi homines vel etiam ignobiles, so zwar ihre Gravamina anbringen, aber aufm Landtage nicht votiren fonnen." 3m Jahre 1734 ward sogar ein bürgerlicher Gutsbesitzer, der Tuchhändler Schröder zu Rostock, Besitzer von Gr. Nienhagen, der freilich zugleich Rostocker Bürger war und als solcher auch schon nach älterer Auffassung sein landstand= schaftliches Recht nicht ausüben konnte, aus der Landtags= versammlung weggewiesen, wie man aus folgender Stelle eines Schreibens des Landraths v. Megendand v. D. Bierow 14. Juni 1735 ersieht: "Wer nicht nobilis ist, der hat kein votum und sessionem unter uns, wenn er auch zehn adelige Site bewohnet; e. g. der Wandschneider Schröder zu Rostock, dem im Amte Butow das Gut Alten (Gr.) = Nien= hagen gehört, wurde auf lettem Landtage durch den Land= marschall ersucht, sich unserer Convente zu enthalten, bis man ihn fordere. Ratio: weil er nicht zu der Ritterschaft gehörete." Die übrigen dürgerlichen Gutsbesitzer scheinen während jener Zeit dis zum Erbvergleich durch freiwillige Enthaltung die Anwendung des gleichen Grundsates auf sie vermieden zu haben. Sie erhielten indessen nicht blos fortzwährend die auf jedes Gut gesandten Einberufungsschreiben zum Landtage, sondern es betheiligten sich auch neunzehn derzselben durch ihre Unterschrift an dem Erbvergleich vom

18. April 1755.

Der exclusive Geift, welcher den Unterschied zwischen Abel und Nichtadel in die Ritterschaft einführte, brachte auch einen Unterschied zwischen altem und neuem Abel her= vor. Nach dem dreißigjährigen Kriege war eine nicht unbedeutende Menge von Gütern in die Hande fremder Gin= wanderer, meistens früherer Offiziere, gefommen, welche gum Theil adeligen Standes waren, jum Theil aber auch wohl nur vorgaben es zu sein oder als Offiziere ein Recht zu haben glaubten, sich den Aldel zu vindiciren. Im Lande fremd, mit mecklenburgischen Verhältnissen unbefannt, zu den alten einheimischen Abelsfamilien erst nach und nach in nähere Beziehungen tretend, ftanden fie einem Stamm von Mitaliedern der Ritterschaft gegenüber, die mit ständischen Un= gelegenheiten vertraut, im Besitz ihrer Leitung und fehr wenig geneigt waren, ihre Macht und ihr Recht mit Solchen zu theilen, deren Interessen mit den ihrigen erst allmälig zusammenwachsen konnten. Bieraus entstand eine Scheidung zwischen einheimischem und fremdem Abel, die sich immer mehr erweiterte.

Die Geschichte dieser Scheidung steht im engsten Zussammenhange mit den Veränderungen, welche seit dem Ende des siedzehnten Jahrhunderts mit den für die Verleihung von Stellen in den Landesklöstern befolgten Normen vorgingen. Nach der mittelalterlichen Klosterverfassung, die auch noch nach der Reformation der Alöster und ihrer Ueberweisung an die Stände bei Bestand blieb, stand die Aufnahme neuer Mitglieder bei dem Convent, in dessen Namen die Priorin

(Aebtissin) dieses Recht übte. Zu der "von Alters her gewöhnlichen Administration," bei welcher die Klöster erhalten und geschützt werden sollten, gehörte auch die Verfügung der Domina über die Aufnahme neuer Conventualinnen, und noch die revidirte Kirchenordnung von 1602 redet von diesem Rechte der Domina als von einer sich von selbst verstehenden Sache. Erst die Klosterordnung von 1610 entzog derselben dieses

Recht und übertrug es auf die Provisoren.

So lange die Verleihung erledigter Klosterstellen bei ben Provisoren stand, und von Keinem als Recht beansprucht, fondern nur als Gunft erbeten werden fonnte, fehlte es an Beranlassung, die einfachen Bestimmungen der Reversalen von 1572 in Betreff der Receptionsfähigfeit zu erläutern ober zu verändern. Die Verleihung pflegte erft nach einge= tretener Erledigung einer Stelle zu geschehen, und da ber Stellen nicht viele maren — im Jahre 1669 nur 30 in allen drei Klöstern zusammen -, so bewegte sich die Aufnahme in die Klöfter begreiflich innerhalb des kleinen Kreises ritter= schaftlicher Kamilien, welche um die, damals auf Lebenszeit erwählten Provisoren gruppirt waren. Der so herbeigeführte oligarchische Ginfluß auf die Besetzung der Klofterstellen ward allmälig in der Ritterschaft felbst als ein Uebelstand empfun= den, und so fam es, daß die Landtage anfingen, theils die Berleihung von Klosterstellen felbst zu übernehmen, theils die Befugniß der Provisoren in dieser Beziehung durch Aufstellung bestimmter Grundfate im Interesse ber Befammt= heit zu regeln. Im Jahre 1669 trat ein Berfuch hervor, eine Gleichheit zwischen der Ritterschaft des Berzogthums Schwerin und der des Bergogthums Guftrow herbeiguführen. Auf einem Landtage zu Schwan ward am 12. Marg 1689, um die Provisoren, welche angefangen hatten, Exspectangen zu ertheilen, darin an eine gewisse Schrante gu binden, der Beschluß gefaßt, daß zur Zeit nur an zwei Jungfrauen eine Exspectang ertheilt werden sollte und erft, wenn diese ins Rlofter eingetreten feien, wiederum an zwei. Da der Zweck, die Gesammtheit gegen die Bevorzugung Ginzelner zu schützen, wie sich bald zeigte, auf diesem Wege nicht zu erreichen war, so schlug man fünf Jahre später einen ganz entgegengesetzten ein. Auf dem Landtage zu Schwan nämlich, am 9. Sept. 1694, ward beschlossen, daß "den Provisoren freigelassen werden solle, ohne Reflexion auf einen gewissen Numerum, so viel wie sie wollen und Sinheimische von Extraction es verlangen anzunehmen, jedoch mit der Moderation, daß alle Familien es genießen und die Gleichheit zwischen Güstrow und Schwerin bei Concurrenz der Competentinnen obsers virt "werde.

- Der wesentliche Unterschied dieser neuen Einrichtung von der bisherigen beftand barin, daß hiemit einem gemiffen Kreise ritterschaftlicher Familien das Recht zuerkannt war, die Ertheilung der Exspectang und demnächstige Aufnahme ins Kloster für ihre Töchter zu fordern, daß also die Be= setzung der Stellen jetzt aufhörte, eine Sache des Beliebens und der Gunft zu fein. Als der Kreis der Berechtigten werden die "Einheimischen von Extraction" genannt. Das Wort "Ginheimische" ift hier offenbar mit Bezug auf die reversalmäßige Bestimmung der Klöster für "inländische Jung= frauen" gewählt, und ber Bufat enthält die etwas dunkel ausgedrückte Erläuterung, daß dabei nur an ein Recht pon Rittern abeligen Geburtsstandes gedacht werden fonne. Die hier aufgestellte Bedingung der Klosterberechtigung fand man, wie schon früher, nach Ausweis eines Falles mit einem Fraulein v. Lüttichan, fo auch jett noch langere Zeit bin= burch badurch erfüllt, daß zur Zeit der Geburt der Com= petentin der Vater mit einem ritterschaftlichen Gut im Lande angeseisen und daß er abeligen Standes mar. Dies lehren Die Falle, wo die Qualification querft gur Erörterung fam: der Fall mit dem v. Wickede auf Tolzien im Jahre 1702, mit dem Oberft v. Beine auf Göttin im Jahre 1705 und mit Ulrich v. Lopersnow im Jahre 1711. Wenige Jahre darauf aber trat schon die Ansicht auf, daß das Recht an den Klöstern ausschließlich den Familien des alten mecklenburgischen Abels zukomme. Diese Auffassung, welche feit= dem die Praxis normirte, weicht in doppelter Hinsicht von dem noch furz vorher befolgten Grundfat ab : erstens darin,

daß fie dem adeligen Stande im Allgemeinen den befonderen Stand des mecklenburgischen Abels substituirt, und zweitens barin, daß fie das Erforderniß des ritterschaftlichen Standes des Baters der Einzuschreibenden aufaibt und die Inscrip= tionsfähigkeit lediglich an die Familie fnüpft. Zuerst tritt biefer veränderte Grundfat in einem Beschluffe auf, welchen Die Ritterschaft auf dem Landtage zu Sternberg am 15. Oct. 1714 faßte: daß zu Inscriptionen in die Rlöfter adeliger einheimischer Stand erforderlich sei und entgegenstehende Inscriptionen gestrichen werden sollten. Auf dem Landtage vom 25. Oct. 1723 wiederholte die Ritterschaft den Beschluß von 1714 und fügte die Erlauterung hingu, daß fein Fraulein in die Klöfter aufgenommen werden folle, deren Bater nicht von altem mecklenburgischen Udel und deren mütterliche Eltern nicht wenigstens vom Raifer geadelt feien. Auch erflärte die Ritterschaft im Jahre 1727, daß die Klofterfähigfeit gar etwas Personelles und den inländischen Kamilien, sie mögen im Lande poffeffionirt fein oder nicht, gleichsam Untleben= des fei.

Während so der alte Adel den neuen von den Klöstern ausschloß, behandelte er ihn in Bezug auf sonstige ftändische Rechte doch mit mehr Rücksicht als den Nichtadel. Dem Renadeligen ward auf fein Ansuchen Gitz und Stimme in ben ständischen Versammlungen bewilligt und er konnte auch durch eine Summe Geldes die Aufnahme in den alten Adel und damit die volle Theilnahme an deffen Rechten erkaufen. Die ersten Spuren solcher Receptionen geben bis in den Unfang des achtzehnten Jahrhunderts und wohl noch weiter zurud, wie dies eine Erflarung der Ritterschaft auf dem Landesconvent zu Rostock am 26. Nov. 1706 beweist. Eine bestimmte Form hatte jedoch damals die Reception noch nicht, fondern icheint in einer stillschweigenden Zulaffung zur Theil= nahme an den ständischen Rechten bestanden zu haben, der in Zweifelsfällen eine Brüfung des Adels voranging. Die Absicht, Reinen zu den Landtagen zuzulassen, der nicht dem eingeborenen Abel angehöre ober von der Ritterschaft in das Corps berfelben recipirt fei, außerte fich zwar mahrend ber

Streitigkeiten bes Herzogs Friedrich Wilhelm mit den Ständen in den zu Rehna und Wedendorf entworfenen Bergleichstractaten vom 7. Oct. 1706; sie gedieh jedoch in diesem Umfange nie zur Verwirklichung und beweist nur, wie hoch die beiden Männer, welche damals an der Spipe der Ritterschaft standen, der hannoversche Minister v. Bernstorff auf Wedendorf und der dänische Minister v. Plessen auf Hoisendorf, mit ihren Plänen sich verstiegen.

Der erste Vall einer förmlichen Reception kam im Jahre 1721 mit dem Geh. Kammerrath v. Laffert auf Leesen vor. Um diese Zeit kam für das Ganze der Name "einae-

borener uns recivirter Adel" in Gebrauch.

So hatte der zusammenhaltende Kreis der alteinheis mischen adeligen Eingesesssenen die Ritterschaft in drei Abstheilungen gespalten: den eingeborenen und recipirten Adel, die nicht recipirten, aber unter Bedingungen receptionsfähigen Adeligen und die nicht receptionsfähigen bürgerlichen Mitzglieder der Ritterschaft. Die erste dieser Klassen sah sich allein als die eigentliche Ritterschaft an und rechnete die beis

den anderen dazu nur im weiteren Sinne. Der Landesgrundgesetliche Erbvergleich fand biese Unter= schiede als etwas Factisches vor, hatte aber feine Beranlaffung in die Rechtsfrage einzugreifen. Er nimmt die Ber= hältnisse, wie er sie vorfindet, und ist weit entfernt, der Berschiedenheit im Gebrauch der Ausdrücke "Ritterschaft" und "Adel" durch eine Definition ein Ziel zu fetzen, bethei= ligt fich vielmehr felbst an dieser Berschiedenheit des Gprach= gebrauchs. Denn 1) werden im Erbvergleich die Ausdrücke "Ritterschaft" und "Abel" als gleichbedeutend gebraucht und als Adjectiv zu beiden gehört das Wort "adelig." Durch beide Ausdrücke wird theils das landständische Corpus der Rittergutsbesitzer bezeichnet, theils die Gefammtheit der Ritterautsbesitzer als Einzelne, ohne allen Unterschied des Geburtsftandes (§ 12. 30. 32. 218. 304. 307. 367. 418. 419. 421. 426. 444.). Das Wort "Adel" hat aber 2) im Erbvergleich auch einen anderen Ginn als das Wort "Ritter= schaft." indem es die Gesammtheit theils der angesessenen, theils der angesessenen und nicht angesessenen Personen adeligen Geburtsstandes bezeichnet (§ 358. 361). Endlich erwähnt 3) der Erbvergleich an einer Stelle (§. 167) auch den "eingeborenen und recipirten Abel," indem er vorschreibt, daß die Präsentanden zu den Landrathsstellen aus den "im Lande angesessenen Personen von dem eingeborenen oder recipirten Abel" genommen werden sollen, jedoch ohne den Beschreib

griff dieses Ausbrucks genauer zu bestimmen.

Begünstigt durch die Theilnahmlosigseit der Landschaft und die Neutralität der Landscherrschaft, konnte die Nitterschaft in den Jahrzehnten nach Abschluß des Erbvergleichs die Lehre vom Indigenat theoretisch und practisch weiter ausbilden. Als neue Momente traten hiebei hervor: 1) hinssichtlich der Anerkennung des Indigenats, daß ein Normaljahr aufgestellt ward, wo die Vorsahren mit einem Rittergut in Mecklendurg augesessen gewesen sein mußten, damit die Familie als zum eingeborenen Abel gehörig gelte; 2) hinsichtlich der Receptionsacte in Gebrauch kam und daß als Bedingeung der Receptionsfähigkeit die Ansässischen ward. Als Normaljahr ward das Jahr 1572 augenommen.

Die nicht zum eingeborenen Abel gehörigen Mitglieder der Nitterschaft blieben von den Verhandlungen über Alostersfachen und von den auf die Alosterverwaltung bezüglichen Wahlen, so wie von der Wählbarkeit zu ständischen Aemtern ausgeschlossen. Für die Betheiligung derselben an den Wahlen hörte jedoch die frühere Formalität der erst nachzusuchenden Erlaubniß auf. Auch die bürgerlichen Gutsbesitzer singen jetzt theilweise an, den Einberusungsschreiben Folge zu leisten und wurden in der Theilnahme an den ständischen Verhandslungen und Wahlen nun auch nicht weiter beschränkt als die

nichteingeborenen abeligen.

Der erste Bersuch, welcher für Herstellung der Rechtsgleichheit in der Ritterschaft unternommen ward, ging von einem adeligen nicht eingeborenen Ritter aus, dem Baron v. Langermann-Erlenkamp auf Spissuhn, dem sich v. Müller auf Tetershagen und mehrere andere auschlossen. Nachdem der Streit seit 1778 auf Landtagen geführt war, reichte v. Langermann am 15. December 1785 eine Klage gegen den Engeren Ausschuß als Mandatar der Eingeborenen bei dem Hof- und Landgerichte zu Güstrow ein. Der Proceßging bis an den Reichshofrath, ward aber nicht zu Ende gestührt, sondern am 25. Nov. 1794 durch einen Bergleich be-

endiat.

Die Deffentlichkeit, welche die Frage erlangt hatte, bewog den Herzog Friedrich Franz, in dieselbe als Landes= herr einzugreifen. Er that dies durch ein Refcript vom 7. März 1789 und mit fehr nachdrücklichem Ernft in einem weiteren Rescript vom 18. Nov. 1793. In setzterem wird er= flart, "daß es dem Landesfürsten, welcher die Klöfter für alle inländischen Jungfrauen bestimmt und hingegeben hat, nicht gleichgültig und duldbar bleiben fonne, wenn ein Theil ber Landstände, und das nicht einmal, sondern wenn gewisse abelige Familien fich diefelbe allein zueignen, ja fogar bas Recht sich anmaken wollten, die Kähigkeit dazu, die doch die Landschaft felbst nur aus den Sanden des Fürsten hat, ohne deffen Vorwiffen an Andere für fich und ihre Erben weiter zu verfaufen." Der Name des Indigenats wird verworfen, indessen doch der Societät von der Ritterschaft, welche sich Eingeborene genannt hat und gewisse Borrechte in Unspruch nimmt, noch freigelaffen, fich durch Bevollmächtigte wegen ihrer Unfprüche zu legitimiren. Die eingeborenen Abeligen in der Ritterschaft ernannten nun den Landrath v. Dieer= heimb auf Gnemern und den Berrn v. Flotow auf Reppelin zu Bevollmächtigten, um ihre Gerechtsame zu vertheidigen. Inzwischen aber schloffen fie, zum Schutz "gegen alle, jetzt leider nur zu fehr befannt gewordene öffentliche und heimliche Angriffe," in Form einer Bereinbarung mit den auf dem Landtage anwesenden nicht recipirten adeligen Eingeseffenen, einen Berein, deffen Urfunde, die "Bereins= Acte," am 3. Dec. 1795 unterzeichnet ward. Durch biefes Actenftück mard, unter Aufhebung des Beichluffes wegen des Jahres 1572 als Normaljahrs, der hundertjährige Befit für

hinreichend erklärt, um an allen Rechten des eingeborenen mecklenburgischen Abels Antheil zu haben und der Beschluß wegen Reception von Stimmenmehrheit abhängig gemacht. Ein Beschluß der Ritterschaft auf dem Landtage von 1798 sanctionirte die in der Bereinsacte aufgestellten Grundsäße.

Seit dem Jahre 1794 erhob sich auch eine bürgerliche Opposition gegen die Exclusivität des eingeborenen Adels, die aber über einige Proteste und einen wieder aufgegebenen

Proces nicht hinausging.

Durch den § 35 des Hauptschluffes des außerordent= lichen Reichsdeputationstages zu Regensburg vom 25. Febr. 1803, welcher die Reichsfürsten zur Ginziehung gemiffer firchlicher Stiftungen und Güter ermächtigte, ichien der haupt= gegenstand bes vom eingeborenen Abel behaupteten exclusiven Rechts von einer nicht geringen Gefahr bedrohet zu werden, da die drei Landesflöfter nach Unficht der medlenburg-schwe= rinfchen Regierung in die Rategorie berjenigen Stiftungen fielen, zu deren Ginziehung ihr der gedachte Reichsschluß das Recht verlieh. Ginftweilen aber schritt fie noch nicht zur That und benutte ben Reichsschluß nur als drohenden Sin= tergrund, insbesondere bei den Berhandlungen mit ben Stanben, welche fich im Jahre 1808 an ben Beitritt Medlenburg = Schwerins zum Rheinbunde fnüpften. Die Convocationstags = Proposition vom 1. Septbr. 1808 nannte unter den beabsichtigten Reformen auch eine "angemeffene Ber= fügung über die Klöfter zur Erleichterung des allgemeinen Bedrucks." In dem Bertrage vom 25. April 1809 ward aber ichlieflich von Seiten des Landesherrn ein ausbructlicher Berzicht auf Ausübung des aus dem Reichsdeputations= schlusse ihm zustehenden Rechtes auf die Klöster ausgesprochen. Wenn man in den Worten des Bertrages noch etwas Bei= teres, nämlich eine Bestätigung der Klofterrechte des einge= borenen Abels hat finden wollen, fo entspricht diese Deutung so wenig dem geschichtlichen Zusammenhange und dem Zwecke ber Convention als sie aus den Bestimmungen der letzteren abgeleitet werden fann. Diefe Geite ber Ungelegenheit ftand gar nicht zur Frage. Durch die Bereinbarung follte nicht

eine innere Differenz der Ritterschaft zum Austrage gebracht, sondern eine durch Sollision landesherrlicher Ansprüche mit hergebrachten ständischen Rechten entstandene Unsicherheit besteitigt werden. Auch ward das Rechtsverhältniß zwischen

Ständen und Rlöftern durch diefelbe nicht berührt.

Ein neuer Versuch zur Erringung der Vollberechtigung in der Ritterschaft Seitens der bürgerlichen Gutsbesitzer begamt auf dem Landtage von 1838. Um einen damals den Kampf beginnenden kleinen Kern von bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft sammelte sich eine immer mehr anschwellende Partei von Standesgenossen, welcher zuletzt, mit Ausnahme einer ganz geringen Anzahl neutral bleibender oder dem eingeborenen Abel zugewandter, sämmtliche bürgerliche Gutsbesitzer in organisirtem Verbande angehörten. Zunächst war es die Frage wegen der Wählbarkeit in den Engeren Ausschluß, an welcher der Streit sich entzündete; aber sosort schloß sich auch die Klostersrage an, welche dann später, als die erstere sich durch Verzicht des Abels erledigte, alkeiniger oder doch hauptsächlicher Gegenstand des Streites blieb.

Die Zurückweisung von Stimmzetteln, welche bei einer Wahl in den Engeren Ausschuß den Namen eines bürgerslichen Gutsbesitzers enthielten, durch den Landmarschall, und die Weigerung des Landtagsdirectoriums, sich über eine Ausfrage in Betreff der Berechtigung der Bürgerlichen zur Theilnahme an den Klosterwahlen zu erklären, bestimmte die letzteren, sich mit der Bitte um Untersuchung und Schutz an die Landesherrschaft zu wenden. In Folge einer hierauf an den Engeren Ausschuß der Nitterschaft ergangenen Aufsorsderung ward Seitens der Eingeborenen eine Commission niedergesetzt, welche ihr Gutachten über die Frage im Herbst 1840 einreichte. Die Bürgerlichen stellten dieser Schrift im folgenden Jahre zwei Gutachten von Zachariä und

Beseler entgegen.
Reservite der beiden Landesherren vom 6. und 7. Nov. 1841 erfannten darauf den provisorischen Besitzstand des einsgeborenen Adels an. Gegen deren Inhalt als im Allgemeinen und durch einzelne Worte wie "Besitz," "Corporation,"

"eingeborene Ritterschaft" präjndicirsich, überreichten die Bürgerlichen auf dem Landtage von 1841 einen Protest. Das Landtagsdirectorium glaubte denselben, indem es zugleich seine Mißbilligung erflärte, zur Kenntniß der sandescherrelichen Commissarien bringen zu müssen, worauf ein Großeherzogliches Rescript vom 25. Nov. 1841 das Befremden wegen des Protestes aussprach und die Absicht des Landeseherrn ansündigte, seine Besugnisse und Erlasse gegen jede Aussehnung aufrecht zu erhalten.

Schon früher waren Seitens der Landesherren Bermittelungsversuche gemacht. Im Mai 1842 baten die Bürgerlichen um deren Wiederaufnahme. Beide Parteien wurden zur Wahl von Bevollmächtigten aufgefordert, welche dann (28. März dis 4. April 1843) in Schwerin über Bergleichssvorschläge verhandelten. Letztere wurden jedoch demnächst von

beiden Parteien abgelehnt.

Den Bürgerlichen ward darauf zwar durch ein Rescript vom 4. Nov. 1843 eine beruhigende Erflärung megen bes Refcripts vom 6. Nov. 1841 aufgestellt; aber gleichzeitig verfolgte die Regierung den Gedanken, auf Reformen im Receptions= und Klosterverwaltungswesen hinzuwirken, morin eine Unerkennung bes factischen Berhältniffes als eines gu Recht bestehenden, enthalten zu fein schien. Gin Rescript vom 29. Sept. 1843 forderte die Ritterschaft auf, das Berfahren bei Receptionen in den eingeborenen Abel anzugeben, und in einem Rescript vom 9. Oct. 1843 ward hinsichtlich ber Klosterverwaltung bemerkt: "Wir haben es für einen Uebelftand erfannt, daß die Revenuen aus den Landesflöftern, nach dem jetzt bestehenden Verfahren hinfichtlich des Genuffes ber Klosterstellen, zu einem großen Theile sowohl ins Ausland versandt als auch von folden Conventualinnen bezogen werden fonnen, welche eigentlich nicht mehr Mecklenburgerin= nen find;" womit fich bann die Aufforderung verband, Gin= richtungen zu treffen, um den Genuß der Klofterftellen "fun= bationsmäßig mehr nur wirklichen inländischen Jungfrauen" zu Theil werden zu laffen. Den Bericht über das Recep= tionswesen erstattete ber Engere Ausschuß unter bem 16. Oct.

und legte demselben auch ein, jedoch, wie er bemerkt, nicht vollständiges, Berzeichniß der eingeborenen Familien bei. Rescripte vom 23. und 25. Novbr. 1843 gingen hierauf in die Rechtsanschauung des eingeborenen Abels sehr entschieden ein und regten den Entwurf eines Receptions-Reglements an. Auch wurden (2. Dec.) die eingeborenen Ritter zur Wahl von Bevollmächtigten aufgefordert, mit welchen über Freststellung und Begrenzung der Rechte des eingeborenen

und recipirten Abels verhandelt werden follte.

Zwar hatten die eingeborenen Ritter am 21. Novbr. 1843 auf die ausschließliche Wählbarkeit in den Engeren Ausschuß verzichtet. Aber da sie dafür den Beistand der Regierung in Anschung der übrigen behaupteten Borrechte erlangt hatten, so trug jene Concession zur Ersedigung des Streites nichts bei. Bielmehr mußten sich die Bürgerlichen jetzt ernstlicher als vorher in dem, was sie für ihr Recht erfannten, gefährdet halten. Auch die Landschaft, welche noch im Jahre 1841 die Aufforderung der Bürgerlichen zu einer Aeußerung über die Streitsrage ablehnend beantwortet hatte, fand sich durch das Rescript vom 2. Dec. 1843 versanlaßt, jetzt mit einem Dictamen zur Wahrung der ständis

schen Rechte hervorzugehen.

Ein Rescript vom 18. Dec. 1843 wies die vier Bevollmächtigten der Bürgerlichen, welche gegen das Rescript vom 23. Nov. repräsentirt hatten, darauf hin, daß das Austreten derselben "Namens der Gutsbesitzer dürgerlichen Standes" nicht weiter zulässig, auch eine Kritik landesherrlicher Entsschließungen unpassend sei. Auf einer Versammlung der Bürgerlichen zu Güstrow am 8. Juli 1844 ward eine Antswort auf dieses Rescript beschlossen; nach Verabredung reichten auch alse einzelnen Mitglieder der Partei ein Gesuch um Bestellung eines Procurators ein, damit im Rechtswege die Frage zur Entscheidung gebracht werde, ob durch die Rescripte vom 23. und 25. Nov. 1843 die Versassung versletzt worden sei. Die Stellung eines Procurators ward von den Landesherren verweigert, aber auch der Plan wegen des Receptionsreglements wieder zurückgezogen.

Neue Bewegung aber weckte das Rescript vom 14. Nov. 1844, welches diese Zurücknahme anzeigte, durch den darin gebrauchten Ausdruck: "Corps des eingeborenen und recipirten Abels von der Ritterschaft," und diese Bewegung steigerte sich durch die am 25. Nov. an die Bürgerlichen erlassente sachen Luncksberrliche Ausstone und im gelgenden der "Berbindung" zu rechtsertigen. Diese Rechtsertigung ging noch während des Landtags ab; und im folgenden Jahre wurden gemeinsame Schritte gethan, um die Zurücknahme des Ausdrucks "Corps" zu erwirken. Die Antwort hierauf bestand in einem sandesherrlichen Manisest gegen die bürgerliche Agistation. Die Bürgerlichen repräsentirten dagegen und gaben auf dem Landtage von 1845 eine Verwahrung in Vetress des Ausdrucks "Corps" zu Protocoll. Auch die Landschaft und die Stadt Rostock reichten gleiche Verwahrungen ein.

Die Landschaft trat auch noch in einem anderen Bunkt ben Bemühungen des eingeborenen Abels zur Befestigung des factischen Zustandes entgegen. Der letztere hielt den von ber Landesherrschaft angeregten, aber wieder zurückgenom= menen Gedanken eines neuen Reglements aufrecht und brachte ein solches Reglement für das Agnitions, Receptions = und Rlofterinscriptionswesen auf dem Landtage von 1845 gu Stande. Dies und der Umstand, daß feit dem Jahre 1844 bei ritter- und landichaftlichen Beichlüffen über Rlofterange= legenheiten die neue Form aufgetommen mar, daß statt "Ritterschaft" gesagt ward: "eingeborene Ritterschaft" oder Corps des eingeborenen und recipirten Adels in der Ritter= schaft" oder "Ritterschaft vom eingeborenen und recipirten Abel," bewog die Landichaft zu ber Erflärung, daß fie den Rescripten vom 23. Nov. 1843 und 14. Nov. 1844 ein nor= matives Ansehen für Verfassungsverhältnisse nicht zugestehe, ein Corps innerhalb der Ritterschaft nicht fenne, fondern nur eine untheilbare Gesammtheit ber Ritterschaft, und daß fie jene, eine Separatritterschaft innerhalb der allgemeinen Ritter= schaft voraussetzenden Abweichungen von der früheren Form ber Landtagsbeschlüsse nicht weiter bulden wolle.

Ueber diesen Bunkt mar der Streit noch nicht hinaus= gerückt, als die Ereigniffe des Jahres 1848 die ganze Ungelegenheit in den Sintergrund drängten. Mit Publication bes Gefetes wegen Aufhebung der landständischen Berfassung und des Staatsgrundsetzes für Mecklenburg : Schwerin am 10. October 1849 verlor das im inneren Streit begriffene Rechtssubject seine Existeng und somit der Streit felbst feine Boraussetzung und es famen in Bezug auf die Klofterverwaltung die ichon in bem Berfaffungsentwurf der Regierungen angefündigten, bem neuen Staatsrecht entiprechenden Grund= fate gur Geltung. Die Berwaltung ber Rlofter fiel an bie Staatsgewalt und die von den Mitgliedern des eingeborenen Aldels bisher geübte Prarogative der paffiven Bahlfähigfeit gu ben Stellen ber Rloftervorsteher erlofch mit bem Recht der Ritter = und Landschaft, von welchem fie abgeleitet mar. Sinfichtlich der Rutung der Rlöfter murden die Rechte der im Befitz von Klofterhebungen befindlichen Jungfrauen und Die Rechte berjenigen, welchen in herkommlichem Wege die Exspectang ertheilt war, als mohlerworbene Privatrechte an= Die Rutungsrechte ber Ritter = und Landschaft murden, megen ihres lediglich politischen Charafters, als binmeggefallen angesehen. In Betreff ber von den Familien des eingeborenen Abels behaupteten Rutzungsrechte ward von ber Unficht ausgegangen, daß diefelben als bevorzugte Standesrechte in dem neuen Rechtsftaate nicht fortbestehen tonnten, und daß megen der Frage, ob ein privatrechtlicher Unspruch vorliege, der Staat fich der Musmachung der Sache im Bege Rechtens nicht zu entziehen haben werde.

Mit der Wiederherstellung der alten Versassung im Jahre 1850 waren auch wieder die Bedingungen gegeben, unter welchen der alte Streit innerhalb der Ritterschaft sich erneuern mußte. Es geschah dies indessen, da das Interesse seit dem Jahre 1848 sich weit gewichtigeren positischen Gezgensätzen zugewandt hatte, ohne die frühere Lebhaftigkeit Seitens der von der Vollberechtigung Ausgeschlossen und ohne jene Theilnahme der Bevölferung, welche die Entz

wickelung des Streites in den Jahren von 1838 bis 1848

bealeitete.

8. Gegenseitiges Berhältnig von Medlen= burg = Schwerin und Medlenburg = Etrelit. Die Berbindung ber schwerinschen und strelitisichen Lande in Staaterechtlicher Beziehung hat ihren Urfprung in bem von "Bralaten, Mannen und Stadten ber Fürftenthumer und Lande Medlenburg, Wenden, Roftod und Stargard" am 1. August 1523 abgeschloffenen Bundnig, welches die Aufrechthaltung und Bertheidigung der Rechte und Privilegien ber ftandischen Gefammtheit wie ber einzelnen Landstände bezwectte. Diefe Bereinigung ber Landstände, welche man mit dem Ramen der Union zu bezeichnen pflegt, fand landes= herrliche Unerfennung und faiferliche Bestätigung. Geftütt auf dieje Union widersprachen die Stande in ben Sahren 1621 und 1663 ber beabsichtigten ganglichen Landestheilung. Wiederholt mard die Union in dem zwischen dem schwerinichen und dem jungft begrundeten ftrelitischen Regentenhause unter dem 8. Märg 1701 abgeschloffenen "Samburger Ber= gleich" anerkannt. 3m Jahre 1748 beabsichtigten bie Landes= herren, um den Unguträglichkeiten zu entgehen, welche für die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Rechte aus der Gemeinfamteit ber Landstände fich ergaben, eine Aufhebung ber Union, und schlossen zu diesem Zweck unterm 8. Aug. 1748 Die jogenannte Auseinandersetzungs-Convention. Doch ward bie letztere wieder aufgehoben und in dem zwischen dem Bergog von Medlenburg - Schwerin und ben Landständen am 18. April 1755 abgeschloffenen Erbvergleich, dem am 30. Sept. 1755 auch der Herzog von Mecklenburg-Strelitz beitrat, die Union der Landstände von Neuem auerfannt und in ihren recht= lichen Beziehungen durch einen befondern Artifel ausführlich festgestellt. In dem am 14. Juli 1755 zwischen ben Ber= jogen beiber Linien abgeschloffenen Erläuterungs = Bertrag wurde auch ihr beiderseitiges Berhaltnig zu den gemein= Schaftlichen Landständen in Grundlage des hamburger Ber= gleichs von Reuem geregelt. Durch die Auflösung des deut= schen Reichs und den Anschluß ber beiden Berzoge an den Mheinbund veränderte sich deren Stellung nach außen in einer Weise, welche noch einmal den Wunsch einer Aufhebung des Unionsverhältnisses hervorrief und zu einer vorläufigen Verseinbarung (Ludwigslust, 5. Dec. 1808) führte, die indessen nicht zur Ausführung gedieh und nicht einmal ratificirt zu sein scheint.

Die Rechtssubjecte der Union find, wie alle aufgeführten Actenftücke übereinstimmend bezeugen, lediglich die Landstände. Dies erhellt ichon gang beutlich aus der Ueberschrift bes vierten Artifels des Landesvergleichs: "Bon ber Union ber Landstände," und alle einzelnen Baragraphen bestätigen bies. Der § 138 erfennt für die "gesammte Ritter = und Landschaft" die unwandelbar verbindliche Rraft und Wirfung der Union von Neuem an. In § 139 wird eine nähere Bestimmung diefes Rechtssubjects gegeben. Da= nach versteht sich die "Landes-Union" theils von "ber Berbindung der Provinzen unter fich," fofern die Stände nach Bergogthümern und Kreisen verbunden find, theils von "ber Berbindung ber Landstände, nämlich ber Ritterschaft und ber Städte in Unsehung ihrer felbft unter einander." Dem= gemäß handelt benn auch § 140 von der Bereinigung der Ritter = und Landschaft in beiden Bergogthumern mit Gin= schluß des stargardischen Kreises, der § 141 aber von der amifchen den beiden Ständen, ber Ritterichaft und ber Land= schaft, bestehenden Union. Im § 143 ift ausdrücklich gejagt. daß in einem anderen, dem obigen zuwiderlaufenden Berftande die Union vom Jahre 1523 nie angezogen und gebraucht werden solle.

Die Landesherren wurden von dem Unionsverhälteniß nur so weit berührt, als dies eine Folge ihrer landessherrlichen Beziehungen zu den Landständen war. Es mußten gewisse Rechtsnormen aufgefunden werden, welche in Bezug auf die Berufung und Schließung der Landtage und die sonstigen Beziehungen zu den ständischen Organen die Conscurrenz der beiden Landesherren regelten. Diese Normen sanden in dem Hamburger Bergleich vom 8. März 1701 und in dem Hausvertrag ("Erläuterungs-Bertrag") vom 14. Juli

1755 ihre vertragemäßige Feststellung. Durch dieselben wird bem Bergog von Mecklenburg-Schwerin allein die hoheitliche Stellung der Gesammtheit der Landstände gegenüber zuge= fprochen, mahrend ber Bergog von Mecklenburg-Strelit nur gu den Gingeseffenen des ftargardifchen Rreifes in hoheit= lichem Berhältniffe fteht. Der Berzog von Medlenburg= Schwerin, "als unter beffen Regierung fundbarlich ber größte Theil der mecklenburgischen Ritter = und Landschaft fich befindet," foll nach § 8 des Hamburger Bergleichs, wenn ein Landtag oder anderer gemeinsamer Convent anzustellen ift, "die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch fo viel in specie ben ftargardifchen Abel und Städte be= trifft, darüber an Herrn Berzogs Abolph Friedrich (von Medlenburg = Strelit) Durchlaucht geschrieben und von den in Proposition zu bringenden Punkten Part gegeben werden, damit der Terminus den stargardischen eingeseffenen Land= ftänden, um dem Berfommen nach bei ben Landtagen ober anderen gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimirt werden tonne, da dann auch Ihrer Durchlaucht frei bleibt, ratione Dero stargardischen Districts jemand der Ihrigen foldem Landtage, wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beimohnen und felbigen Diftricts Nothdurft obferviren gu laffen." Im wesentlichen ward dieses Berhaltnig burch den Erläuterungs-Bertrag vom 14. Juli 1755 bestätigt. Nach bemselben "bleibt die Beranstaltung der gemeinen Convente und Landtage" dem Berzoge zu Schwerin und Guftrom allein. "Bedoch foll soviel insonderheit die stargardische Ritter = und Landschaft betrifft, an 3. S. D. zu Strelit vier Wochen ante terminum geschrieben, Ihnen die nomine Ser. Suerinensis zu haltende Landtagsproposition vollständig zur Nachricht communiciret, und von Deroselben darauf hin= wiederum wenigstens acht Tage ante terminum, die nomine Ser. Strelitzensis an Dero stargardische Ritter = und Land= schaft zu stellende Proposition vollständig nachrichtlich zuge= fandt werden." Die Eröffnung und Haltung ber Propositionen auf gemeinen Conventen und Landtagen geschieht Namens des Herzogs von Schwerin allein. Es ist aber der strelitische Commissarius zugegen, welcher nach Verlesung und schriftlicher Ueberreichung der schwerin'schen Proposition die strelitische Proposition dem stargardischen Landmarschall übergibt. Die Eurialien der strelitischen Schreiben an gesammte Ritter und Landschaft bleiben die bischerigen, nemslich in Rücksicht auf die schwerinschen Stände "Liebe besondere" und "Dieselben." Der Landtagsschluß geschicht durch die schwerinschen Commissarien allein, jedoch in Beissein des strelitischen und mit Beobachtung des für die Landtagseröffnung Vorgeschriebenen. Hiernach ist der Herzog von Schwerin überall derzenige Theil, welcher die Initiative und die Leitung hat, während der Herzog von Strelit darauf beschränkt ist, für seinen Areis den auf die Gesammtheit der Stände bezüglichen Handlungen des Schwerinschen Landes

herrn zu accediren.

Dieses ungleiche Berhältniß zu den Ständen begründet aber so wenig eine Unterordnung des einen Landesherrn unter den andern als eine Union in der Landesherrichaft. Biel= mehr nehmen die genannten beiden Berträge forgfältig darauf Bedacht, eine Bermischung der beiderseitigen Territorialhoheit und Regierungsgewalt zu verhüten und jedem der beiden Landesherrn die volle Unabhängigkeit von dem andern zu fichern. Rach dem Samburger Bergleich foll zur Berhütung ber aus der Communion zu beforgenden Streitigkeiten ber Bergog von Strelit den erlangten stargardischen Diftrict privatim regieren und demnach darin die Territorial = und Hoheitsrechte "besonders exerciren," mithin auch die im Rreise vorhandenen Basallen als unmittelbarer Lehnsherr belehnen. Später ward, mit diefen Bestimmungen im Widerspruch. strelitischerseits eine Mitherrschaft im Schwerinschen in Un= spruch genommen. Aber in dem Vertrage vom 14. Juli 1755 entsagte der Berzog von Strelit "allen bisherigen Bräten= sionen auf eine Communion oder auf ein Condominium in Unsehung der Schwerinschen und Guftrowichen Lande und Regierung" und eine entsprechende Erklärung ward von dem Berzog von Schwerin abgegeben und dem Strelitischen Saufe

nach Inhalt des Hamburger Bergleichs die völlige Landes-

hoheit über diesen Diftrict nochmals zugesichert.

Wie demnach die Union nicht eine Hoheits = oder Re= gierungs = Gemeinschaft beider fürstlicher Baufer ift, fo ift fie weiter auch nicht mit einer Union der beiderseitigen Gebiete oder Staaten zu verwechseln. Denn zunächst find burch fie nur diejenigen Theile des Landes mit einander ver= bunden, welche durch die Stände vertreten werden, ausge= schlossen also das gesammte Domanium, die Stadt und Berr= ichaft Wismar 2c. Schon aus diefem Grunde fonnte die ben unirten Ständen zugeficherte Gleichheit ber Gefetgebung und der Ginrichtungen fich nicht auf das gefammte Mecklen= burg, fondern nur foweit es unter ftandifcher Ginwirfung fteht, erftrecken follen. Mit einer weitergehenden Deutung würden auch die Bestimmungen des Landesvergleichs nicht vereinbar fein, in welchen für die Landesherren in Betreff ber Memter, Domanen und Kammerguter, der darin ge= feffenen Unterthanen und der landesherrlichen Bedienten bas unbeschränfte Recht zum Erlag von Landes = Berordnungen und Constitutionen vorbehalten worden ift. Nach einer andern Seite hin wird die Conformitat ber staatlichen Ginrichtungen und Gefete badurch geschwächt, daß landesgrundgesetlich ein Unterschied zwischen folden Sachen anerkannt ift, welche die Rechte und Pflichten der gesammten Ritter - und Landschaft betreffen, und folchen, welche fich nur auf die einzelnen Landestheile beziehen. Heber Sonderangelegenheiten verhan= belt ber Landesherr mit den Ständen feines Landestheils und felbst über allgemeine Angelegenheiten fonnen auf Land= tagen von den Ständen der beiden Landestheile abweichende Befchluffe gefaßt werden. Die Folge hievon ift, daß in bei= ben Ländern rücksichtlich des Contributionswesens, der Ge= fetgebung und fonftiger Ginrichtungen wefentliche Berschieden= heiten bestehen. Auch wird der Ginwohner des einen Landes= theils in dem anderen als Ausländer angesehen, wenn nicht eine Ausnahme davon speciell durch Gefetz oder Bertrag begründet ift, wie in Bezug auf Abhibirung gegenseitiger Handwerker, auf Steuer = und Zollabgaben, auf die Com= petenz von Notarien ic. dergleichen Berträge bestehen. Eine Union der Staaten folgt auch daraus nicht, daß beide ein gemeinsames Ober-Appellations-Gericht haben, daß gewissen Behörden wechselseitig Besugnisse und Bergünstigungen (wie Portofreiheit) in dem anderen Landestheile eingeräumt sind, daß bei der Prinzessinstener eine gemeinsame Beitragspflicht beiden Landestheilen obliegt und daß manche sonstige auf Bereinbarung ruhende Gemeinschaft zwischen beiden Landestheilen besteht.

Die hiernach ber Union gezogenen Grenzen wurden noch dazu in der Praxis nicht einmal inne gehalten. Im Gegensatz zu der häufigen Verschiedenheit der Beschlüsse der schwerinschen und der strelitzischen Landstände über gemeinsame Angelegenheiten auf allgemeinen Landsagen kam es auch vor, daß die Landesherrschaft über gemeinsame Angelegenheiten auf Sonderlandtagen verhandelte. Ein besonders hersvorragendes Beispiel dieser Art bietet der Convocationstag zu Rostock vom 1. Sept. 1808.

Bleber den wegen der complicirten Gestalt, welche die Staatsbedürfniffe in neuerer Zeit angenommen haben, innerlich unhaltbar gewordenen Zuftand des Unions-Berhältniffes haben die Regierungen selbst in den Bemerkungen zu dem Entwurf eines Staatsgrundgesetzes sich schon im Jahre 1848 in folgender Weise ausgesprochen: "Der Rechtfertigungs= grund für dies Berhältniß war zulett nur noch ein empiri= icher, und würde deffen innere Unhaltbarkeit ichon früher fich herausgestellt haben, wenn man von der einen oder andern Seite gemeint gewesen mare, die baraus sich ergebenden Conseguenzen strenge durchzuführen. Nach bestimmten Normen waren die gegenseitigen Beziehungen überall nicht geordnet: man folgte der Gewohnheit und dem Brauche, nahm in ein= zelnen Fällen die Zweckmäßigkeit zur Richtschnur und ein wechselseitiges Entgegenfommen und Rachgeben bewirtten ben Fortbestand der Bereinigung bis in die neueste Zeit. Co oft zwischen den Regierungen und den Ständen des einen Landestheils über eine oder die andere Makregel eine Bereinigung erreicht werden fonnte, so war, wie die Erfahrung

dies nachweist, das Unions Derhältniß fein weiteres Hinderniß für deren Aussührung, und diente dies Verhältniß, wenn man auf die rechtliche Wirfung desselben einen Blick wirft, gemeiniglich nur zur Entlehnung eines dilatorischen Behelfs, wenn Ritter und Landschaft des einen Landestheils nicht geneigt waren, auf die allein von ihrem Landesherru ge-

machten Vorschläge näher einzugehen."

9. Regierungs-Erbfolge; fürstliches Famistienrecht. Die inneren Rechtsverhältnisse der beiden resgierenden Häuser, für sich und in ihren gegenseitigen Besziehungen, sind durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701, den Erläuterungs-Vertrag vom 14. Juli 1755 und ein von dem Großherzog Friedrich Franz I. von Mecklensburg-Schwerin als Aeltesten des Hauses erlassenen und von dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und allen Prinzen des Gesammthauses theils durch Accessionsacten, theils durch Mitunterschrift bestätigtes aber nicht publicirtes Hausgesetz vom 23. Juni 1821 näher bestimmt und geordnet worden.

Nachdem schon das Testament des Herzogs Johann Albrecht I. vom Jahre 1573 die lange üblich gewesene Theislung und Gemeinschaftsregierung abgeschafft und an deren Stelle das Erstgeburtsrecht und die Lineals Erbsolge gesetzt hatte, ward diese Successionsordnung durch den Hamburger Vergleich von Neuem befrästigt. Das Necht der Regierungsserbsolge ist nur bei den männlichen Nachsommen; Töchter und deren Descendenz sind selbst für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes ausgeschlossen. Die Nachsolge ist auf die Söhne aus einer ebenbürtigen She beschräntt. Das Erstgeburtsrecht gilt auch für den Fall, daß eine der beisden Linien aussterben sollte; alsdann würden beide Landesstheile unter dem Erstgeborenen der übrigbleibenden Linie vereinigt werden.

Auf den Fall des gänzlichen Aussterbens beider Linien im Mannsstamme hat das Brandenburgische (preußische) Haus ein Successionsrecht in die gesammten Mecklenburgisschen Lande. Dieses Recht ist demselben durch den zwischen ihm und dem Mecklenburgischen Hause im Jahre 1442 zu

Wittstock abgeschloffenen und später bom Raifer bestätigten Bergleich zugesichert. Der Inhalt Diefes Bergleichs mard durch wechselfeitige Erklärungen zwischen dem Rurfürften Friedrich von Brandenburg und dem Bergog Friedrich Bil= helm von Medlenburg im Jahre 1693 erneuert und die Eventual-Succession zugleich auf die Fürstenthümer Schwerin und Rateburg ausgedehnt. Beides ward vom Streliter Saufe unter bem 12. April 1701 gleichfalls genehmigt. 3m Sahre 1708 fügte ber Ronig von Preußen den Titel der Berzoge von Mecklenburg seinen übrigen Titeln hinzu und nahm auch mit seinem Wappen die entsprechende Erweiterung Dies geschah mit ausdrücklicher Zustimmung bes por. schwerinschen Saufes, aber unter dem Wiberspruch und fort= gesetzten Protestationen von Mecklenburg = Streliger Seite. Erft durch die gegenseitigen Reversalen des Bergogs Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelit vom 17. Juni 1754 und des Königs Friedrich von Preußen vom 22. Juli 1754 ward Diefer Streit ansgeglichen, indem Strelit bas Recht bes Königs auf Führung des herzoglich mecklenburgischen Titels und Wappens anerkannte und die Anerkennung des Eventual = Succeffionerechte erneuerte. Zwischen bem branden= burgischen und dem schwerinschen Sause mard die Eventual= Succession des ersteren durch den Successions-Tractat vom 14, April 1752 und durch die Convention wegen Räumung der Sypothet Meinter vom 13. Marg 1787 von Renem festaestellt.

Soferne nicht burch testamentarische Verfügung des Vaters etwas Anderes bestimmt ist, sindet in dem gesammten Hause die Stammes Wormundschaft Statt. Das Ende der Minderjährigkeit war früher das vollendete 25ste Lebensjahr, ist aber durch das Hausgesetz vom 23. Juni 1821 auf das vollendete 19te Jahr sestgesetz. Doch soll der Regierungs nachsolger, welcher schon vor dem Ablauf seines 22sten Lebens jahrs zur Regierung berusen wird, die dahin bei allem, was die Landesversassiung angeht, dei Staatsverträgen und bei seiner Vermählung allemal die Minister seines Vorgängers

zu Rathe ziehen, welche durch ihre Mitunterschrift für treuen Rath ihm und dem Lande verantwortlich sein sollen.

Ueber die Erbichaft eines regierenden Großherzogs ift Nachstehendes bestimmt. Ausschließlich zum Erbtheile des Rachfolgers in der Regierung gehören: a) alle Domänen und incamerirten Güter; b) alle Gebäude auf denselben, fo wie auch in den Städten alle Schlöffer und Großherzogliche Wohnungen und Garten mit ihrem Zubehör und überhaupt alle Gebäude und Anlagen, welche irgend in die Rlaffe öffentlicher Gebäude und Anstalten gehören, mit allen zu ihrer Ginrichtung gehörigen Mobilien; alle Militar Effecten; auch Bibliothefen; Bilbergallerien; Münzsammlungen; Da= turaliencabinete u. dgl. c) die Inventarien in den Domä= nen; d) die ruckständige und laufende Ginnahme aus den Domanen an Bachten, geschlagenem Holze 2c., wozu auch der baare Borrath in der Renterei und in allen öffent= lichen Raffen gehört; e) die Haus-Juwelen und das beim Sofftaat des regierenden Großherzogs in Gebrauch gewesene und inventirte Gilberzeug, Tischleinen und Bettzeug; f) das Geld, welches anerkannt als ein Staatsichatz gesammelt und ausdrücklich als solcher bei der Renterei baar oder in Berschreibungen niedergelegt sein möchte; g) Alles was zum Saupt = und Landgestüt gehört, fo wie die Büge, Wagen und Geschirre des Marstalls. Bas der regierende Groß= herzog außer Vorbenanntem an Pretiofen oder baarem Gelde oder in Berschreibungen nachläßt, soll als Privatnachlaß unter gesammte Erben vertheilt werden, nachdem zuvor die etwa nachgelaffenen Privatschulden davon bezahlt find. Zu solchem Privatnachlasse gehören auch etwanige von dem Erb= laffer acquirirte und noch nicht incamerirte Grundstücke inner= halb und außerhalb Landes. Jedoch dürfen zur Acquisition der Pretiofen oder der Grundftucke oder auch gur Camm= lung baaren Geldes in der Privatkaffe des Erblaffers die Domänen oder andere zur Erbichaft des Machfolgers gehörenden Gegenstände nicht mit Schulden belaftet worden sein. Hat eine solche Verschuldung zu vorstehendem Zwecke

stattgefunden; so müssen diese Schulden eben so gut wie die bereits erwähnten Privatschulden zuvor vom Privatnachlasse gedeckt werden. In Ansehung der hier genannten Gegenstände des Privatnachlasses ist dem Landesherrn das Recht zu testiren vorbehalten; es bleiben aber dabei die gemeinsrechtlichen Bestimmungen über die Gültigkeit der Testamente in Kraft.

Nach § 4 des Hamburger Vergleichs haben die Paciscenten sich wechselseitig verpflichtet, "nichts von dem was ein Jeder besitzt außerhalb dem fürstlichen Gesammthause zu

alieniren oder in fremde Sande fommen zu laffen."

Begen bes Unterhalts und der Apanagen ber Pringen und Pringeffinnen des Gefammthaufes gelten folgende Be-Mimmungen: Was der regierende Großherzog mahrend feines Lebens feinen Rindern und Enfeln aussetzen und geben will, bleibt feinem Ermeffen überlaffen. "Bedoch mird berfelbe, wenn fie fich mit feiner Zuftimmung vermählen, oder ihren eigenen Sausstand aufangen ober die festgesetzten Jahre der Bolljährigfeit erreichen, fo für fie forgen, wie es ber Stand eines medlenburgischen Bringen oder einer medlenburgischen Pringeffin erforbert." Jeder Cohn eines regierenden Großbergogs foll nach bem Tode feines Baters auf eine Apanage von 6000 Thir. N2/3 Anspruch haben neben freier Wohnung und freier Roft für feine Berfon an des regierenden Groß= herzous Tafel, oder ftatt der Rost jährlich 2000 Thir. 92/3. Der zweite Cohn eines regierenden Berrn foll nach bem Tode seines Baters 2000 Thir. N2/3 mehr haben als seine jungeren Bruder. Was der Wittme eines Großherzogs oder avanagirten Pringen gutommt, wird durch die unter Buftimmung des regierenden Berrn abzuschließenden Chepacten beftimmt. Jede Pringeffin, welche die Tochter eines regieren= ben Großherzoge ift, erhalt, jo lange fie unvermählt bleibt, neben freier Wohnung und Unterhalt am Sofe eine Apanage von 3000 Thir. N2/3 jährlich, wovon fie aber die zu ihrer besonderen Bedienung angestellten Leute felbst besolden muß. Alle Kinder apanagirter Prinzen erhalten nach Absterben ihres Baters die Apanage deffelben zusammen und muffen

sich in dieselbe theilen, jedoch so, daß die Prinzen doppelte Portionen gegen ihre Schwestern bekommen.

Die Aussteuer der Töchter eines regierenden Herrn wird durch die sogenannte Franlein = oder Prinzessinsteuer aufae=

bracht und beläuft sich auf 20,000 Thir.

Ueber den Betrag der Witthumer ift in Unsehung des Großherzoglich Schwerinschen Hauses Nachstehendes befannt. Die verwittwete Großherzogin erhalt an Witthum, außer dem Wittwensitz nebst vollständiger Ginrichtung und einem Silberservice zum Gebrauch, jährlich 21,000 Thir. Ct. und aus dem Nachlasse des Großherzogs Paul Friederich noch 1750 Thir. Ct.; außerdem an Naturalien zu ihrem Saushalt: 6 Biriche, 8 Stud Wild, 12 Rehe, 4 milde Schweine, 100 Safen, 150 Faben dreifußiges Brennholz, 150 Schock Reifig und die benöthigten Kohlen, mit freier Unfuhr. Das Witthum der verwittmeten Erbarogherzogin besteht außer dem Wittwensitze mit den zu beffen Ginrichtung er= forderlichen Mobilien und dem Gilberfervice gum Gebrauch, in einer jährlichen Zahlung von 17500 Thirn., mit Gin= schluß von 466% Thir. als den 10 procentigen Zinsen auf die Morgengabe, und zu einer Badereife noch 1750 Thir. und in den gleichen Raturglien, welche die verwittmete Großherzogin erhält.

Die Zahlung der Witthumer, Apanagen und Suften= tationsgelder geschieht vorschüffig, in vierteljährlichen Raten.

§ 3. Verhältnisse zum deutschen Bund und zu anderen Staaten.

Der Beitritt zum beutschen Bunde erfolgte am 30. Juni 1815 durch die Bestätigung der am 8. Juni zu Wien abgeschlossenen Bundesacte. Die letztere murde Schwe-rinscherseits mit der Bestätigungsacte gleichzeitig dem Engeren Ausschuß "zur Kenntnißnehmung" mitgetheilt. Nachdem die

Stände unter dem 15. Febr. 1816 für dieje Mittheilung ihren ehrfurchtevollften Dant bezeugt hatten, erfolgte bie Bublication ber Bundesacte. Unter dem 13. Juli 1820 ward Die Wiener Schlufacte vom 15. Mai beffelben Jahre publicirt. Der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, durch welchen Die Rechte ber Landstände benjenigen Beichränkungen untermorfen murden, welche die Bundesversammlung gur Aufrechthaltung des landesherrlichen Unfehens für erforderlich hielt, murben unter bem 17. Oct. 1832 als Gefets verfunbiget. Un bemfelben Tage erging an den Engeren Musichuß ein Großherzoglich Schwerinfches Refeript, in welchem unter Mittheilung des publicirten Bundesbeschluffes ben Ständen Die beruhigende Berficherung ertheilt ward, daß nur die Rücksicht auf Borgange in anderen Bundesftaaten bieje Magregel geboten habe und daß durch diefelben für die feit länger begründeten ftandifchen Gerechtsame und die Landesverfaffung feinerlei Beforgniß entstehen tonne. Gin Rejeript ahnlichen Inhalts erging am 7. Nov. 1832 von ftrelitifcher Seite. Der Engere Musichuf erwiderte mit einer Erflärung vom 21. Juni 1833, in welcher er daran erinnert, daß die Landes= verfaffung auf Berträgen beruhe und daß daher ein Zweifel hinfichtlich der richtigen Deutung des Bundesbeschluffes in Bezug auf Mecklenburg in der That nicht wohl entstehen fonne, daß er jedoch als vorzugemeife auf die Bewahrung ber Landesverfaffung angewiesenes Collegium für die ertheilte ausbrückliche Zusicherung, daß die Landesverfassung burch jene Beichlüffe nicht berührt werde, jeinen Dant ausspreche.

Dem Range nach nimmt Mecklenburg Schwerin die dreizehnte, Mecklenburg Strelit die neunzehnte Stelle im Bunde ein. In der Plenarversammlung führt ersteres zwei, letzeres eine Stimme. Im Engeren Nath haben Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelit eine Curiatstimme, die vierzehnte. In der Besetzung der Bundes-Militär-Commission alternirt Mecklenburg-Schwerin mit den anderen Hauptstaaten des zehnten Bundes-Armeecorps. Wegen des gegenseitigen Verhältnisses beider Großherzoglichen Häuser in Bezug auf den deutschen Bundestag ward unter dem

6. Oct. 1815 eine Bereinbarung abgeschlossen. Nach derselben wollen beide Höfe sich über die Person eines gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten vereinbaren. Auch über dessen Instruction für die einzelnen Abstimmungen soll eine Bereins darung eintreten, im Falle entgegengesetzter Ansichten aber ein Turnus stattsinden, nach welchem zweimal hinter einander die Meinung des schwerinschen und das dritte Mal die Meisnung des strelitzischen Hoses entscheiden soll. Schwerin trägt nach demselben Verhältniß zwei Drittheile, Strelitz ein Drits

theil der Rosten der Bundesmission.

Die Phasen der Ginberufung einer deutschen National= versammlung, der Auflösung des Bundestages und der Gin= fetzung einer provisorischen Centralgewalt durchlief Mecklen= burg in der Reihe der übrigen beutschen Staaten. Es erfannte auch demnächst die Gultigfeit der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung an und war bereit, sich dem preußischen Raiserthum zu unterwerfen. Jene Anerkennung war jedoch. einer späteren Erflärung gufolge, "nur in bem Ginne" ge= ichehen, "daß das Birtjamwerden der Reichsverfassung über= haupt, mithin auch für Mecklenburg von einer ber Berfaffung entsprechenden Bildung des Reichsverbandes und von der Lösung ber Dberhauptsfrage abhängig bleiben muffe." Alls die Aussicht auf ein Wirksammerden der in Frankfurt be= ichlossenen Reichsverfassung verschwunden zu sein schien, trat Medlenburg (5. Juni) dem fogenannten Dreitonigsbundniffe bei und berief die Abgeordneten, welche nicht schon aus eigenem Untriebe ausgeschieden maren, aus der in Stuttgart tagen= den Nationalversammlung zurück. Als auch das Dreifonigs= bundniß gescheitert und am 1. Sept. 1850 die von Defter= reich einberufene Bundesversammlung wieder zusammengetreten war, folgte Mecklenburg der preußischen Politik, indem es eine Zeit lang auf bem Unionsstandpunkte beharrte, bann aber (Mai 1851) den Bundestag von Neuem beschickte. Die öfterreichische Aufforderung zur Beschickung des reacti= virten Bundestages ward unter dem 20. Sept. 1850 vom Grafen v. Bulow, Großherzoglich Schwerinschen Minifter des Auswärtigen, burch ein Schreiben beantwortet, in welchem

Die Unschanung ber medlenburgischen Regierung über bas Rechtsverhaltniß mit folgenden Gaten bargelegt wird: "Die neuerdings aufgestellte und von einer Angahl deutscher Regierungen adoptirte Rechtsansicht, nach welcher die beutsche Bundespersammlung durch ihren Beschluß vom 12. Juli 1848 nur ihre Thätigkeit suspendirt, nicht aber fich befinitiv auf= gelöft habe, vermag die Großbergogliche Regierung nicht zu theilen. Gie ift vielmehr ber lleberzeugung, daß sowohl nach bem Wortlaut ber bamals von den Bevollmächtigten ber auf bem Bundestage vertretenen Regierungen abgegebenen Er= flärung als auch der Absicht nach, in welcher die Regierungen gehandelt haben, eine völlige und durch feinen Borbehalt bedingte Aufhebung des Bundestages stattgefunden hat. Dem= aufolge fann fie eine Pflicht zur Theilnahme an einer Wieberherstellung jenes früheren Organs des Bundes in feinen bamaligen Formen und Attributionen nicht anerkennen, fie muß vielmehr ber rechtlichen Ueberzeugung fein, daß eine folche Restauration nur durch einen Act der freien Zustimmung fammtlicher bem Bunde angehöriger Regierungen ge= schehen fonne."

Die Conventionen deutscher Staaten, benen Mecklenburg beigetreten, sind: der Pakkartenverein (18. Mai 1849), der deutsch-öfterreichische Vostverein (1. Januar 1851), der deutsch-öfterreichische Telegraphenverein (1854), die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener (11. Febr. 1853). Durch die Elbschifffsahrts-Acte vom 23. Juni 1821 wurden die Beziehungen

ber Elbuferstaaten zu der Elbichifffahrt festgestellt.

Hinsichtlich der in der Priegnitz belegenen Enclaven Rosson, Netzeband und Schönberg ist der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin durch die Convention vom 10. Januar 1827 dem preußisch en Steuerspitem beigetreten. Die Auftunft aus diesen Gebietstheilen wird nach Berhältniß der Kopfzahl an den Großherzog ausgezohlt. Wegen der zwischen Preußen und Mecklenburg streitigen Landeshoheit über das ritterschaftliche Gut Wolde, auf der Grenze zwischen Pommern und Mecklenburg sind wiederholt Verhandlungen

gepflogen, zuletzt im Jahre 1829. Doch haben dieselben zu keinem Ergebnisse geführt. (Brgl. Bb. I. 8. 826.)

In Hamburg besteht nach altem, vom Kaiser bestätigeten Recht für den Postverkehr mit Mecklenburg ein Oberspostamt des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin.

Mit Lübe ch hat berselbe wegen wechselseitiger Gleichstelsung der Staatsangehörigen in Ansehung aller Einfuhrs, Ansstuhrs und Durchsuhrs Abgaben eine Convention abgeschlossen, welche am 5. Juni 1817 publicirt ward. Die den Lübeckern die dahin obliegende jährliche Sendung des Martensmannes, der ein Faß Kheinwein in den Hoffeller zu Schwerin zu liefern hatte, ward durch die in demselben Jahre unter dem 6. die 11. Febr. abgeschlossene Convention aufgehoben. Zum Ersatz dassür verzichtete Lübeck auf das von der schwedischen Regiesung ihr überlassene Recht an dem "Postritt" und der "Postsfahrt" von Lübeck nach Wismar.

Die Handels- und Schifffahrtsverträge, welche Mecklenburg-Schwerin mit vielen Staaten abgeschlossen hat, sind Bd. II. 8. 184 aufgeführt. Unter bem 22. Juli 1856 ist es der Pariser Erklärung vom 16. April 1856 über die

Rechte der Neutralen im Kriege beigetreten.

Conventionen wegen gegenseitiger Aufhebung des Absiche bestehen für Mecklenburg-Schwerin mit Schweden und Norwegen (1820), Rußland (1824), den Niederlanden (1836), der Schweiz (1838) und Belgien (1839). Die Abzugsgelder für mecklenburgische Auswanderer wurden durch Verordnung vom 5. Febr. 1849 allgemein aufgehoben.

Wegen Auslieferung von Verbrechern bestehen Verirüge mit Schweden (1806—1813), Holstein und Lanenburg (1817), Oldenburg (1822), Franfreich (1847), Belgien (1851), den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1854), Desterreich (1854), ausgedehnt auf politische Verbrecher (1855). Auch ist der Beschluß der Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher unter dem 6. Dec. 1854 publicirt.

Mit Hannover, Lübeck, Hamburg, Preußen und Danemark, sowie zwischen beiden Mecklenburg wurden (1811 bis 1822) Conventionen wegen Auslieferung von Deferteuren abgeschlossen. Später (1831-1832) ward eine Cartelsconvention zwischen ben deutschen Bundesstaaten wegen der Deserteure errichtet.

Außer der Bundestags-Gesandtschaft unterhält der Großherzoglich Schwerinsche Hof einen außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister zu Berlin, einen Geschäftsträger zu Wien, einen Geschäftsträger und General-Consul zu Hamburg (zugleich für Lübeck und Bremen), und einen Minister-Residenten zu Paris. Die beiden diplomatischen Agenten zu Berlin und Wien stehen zugleich im Dienst des strelitzischen Hofes. In Paris unterhält der letztere einen besonderen Chargé d'affaires.

Die Zahl der Handelsagenten, Generalconfuln, Consuln und Bice-Consuln, welche Mecklenburg-Schwerin im Auslande unterhält, beträgt jett 130. Sie vertheilen sich auf folgende Länder und Handelsplätze:

Deutschland: Altona, Bremen, Danzig, Hamburg, Königsberg, Memel, Pillau, Stettin, Swinemunde, Wien, Trieft (und Finme).

Belgien: Antwerpen, Gent.

Dänemark und die Berzogthümer: Friedrichs= hafen, Helfingör, Riel, Ropenhagen, Thistedt, Wiborg.

Franfreich: Migier, Bordeaux, Breft, Cette, Cher=

bourg, Havre, Marfeille, Paris, Rouen, Toulon.

Großbritannien und Irland: Aberdeen, Belfast, Bristol, Cardiff, Cort, Cowes, Dartmouth, Dower, Dublin, Dundalt, Dundee, Falmouth, Glasgow, Gloucester, Grangesmouth, Great Grimsby, Harwich, St. Heliers, Hull, Great Yarmouth, Leith, Limmerick, Liverpool, London, Londonderry, Milsord, Newcastle, Newport, North Shields, Plymouth, Ramsgate und Deal, Southampton, Stockton, Sunderland.

Jonische Inseln: Corfu.

Italien: Cagliari, Genna, Malta, Meffina, Neapel. Doch ist den mecklenburgischen Consuln in denjenigen vier Plätzen, welche von den hier genannten im Königreich Italien belegen sind, neuerdings in Folge eines diplomatischen Zer-

würfnisses von der italienischen Regierung das Exequatur entzogen worden.

Riederlande: Amsterdam, Barlingen, Rotterdam.

Portugal: Liffabon, Oporto, Setuoal.

Rugland: Archangel, Kronftadt, Mostau, Deffa,

St. Betersburg, Reval, Riga, Taganrog.

Schweden und Norwegen: Arendal, Bergen, Calmar, Christiania, Christiansand, Drammen, Drontheim, Gothenburg, Hammerfest, Stockholm, Tromsoe.

Spanien: Barcelona, Bilbao, Cadir, Figueira, Gibral=

tar, Mallaga, Torrwieja, Bigo.

Türkei: Spra.

Amerika: Bahia, Boston, Cincinnati, Fernambuco, San Francisco, St. Louis, Mexico, Milwankie, New-York, New-Orleans, Paramaribo, Philadelphia, Port au Prince, Quebeck, Rio de Janeiro, St. Thomas, Balparaiso.

Oftindien: Batavia, Singapore.

China: Canton. Afrika: St. Helena.

Anstralien: Port Adelaide.

Medlenburg-Strelit hat Agenten, General-Confuln und Consuln in Hannover (zugleich für Braunschweig), Hamburg, Lübeck, Wien; Bahia, Fernambuco, Helsingoer,

Mostau, St. Petersburg und Stockholm.

Die auswärtigen Staaten, welche bei den Großherzogslichen Höfen Gefandte accreditirt haben, sind: Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Desterreich, Preußen, Rußland und Schweden. Dieselben residiren aber insgesammt außerhalb Mecklenburgs, die Mehrzahl in Berlin und Hamburg. Generals Consuls oder Consuls für das ganze Großherzogthum MecklenburgsSchwerin sind besstellt von Brasilien (zu Hamburg), Großbritannien (zu Hamburg), Niederlande (zu Wismar), Portugal (zu Hamburg), Rußland (zu Rostock), Schweden und Norwegen (zu Rostock). Die GeneralsConsulate von Brasilien, Großbritannien, den Niederlanden und Portugal erstrecken sich zugleich auf MecklensburgsEtrelig. In den Seestädten werden Consula oder

Bice = Consulu unterhalten: von Belgien, Großbritannien, Dänemark, Frankreich, Hannover, den Niederlanden, Portugal, Preußen, Rußland und Spanien zu Rostock; von Dänemark, Frankreich, Hannover, den Niederlanden, Preußen, Rußland, Schweden und Norwegen zu Wismar.

§. 4. Organisation der Verwaltungsbehörden.

A. Medlenburg = Schwerin.

Die obere Leitung der Staatsverwaltung wird durch Einzel-Ministerien und durch das aus den Borständen der Einzel Ministerien bestehende Staats Ministerium geübt. Diese Drganisation trat mit der Einsührung des Staatsgrundgesetzes vom 10. Oct. 1849 ins Leben und ward, nach Wiederherstellung der alten Landesversassung, durch die Bersordnung vom 4. April 1853 nur in mehreren Punsten ergänzt, vervollständigt und der alten Bersassung angepaßt. Dies geschah namentlich durch Erweiterung des Wirfungssfreises des Staatsministeriums, unter Berücksichtigung des von den Ständen geäußerten Wunsches, daß im Bersehr mit ihnen die collegialische Berathung an die Stelle des Botums eines einzelnen Ministers treten möge.

Den Departements-Ministerien und dem Staatsministerium stehen innerhalb ihrer Ressorts alle Regierungs- und Berwaltungsbefugnisse zu, welche bis zum 10. Oct. 1849 dem geheimen Ministerium, so wie der Regierung und Lehnstammer übertragen waren. Ausgeschlossen von dem Geschäftstreise der Ministerien sind die Angelegenheiten des Großsherzoglichen Hauses und Hoshalts, so weit der Großherzog dieselben nicht durch besondere Berordnung den Ministerien zuweist, so wie die durch die Berordnung vom 19. Dec. 1849

dem Oberfirchenrath zugewiesenen Geschäfte.

Es bestehen vier Departements-Ministerien: 1) für die auswärtigen Ungelegenheiten, 2) für das Innere, 3) für die Finanzen, 4) für die Justiz. Die Ministerien für die auswärtigen Angelegenheiten und für das Innere

find unter einem und demselben Vorstand vereinigt. Einzelne wichtigere Verwaltungszweige, deren gesonderte Verwaltung zweckmäßig erschien, sind in besonderen Abtheilungen mit einzelnen Departements Ministerien verbunden. Die "eigentlichen Militär Angelegenheiten" werden durch das Militär-Departement als selbstständige Vehörde verwaltet. Der Director dieses Departements hat bei Verathung militärischer Gegenstände Sig und Stimme im Staats Ministerium. Die Vorstände der Ministerien führen den Titel "Staatsminister" und das Prädicat "Excellenz."

Dem Ministerium ber auswärtigen Ungelegenheiten gehören an: die politischen Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde, zu den in demselben vereinten deutschen Staaten und zu auswärtigen Regierungen, überhaupt der gesammte diplomatische Berkehr mit dem Auslande, insbesondere die Berhandlung und der Abschluß von Staatsverträgen, so wie die Bestellung und Instruction von diplomatischen

Agenten, Consuln und Handelsagenten.

Dem Ministerium des Innern ist die obere Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungs= geschäfte in allen denjenigen Beziehungen zugewiesen, welche nicht davon ausdrücklich ausbeschieden sind. Insbesondere

stehen demselben zu:

1. Die Oberanfsicht auf die gesammten Civilobrigsteiten des Landes, sofern sich deren Thätigkeit nicht auf Gegenstände bezieht, die in das Ressort eines andern Ministeriums gehören. Daher steht ihm die Cognition zu: in allen Communalsachen, in allen Angelegenheiten, die sich auf die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften beziehen, im gesammten Armenwesen, in Heimathss und Niederlassungssachen. Bei Entscheidung von Recursen über Niederlassungen im Domanium tritt die Concurrenz des Finanzministers ein, ausgenommen die Niederlassungen, welche sich auf die Orte Ludwigslust, Doberan, Dargun, Zarrentin und Neukloster beziehen.

2. Die Handhabung ber landesherrlichen Polizeis gewalt in ihren verschiedenen Beziehungen, verbunden mit

der Oberaufsicht auf gesammte polizeiliche Behörden und Institute. Zu demselben ressortirt daher die regiminelle Thätiakeit

a) in Bezug auf die Sich er heitspolizei, nebst den bafür bestehenden öffentlichen Ginrichtungen und Anstalten,

insbesondere die Gendarmerie:

b) in Bezug auf die Wohlfahrts polizei und als dahin gehörig: die Gemerbefachen, mit Ginfchluß der Disposition über die zur Hebung der Industrie begründeten privativ landesherrlichen oder mit den Ständen gemeinsamen Fonds, so wie der Aufficht auf die zu industriellen Zwecken aus landesherrlichen oder Landesmitteln begründeten Unstalten: die Handelssachen, mit Ginschluß des Producten= und Haufirhandels und der zur Beforderung des Bandels und seiner Rebengewerbe dienenden Anstalten; die Landwirth= schaftssachen, insbesondere die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen, auch der Tagelöhnerverhältniffe, fo wie die Theilung von Gütern aukerhalb des Domaniums, auch die Ungelegenheiten des patriotischen Bereins und anderer land= wirthschaftlicher Gesellschaften; die Forst= und Jagdfachen, mit Ausnahme ber auf bas Domanium bezüglichen, fofern es fich dabei um Ausübung der landesherrlichen oder lehns= herrlichen Auffichterechte handelt, mit Ginichlug ber Erthei= lung der Holzfällungsconsense in den ritterschaftlichen und städtischen Gütern: die Wege-, Chaussee- und Gisenbahn= fachen: Die Schifffahrtsfachen; Die Strand- und hafenfachen; das Ent= und Bemäfferungswesen; die Mag= und Gewichts= fachen, das Nichungs= und Wardirungsmesen, die Bictualien= fachen; die Feuerpolizei= und Berficherungsfachen, auch das gange Berficherungswesen und die obere Aufficht auf Bersicherungsanstalten aller Urt; die Angelegenheiten der gandes= creditanftalten, insbesondere des ritterschaftlichen Creditvereins, ber Sparkaffen, Banken und ahnlicher Anftalten; Die Un= gelegenheiten der Schützengunfte, Todtenbeliebungen, Brivat= wittwenkaffen und ähnlicher Anftalten; die Gefindepolizei= fachen: die Baupolizeifachen; das Auctionswefen; das Markt= wefen, sowohl in Bezug auf Jahrmartte, Wochenmartte, als

auf andere ähnliche Verkehrseinrichtungen, auch Auf- und Borkäuferei; Landarbeitshaussachen, so wie die polizeilichen Borkehrungen in Bezug auf gemeingefährliche Personen, Heimathslose, Vagabonden und der Correction Bedürftige; die Verleihung und Veränderung von Ortsnamen, so wie die Erhebung von Grundstücken zu selbstständigen Ortschaften und Hauptgütern.

- 3. Die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Berhältniffe ber Juden, mit Ausschluß der religiösen Beziehungen berselben.
- 4. Die Aufnahme in den Unterthanenverband und Entlassung aus demselben.
 - 5. Die Auswanderungsfachen.
 - 6. Die Landesgrenzsachen.
- 7. Die auf das Militär wesen bezüglichen Geschäfte ber Civilverwaltung, insbesondere die Recrutirungssachen; die Einquartierungss und Servicesachen; die Anordnung in Bezug auf die Märsche und Verpflegung einheimischer und fremder Truppen auf deuselben.

8. Die Privilegirung der Stadt= und Amtsmusi= canten, ber Frohner, Schornsteinseger und Biehverschneider.

Unter dem Ministerium des Innern stehen: das Staatsarchiv, das Regierungsblatt, das statistische Bureau (ein
Dirigent und sieben Mitglieder), das Directorial- und sonstige Karten-Depot, die Regierungs-Bibliothek, der Staatskalender, die Aichungs- und Wardirungsbehörde und die Verwaltung des Staatstelegraphen. Die Telegraphen-Direction besteht aus einem Director, einem Ingenieur, einem Secretär, einem Revisor. Die Telegraphenstationen sind: Schwerin (Centralstation), Wismar, Rostock, Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Waren, Neubrandenburg, Neustrelitz, Doberan, Heiligendamm, Teterow, Woldegk, darunter Doberan und Heiligendamm nur als Sommerstationen.

Die Gewerbe- und Sandelssachen werden von einer besondern Abtheilung im Ministerium des Innern bearheitet.

Dem Ministerium der Finangen gehören an:

1. Die Leitung des gesammten Stat-, Kassen-, Rech= nungs= und Revisionswesens, so wie des landesherrlichen

und Landesschuldenwesens.

2. Die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung aller für Landeszwecke bestehenden directen und indirecten Abgaben, Steuern und Zölle, demgemäß auch die Entscheisdung von Beschwerden gegen das Versahren der dafür bestellsten Verwaltungsbehörden, mit Ausschluß der Fälle, wo ein gerichtliches Versahren in Frage steht.

3. Die obere Leitung der Berwaltung der Großherzoglichen Domänen und Forsten, mit Ausschluß des für den Großherzoglichen Haushalt bestimmten Theils derselben.

4. Das Postwesen.

5. Die Wahrnahme der landesherrlichen Patronatrechte in Bezug auf das Kirchen- und Pfarrvermögen.

6. Die Berwaltung der nutbaren Regalien.

7. Die finanzielle Aufsicht über die aus den Berwaltungen der übrigen Ministerien aufkommenden, bei diesen zur Berechnung stehenden Gebühren an Sporteln und sonstigen Gefällen unter Benchmung mit dem betheiligten Ministerium.

8. Die Verwaltung der zu finanziellen Zwecken landesherrlich begründeten industriellen Inftitute, z. B. der Saline

zu Sülz, des Inpswerts zu Lübtheen u. f. w.

9. Das Landgestüt zu Redefin.

10. Die Landeslotterie, mit Ausschluß der Recurse gegen Entscheidungen der Lotterie-Direction.

11. Alle außerordentlichen Gnadenbewilligungen und

Gnadenunterstützungen.

12. Die öffentlichen Bauten, so weit dieselben nicht dem besonderen Verwaltungsbereiche der anderen Ministerien angehören.

Unter Diesem Ministerium stehen von den jetigen Be-

hörden und Instituten:

1. Das Revisions=Departement (mit einem Revisions=

rath als Borstand, 13 Revisoren, 6 Revisionsgehülfen und 2 Calculatoren)

2. Die Renterei (1 Landrentmeister, 1 Zahlmeister,

2 Raffiere, 3 Rentschreiber).

3. Die Reluitions-Commission, in Berbindung mit der früher selbstständigen Schulden-Tilgungs-Commission.

4. Die Central-Gebühren-Raffe der vier Ministerien.

5. Die Lehns-Gebühren-Raffe.

6. Das Steuer= und Zoll=Departement.

7. Das Kammer-Collegium. 8. Das Forst-Collegium.

9. Die General=Postdirection.

10. Die Berwaltung des Landgeftüts zu Redefin.

11. Die Landes=Lotterie=Direction.

12. Die Central-Banverwaltungs-Behörde (für alle Staatsbauten, sofern sie nicht die Hofhaltungs- und Kammer-

Domänen betreffen).

Das Kammer= und Forst-Collegium, welchem die Verwaltung der Großherzoglichen Domänen und Forsten mit Ausnahme der zum Haushaltsgut gehörigen obliegt, steht nicht nur unter dem Finanzministerium, sondern ist auch den übrigen Ministerien untergeordnet, sosern seine Thätigkeit

in den diesen zugewiesenen Refforts fich äußert.

Das Kammer-Collegium besteht aus einem Director und fünf Räthen, darunter einem Oberbaurath, welcher zugleich Departementsrath für das Baudepartement ist. Zu letzterem gehören 9 Landbaumeister, ein Wasser- und Weges Baumeister, 5 Baumeister und 13 Baus-Conducteure. Unter jedem der Landbaumeister steht ein District. Die nicht in diese Districte fallenden Aemter bilden drei abgesonderte Districte, denen ein Baumeister vorsteht. Der Departementsrath ist zugleich Vorsitzender der Baus-Prüfungs-Commission, neben welcher noch eine besondere Prüfungs-Commission, mehen welcher noch eine besondere Prüfungs-Commission, welchen besteht. Die Zahl der Kammer-Ingenieurs besträgt 32.

In der Kanglei der Kammer arbeiten 5 Secretäre,

6 Registratoren, 4 Kanglisten und 2 Copiisten.

Die unteren Domanial-Verwaltungsbehörden sind die Domanialämter, deren es im Ganzen 45 gibt, von denen aber mehrere einzelne combinirt sind. Jedes Amt hat einen, zwei, drei oder vier Beamte, je nach dem Umfang des Gebiets und der Geschäfte. Der erste Beamte führt meistens den Titel Amtshauptmann, Drost oder Landdrost, der zweite den Titel Amtmann, der dritte und vierte den Titel Amtsperwalter. Die Aemter sind:

Im Herzogthum Schwerin: Bukow, Crivit, Doberan, Dömitz, Gadebusch-Rehna, Grabow-Elbena, Grevismühlen-Plüschow, Hagenow-Toddin, Lübtheen, Lübz, Mecklenburg-Redentin (zu Wismar), Neuftadt, Schwerin, Sternberg,

Wittenburg-Walsmühlen-Barrentin.

Im Herzogthum Güstrow: Bakendorf (mit Hagenows Toddin vereinigt), Boizenburg, Dargunschnein-Neukalen, Goldberg-Plau, Güstrow-Rossewitz, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, das Salinenamt Sülze, Tentenwinkel (zu Rostock), Wredenhagen (zu Röbel).

Im Fürstenthum-Schwerin: Bütow-Rühn, Marnit (mit Lübz vereinigt), Schwerin (mit dem Amt Schwerin im Her= zogthum gleichen Namens vereinigt), Warin-Tempzin.

In der Herrschaft Wismar: Reukloster (mit Warin

vereinigt), Wismar-Poel.

Sämmtliche Aemter sind zu vier Kammerdistricten verseinigt, von denen jeder unter der speciellen Aufsicht eines der vier Räthe des Kammer-Collegiums steht. Der erste District umfaßt die Aemter Bütow, Rühn, Dömit, Goldberg, Plau, Güstrow, Rossewit, Lübz, Marnitz, Teutenwinkel, Warin, Sternberg, Tempzin, Neufloster, Wredenhagen; der zweite die Aemter Boizenburg, Doberan, Gadebusch, Rehna, Grevismühlen, Plüschow, Schwerin, Sülze, Wittenburg, Walsmühlen, Zarrentin; der dritte die Aemter Dargun, Gnoien, Neufalen, Grabow, Eldena, Hagenow, Toddin, Bakendorf, Lübtheen, Stavenhagen; der vierte die Aemter Busow, Erivitz, Mecklenburg-Redentin, Poel, Neustadt, Ribenitz, Schwaan.

Unter der Leitung des Kammer-Collegium stehen einst= weilen noch die Elde- und übrigen Basserzölle (mit Aus= nahme des Eldzolles), welche zugleich mit den Schleusen= geldern durch die Schleusenwärter erhoben werden, und die

Damm- und Brückengeld-Ginnehmer.

Das Forst Collegium besteht aus benselben Personen wie das Rammer-Collegium, verstärft durch einen Oberforstrath und zwei Forsträthe. Jedem dieser Forst beamten ist einer der drei Forstdistricte, zu welchen die 18 Forst-Inspectionen vereinigt sind, speciell überwiesen. Der erste District umsaßt die Inspectionen Bützow, Goldberg, Jasnit, Sternberg, Schwerin und den Schelswerder-Forst; der zweite die Inspectionen Doberan, Gelbensande, Güstrow, Rehna, Nigerow, Schildseld und Wismar; der dritte die Inspectionen Dargun, Friedrichsmoor, Kaliß, Ludwigslust, Lüdz und Wabel.

Einer der Forsträthe ist Prases der Forst-Prüfungs= Commission. Den einzelnen Inspectionen steht ein Forst= meister oder Oberforstmeister vor. Das übrige Personal besteht aus Förstern, Unterförstern und Holzwärtern.

Die General Postdirection besteht aus einem General Postdirector, einem Assessin Post-Inspector, einem Postscretär u. s. w. Unter ihrer Leitung stehen die Central Postkasse, das Post Dauptmagazin, das Post-Revisionsbureau, sodann die nachstehenden Ober-Postämter mit den ihnen untergeordneten Postämtern und Post-Expeditionen.

1. Ober-Postamt zu Schwerin (Director, Ober-Postsecretar, Post-Commissär, zwei Postsecretare, 6 Postschreiber u. s. w.) Postämter: Brüel, Erivitz, Gabebusch, Hagenow, Parchim, Rehna, Schönberg, Sternberg, Wittenburg. Post-Expeditionen: Bahnhöfe zu Blankenberg, Hagenow, Kleinen und Schwerin, Marnitz, Zarrentin.

2. Ober-Postamt zu Güstrow (Director, Ober-Postsecretar, Postsecretar, 4 Postschreiber u. s. w.). Postamter: Bühow, Goldberg, Krasow, Lübz, Malchow, Penzlin, Plau, Röbel, Waren. Post-Expeditionen: Bahnhöse zu Bühow und Güstrow, Dobbertin, Molzow, Gerrahn.

3. Ober-Postamt zu Rost of (Director, 2 Postsecretüre, 5 Postschreiber u. s. w.). Postämter: Neubusow, Dargun, Doberan, Gnoien, Neukalen, Kröpelin, Lage, Malchin, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, Sülze, Tessin, Teterow. Postschreibenen: Heiligendamm, Kleeth, Marlow, Neu-Sanitz, Barnemünde, Wustrow und Bahnhöse zu Rostock und Schwaan.

4. Ober-Postamt zu Hamburg (Director, Ober-Postsecretär, 3 Postschreiber u. s. w.). Post-Expedition:

Bahnhof zu Hamburg.

5. Ober-Postamt zu Bismar (Director, Ober-Postfecretär, Postsecretär, Postschreiber u. s. w.). Postämter: Grevismühlen, Warin. Post = Expeditionen: Boltenhagen,

Daffow, Reukloster, Klüt.

6. Ober-Postamt zu Ludwigslust (Director, Postfecretär, 3 Postschreiber u. s. w.). Postämter: Dömitz, Grabow, Lübtheen, Neustadt, Redefin. Post-Expeditionen: Bahnhöfe zu Brahlstorf, Ludwigslust und Prizier.

7. Greng-Bostamt zu Boigenburg.

8. Post-Speditionsamt zu Rost och (unter dem Ober-Postamtsdirector als Vorstand, 6 Postschreiber u. s. w.)

Dem Ministerium der Justig gehören an:

- 1. Die Oberaufsicht auf die gesammte Rechtspflege in peinlichen wie in bürgerlichen Sachen, sowohl in Ansehung der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Einsichluß der Vormundschafts- und der Hypothekensachen, des gerichtlichen Depositenwesens und der Erbregulirungssachen, so wie über alle zum Zweck derselben bestellten Behörden, Personen und Anstalten. Insbesondere:
- a) die Entscheidung von Recursen in Justizsachen, so weit solche nicht den Gerichten zusteht;
- b) die Entscheidung von Competenzconflicten unter Justizbehörden mit derselben Beschränkung;
- c) die Cognition über die Zulassung zum Richteramte, zur Abvocatur und zum Justitiariate;

d) die Gnadensachen im Bereiche der Rechtspslege, als Arrogationen, Legitimationen unehelich Geborener, Bolljährigsteits-Erflärungen und andere Dispensationen von den rechtslichen Beschränkungen der Bevormundeten, Shescheidungen aus landesherrlicher Macht, Gestattung der Wiederverheisrathung gegen gerichtliches Verbot, Abolitionen, Begnadigungen, Moratorien, Namensveränderungen von Personen u. s. w.;

e) die Aufficht auf Strafanstalten und Gefängniffe.

2. Die Entscheidung der Recurse in Forst- und Jagdsfrevelsachen und im Bereiche der Administrativjustiz d. h. solcher Streitigkeiten, die ihrem Wesen nach der gerichtlichen Cognition angehören würden, deren Entscheidung aber durch besondere Gesetze den Administrativbehörden zugewiesen ist, z. B. die Gehöftssachen im Domanium, die Lotteriesachen, die Strandungssachen u. s. w., mit Ausnahme der hieher gehörigen dem Staatsministerium vorbehaltenen Fälle.

3. Die Lehn= und Fideicommiffachen.

4. Das Berfahren in Bezug auf bona vacantia, worüber nach festgestellter Berechtigung bes Fiscus die Dis-

position demnächst dem Finanzministerium zufällt.

Von den jest vorhandenen Behörden und Instituten stehen unter diesem Ministerium: alle höheren und niederen Tustizbehörden, alle Vormundschafts- und Hypothekenbehörsden, die juristischen Prüfungsbehörden, die Taxatoren für die gerichtlichen Güterabschätzungen, die Verwaltungen der Strasanstalten, das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen, und die Fideicommissehörde zu Rostock.

Dem Ministerium der Justig sind in besonderen

Abtheilungen für jetzt beigeordnet:

1. die geiftlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der aus dem landesherrlichen Oberbischofsamt hervorgehenden Befugnisse und Pflichten, welche durch den Obertirchenrath wahrgenommen werden. Dahin gehören:

a) die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte sowohl in Bezug auf die lutherische Landesfirche als auch in allen sonstigen religiösen Beziehungen, insbesondere der Angehörigen des fatholischen und reformirten Glaubensbekennt= niffes, und der denselben zu gewährende Schutz, daher auch

- b) die Oberaufsicht auf die Aufrechthaltung der gefammten firchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, besonders auch in polizeilicher Beziehung, die bezüglichen Recurse und Dispensationen;
 - c) die religiösen Berhältnisse der Juden;
- d) die Oberaufsicht auf gesammte zu frommen und milben Zwecken bestehenden Stiftungen und Anstalten, soweit dieselben nicht einem anderen Ministerium nach dem ihm zugewiesenen Ressort angehören oder als kirchliche Institute unter dem Oberkirchenrath stehen.

Unter der Abtheilung für die geiftlichen Angelegenheiten stehen: die firchlichen Behörden, so weit solche nicht dem Oberfirchenrath untergeordnet sind, der jüdische Oberrath, die Verwaltungsbehörden der Landesklöster, die sämmtlichen Wittwen- und Waisen-Istitute, die Louisenstiftung und die städtische Stiftung für unverheirathete Frauenzimmer, die einzelnen Stiftungen, Vereine und Wohlthätigkeitsanstalten in den Städten.

- 2. Das gesammte Unterrichtswesen. Ins
 - a) die Angelegenheiten der Landesuniversität zu Rostock;
- b) die Oberaufsicht auf alle höheren und niederen öffents lichen und privaten Schuls und Bildungsanstalten, so wie die Ausübung der landesherrlichen Schulpatronate;
- c) die Oberaufsicht auf alle gelehrten Stiftungen, auf alle wissenschaftlichen und Kunstinstitute, Gesellschaften und Anstalten, das Hoftheater;
- d) die Ueberwachung der gesammten auf das Unterrichtswesen bezüglichen Ordnung, der Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Ortsobrigkeiten, die bezüglichen Recurse und Dispensationen.

Als Referenten in diefer Abtheilung fungiren zwei Schulrathe.

3. Die Medicinalfachen. Insbesondere:

a) die Oberaufficht auf die für die Gesundheitspflege bestehenden öffentlichen und Privatanstalten und Behörden:

b) die Cognition und Entscheidung über die Zulassung zur Ausübung der Heilfunde und Geburtshülse durch Aerzte, Wundarzte oder Thierarzte; die Oberaufsicht auf das gesammte Hebammenwesen, die Apothefen, die Bereitung und den Bertrieb von Arzneien und Giften:

e) die Oberaufsicht auf die gesammte Medicinal= und Gesundheitspolizei, die Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Behörden und die Entscheidung der bezüglichen

Recurse.

Unter dieser Abtheilung stehen: die Medicinal-Commission, die Badeanstalten und die Irren-Heilanstalten.

Die Gesammtheit der Borstände der aufgeführten Departements-Ministerien bildet das Staats-Ministerium. In demselben findet collegiale Berathung und Beschlußuahme statt, zu deren Leitung ein Präsident aus der Zahl der Mitglieder bestellt ist, welchem in den Sitzungen des Collegiums das Präsidium zusteht, wenn nicht der Großherzog selbst den Borsitz führt.

Bur Competenz des Staats-Ministeriums gehören nach=

folgende Gegenstände:

1. Die gesammte Gesetzgebung, möge sie sich in Besgründung neuer oder in der Erneuerung und authentischen Interpretation schon bestehender Gesetze und Verordnungen äußern.

2. Der gesammte Verkehr mit den Ständen und deren verschiedenen Repräsentationen in Bezug auf deren politische Gerechtsame, also mit Ausschluß derjenigen Fälle, wo diesselben auf Grund bestehender Gesetze oder Vereinbarungen an der Administration von Verwaltungseinrichtungen Theil nehmen, oder als Direction von Privatinstituten in Vetracht kommen, in welchen dem competenten Fachministerium die Ausübung von Regierungsrechten zusteht.

3. Alles was sich auf die Berufung und Schließung der ordentlichen und außerordentlichen Landtage, so wie auf

bie Bestellung und Instruction der Landtagscommissarien, Feststellung der Landtagspropositionen und sonstigen Vorslagen an die versammelten Stände, die Formirung der Landstagsabschiede und sonstigen Resolutionen über ständische Ersklärungen und Anträge, ferner auf die Bestellung der Landsräthe und Landmarschälle bezieht, imgleichen die Beschlußenahme über die Einberufung der Landräthe in wichtigeren Landesangelegenheiten.

4. Beränderungen in der Organisation der Landesver=

waltung und der Competenz der Ministerien.

5. Declarationen der Verordnung über die Competenz der Ministerien und Entscheidung von Competenzconflicten unter denselben.

6. Die Berathung und Feststellung solcher größerer, auf die Zwecke des Landesregiments in erheblichem Maße zurückwirkender neuer Verwaltungsgrundsätze und Maßregeln, die nicht schon als Gegenstände der Gesetzgebung an dasselbe gelangen.

7. Die Vorberathung der in Bezug auf Besetzung höherer Beamtenstellen dem Großherzog zu machenden Vor-

schläge.

- 8. Beschlußnahme über Kündigungen und unfreiwillige Dienstentlassungen der angestellten Beamten, auf deren Benssionirung aus disciplinarischen Gründen.
- 9. Entscheidung von Recursen in den nachstehend be- nannten Fällen:
- a) in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den bürsgerlichen Repräsentationen, die verfassungsmäßigen Befugnisse beider betreffend;
- b) in Streitigkeiten, die unfreiwillige Abtretung von Eigenthumsrechten auf Grund der darüber erlassenen versichiedenen Gesetze betreffend;
- c) in Stempelsachen aus der Stempelordnung vom 16. August 1827, sofern das Streitobject eine Summe von über 50 Thaler beträgt;

d) in Collateralerbsteuersachen aus der Verordnung vom

12. Febr. 1835, wenn der Gegenstand der Beschwerde über

50 Thir. beträgt;

e) in Hypothetensachen aus der revidirten Hypothetensordnung für Landgüter vom 18. Oct. 1848 und der Stadtsbuchordnung.

f) in Fideicommiß-Sachen aus der Berordnung vom

16. Juni 1842;

g) in Streitigkeiten über die Regulirung der kirchlichen Ausgabe-Etats aus der Verordnung vom 21. April 1832.

10. Bestätigung erfannter Todesstrafen.

11. Entscheidung über Anträge auf Eröffnung bes Rechtsweges gegen den Großherzog, die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und die Ministerien in Fällen, wo deren eigene Berhaftung in Anspruch genommen wird, imgleichen die Entscheidung von Recursen gegen nachgesetzte Behörden wegen versagter Eröffnung des Rechtsweges, ohne jedoch hiedurch die Fachministerien in ihrem Recht der Bestimmung über die den erhobenen Ansprüchen zu Grunde liegenden Verhältnisse weiter zu beschäufen.

12. Beschlußnahme über die wichtigeren Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde, insbesondere über Abansterung der Bundesverfassung und Bundesgesetze, so wie die

Uebernahme neuer Laften.

13. Beschlußnahme über wichtige Magregeln der aus= wärtigen Politit, insbesondere die Ratification und Kündisgung von Staatsverträgen.

14. Die hausvertragsmäßigen Communicationen mit

Mecklenburg-Strelit.

15. Beschlußnahme über Magregeln, die durch außerordentliche wichtige Vorkommenheiten hervorgerufen werden.

Nur in den aufgeführten Punkten und den ihm etwa durch den Großherzog selbst noch gelegentlich zur Vegutachstung zugewiesenen Fällen übt das Staats-Ministerium seine Thätigkeit. Es wird also die Selbstständigkeit der Fachministerien in ihrem Verwaltungsbereich durch dasselbe nicht beschränkt und namentlich bildet das Staats-Ministerium keine Recursbehörde sür die übrigen Ministerien. Der Ge-

schäftsbetrieb innerhalb der Fachministerien und den ihnen beigeordneten Abtheilungen ist bureaumäßig. Die Ministerialsräthe und die übrigen mit der Bearbeitung der einzelnen Gegenstände beauftragten Ministerialbeamten haben nur eine berathende Stimme; die Stimme des Vorstandes ist in allen Angelegenheiten allein entscheidend. Dasselbe gilt auch von dem Vorstande des MilitärsDepartements. In Fällen der Behinderung hat jeder Ministerialvorstand einem der übrigen Ministerialvorstände die Stellvertretung zu übertragen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern führt zugleich das Ministerium für die Angelegensheiten des Großherzoglichen Hauses, sofern sie nicht zum

Großherzoglichen Saushalt gehören.

Eine Eintheilung des Landes in Verwaltungs-Bezirke oder Kreise ist nur in Bezug auf einzelne Zweige der Ver-waltung (Necrutirung, Wegebesichtigung u. s. w.), nicht aber im Ganzen vorhanden.

B. Medlenburg=Strelit.

Die höchste Behörde ist das Großherzogliche Staats Ministerium zu Neustrelitz, repräsentirt durch einen Staats Minister, der eine Geheime Kanzlei zu seiner Verfügung hat. Das Staatsministerium verwaltet die auswärtigen Angelegenheiten und die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses. Unter ihm steht auch das Gescheime Archiv.

Die obere Berwaltungsbehörde für die inneren Angelegenheiten des Großherzogthums ist die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neustrelitz, bestehend aus dem Staats-Minister und zwei Regierungsräthen. Die Regierungs-Kanzlei besteht aus demselben, nur durch einen Regierungs-Secretär vermehrten Personal wie die Geheime Kanzlei.

Die Lehnsachen werden von der Lehnkammer verwaltet, die aus dem Staats-Minister und einem der beiden Regierungsräthe besteht. Sie ist zugleich provisorisch Gerichtsbehörde für die Fälle, in welchen die Großherzogliche Justizkanzlei oder einzelne Mitglieder derselben aus ihren amtlichen Handlungen oder als Hypothekenbehörde vermittelst rechtlich zulässiger Entschädigungsklagen in Anspruch genommen wers den können.

Der Staats-Minister repräsentirt auch die Geheime Commission, zur Berwaltung des Schuldenwesens, und in Berbindung mit zwei anderen Großherzoglichen Commissarien die Finanz-Commission. Die Großherzogliche Rentei wird durch einen Landrentmeister, einen Rentmeister, einen Rassier und einen Rentschreiber gebildet.

Die Militärsachen verwaltet das Militär = Collegium, welches unter dem Staats = Minister als Chef aus zwei

Räthen, darunter einem Militar, befteht.

Das Rammer und Forst Collegium verwaltet die Großherzoglichen Domanial-Güter und Forsten und das Steuer, Post und Zoll-Regal. Das Collegium besteht aus einem Director, zwei Räthen und zwei Ufsessoren. Die Kammer-Ranzlei zählt einen Kammer-, einen Post und einen Steuer-Secretär, drei Registratoren, welche daneben zu der Zahl der Revisoren gehören, und einige Beamte der unteren Grade.

Eine besondere, durch Hinzutritt eines Bauraths verstärkte Abtheilung der Kammer bildet das Baud epartement, unter welchem ein Landbaumeister, ein Bauconducteur und zwei Bauschreiber stehen. Dieses Departement hat auch die obere Leitung der Berwaltung der Staats-Chaussen.

Die vier Domanial-Aemter sind: Feldberg, Mirow, Stargard und Strelitz. Sie haben jedes nur einen Berswaltungsbeamten, der den Titel Drost führt, daneben einen richterlichen Beamten. Auf dem Amtsgebiete und dem Baushof bei Fürstenberg werden die Cameral-Amtsgeschäfte von dem Stadtrichter zu Kürstenberg verwaltet.

Unter der Kammer stehen die Kornböden und Magasine zu Neustrelit, Feldberg, Mirow und Stargard. Als herrschaftliche Monopolien werden in der Herrschaft Stargard ein Amtsmusikant, 10 Schornsteinseger, 4 Frohenereien und 2 concessionirte Kammerjäger aufgeführt.

Das Forstdepartement steht unter Leitung des Kammerdirectors, welcher zugleich Oberlandsorstmeister ist und den Auftrag hat, für die Ausführung der vom Kammersund Forst-Collegium beschlossenen Maßregeln im Forstwesen zu sorgen und Namens des Collegium die unmittelbare Inspection der gesammten einzelnen Forsten zu sühren. Es gibt acht Forsten (Forstbezirke): die Rowaer, Lüttenhäger, Hinrichshäger, Blumenhäger, Altstrelizer, Steinförder, Misrower und Reustrelizer Forst. Jede hat einen Obersörster und eine Anzahl Untersörster.

Neben dem Forstdepartement besteht noch ein besonderes Jagddepartement. Dasselbe wird durch einen Kammer=rath, der zugleich Oberjägermeister ist, und einen Kammer=

Uffeffor, der zugleich Jagdjunter ift, gebildet.

Unter abgesonderter Berwaltung, steht das sogenannte Cabinets - Umt, welches die Hohenzieriger, Prillwiger und Weisdiner Güter begreift, und der dazu gehörige Cabinets forst Diftrict.

Die Postverwaltung begreift in sich: das Hof-Postamt zu Neustrelitz und die Postämter zu Feldberg, Frieds land, Fürstenberg, Mirow, Neubrandenburg, Stargard,

Strelit. Wefenberg und Woldegt.

Die unterobrigteitliche und administrative Behörde des Fürstenthums Rayeburg in allen Regiminals und Polizeissachen ist die Landvogtei zu Schönberg. Dieselbe ressortirt unmittelbar zur Landes-Regierung in Neustrelitz. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der den Titel Oberlandbrost sührt, einem Justizrath, und einem Auditor, nebst dem erforderlichen Unterpersonal. Das Finanzwesen steht unter der Finanz-Commission zu Neustrelitz. Das Domänen Unter der Finanz-Commission zu Schönberg besorgt alle öbenomischen und Cameral-Geschäfte im Fürstenthum und ressortirt in allen dahin einschlagenden Angelegenheiten zunächst zum Kammersund Forst-Collegium in Neustrelitz. Das letztere hat auch die obere Leitung des Forsts und Jagdwesens. Die specielle Aussicht führt ein Oberförster. Die Forsten zerfallen in

fünf Bezirke: die Rupensdorfer, Schlagsdorfer, Stover, Schöneberger und Mannhäger Forst.

Die Ansübung des Postregals im Fürstenthum Rates burg ist einstweilen an Mecklenburg-Schwerin überlassen.

Als herrschaftliche Monopolien im Fürstenthum werden namhaft gemacht: ein Stadt- und Amtsmusikus, ein Schornsteinseger, zwei Biehverschneider, eine Frohnerei.

§. 5. Finang- und Schuldenwesen.

I. Einnahme und Ausgabe.

Wie der Landesherr seine Domanial-Ginkunfte nach feinem Ermeffen und ohne irgend eine ftandische Controle verwendet, so gilt dasselbe auch von der ordentlichen Contri= bution und den sonstigen in die landesherrliche Raffe fließen= den Einnahmen. Auf der gesammten Auffunft ruhet nur die allgemeine Berpflichtung, daß von derfelben die Roften der Regierung und Berwaltung zu bestreiten sind: aber über die Art, wie diese Verpflichtung erfüllt wird, hat der Landes= herr nach der bestehenden Berfassung Reinem Rechenschaft abzulegen. Gin Staatsbudget ift demnach nicht vorhanden. Mur in einigen speciellen Zweigen ber Landesverwaltung, wo für einzelne nen hervorgetretene Bedürfniffe neue Mittel aufzubringen waren, hat fich eine Beichlugnahme und Controle der Stände über Einnahme und Ausgabe und somit ein partielles Budgetsustem ausgebildet. Neben diesen beiden Arten der Ginnahme und Ausgabe für öffentliche Zwecke, der rein landesherrlichen und der landesherrlich-ständischen, steht als dritte Art die rein ständische Einnahme und Ausaabe.

A. Landesherrlicher Etat.

An neueren Veröffentlichungen über die landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben fehlt es in beiden Großherzogsthümern gänzlich. Die Grundlage für die nachfolgende Darsstellung können daher nur die Uebersichten über den Stand

der landesherrlichen Finanzen bilden, welche von den Commissarien beider Großherzoge der Abgeordnetenkammer von 1848 vorgelegt wurden. Im Jahre 1850 ward der Abgesordnetenkammer des Großherzogthums MecklendurgsSchwerin noch ein StaatshaushaltsSetat für das Jahr 1850 bis 1851 vorgelegt, welcher gleichfalls manches Material darbietet, indessen, weil er die Trennung des Staatsguts vom Haussgut und der StaatsSeinnahme und Ausgabe von der landessherrlichen voraussetzt und auch in anderen Stücken durch die damalige Gestalt des Staates bedingt ist, nicht durchweg brauchdare Anhaltspunkte gewährt. Neben diesen Duellen ist man auf Dassenige verwiesen, was seitdem über einzelne Beränderungen im Sinnahmens und AusgabensStat gelegentlich bekannt geworden ist.

a) Mecklenburg - Schwerin.

1. Einnahme.

1. Domänen und Forsten. Die Einnahme aus den Domänen wurde im Jahre 1848 auf 2001620 Thaler angegeben, muß sich aber in Folge der gestiegenen Pachtpreise seitdem noch bedentend gehoben haben; die Einnahme aus den Forsten betrug 225850 Thlr., mit Einschluß von 11110 Thaler für verkauftes Wild und verpachtete Jagden. Un

einzelnen Rubrifen find hervorzuheben:

Erbpacht von Höfen 42726 Thlr., Zeitpacht von Höfen 878671 Thlr.; Erbpacht von Oörfern 138274 Thlr., Zeitpacht von Oörfern 464167 Thlr. Dazu noch aus Höfen und Oörfern: von Mühlen 65224 Thlr., Duitungsgebühr und Porto auf Pacht 8478 Thlr., ordentliche Hufensteuer 33637 Thlr., Erhebungsgebühr darauf 2099, für Befreiung von Husfütterung der Hethunde 67729 Thlr., für Befreiung von Ausfütterung der Hethunde 6757 Thlr., für Befreiung vom Schmiedezwange 12962, für Befreiung vom Mahlezwange 3548 Thaler. Im Ganzen von den Höfen 941210 Thaler, von den Dörfern 783590 Thaler.

Saline zu Sülz 75250 Ther., Gypswerf zu Lübtheen 1810 Ther., Brauereien und Branntwein-Brennereien zu Dargun, Doberan und in den Aemtern Crivitz, Hagenow, Lübz, Rühn und Warin 2151 Ther.; Ziegeleien 54249 Ther.; Kalfbrennereien 13910 Ther.

Gerichtliche und außergerichtliche Verwaltungsgebühren

26110 Thir., desgleichen Strafgefälle 4512 Thir.

Alle vorstehenden Einnahmen werden von den Aemtern erhoben. Außerdem erhebt die Kammer zu eigener Verwaltung an Accidenzien für Pachtcontracte 2c. 30000 Thlr., an Brandentschädigungsgeldern und anderen zufälligen Hebungen 13000 Thlr.

Landgestüt Redefin 14460 Thlr. Seebad Doberan 23180 Thlr., darunter 13208 Thlr. Gold von Hazardspielen (als Reinertrag von 25400 Thlr. Gold, wovon die Spiels

geber 2c. 48 pCt. empfangen).

Berkauftes Holz 156000 Thir., Lohn 8187 Thir., Kohlen 1200 Thir., Torf 27098 Thir., verpachtete Aecker,

Wiesen und Weide 12826 Thir.

2. Durch gangs - Abgaben. Die Sinnahme aus dem Transitzoll auf der Hamburg-Berliner Sisenbahn betrug nach dem Anschlag von 1848 56000 Thir., ist aber seitdem beträchtlich gestiegen und betrug im fünfjährigen Durchschnitt von 1854 bis 1859 jährlich 182000 Thir. Die Sinnahme aus dem Elbzoll betrug 1848 205000 Thir., im fünfjährigen Durchschnitt von 1854 bis 1859 aber nur noch 113000 Thir.

Die in den beiden Seeftädten erhobenen Durchgangs= Abgaben fommen bei der Einnahme aus der Roftocker Accife

und dem Wismarschen Licent in Unfat.

3. Steuern und Lands und Binnens Wassers zölle. Die Steuern werden, abgesehen von der Domanials Hufensteuer, welche schon bei der Einnahme aus den Domainen veranschlagt ist, in der Vorlage von 1848 zu 444924 Thlr. berechnet. Darunter: Staatsgeld von Wismar 3150 Thlr., ordentliche Hufensteuer der Ritterschaft 95892 Thlr., Domanial-Nebensteuer 89440 Thlr., ritterschaftliche Nebensteuer 13241 Thlr., Accise zu Rostock 78250 Thlr., Licent zu

Wiemar 15200 Thir., lanbstädtische Steuern in den Städten 137090 Thir., desgleichen in den Domanialflecken 7460 Thir., Landes-Latterie 4627 Thir.

Die Zölle, mit Ausnahme der Transitzölle auf der Sibe und der Sisenbahn, trugen 53680 Thir. Die Sinsnahme aus den Zöllen ist aber seitdem gestiegen. Sie besliesen sich nach dem Durchschnitt der beiden Jahre 1856–58 auf 61,688 Thir. für die Landzölle, 4,307 Thir. für die Sides und Störszölle und 6,131 Thir. für die Binnen-Elbzölle, Summa 72,126 Thir.

4. Sonstige Einnahmen. Deren Gesammtbetrag ift, nach der Borlage von 1848, 595,031 Thir. Un ein-

zelnen Rubrifen find hervorzuheben:

Post 285,730 Thir.

Chansseegeld 44,564 Thir.

Civil-Administration 188,309 Thlr. Darunter: Gebühren der Regierung 10,000 Thlr., der Lehnfammer 12,000 Thlr., Landemialgelder, Allodificationen und Recognitionen 36,380 Thlr., Gebühren der Hypothefenkammer 8000 Thlr., Gebühren für Rechtspflege der Landes und Stadtgerichte 33,000 Thlr., Irrenheilanstalt 33,000 Thlr., Strafanstalt Dreibergen 16,250 Thlr., Kämmerei zu Ludmigslust 8,830 Thlr.

Hoftheater 21,870 Thir.

Militär-Administration 17,016 Thir. Darunter: Unterhaltungsgelder für das Strelitzer Cavallerie- und Artillerie-

Contingent 9,800 Thir.

Aus Verträgen mit den Ständen 17,016 Thlr. Darunter: von gesammten Landständen zum erhöheten Stat der Landesgerichte 7,000 Thlr.; von der Landschaft allein: Oberaufsichtskosten 2,333 Thlr., aus der Steuer-Erhöhungskasse zur Unterhaltung der Großberzoglichen Patronatsirchen 3,600 Thlr., zu den Erhebungskosten dieser Steuer-Erhöhung 4.083 Thlr.

Nach Maßgabe der Aufstellung von 1848 stellt sich die landesherrliche Gesammt = Einnahme auf 3,582,555 Thlr. Der Staatshaushalts-Stat für 1850—51 berechnet die ordent =

liche Gesammt-Ginnahme, unter Mitberechnung der außerordentlichen Contribution, aber mit Ausbescheidung bes Er= trages ber damals als Hausgut ausgeschiedenen Bestandtheile des Domanium, auf 3,607,843 Thir. In der Schrift: "Die Grund-Uebel des mecklenburgischen Steuerwesens" (Rostock 1860) wird "im hinblick auf die seitdem eingetretene bedeutende Steigerung der Revenuen aus den Domanen, den Baffageabgaben und den Steuern" bie gegenwärtige "Gefammt= Staats-Ginnahme", mit Ginschluß ber Revenuen bes Saushalteguts und unter Singurechnung einer dreimaligen Erhe= bung der außerordentlichen Contribution, auf mindeftens 4 Millionen Thaler geschätzt, und zwar nach folgenden Hauptpositionen: Domanial - Revenuen 2,200,000 Thir., Baffage = Abgaben 360,000 Thir., Steuern und Zölle 1,000,000 Thir., fonstige Einnahmen 440,000 Thir. Zieht man von diesen Summen bei ben etwas zu hoch gegriffenen Baffageabgaben 60,000 Thir. ab, und bei der Position: Steuern und Bolle, die nach unferer Eintheilung nicht hieher gehörige außerordentliche Contribution, und erhöhet man die beiden anderen Positionen um resp. 50,000 Thir. und 160,000 Thir., wozu man vollkommen berechtigt ift, so erhält man folgenden Ginnahme=Etat:

Domanial-Revenüen 2,400,000 Thlr. — 60 pCt. Passage-Abgaben 320,000 "— 8 "
Steuern und Zölle. 640,000 "— 16 "
Sonstige Einnahmen 640,000 "— 16 "
Summa 4,000,000 Thlr. — 100 pCt.

2. Ausgabe.

Die Hauptpositionen der Ausgabe find nach dem Un-

schlage von 1848 die nachstehenden:

1) Domänen und Forsten 1,043,160 Thir. Das von fallen auf die Kammerverwaltung 850,480 Thir., auf die Forstverwaltung 192,680 Thir. An einzelnen Positionen sind hervorzuheben:

Besoldungen der Domanialbeamten 151,655 Thir.,

Geschäftsbetrieb 21,080 Thlr., Gerichtsfosten 9,990 Thlr., Zuschüsse zu den Armenkassen 69,020 Thlr., geistliche Gebühren und Pächte 27,940 Thlr., Zuschüß zur außerordentlichen Husensteuer 24,470 Thlr., Zuschüsse zu den Schulftassen 11,250 Thlr., Regulirung und Verbesserung der Feldmarken 23,910 Thlr., Saline Sütz 21,530 Thlr., Ziegeleien

30.240 Thir., Kalfbrennereien 7,200 Thir.

Befoldungen der Mitglieder des Kammer-Collegiums 45,380 Thlr., des Baudepartements 13,190 Thlr., Beiträge zu den Unterhaltungskoften des Eriminal-Collegiums und des Landarbeitshauses 15,917 Thlr., Landes-Anlagen von den incamerirten Gütern 9,973 Thlr., Kammer-Administrations-kosten 19,940 Thlr., Landbauten in den Aemtern 125,093 Thlr., Strom- und Deichbauten 19,640 Thlr., geistliche Bauten 45,447 Thlr., Landgestüt Redesin 47,040 Thlr., Seebad Doberan 20,340 Thlr.

Bei den Forst-Inspectionen 146,820 Thlr. Darunter: Besoldungen, Diäten, Hausmiethen, Fouragegelder 73,913Thlr., Haus, Säges, Torsstehs und Müllerlohn 29,831 Thlr.,

für Forstverbesserung 33,521 Thir.

Bei der Hauptforsttasse 29,670 Thlr. Darunter: Besoldungen und Fouragegelder 11,083 Thlr., Neubauten und Reparaturen 14,111 Thlr.

Außerdem bei den Forftinspectionen und der Haupt-

Forstkasse für Jagden 16,190 Thir.

2. Steuern 83,662 Thir. Darunter: Accise in Rostock 15,320 Thir., an die Stadt Rostock zu zahlender Antheil an der Accise 14,400 Thir., Licent zu Wismar 3,680 Thir., landstädtische Steuern 47,540 Thir., Domanialsstecken 2,140 Thir.

3. 3ölle 35,780 Thir. Darunter: Elbzölle, Boizenburg 7,700Thir., Strelit'icher Antheil am Elbzoll 13,800Thir.,

Dömitz 6,700 Thir.; Landzölle 7,580 Thir.

4. Post 235,730 Thir. Darunter: Besoldungen 67,039 Thir., Bureaufosten 7,060 Thir., Beförderungskoften der Posten ca. 150,000 Thir.

5. Chausseen 60684 Thir.

6. Civil-Administration 494770 Thlr. Davon: Geheimes Ministerium und Regierung 78587 Thlr. Darunter: seststehende Gehalte 63134 Thlr., Commissarien im Fache der Gesetzgebung 5500 Thlr., Commissionskosten und Reisen in Staatssachen 1200 Thlr., Bureaukosten und siskalische Bedürsnisse 7100 Thlr.

Special-Departement in Städte= und Polizeisachen, auch

Referat in Residenz= und Schulsachen 11553 Thlr. Steuer= und Zolldepartement 5148 Thlr.

Hopotheken=Departement 8212 Thir.

Cabinet 7775 Thir.

Revisions Departement 15926 Thir.

Renterei 9690 Thir.

Legationen und Bundesangelegenheiten 28350 Thir.

Archiv 4903 Thir.

Juftizbehörden. Ordentliche und außerordentliche Beisträge für das Ober-Appellations-Gericht 10973 Thir. Juftizfanzleien: Schwerin 22556 Thir., Güstrow 21249 Thir., Rostock 22760 Thir. Eriminal-Collegium zu Bühow 4993 Thir. Prüfungs Commission für Rechts-Candidaten 1760 Thir. Stadtgerichte 35933 Thir.

Geistliche Angelegenheiten. Consistorium 1520 Thlr. Superintendenten, Prediger, Küster 2c. 15418 Thlr. Pastronatlasten 1350 Thlr. Theologische Prüfungs-Commissionen

1010 Thir.

Universität Rostock. Oberauffichtstoften 1003 Thir.

Unterhaltungsfosten 43471 Thir.

Schul-Anstalten. Ghmnasien: Schwerin 8270 Thlr., Parchim 9590 Thlr., Güstrow 4560 Thlr. Schullehrers Seminar zu Ludwigslust 8940 Thlr. Taubstummen Institut daselbst 1960 Thlr. Realschule in Schwerin 5450 Thlr. Bürgerschulen in verschiedenen Städten 2610 Thlr. Navisgationsschulen 1270 Thlr.

Landarbeitshaus 5392 Thlr. Medicinal = Collegium 2060 Thlr. Kreis = Physiter 1400 Thlr. Irren = Heilanstalt 3u Sachsenberg 34130 Thlr. Strafanstalt Dreibergen

22370 Thir.

Kämmerei zu Ludwigsluft 14800 Thir.

Für Pferderennen und Förderung der Industrie und

Kunft 7241 Thir.

7. Großherzogliche Chatoulle und Haus 141937Thlr. Darunter: Großherzogliche Chatoulle 46667Thlr.; Großherzogliches Witthum und Apanagen 65528 Thlr.; außerordentliche Vorfommenheiten in der Großherzoglichen Familie 28417 Thlr., unvermeidlicher Hoheitsauswand

1325 Thir.

8. Sof = Administration 380107 Thir. Darunter: Hofhaltung 206000 Thir., mit nachstehenden Bofitionen: Hoffüche 20000 Thir., Brauerei und Backerei 900 Thir., Hofconditorei 1400 Thir., Weintelfer 7000 Thir., Kaffeefiederei 900 Thir., Lichtfammer 3000 Thir., Delkaffe 3000 Thir., Tijche und Leinenzeug 2400 Thir., Waschhaus 1500 Thir., Bettfammer 800 Thir., Meubelfammer 5830 Thir., Gilber-, Glas- und Porzellan-Inventarium 1750 Thir., fleine Schlofausgaben 4160 Thir., Borto= Ausgaben 1600 Thir., Fuhrkoften 1400 Thir., zum Baugefpann 460 Thir., herrichaftliche Garten in Schwerin, Ludwigeluft, Reuftadt, Doberan, Roftod 19630 Thir., zu ben Kafanerien 1600 Thir., Livreen 7252 Thir., Hofbefoldungen 87765 Thir., Tafel- und Speisegelder 6434 Thir., ju ben transitorischen Bewilligungen 4366 Thir., Reise= und De= fragirungsfosten 1750 Thir., Schreibmaterialien 500 Thir., Feuerungsmaterial für gesammte Hofverwaltung 11086 Thlr., für Leiftungen von Künftlern bei hofe 700 Thir., insgemein 3098 Thir., außerordentliche Ausgaben 2900 Thir., Diipositionsfonds 2769 Thir.

Hofbauten 22500 Thir.

Gemälde-Gallerie 2c. 2677 Thir.

Hoftheater (incl. 700 Thir. Baufosten) 66,820 Thir.

Kapelle 15,320 Thir.

Marstall 59,930 Thir. Darunter an Personalausgaben: feste Gagen 18,211 Thir., außerordentliche Bewilligungen 1059 Thir., Hausmiethe 449 Thir. (außerdem durch freie Wohnung 3,593 Thir.), Livreekosten 5,348 Thir.

Großherzogliches Privatgestüt Nabensteinseld 10,570 Thlr.

9. Militär = Administration 586,030 Thlr.
Darunter:

Großherzogliche Adjutantur 5,920 Thir.

Militär Collegium 6,700 Thir.

Bundes-Contingent 402,590 Thlr., mit nachstehenden Positionen: Brigadestab 16,259 Thlr., Grenadierbataillon 56,940 Thlr., 1. Mussetierbataillon 46,015 Thlr., 2. Mussetierbataillon 48,018 Thlr., leichtes Bataillon 38,358 Thlr., Oragoner-Regiment 155,177 Thlr., Artillerie 38,003 Thlr., Commandantur in Bügow 1,595 Thlr., Zeughaus-Personale 2225 Thlr.

Gouvernements und Commandanturen 32,030 Thir.

Gendarmerie 28,210 Thir.

Garnison= und Invaliden=Commando's 12,330 Thir. Militär-Bildungs=Anstalt 10,950 Thir.

Penfionen 35,030 Thir.

Reisekosten, Medicinalwesen, Recrutirung, Munition, Feuerung 2c. 43,740 Thir.

Baukosten 8,530 Thir.

10. Aus Berträgen mit den Ständen 17,095 Thir. Darunter: an Ritters und Landschaft zu den außerordentlichen Necessarien für die Domänen 7,000 Thir., und für die Landschaft 7,210 Thir.; an die Landschaft zu den städtischen Necessarien 2,885 Thir. Un die Stadt Rostock wird außerdem der Ueberschuß jeder achten Lotterie mit ca. 4,000 Thir. gezahlt.

11. Schulden Mbtrag und Berzinsung 301,640 Thlr. Darunter: bei der Renterei 13,340 Thlr.; bei der Reluitionskasse: Zinsen der alten Schuld 190,608 Thlr., Capital-Abtrag 58,333 Thlr., Berwaltungskosten 12,859 Thlr.,

Zinsen der neuen Schulden 26,500 Thir.

12. Pensionen und Gnadenbewilligungen 167,963 Thir.

13. Bermischtes 53,774 Thir.

14. Dispositionssonds für außerordentsliche Ausgaben 30,000 Thir.

Hiernach stellt sich die landesherrliche Gesammt-Ausgabe auf 3,639,079 Thir. Die Einnahme betrug 3,582,556 Thir., so daß der Stat mit einem Deficit von 56,523 Thir. absichließt.

Daneben enthält die Vorlage von 1848 noch einen Etat der außerordentlichen Einnahme und Ausgabe, in welschem die erstere mit 643,836 Thlr. (darunter 368,000 Thlr. angeliehene Capitalien), die letztere mit 580,963 Thlr. auf-

geführt wird.

Wie die Einnahme, so wird auch die Ausgabe der sandesherrlichen Kasse seit dem Jahre 1848 nicht unerheblich
gestiegen sein. Die Gehalte der Großherzoglichen Beamten
sind erhöhet, der Betrag der Pensionen wahrscheinlich gestiegen, das Militär um ein Infanterie-Batailson vermehrt.
Die drei Staatsminister beziehen, außer Naturalleistungen,
jeder ein Gehalt von 8000 Thsr. und eben so viel erhält
der Ehef der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.

Die landesherrliche Hauptkasse ist die Renterei. Un fie werden die Einnahmen von den verschiedenen Zweigver-

waltungen abgeliefert.

Die Erhebung der aus den Domanial-Gütern und Forsten fließenden Einnahmen geschieht durch die Aemter und Forstbehörden, welche zum Ressort der Kammer gehören. Nur die Einnahme aus dem Haushaltsgut wird von den Beamten und Forstofficianten des Haushalts wahrgenommen und nicht an die Renterei, sondern an die Centralkasse Baushalts abgeliefert, wo auch über die Ausgabe Rechnung

geführt wird.

Die Erhebung der Hufensteuer der ordentlichen Constribution geschieht im Domanium durch die Aemter; in der Ritterschaft und den Klosters, Rostocker Distriktss und städtischen Kämmereis und Dekonomies Gütern zahlt die Gutssherrschaft dieselbe an den Landkasten, an welchen auch die Zahlung der Hufensteuer für die incamerirten Güter zu keisten ist. Die Nebensteuer wird im gesammten Domanium, mit Einschluß der incamerirten Güter, durch die Uemter

erhoben und unmittelbar an die landesherrliche Kasse abgeliefert; die Nebensteuer in der Ritterschaft wird durch die Gutsherrschaften erhoben und geht zunächst in den Landkasten, welcher dann die eingegangene Hufensteuer und Nebensteuer

an die Großherzogliche Renterei abliefert.

In den Landstädten und den fünf Domanialflecken. in welchen der landstädtische Modus der ordentlichen Contribution eingeführt ift (Doberan, Lübtheen, Ludwigsluft, Dar= aun und Barrentin), wird die lettere von den Großherzog= lichen Steuerstuben erhoben, bestehend aus einem Steuer= Einnehmer, dem ein oder zwei Steuer-Aufseher und mehrere Thorschreiber untergeordnet sind. Die Stelle eines Steuer= Einnehmers ift in vielen Fällen mit der Bostmeisterstelle, in einigen Fällen mit dem Bürgermeisteramt verbunden. In ben Städten Parchim, Guftrow und Schwerin gehen dem Steuer-Einnehmer noch Steuer-Inspektoren, aus der Zahl der Mitglieder des Magistrats = Collegiums, voran. Die Steuerstuben haben zugleich die erhöhete Steuer (den in die Steuererhöhungstaffe fliegenden fünften Pfennig), die Steuer von den auswärtigen Handelsreisenden, die außerordentliche Steuer der fremden Kauf- und Handelsleute und den Import auf auswärtigen Branntwein zu erheben, und haben auch die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Haufirgesetze. Die Steuern aus Doberan werden in fixirten Beträgen an die Steuerstube zu Kröpelin gezahlt.

Die Leitung der sandstädtischen ordentsichen Contribution hat das Steuer = und Zoll = Departement zu Schwerin, welches einen Steuerdirektor, einen Steuerath, einen Secretär und Registrator und mehrere Unterbeamte zählt. Das felbe ist zugleich mit dem Haustr-Passwesen und der Controle

über den Produkten= und Hausirhandel beauftragt.

In der Stadt Roftock wird die Accise, welche hier die Stelle der ordentlichen Contribution vertritt, vom Großherzgoglichen Accise Departement wahrgenommen. Dasfelbe besteht aus einem Großherzoglichen Acciserath, zwei Nathsdeputirten, zwei Deputirten der Bürgerschaft, 9 Große

herzoglichen Accije-Bedienten und ebenso vielen Accije-Unter-Bedienten.

In der Stadt Wismar wird das Staatsgeld durch Bürgermeister und Rath, der Licent durch die Großherzogsliche Licentfammer erhoben. Letztere besteht aus einem Licents-Commissarius, einem zweiten Licentbeamten, einem Licentsseretär, einem Licentansseher und einem Schiffsbesucher.

Die Elbzölle werden durch die beiden Elbzollämter zu Boizenburg und zu Dömitz wahrgenommen. Jedes derselben besteht aus einem Elbzolls Director, einem Elbzolls Beamten, zwei Revisoren und einigen UntersBeamten. Jedem Elbzollamt ist ein Elbzollgericht beigegeben, dessen Personal aus einem Richter und einem Actuar besteht. Das Elbzollsamt zu Dömitz erhebt auch den Eldezoll und ist mit der Ausstellung der Patente zur Schiffsahrt auf der Elde und Stör, der Prüsung der Schiffe und der Aichung der Fahrszeuge beaustragt. Zu Wittenberge ist in Folge der Magdes durger Convention mit Preußen, Hamover und Lauendurg vom 20. December 1853, zur gemeinsamen Controle, ein gemeinschaftlicher Elbzolls-Commissär stationirt.

Die sonstigen Wafferzölle werden mit den Schleusen=

geldern erhoben.

Die Landzoll-Erhebung geschieht an den 30 Zollstellen, zu denen noch 24 Neben- und Wehrzölle gehören, meistens durch die Steuer-Einnehmer, theilweise aber auch durch bestondere Zollbeamte.

Das gesammte Zollwesen steht unter Leitung des Steners und Zolldepartements zu Schwerin. Nur die mit den Schleusengeldern erhobenen Zölle werden vom Kammers Collegium controlirt.

b) Medlenburg-Strelit.

1. Einnahme.

1. Domänen und Forsten 346,555 Thir. Davon fallen auf die Forsten 90,525 Thir., auf die Domänen

256,030 Thir., barunter: Pachtgelber von den Meiereien 188,225 Thir.; Pachts und Dienstgelder von den Bauern 37,778 Thir.; steine Pächte, Mühlens und Fischereipächte 2c. 8089 Thir.; Reservata (kleine Pächte für Häuser, Gärten, Weide 2c., Grundgeld kleiner Leute auf dem platten Lande) 19,180 Thir., Torsverfauf 1868 Thir. — Hiebei sind die Natural-Auftünste, welche sich bei den Domänen (an Steinen, Kalk, Rohr, Torf, Fischen, Schweinen, Korn, Stroh) auf 60,000 Thir., bei den Forsten auf 75,000 Thir. an Gelds werth belaufen, nicht mit in Anschlag gebracht.

2. Stenern, Zölle und Regalien 75,042 Thlr. Darunter: ritterschaftliche Husensteuer 4937 Thlr., ritterschaftliche Nebensteuer 1221 Thlr., Consumtionssteuer aus den Städten 15,507 Thlr., Quartalsteuer desgl. 3989 Thlr., Contribution aus den Domänen 12,003 Thlr., ständischer Beitrag zur Erhaltung des Bundescontingents und zu den Bundesseitungsbauten 15,250 Thlr., desgl. zur Unterhaltung der Districtshusaren 661 Ihlr., Postgelder 5002 Thlr., Zollgelder 3575 Thlr., Boizenburger Elbzollgelder 12,176 Thlr.,

Schleujengelder 716 Thir.

Hinsichtlich des Beitrages zum Bundescontingent ist zu bemerten, daß derselbe sich factisch auf 28,500 Thir. Gold oder 31,350 Thir. Ert. stellt, welche Summe bisher jährlich von den Ständen des Stargardischen Kreises bewilligt ist, ohne daß dieselben jedoch die Verpflichtung zu einer Bewilligung in dieser Höhe anerkennen.

3 Diverja 21,590 Thir. Darunter: inländische Bensionsgelber 9571 Thir., Kenerassechuranzgelber 2c. 6818 Thir.,

Laudemialgelder 4550 Thir.

4. Cabinetsamt. Netto-Ginnahme 7993 Thir.

5. Uns dem Fürstenthum Rateburg 87,797 Thir. Darunter: Retto-Sinnahme aus dem Fürstenthum Rateburg 81,893 Thir., Beitrag zu den Kosten des Bundes-militärs aus der Militärstener 5904 Thir.

Die gesammte Einnahme des Landesherrn beträgt dem=

nach 538,978 Thir.

2. Ausgabe.

1. Großherzogliches Haus 58,542 Thir.

2. Großherzogliches Hofmarschallamt, Mar= stall, Hofbauamt und Bibliothek 122,648 Thir.

3. Besoldungen und Pensionen (mit Ausschluß

der Hofbeamten) 90,801 Thir.

4. Etatsgelder für die Geheime Commission, zur Zinsenzahlung und zum Schuldenabtrag 51,140 Thir.

5. Militärs 5272 Thir. Darunter: Militärs Collegium 508 Thir., Militärpensionen 4803 Thir., actives Militär 59,961 Thir. — Gegenwärtig beläuft sich der Mislitärsetat auf 90,000 Thir., wovon 27,000 Thir. auf die Unterhaltung der im vorigen Jahre errichteten Batterie geszogener Geschütze kommen.

6. Bauten 46,524 Thir. Darunter: Domanialbauten 28,722 Thir., Bauten und Reparaturen geistlicher Gebäude

17,802 Thir.

7. Fiscuskassen der verschiedenen Landes-Collegien 2c. 13,339 Thlr. Darunter zur Unterhaltung des ObersUppellations-Gerichts 3784 Thlr.

8. Legations = und Commissionskoften 16,617 Thir. Darunter: Landtag 6816 Thir., Bundestagskoften (incl.

Bundesfestungsbauten) 7877 Thir.

9. Beiträge zu landständischen Kassen 7591 Thr. Darunter: Landes = und Kreisanlagen incamerirter Güter 2616 Thir., Nebensteuer incamerirter Güter 291 Thir., Necessariengelber zum Landkasten 2040 Thir., an die Landsichaft statt der früheren Bauhülfsgelder 2644 Thir.

10. Remiffionen und Bauernhülfen 1094 Thir.

11. Domanial = Administrationstosten, Meli= orationen und erb contractliche Entschädigungen an Brediger 29,744 Thir.

12. Kornankauf (für Marftall, Husaren, Deputate 2c.)

26,101 Thir.

13. Deffentliche Wohlfahrtspolizei und sons stige Anstalten 29,055 Thir. Darunter: Beiträge für

Fenerversicherung von Gebäuden und für das Fenerlöschwesen 1912 Thlr., Wegebesserungskosten 1348 Thlr., Umts-Armenskassen 4196 Thlr., Urmenschulen 472 Thlr., Medicins und Eurfosten für Domanial urme und Hebenmen und Eurfosten für Domanial urme und Hebenmen und Febammen 1369 Thlr., Landarbeitschaus in Strelitz und Strafanstalt Dreibergen 7361 Thlr., Districtschusgerenders 4489 Thlr.

14. Bu gemeinnütigen 3 meden 3544 Thir.

15. Außerordentlich 6052 Thir. Darunter: Extrasfuhren der Bauern 1230 Thir.; Gnadengeschenke, Prämien 2c. 3472 Thir.; sonstige Ausgaben 1350 Thir.

Die Gesammt-Ausgabe des Landesherrn beträgt demnach 568,071 Thir. Die Gesammt-Sinnahme beträgt 538,978 Thir.

Hienach ergiebt sich eine Mehr-Ausgabe von 29,093 Thlr. Diese Bilanz, welcher das Jahr 1847/48 zu Grunde liegt, stellt sich ungünstiger als die der voraufgegangenen Jahre 1843/47, wo an Renteiüberschüffen und Erbstandsgeldern 75,000 Thlr. Gold an die Geh. Commission zum Schulden-

abtrag abgegeben murben.

Die landesherrliche Sauptfasse heift in Mecklenburg= Strelitz Rentei. Die Auffünfte in den Domanen und Forsten werden durch die Behörden unter Oberaufsicht des Rammer = und Forstcollegiums erhoben. Für die bei den Berpachtungen der Güter und Dörfer reservirten übrigen Gefälle an Recognition, Grundgelbern und fleinen Acker= pächten besteht eine eigene Receptur, welche ein Steuer= Commissär verwaltet. Derselbe erhebt auch die Steuer und Contribution aus den vier Domanialämtern und den Ort= schaften des ehemaligen Amts Fürstenberg. Die Ritterschaft zahlt ihre Contribution an den Landkasten zu Rostock. In ben Städten wird dieselbe durch die Steuerstuben erhoben. Die Zollerhebung wird an den 7 Hauptzollstellen meistens durch die Steuereinnehmer, an den 29 Nebenzollstellen aber durch Krüger, Rufter und andere Berjonen mahrgenommen. Im Rateburgischen wird die Steuer und Contribution aus bem ganzen Fürstenthum von einem Steuer : Commissar in Schönberg zur Rateburger Hauptkasse erhoben.

Abgesondert von dem landesherrlichen Finanzwesen ist die Verwaltung des Kirchenvermögens. Dieselbe steht unter Oberaufsicht des Großherzoglichen Consistorium zu Neusstrelitz. Mit der Revision der sämmtlichen Kirchenrechnungen und der Berechnungen des Vermögens der unter landesherrlichem Patronat stehenden frommen Stiftungen sind zwei Revisoren beaustragt. Der eine derselben ist zugleich Berechner des "Gesammt-Aerars der Großherzoglichen Patronatsfirchen", dessen Activa ca. 150,000 Ther. betragen.

B. Landesherrlich - ftanbifder Etat.

Ueber die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse zu Rostock so wie über die Central Steuer-Kasse zu Neubrandenburg und deren Etats werden die ersorderlichen Angaben weiter unten (II. Deffentliche Schulden) solgen. Hinsichtlich der ersteren ist hier nur noch zu bemerken, daß mit ihr zugleich die "Kasse zur Aufhülse der städtischen Industrie" verwaltet wird.

Zur Revision und Genehmigung gelangen außerdem an die Stände die Etats des Ober Appellations Gerichts (ca. 33,500 Thir., darunter Besoldungen 31,400 Thir.), des Criminal-Collegiums (ca. 35,000 Thir.) und des Landarbeits hauses (ca. 37,000 Thir.), auch, wie sich von selbst versteht, die auf das gemeinsame, landesherrlich ständische Schulden-wesen (vgl. unten) bezüglichen Rechnungen und Voranschläge.

C. Ständischer Stat.

Die ständische Hauptkasse ift der lediglich unter ständischer Bermaltung und Controle stehende Landkasten zu Rostock.

Derselbe hat eine dreifache Function.

Er ist zunächst Durchgangskasse für die ordentliche Contribution aus der Ritterschaft. Diese wird von ihm entgegengenommen, eventuell beigetrieben, in besonderen Absteilungen der Rasse, Balancen genannt, verrechnet, und sodann an die Großherzoglichen Rentereien zu Schwerin und zu Renftrelitz in den jeder derselben zusommerden Beträgen eingesandt.

Zweitens werden in dem Landkasten die theils durch gemeinsame Beiträge der Landesherren und der Stände, theils durch lediglich ständische Beiträge aufsommenden Gelder zur Bestreitung gewisser Ausgaben für allgemeine Landessoder ständische Bedürsnisse (Necessarien und Landessunder ständische Bedürsnisse (Necessarien und Landessunder) gesammelt und verrechnet. Diese Rechnung wird gleichfalls in besonderen Abtheilungen der Kasse (Balancen) geführt, von denen jede einen selbsitständigen Charaster und ihre besondere Simuahme und Ausgabe hat. Das Nähere über diese Sonderkassen, bei welchen theils die gesammten Stände, theils die Ritterschaft und die Landschaft für sich, weiter die Stände nach Landestheilen geschieden betheisigt sind, ist oben Bd. II.

220 ff. angegeben.

Endlich verwaltet der Landfasten außer den Balancen noch einzelne andere, in neuerer Zeit entstandene, abgesonderte Landeskaffen. Diese sind: die Kasse der Landeshülfen für Chauffee= und Wafferbauten (val. unten), die Raffe für die garantirte Anleihe behufs Schiffbarmachung ber Elde 2c. (vgl. unten), die Stellvertreter - Prämien - Depositalkasse, die (frühere Invaliden=, jetzige) Recrutirungs-Raffe und die der Landschaft angehörige Steuererhöhungs = Raffe. Hinsichtlich der zuerst genannten Kasse hat der Landkasten unter Aufsicht des Engeren Ausschuffes als der ihm vorgesetzten ständischen Behörde, die Anleihen — wie überhaupt jede Landes=Unleihe - zu contrahiren, die Ginfluffe aus der Allgemeinen Receptur= Raffe zur Verzinsung und Amortisation der Schulden entgegen= zunehmen und die von der Landesschulden=Berwaltungs=Behörde, ber jetzt mit der Reluitions-Commission vereinigten Schuldentilgungs-Commission, ausgestellten Obligationen auszugeben.

Neben der ständischen Centraltasse, dem Landfasten, desstehen noch Specialkassen für einzelne ständische Abtheilungen: eine Kreiskasse für die Ritter- und Landschaft des Stargarbischen Kreises, zu Neubrandenburg; eine Necessarienkasse für die Landschaft meckenburgischen Kreises, zu Parchim, und eine Necessarienkasse für die Landschaft wendischen Kreises, zu Güstrow; endlich eine Umtskasse in jedem ritterschaftlichen Umt des meckenburgischen und wendischen Kreises. Außerdem bestehen Specials

fassenverwaltungen für einzelne Administrationszweige, welche unter Leitung der Stände oder eines Bereins von Mitgliedern der Ritterschaft stehen. Dahin gehört die Kasse der Brands Bersicherungs Sesellschaft der Ritterschaft mecklendurgischen und wendischen Kreises, welche unter dem Directorium des Engeren Ausschuffes von Ritters und Landschaft von dem Landes-Sinnehmer zu Rostock verwaltet wird; die Kasse der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft stargardischen Kreises, unter dem Directorium dieser Ritterschaft, zu Neusbrandendurg; die Generalkasse der Brandversicherungs Sessellschaft des Corps der Städte aller drei Kreise, zu Güstrow; die Gerichtskassen der ritterschaftlichen Patrimonialgerichts Berbände.

II. Deffentliche Schulden.

Die Eigenthümlichkeit der Landesverfassung bringt es mit sich, daß von einer Staatsschuld in dem Sinne wie bei anderen neueren Staaten in Mecklendurg nicht die Rede sein kann. Wie das mecklendurgische Staatsleben in dem theils vereinigten, theils getrennten Wirken der drei Factoren: Landesherrschaft, Ritterschaft und Landschaft sein Bestehen hat, so tritt dieselbe Oreiheit auch im Finanzwesen und daher auch im öffentlichen Schuldenwesen hervor. Die öffentlichen Schulden sind theils gemeinsame Schulden des Landesherrn und der Landstände, theils Schulden des Landesherrn allein, theils Schulden der Landstände allein.

- A. Gemeinfame Schulden des Landesherrn und der Landstände (Landesschulden).
 - a) Mecklenburg = Schwerin.
 - 1. Meltere Verhältniffe.

Die Uebernahme von landesherrlichen Schulden auf das ganze Land ward von den Ständen stets als eine freiwillige Leistung aufgefaßt und in der Regel an mancherlei Bedins gungen gefnüpft. Im größeren Maßstabe kommen diese

Uebertragungen zuerst im 16. Jahrhundert vor. Im Jahre 1555 wurden 487.305 fl. Schulden des Landesherrn von ben Ständen übernommen, die in fünf Jahren bezahlt werden Nach Berlauf dieser Zeit waren davon aber erst 245,170 fl. erhoben, einige Beiträge auch direct an den Landesherrn gezahlt, aber auch noch wieder neue Schulden hinzugekommen, fo daß nun noch 368,181 fl. nachgefordert wurden. Im Jahre 1572, wo die Ueberweisung der drei Landesflöfter erfolgte, murden von den Ständen noch weitere 400,000 fl. bewilligt. Im Jahre 1621, wo die Stände in den Reversalen neue Bortheile erlangten, wurden 1,000,000 fl. mit den Zinsen übernommen, die Abbezahlung aber durch den Rrieg unterbrochen. Im Jahre 1653 mard die Schuld gum Betrage von 1,170,286 fl. festgestellt, wovon aber im Jahre 1666 noch nichts getilgt war, indem damals die Schuld über 600,000 Thir. betrug. Durch den Landesvergleich vom Jahre 1755 mard eine regelmäßige Beiftener ber Stände zu den Kosten der Landesverwaltung übernommen und deren Betrag "für ewige Zeiten" festgestellt. Doch erneuerten sich die Anforderungen zur Uebernahme von Schulden oder zu Beistenern für außerordentliche Berwendungen von Zeit zu Zeit, auch nachdem die ordentliche Contribution der Ritter= schaft im Jahre 1809 auf das Doppelte erhöhet worden war. Die Landesschulden, welche im Jahre 1802 — 1803 sich auf 495.586 Thir, abacmindert hatten, deren Tilgung man bis zum Jahre 1821 vollständig beschaffen zu können hoffte, wuchsen schon wenige Jahre später, unter der Einwirfung der Rriegsereignisse zu einer enormen Sohe an.

Mit dem 1. Jan. 1807 war eine Landes = Eredit = Commission in's Leben getreten, welche die Anschaffung der Kriegsbedürsnisse und die Bezahlung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben des ganzen Landes, seit dem 1. Juli 1814 auch alle Geschäfte der vorhin abgesonderten Militär = Berpstegungs Commission zu besorgen hatte, und dis zum 1. Juli 1825 bestand, wo sie aufgesöst und an ihrer Stelle die Schulden Tilgungs Commission mit dem weistern Abtrag der von ihr verwalteten Schulden beauftragt

ward. Die Landes-Tredit-Commission bestand aus drei Mitsgliedern: je einem für das Domanium, die Nitterschaft und die Landschaft.

2. Errichtung der Allgemeinen Landes-Receptur-Raffe und der Schulden-Tilgungs-Raffe (1809).

Gemäß einer Bereinbarung des Landesherrn mit Ritterund Landschaft vom 21. April 1809 wurden sowohl die Schulden der Landes = Credit = Raffe und andere für aemeinsam erfannte Schulden, als auch eine besondere Schul= den = Tilaunas = Raffe für die damals von den Ständen übernommenen Renterei-Schulden auf die gleichzeitig errichtete Allgemeine Landes = Receptur = Raffe fundirt. In diese Raffe follten die Auffünfte der damals eingeführten außerordentlichen Contribution und der Stempelsteuer fließen. Mittelft einer ihr zu schaffenden jährlichen Einnahme von ca. 300,000 Thirn. N2/3 follte die Allgemeine Landes= Receptur=Raffe ihre Aufgabe in dreifig Jahren lofen. Die Zahlungen, welche außer den Berwaltungstoften der Raffe felbst, von diesen 300,000 Thirn, jährlich geleistet werden follten, waren folgende: a) an die Landes = Credit= Commiffion 127,000 Thir. Diefelbe follte diefe Summe zur Einlösung der von ihr ausgestellten Bons, sowie zu Berzinfung und Abtrag ihrer übrigen Schulden verwenden. Da= bei follte jedoch die Berhaftung des ganzen Landes für die Schulden und Berbindlichfeiten ber Landes-Credit-Raffe nicht aufgehoben fein. Die Schulden, welche die Landes-Credit= Commission contrahirt hatte, beliefen sich auf ca. 1,500,000 Thir. an baaren Anleihen und auf ca. 3,000,000 Thir. an ausgestellten oder noch auszustellenden Bons. b) an den Land= fasten, zu Berginfung und Abtrag einer ritterschaftlichen und einer landschaftlichen Schuld von je 150,000 Thir. an jeden der beiden Stände 9,750 Thir., alfo zusammen 19,500 Thir.; c) an die Stadt Roftod zu Berginfung und Abtrag von 35,000 Thir. 2,275 Thir.; d) an die Stadt Wismar zu Berginsung und Abtrag von 12,000 Thir.

780 Thir.; e) an die zu derselben Zeit errichtete Schulden= Tilgungs-Raffe 150,000 Thir. Summa 299,555 Thir. 92%.

Das Motiv zur Errichtung der Schulden = Tilgung 8= Raffe mar die große Belaftung des Domanium mit Schul= ben, wodurch die Renterei ichon zwei Jahre lang außer Stande gewesen mar, ihren Berpflichtungen hinsichtlich der Zinsenzahlung nachzukommen. Die näheren Bestimmungen über die Schulden=Tilaungs=Raffe maren die nach= ftehenden: Die Renterei gibt an diefelbe alle Schulden ab. die ihrer Natur nach nicht unablöslich find, und verliert, fo lange diese Raffe besteht, die Fähigkeit, neue Schulden zu contrabiren, ausgenommen in einzelnen näher bestimmten Roth= und Chrenfällen und alsdann nur nach vorgängiger Genehmigung Seitens des Directorium der Schulden-Tilaungs-Raffe. Der Betrag der hiernach auf die Schulden-Tilgungs= Raffe übernommenen Schulden war, nach dem mittelit Bromemoria der Großherzoglichen Kammer vom 11. Nov. 1809 der Schulden=Tilgungs=Raffe übergebenen Verzeichniffe der Gesammtschuld der Großherzoglichen Renterei, 3,999,048 Thir. N2/3. Die Zinsen dieser Summe sollten nicht über 4 pCt. gehen. Außer der Zahlung von 150,000 Thirn., welche die Allgemeine Landes-Receptur-Raffe an die Schulden-Tilaungs-Kasse machte, sollte auch die Renterei jährlich 85,000 Thir. einzahlen. Alles, was von diesen 235,000 Thlrn. nicht zu ben Zinsen und den nothwendigen Administrationskosten (5,000 Thir.) verwandt werden mußte, follte zum Capital= abtrag dienen und schon Antoni 1810 mit einem Abtrag von 35,000 Thirn, begonnen werden. Angewiesen ward die von ber Renterei zu leiftende Zahlung auf die Aemter Guftrow. Redentin, Schwaan, Bütsow, Rühn und Ribnits. Alle übri= gen Memter mit Ausnahme der ben Gläubigern der Relui= tionskaffe speciell verpfändeten hafteten subsidiarisch. Bur Administration der Schulden-Tilgungs-Raffe ward eine aus einem Präsidenten, zwei fürstlichen Commissarien und zwei Landräthen bestehende Commission eingesett.

Am 8. Mai 1809 nahm die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse und die Schulden-Tilaungs-Kasse ihren Anfang. Die

Voraussetzung, daß in dreifig Jahren der Abtrag der Schulden beschafft sein würde, für welchen die Allgemeine Landes= Receptur=Rasse errichtet war, traf jedoch nicht ein, da die Rriegsdrangsale mährend der Jahre 1810 bis 1815 die Kräfte des Landes so ftark in Unspruch nahmen, daß mehrere Jahre hindurch sowohl bei der Landes-Credit= als bei der Schulden-Tilgungs-Raffe der Capitalabtrag fiftirt, ja felbst mit der Zinszahlung eingehalten werden mußte. Die Gi= stirung des Schuldenabtrags dauerte bis zum Jahre 1817. Dann aber erfolgte ein um fo rascherer Abtrag badurch, daß man die von Franfreich gezahlten Entschädigungsgelber bagu mitverwandte. Indessen konnten die ursprünglichen Zwecke der Allgemeinen Landes-Receptur-Raffe in dem anfänglich bestimmten dreißigjährigen Zeitraum um so weniger vollständig erfüllt werden, als im Berlauf der Zeit noch mancherlei anderweitige Verpflichtungen der Kaffe hinzutraten. Diefer Zuwachs an Berpflichtungen, gegen welchen die Bermehrung ber Zufluffe durch einige neue Abgaben eine verhältnigmäßig unbedeutende war, umfakte bis zum Jahre 1847 folgende neue Zahlungsleistungen:

1. Die Pensionen für die Freiwilligen von 1813 bis 1815.

2. Die jährliche Zahlung von 5 pCt. eines Capitals von 150,000 Thir., welches den Landstädten und der Stadt Wismar für ihre im Lauf der Kriegsjahre erlittenen Präsgravationen vergleichsmäßig zugesichert war. Von jenen 5 pCt. sollten 3 als Capitalabtrag und 2 als Zins betrachtet werden.

3. Seit dem Jahre 1826 die in Gemäßheit des Bersgleiches zwischen der Ritters und Landschaft über die Beiträge zur außerordentlichen Contribution, aus der Auffunft eines jeden Edictes zu leistende Rückzahlung von 2,000 Thirn., wovon 1,500 Thir. an die Ritterschaft zur privativen Berswendung und 500 Thir. an die Kasse zur Beförderung der städtischen Industrie gezahlt werden.

4. Die auf dem Convocationstage von 1827 der Großherzoglichen Renterei auf 19 Jahre bewilligte jährliche Unter-

stützung von 50,000 Thirn. $\mathfrak{N}^2/_3$.

5. Die zur Unterstützung der Chausse= und Wasser= bauten bewilligte Landeshülfe von 15,000 Thlrn. N²/₃ für jede Meile nebst einem außerordentlichen auf zehn Jahre be= willigten zur landesherrlichen Verfügung gestellten jährlichen Beitrag von 15,000 Thlrn. zu gleichem Zweck.

6. Die Berzinfung und der Abtrag der für die Hamburg-Berliner Eisenbahn beim Banquierhause Salomon Heine zu Hamburg im Jahre 1843 aufgenommenen Anleihe im

Betrage von 1,875,000 Thir. Ert.

3. Beränderungen in der Organisation des Landes= Schuldenwesens mit dem 1. Juli 1847.

Im Jahre 1846 war der Zeitpunkt eingetreten, wo nachstehende oben unter 2, b—e aufgeführten jährlichen Zahstungen der Allgemeinen Landes Receptur-Kasse aufhörten: die Zahlung an Ritters und Landschaft mit 19,500 Thlrn., die Zahlung an Wostook mit 2,275 Thlrn., die Zahlung an Wismar mit 780 Thlrn., die Zahlung an die Schuldens Tilgungs-Kasse mit 150,000 Thlrn.

Auch waren von den Schulden der vormaligen Landess-Eredit-Commission nur noch 407,000 Ther. sammt den sausenden Zinsen zu berichtigen. Von den später sundirten Zahlungen kam die Zahlung an die Großherzogliche Renterei mit 50,000 Thern. in Wegfall. Die an die Landstädte und an Wismar zu zahlende Rente hörte im Jahre 1848—1849 auf.

Da jedoch der Fortbestand der Allgemeinen Landes Receptur-Kasse zur Deckung der anderweitig auf sie fundirten Berpflichtungen ersorderlich war, auch die bisherige Schulden-Tilgungs-Commission wegen einzelner zu ihrem Ressort ge-hörigen Geschäfte in irgend einer Beise ersetzt werden mußte, so wurden mit dem Landtage vom Jahre 1846 folgende neue Bestimmungen vereinbart:

Die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse sollte sortan nur noch eine Sinnahme-, nicht aber sernerhin eine Schuldenabtrags- und Zinsen zahlende Kasse sein, vielmehr die Mittel hiezu an andere Kassen in größeren Summen zahlen. Ihre etwanigen Ueberschüffe follte fie an die Chauffee-Bau-Raffe

abliefern.

Bur Besorgung der zum Ressort der bisherigen Schulden-Tilgungs-Commission gehörigen Geschäfte sollte mit dem 1. Juli 1847 eine neue Behörde constituirt werden, welche gleichfalls den Namen Schulden = Tilgungs = Com = mission stühren und aus einem Präsidenten, zwei landesherrlichen Mitgliedern, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten bestehen sollte.

3hr Wirfungstreis follte fein:

a) Die Leitung des Abtrags und der Berzinsung der noch nicht abgelösten Schulden der vormaligen Landes= Credit-Kasse.

b) Die Leitung des Abtrags und der Berzinsung der Salomon Heine'schen Anleihe, nebst der Berwaltung der acquirirten Hamburg-Berliner Gisenbahn-A- und B-Actien.

c) Die Ausstellung und die Convertirung älterer Schuldverschreibungen, resp. hinsichtlich der Schulden der Landes-Credit-Commission und, jedoch nach vorgängiger Benehmung mit dem Engeren Ausschusse, hinsichtlich der Schulden der Chausses- und Basser-Bau-Kasse.

Bu diesen Geschäftszweigen fam später noch hinzu:

d) Die Leitung des Abtrags und der Berginfung der

Anleihe von 1851.

Der Geschäftsgang sollte collegialisch sein und ihm die Instruction der früheren Schulden-Tilgungs-Commission zur Norm dienen.

- 4. Die von der neuen Schulden-Tilgungs-Commission (1. Juli 1847) verwalteten Passiva und Activa.
- 1. Die Schulden der vormaligen Landes-Credit-Commission. Diese Schulden beliesen sich: am 1. Juli 1847 auf 407,000 Thlr. $\Omega^2/_3 = 474,833^2/_3$ Thlr. Crt., am 1. Juli 1850 auf 467,320 Thlr. Crt., am 1. Juli 1855 auf 302,791 $^2/_3$ Thlr. Crt., am 1. Juli 1858 auf 87,250 Thlr. Crt.

Im Laufe des Jahres 1858—59 ward auch dieser Rest abgetragen.

2. Die "Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Un-

leihe von 1843".

Auf dem Landtage von 1840 wurden 300,000 Thir. zu Actien Lit. A. und auf dem Convocationstage von 1843 1,500,000 Thir. zu Actien Lit. B. der Samburg = Ber= liner Eisenbahn bewilligt. Zu diesem Behuf mard am 6. Oft. 1843 unter landesherrlicher und ftändischer Garantie mit dem Banquierhaufe Salomon Beine in hamburg eine Anleihe abgeschlossen. Der Nominalbetrag derselben mar 3,750,000 Mf. Bco. oder 1,875,000 Thir. Pr. Ert. Zinfen, 31/2 pCt., werben am 1. Febr. und 1. Aug. jedes Jahrs gezahlt. Der Abtrag begann, der Bereinbarung ge= mäß, vom Jahre 1848 einschließlich an. Er ist auf jährlich mindestens 1 pCt. des Rominalbetrages festgestellt. Obligationen werden zu diesem Behuf ausgelooft. Bur Gi= cherheit der Berginfung und des Abtrags validiren die gur Landes-Receptur-Raffe fliegenden allgemeinen Landessteuern. Der Darleiher hat die Anleihe zum Preise von 98 pCt. übernommen. In einem Nebenvertrage von demfelben Tage ward aber bem herrn Salomon Beine für diefe Unleihe noch eine besondere Provision von 2 pCt. des Nominalbetrags be= willigt, welche derselbe jedesmal von den eingezahlten Cavi= talien in Abzug zu bringen befugt sein follte. Auch empfängt derselbe bei jeder Abtrags- und Zinszahlung ein Aufgeld von 1/2 pCt. der gezahlten Summe als Provision.

Für den Abtrag find diefelben Termine wie für die Zinszahlung feftgesetzt. Das Etatjahr der Verwaltung geht

vom 2. Febr. incl. bis zum 2. Febr. excl.

Der Rest der Schuld betrug:

Foh. 1848: 3,710,500 Mf. Bco. = 1,855,250 Ther. Ert. nach dem 1. Aug. 1849: 3,673,000 Mf. Bco. = 1,836,500Th. Et. nach dem 1. Aug. 1858: 3,292,500 Mf. Bco. = 1,646,250Th. Et. nach dem 1. Aug. 1860: 3,210,000 Mf. Bco. = 1,605,000Th. Et. und mindert fich mit dem am 1. Aug. 1861 fälligen Abtrag auf 3,172,500 Mf. Bco. = 1,586,250 Ther. Ert.

Diefen Paffivis ftanden anfangs als Activa gegenüber: 300,000 Thir. an Lit. A. Actien und 1,500,000 Thir. an Lit. B. - Actien. Diese Activa verminderten sich im Jahre 1848 auf 250,000 Thir. an Lit. A. Actien und 1,500,000 Thir. an Lit. B.-Actien. In Folge der Berwendung des größten Theiles der A.-Actien auf die vom Lande übernommene Un= leihe von 1851 (vgl. unten sub 4) minderte fich der Betrag ber A.-Actien auf 6,000 Thir. ab. Der Beftand an B.-Actien nahm durch Ausloofung ab. Dagegen wurden für die Gin= nahmen an Dividenden und ausgelooften Actien, fo weit fie nicht zur Tilgung der Schulden der Landes-Credit-Raffe bienten, Obligationen der Sal. Heineschen Unleihe von 1843 aufgekauft. Der Beftand ber Activa mar 3oh. 1858:

an Obligationen der Anleihe von 1843: 253,500 Mif. Bco. = 126,750 Thir. an A.-Actien der Samb. Berliner Gifenb. 6,000 an B.-Actien berfelben Bahn 1.466,400 an successive zum Abtrag fommenden rückständigen Dividenden 142,994 1.742.144 Thir. Dagegen betrugen die Baffiva 1,646,250 Ueberschuß der Activa über die Bassiva 95,894 Thir.

Seitdem hat fich das Berhältniß der Activa zu ben Paffivis noch gunftiger geftaltet, fo dag bei einer Ueberficht ber Landesschulden die Schuld für die Anleihe von 1843 gang auker Ansatz bleiben fann.

Nach dem Beschlusse auf dem Landtag von 1860 wird feitdem die gesammte Auffunft aus den Samburg-Berliner Actien in die Chaussee= und Baffer=Bau-Raffe eingezahlt. Die Mittel zur Berginfung und Amortisation der Unleihe von 1843 fliegen aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Raffe.

3. Die Landes-Anleihen zu Chauffee- und Wafferbauten.

Die aus diesen Anleihen erwachsene Schuld ift auf die Allgemeine Landes-Receptur-Raffe fundirt, welche demnach die Mittel zur Berginfung und Amortisation zur Berfügung stellt.

Die Anleihen und Versuren werden unter Leitung des Engeren Ausschusses durch den Landfasten beschafft. Die Schuldenstigungs-Commission stellt die Schuldverschreibungen aus. Sine Kündigungs-Befingnis der Gläubiger ward erst im Jahre 1848 eingeführt. Sin Capitalabtrag fand die zum Jahre 1846 nicht statt und trat erst in Folge eines damals gefaßten Beschusses ein. Doch wurden die dahin die Ueberschüsse der Allgemeinen Landes-Receptur-Kasse direct für Chausseeund Wasserbauten verwandt, woraus sich erklärt, daß die Schulden nicht die Höhe der Gesammtverwendung erreichten. Die letztere betrug die Joh. 1843 bereits 1,263,641 Thir. $\mathfrak{N}^2/_3$, während die Schuld erst auf 978,000 Thir. $\mathfrak{N}^2/_3$ ausgewachsen war.

Die Schulden der Chansses und Wasser Ban-Kasse erreichten im Jahre 1850 ihren Höhepunkt und wurden von dieser Zeit an allmälig abgemindert. Sie betrugen:

> 30h. 1846: 1,517,000 Thir. Ert. 30h. 1848: 1,582,000 " " " 30h. 1850: 1,718,000 " " " 30h. 1852: 1,573,000 " " " 30h. 1854: 1,541,000 " " "

306. 1856: 1,411,008 ", 306. 1858: 1,315,000 ", 306. 1860: 1,184,000 ".

Die Grundsäte für die Lewilligung von Landeshülsen zu Chausses und Wasserbauten und für den Schuldenabtrag wurden auf dem Landtage vom Jahre 1858 einer Revission unterzogen und man einigte sich dabei über nachstehende Normen: Es soll bei den bestehenden Bedingungen, wonach jährlich 50,000 Thir. zum Schuldenabtrag und 60,000 Thir. für bewilligte Landeshülsen in den Etat der Landes-Receptur-Kasse aufgenommen werden, verbleiben. Sollten in einzelnen Jahren die 60,000 Thir. nicht gebraucht werden, so sommt das Uedrige für verstärften Schuldenabtrag zur Verwendung; dafür aber soll in Jahren, wo mehr als 60,000 Thir. gesbraucht werden, eine entsprechende Abminderung des Schulsbenabtrags eintreten.

4. Die vom Lande übernommene Unleihe von 1851.

Die dritte Großherzogliche Landtagsproposition, welche dem ersten Landtage nach Wiederherstellung von Ritter- und Landschaft am 15. Febr. 1851 vorgelegt ward, forderte von den Ständen die Uebernahme einer vom Großherzog contrahirten Schuld im Betrage von 1,050,000 Thir. und mos

tivirte dies mit folgenden Worten:

"Se. Königl. Hoheit feben Gich gemuffigt, die llebertragung eines Theiles der zur Aufrechthaltung des Landes= regiments in den Jahren 1848 bis 1851 contrabirten Anleihen auf eine allgemeine Landeskaffe in Unspruch zu nehmen. - Die Urfachen, welche das Gleichgewicht zwischen Ginnahme und Ausgabe der landesherrlichen Raffen in den abgewichenen Jahren geftort haben, find mannichfaltiger Art. Schon in den Jahren 1846 und 1847 murben große außerordentliche Berwendungen nöthig, um die in Folge bes Miß= machjes von 1846 entstandene Theuerung für den ärmeren Theil der Bevölferung weniger drückend zu machen und für Berbeischaffung des im Lande fehlenden Brotforns zu forgen. Die im Jahre 1848 zur Ausführung gebrachte Münzconverfion bewirfte die erheblichften Berlufte, mahrend die gleich= zeitig über gang Deutschland hereingebrochenen und noch dauernden politischen Wirren mit allen ihren Folgen, die Feldzüge nach Schleswig-Holftein und Baden, die Durchzuge fremder Truppen und die erhöheten Anforderungen gu Bunbeszwecken, die außerordentlichen Ausgaben in unerwartetem Grade vervielfältigten. Undererseits führten dieselben Ur= fachen durch ihre lähmende Ginwirfung auf den Berfehr die erheblichsten Ausfälle an den Steuern, Böllen, der Accije und fonftigen Gefällen herbei, und vermehrten baburch die Berlegenheiten der landesherrlichen Raffen. - Die Deckung der außerordentlichen Berwendungen durch neue Steuern Ihren Unterthanen anzufinnen, hielten Ge. Königl. Soheit um fo weniger zuläffig, als fast alle Landeseinwohner mehr ober weniger unter dem Drucke der Zeiten litten, daher nur der Ausweg übrig blieb, die fehlenden Geldmittel durch Unleihen herbeizuschaffen. — Se. Königl. Hoheit haben in dieser Beziehung zunächst auf die zu Ihrer privativen Disposition stehende Reluitions Rasse eine neu sundirte Schuld von 600,000 Thlr. Ert. legen lassen, dagegen beträgt der Rest der schwebenden Schuld, deren Contrahirung erforderlich geworden, noch die Summe von 1,050,000 Thaler Courant. Se. Königl. Hoheit glauben der sicheren Erwartung Sich überslassen zu dürsen, daß Ihre getrene Ritters und Landschaft sich bereit erklären werde, diese letztgedachte Schuld auf eine allgemeine Landeskasse zu übertragen, indem die ad cap. II. proponirte Bewilligung einer viersachen Erhebung der außersordentlichen Contribution genügen wird, um außer den Zinsen der neuen Schuld auch einen augemessenen Capitalabtrag zu becken."

Die gebachte Summe von 1,050,000 Thlrn. befaßte eine Anleihe von 750,000 Thlrn., welche das Finanzministerium nach Maßgabe eines Erlasses vom 10. Dec. 1850 im Jahre 1851 aufgenommen hatte, und eine etwas früher bei Lutteroth in Hamburg aufgenommene Anleihe im Betrage von 600,000

Mt. Bco. = 300,000 Thir. Crt.

Die Stände entsprachen, unter Verwahrung ihrer Rechte, ber landesherrlichen Aufforderung, fnüpften aber daran die nachstehenden, im Landtagsabschied genehmigten Bedingungen:

1. daß was an Kosten für die Feldzüge in Schleswig und Baden, so wie für die Küstendesension und fremde Durchsmärsche erstattet werden würde, der Schulden-Tilgungs-Kasse überwiesen werde; 2. daß der gesammte Militär Stat hinssichtlich des Auswandes so wie der Mannschaft auf das nach der Bundesgesetzgebung zuläfsige Minimum reducirt werde.

Zur Deckung der Lutterothsichen Anleihe von 600,000 Mf. Bco. fam der größere Theil der noch vorhandenen Hamburgs Berliner Eisenbahn-Actien Lit. A. zur Berwendung, wodurch der Bestand derselben sich von 250,000 Thlrn. auf 6000 Thlr. reducirte, die jeht noch vorhanden sind (vgl. oben sub b). Die 750,000 Thlr. wurden durch die Ausgabe von Obligationen der Schulden-Tilgungs-Kasse in diesem Betrage gedeckt. Das Berfahren bei Contrahirung dieser Anleihe war dem der

Landesanleihen für die Chausses und Wasserbau-Kasse entsprechend. Die Ausuchme der Anleihe geschah durch den Engeren Ausschuß, die Obligationen wurden von der Schuldenstilgungs-Commission originalisiert, und die Allgemeine Landess Receptur-Kasse hatte die Mittel für Verzinsung und Abtrag zu gewähren. Der jährliche Abtrag ward auf wenigsiens 50,000 Ther. bestimmt. Mit der Uebernahme der Schuld auf die SchuldensTilgungs-Kasse erfolgte eine Herabsetzung des Zinssusses, welcher ursprünglich $4\frac{1}{2}$ pSt. war, auf $3\frac{1}{2}$ pSt.

Der Reft der Schuld auf diese 750,000 Thir. Ert. betrug: Joh. 1854: 506,000 Thir., Joh. 1855: 444,600 Thir.,

= 1856: 379,300 = = 1857: 294,500 = 1858: 228,000 = = 1859: 240,650 = 200,00

5. Die Auflösung der Schulden-Tilgungs-Commission (1861).

Nachdem im Jahre 1859 die Schulden der vormaligen Landes- Eredit-Commission vollständig abgetragen waren und auch von der Anleihe von 1851 nur noch ein kleiner Rest abzutragen ist, hat die dadurch eingetretene Berminderung des Umfanges der Geschäfte der Schulden-Tilgungs-Commission den Fortbestand derselben als überslässig erkennen lassen. Im Einverständnis mit den Ständen ist daher durch ein Großherzogliches Publicandum vom 23. Januar 1861 die Ausschlichung dieser Commission in ihrem zeitherigen Stande und die Uebertragung ihrer Geschäfte auf die Reluitions-Commission angeordnet worden.

6. Sonstige auf die Allgemeine Landes = Receptur = Kasse fundirte Landesschulden.

1. Die Schulden der aufgelösten Elde = 2c. Actien= Sprietät.

Nach Anflösung der Eldes zc. Actien-Societät (vgl. II., 62) wurden deren Schulden von den Garanten, den beiden mecklenburgischen Landesherren und den Ständen übernommen. Dieselben beliesen sich auf 131,366 Thir. 32 fl. Ert. Davon

waren 75,833 Thir. 16 fil. von den beiden Landesherre. und 55,533 Thir. 16 fl. Ert. von Landesherren und Ständen gemeinsam garantirt. Wegen ber erfteren Summe verglichen fich die beiden Landesherren durch Bereinbarung vom 22. Sept. 1859 dahin, daß davon 4/5 mit 60,666 Thirn. 32 fl. von bem Grofiherzog von Medlenburg = Schwerin und 1/5 mit 15,166 Thirn. 32 fl. von dem Großherzog von Mecklenburg= Strelit übernommen wurden. Bon den 55,533 Thirn. 16 fl., welche von den beiden Landesherren und ben Ständen ge= meinsam garantirt waren, fielen 6/2 mit 47,600 Thlen. auf Medlenburg-Schwerin und 1/2 mit 7933 Thirn. 16 fil. auf Medlenburg Strelit. Nach einem Beichluffe des Landtags bon 1858 murben jum 3med biefer neuen Regulirung bie fammtlichen Schuldverschreibungen der aufgelöften Gibe= 2c. Actien-Cocietat gefündigt: jeder Imdesherr ftellte für feinen Untheil neue Obligationen aus und eben fo murden wegen ber ben Landesherren und den Ständen gemeinschaftlich gu= fallenden Schulben für jeden Landesantheil - nach dem Berhältniß von % und 1/7 - neue Obligationen ausgestellt. Die Berginfung ber hienach einem jeden Landestheile gufallenden Schuldfumme - für Mecklenburg-Schwerin 60,666 Thir. 32 fl. an landesherrlicher und 47,600 Thir. an gemeinfamer Schuld, Summa 108,266 Thir. 32 fl., für Mecklenburg-Strelit 15,166 Thir. 32 fl. an landesherrlicher und 7,933 Thir. 16 ft. an gemeinfamer Schuld, Summa 23,100 Thir. — geschieht fo lange aus gemeinsamen Lanbesmitteln, als die Landesherren die betreffenden Wafferwerfe ihrer Bestimmung entsprechend erhalten, und zwar in Mecklenburg-Schwerin aus der Chauffee= und Waffer-Bau-Raffe, in Medlenburg-Strelit aus der Central-Steuer-Raffe. Wegen bes Abtrags ber von den Landesherren und den Ständen aemeinsam übernommenen Schulden ift feftgefett, daß folche im Falle des Aufhörens der ganzen Flußbau=Anlage aus ge= meinsamen Landesmitteln gezahlt werden follen, insoweit fie nicht aus dem etwanigen Erlöfe der Fluß-Bauwerfe Deckung finden.

2. Die Schuld für die Ablösung des Sundzolls.

Durch den Bertrag vom 14. Marg 1857 megen Abs löfung des Sundzolls und die baran anknüpfende Special= Convention zwischen Medlenburg-Schwerin und Danemark vom 4. April 1857 ift die Summe von 280,247 Thir. Ert. als auf erfteres fallender Untheil der an Danemart zu gahlenden Entschädigung vereinbart worden. Der Belauf der genannten Summe wird, vorbehaltlich einer vollständigen ober partiellen Vorausleiftung, durch vierzig halbjährliche Zahlungen gleichen Betrages, welche bas Capital und die finfenden Zinsen darstellen, in zwanzig Jahren, vom 1. April 1857 an gerechnet, abgezahlt. Die Zinsen werden vom 1. April 1857 nach bem Zinsfuß von 4 pCt. berechnet und die Ge= sammtsumme der halbjährlichen Zahlungen bestimmt sich nach der doppelten Grundlage der zu gahlenden Unnuitäten und der Capitalifirung der fintenden Zinfen. Jede der ermähn= ten halbjährlichen Zahlungen, von welchen die erfte auf den 1. Oft. 1857 und die lette auf den 1. April 1877 fällt, ift auf 10,245 Thir. festgestellt.

Auf dem Landtage von 1857 ward beschlossen, diese Zahlung aus allgemeinen Landesmitteln zu leisten und sie auf die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse anzuweisen.

7. Recapitulation. Stat der Allgemeinen Landes-

Receptur=Raffe.

Nach der gegebenen Darlegung ist der Stand der gemeinsamen Landesschulden in Mecklenburg-Schwerin jetzt nachfolgender: 1. Passiva.

Rest der Salomon Heine'ichen Gisenbahn-Anleihe von 1843 (1. August 1861) 1,586,250 Thir. Ert.

Schulden der Chanffee= und Baffer=

Bau-Rasse (30h. 1860) 1,184 000 "

Rest der Schuld aus der Anleihe

von 1851 (Ant. 1861) 142,850

Schuld der aufgelösten Elde= 2c.

Actien=Societät 47,600

Reft der Schuld aus dem Sundzoll (1. Oft. 1861) 234,988

Summa 3,195,688 Thir. Etr.

2. Activa.

Un	Actien der Hamburg-Berliner Eisenbahn Lit. A.	6,000	Thir.	Crt.
	desgleichen Lit. B.	1,451,000		11
un	aufgekauften Obligationen der Salomon Beine'schen Anleihe	or a loas		
01	von 1843	126,750	11	- 11
an	rückständigen Dividenden der Samburg-Berliner Eisenbahn	142,994	"	11
	Summa	1,726,744	Thir.	
	Hiernach: Passiva 3,195,688		Phillips	

folglich Ueberschuß der Passiva

über die Activa 1,468,944 Thir. Ert.

Fundirt sind diese Landesschmiden, unter Zuhülfenahme ber Einnahmen aus den entsprechenden Activis, auf die Allsgemeine Landes-Receptur-Kasse, deren Stat für das Jahr vom 1. Febr. 1861 bis dahin 1862 hier folgt:

I. Einnahme.

A. Aus indirecten Steuern: 1. Papierstempel 40,000 Thlr., 2. Collateralerbsteuer 15,000 Thlr., 3. Spielsfartenstempel 3,000 Thlr., 4. Kalenderstempel 430 Thlr. Summa 58,430 Thlr.

B. Aus der außerordentlichen Contribution: 1. zwei ein halb Edicte (à 116,000 Thir.) 290,000 Thir., 2. aus früheren Steuern 4,000 Thir., 3. aus der außersordentlichen Handelssteuer 1,000 Thir. Summa 295,000 Thir. Summa der ganzen Einnahme: 353,430 Thir.

II. Ausgabe.

A. Directe burch die Landes Receptur Kaffe:

1. Pensionen vormaliger freiwilliger Jäger und Militärs

6,800 Thir. 2. Un die Landsaften Balance F1 von 2½

Simplis der anßerordentlichen Contribution (à 1,500 Thir.)

3,750 Thir. 3. Un die Kasse zur Aushülse der städtischen

Industrie desgleichen (à 500 Thlr.) 1,250 Thlr. 4. Zum Etat der Landes-Receptur-Kasse und zum Stempelbetrieb 14,400 Thlr. 5. An die Central Sebammen unterrichts- Anstalt 1,050 Thlr. 6. An das Taubstummen Institut 3,000 Thlr. 7. Zur Unterhaltung der Fußgendarmen 8,000 Thlr.

Summa 38,250 Thir.

B. Bur Bermendung auf die Schulben: Tilgungs = Raffe: 1. Auf die Galomon Beine'fche Eisenbahn-Unleihe von 1843: Salbjährige Zinsen à 31/2 pCt. auf die am 1. August 1860 verbliebene Schuld von 3.210,000 Mf. Bco. für die Zeit vom 1. Februar bis 1. August 1861: 56,175 Mf. Bco.; 1/2 pCt. Provision an Beine 280 Mt. 14 fl.; 1 pCt. Capitalabtrag zum 1. August 1861 auf die ursprüngliche Schuld von 3,750,000 Mf. Bco.: 37,500 Mf.; ½ pCt. Provision an Heine 187 Mt. 8 fl.; halbjährige Zinsen à 3½ pCt. auf die am 1. August 1861 verbleibende Schuld von 3,172,500 Mf. Bco. für die Zeit vom 1. August 1861 bis zum 1. Februar 1862: 55,518 Mt. 12 fl.; 1/2 pCt. Provision an Heine 277 Mf. 91/2 fl. 2. Berwaltungsfosten für die Schulden-Tilgungs-Raffe, Benfionen u. f. w. 3,680 Thir. 32 fl. Ert. Summa (unter Reduction des Mark Banco auf Courant nach dem Cours von 152 pCt.) rund 79,650 Thir.

C. Zur Verwendung auf die neue Landes fchuld von 1851. Ganzjährige Zinsen auf die Ant. 1861 verbleibende Schuld von 142,850 Thir. Ert. nebst Bersurfosten 5200 Thir. Stehender Capitalabtrag 50,000 Thir.

Summa 55,200 Thir.

D. Zur Verwendung auf die Chaussees und Wasserbau-Kasse. 1. Zu den lausenden Zinsen der am 1. Juli 1860 verbliebenen Schuld von 533,800 Thlr. N²/₃ und 561,200 Thlr. Crt. und zu Versuren 41,000 Thlr. 2. Zur Verzinsung der vom ganzen Lande garantirten Anleihe der Rostock-Neubrandenburger Chaussee von 35,000 Thlr. Crt., nach Abzug des Strelitzischen ¹/₇, 1200 Thlr. 3. Zur Verzinsung der von den Landesherren und vom ganzen Lande garantirten Anleihe der aufgelösten Elde 2c. Actien-Societät

von 112,600 Thir. N?/3 und zu Versuren, nach Abzug des Strelitzischen /7, 4400 Thir. 4. Vierte Rate des auf 10 Jahre bewilligten Zuschusses zur Instandssetzung und Untershaltung der Elde-Wasserwerfe, nach Abzug des Strelitzischen 1/7, 6857 Thir. 7 kl. 5. An ordentlichen Landeshülsen, inel. der gleichzeitig bewilligten außerordentlichen und Kosten zu Vorarbeiten sür die Chausse von Vömitz auf Gradow und Ludwigslust 81,000 Thir. 6. Zur Unterhaltung dere linquirter Chausseun, sowohl bereits übernommener, als auch zur Uebernahme vorgeschlagener 16,940 Thir. 7. Zweite Rate der auf drei Jahre dewilligten Unterstützung zur Aufshülse der Wismar Lüdecker Actien Chaussee 1000 Thir. 8. Zum Abtrag auf die Capitalschuld der Chaussee und Wasserbau-Kasse 40,430 Thir. Administrationskosten 800 Thir. Summa (rund) 193,630 Thir.

E. Bur Verwendung auf die Abtragssumme für den aufgehobenen Sundzoll. Zweisache Quote

von 10,245 Thir.: 20,490 Thir.

Summa ber ganzen Ausgabe: 387,220 Thir. Ert. Die Einnahme beträgt: 353,430 = =

Der hienach sich ergebende Ausfall von 33,790 Thlr. Ert. wird durch die auf 40,000 Thlr. veranschlagte Auffunft aus den Hamburg Berliner Eisenbahn-Actien mehr als gedeckt. Einem Beschlusse des Landtags von 1860 zufolge, soll die gesammte Auffunft aus diesen Actien, welche früher zum Abtrag der Landes-Eredit-Kassenschuld verwandt ward, in die Chausses und Wasserbau-Kasse eingezahlt und dieser Zusluß

fünftig im Etat berücksichtigt werden.

Das Personal der Allg. Landes-Receptur-Kasse besteht aus einem Landes-Steuer-Director (zu welcher Stelle der Engere Ausschuß vier Personen dem Landtage präsentirt, aus denen der letztere zwei Personen dem Großherzog zur Auswahl vorschlägt), einem Secretär, einem Revisor, einem Calculator, einem Executor, einem Kasser, einem Kassenschreiber und einem Pedellen. Jährlich wird die Behörde von einer Commission, bestehend aus einem landesherrlichen Commissionius und je einem Deputirten der Ritterschaft und der Landschaft, visitirt und zugleich die Rechnung aufgenommen.

b) Medlenburg-Strelit.

Der Schuldenstand der dem Landesherrn und den Ständen gemeinsamen Central=Stener=Raffe zu Reubrandenburg betrug 30h. 1848: 31,000 Thir. M2/3 und 126,800 Thir. Gold. Die Auffunft der außerordentlichen Sdicte hat bisher jährlich etwa 36,000 Thir. Gold betragen, wovon 28,500 Thir. als Beihülfe zum Unterhalt des Bundescontingents und ber Reft von 7500 Thir. Gold nebst der jährlichen Auffunft der Gemerbescheinsteuer von ca. 1000 Thir. Gold zur Verzinsung und Amortisation obiger Schuld verwandt wurden. Dieselbe wird jett noch ungefähr 145,000 Thir. Ert. betragen. Die "Centraldirection der außerordentlichen Steuer" gu Renbrandenburg besteht aus einem Großherzoglichen Commissarius, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten und einem Secretär, der zugleich Rendant ift. Seit dem Jahr 1858 ift auch noch die Quote an den Schulden der aufgelöften Elde- 2c. Actien-Societät im Betrage von 7933 Thir. 16 kl. Ert. von der Landesherrschaft und den Ständen des Stargardischen Rreises übernommen worden. Die Berginfung geschieht gleichfalls aus den Mitteln der Central-Steuer-Raffe zu Neubrandenburg.

B. Landesherrliche Schulden.

a) Mecklenburg-Schwerin.

1. Schulden der Resuitions-Raffe. 1. Bis 1837.

Der Ursprung der Reluitions-Kasse-Schulden reicht in die Zeit der Versassungswirren unter dem Herzog Carl Leopold zurück. Hannoversche (Kurbraunschweigische) und Wolfenbüttelsche, seit dem Oktober 1733 auch Preußische Truppen hielten damals das Land als Executionstruppen besetzt. Als im Jahre 1736 die Execution aufhörte, ließen, zur Sicherung ihrer Ansprüche, die Braunschweiger 400, die Preußen 300 Mann noch einstweisen in den ihnen wegen der

Executionstoften verpfändeten Memtern gurud. Den Braun= schweigern waren acht Alemter als Pfand bestellt: Boizenburg mit dem Elbzoll, Grevismühlen, Gadebufch, Rehna, Wittenburg, Medlenburg, Zarrentin und Bakendorf, deren jährlicher Ertrag auf 60,000 Thir. veranschlagt ward: die Breuken hatten sofort bei ihrem Ginmarich auf die Gintunfte der Memter Bredenhagen, Blau, Marnitz und Eldena Beschlag gelegt. Herzog Friedrich verglich fich mit dem Rurbraun= schweigischen Sofe über die an ihn und an den Wolfenbüttler Hof zu zahlende Einlösungssumme. Diese ward auf 1,535,000 Thir. 92% festgesett, wovon 535,000 Thir. im Jahre 1766 und die hienach noch restirende Million im Jahre 1768 ausgezahlt murden. Die Ginlösung der betref= fenden Aemter und demmächst ihre abgesonderte Berwaltung und die Leitung des Schuldenabtrags ward einer im Jahre 1765 gebildeten und aus Mitgliedern des Kammer-Collegiums zusammengesetten Reluitions = Commission übertragen. Dieselbe erhielt unter bem 3. Februar 1766 eine Instruction. 3m Jahre 1787 löfte Bergog Friedrich Frang auch die an Preugen verpfändeten Memter ein und befreiete badurch bie Städte Parchim, Lübz und Plan von der hier noch immer verbliebenen läftigen Breufischen Ginguartirung. Die Einlösungesumme betrug 172,000 Thir. N2/3. Dadurch dehnte sich der Wirkungstreis der Reluitions-Commission auch auf die von den Preußen eingelösten Uemter aus. Später erhielt derselbe einen neuen Zuwachs durch die pfandmäßige Erwerbung von Stadt und Herrschaft Wismar, wofür 1,250,000 Thir. Hamb. Bco. oder 1,628,125 Thir. M2/3 gezahlt wurden.

Durch das Edict vom 11. Mai 1805, betreffend das Creditwesen des Herzoglichen Hauses, ward bestimmt, daß an der sundationsmäßigen Einrichtung der Resuitions-Kasse nichts geändert werden, und daß nicht blos demgemäß jährelich die Summe von 50,000 Ther. zum Abtrag verwendet, sondern diese Summe auch noch durch etwanige Ueberschüsse

des Etats vermehrt werden solle.

Dis zum Jahre 1832 floß in die Reluitions=Rasse,

außer den Ginfünften der verpfändet gemejenen und der nen erworbenen Memier und Bogteien, auch ein Theil der Auffünfte aus den Landzöllen, dem Poftregal und den Forften. Dagegen war fie andererseits mit Benfionszahlungen und mit Beiträgen zu ben allgemeinen Abminiftrationsfoften bes Domanium und zu gemeinnützigen Unternehmungen belaftet. Durch landesherrliche Rescripte vom 12. Juni und 21. Juli 1832 wurden jene Bufluffe und diese Belaftungen aufgehoben. Außerdem bestimmt das zuletzt genannte Rescript, indem es erflärt, daß die Reluitions-Raffe nach wie vor zu dem Zwecke bestehen solle, um gemäß der Instruction vom 3. Februar 1766 die Verzinsung und den Abtrag der Schulden bes Domanium zu beschaffen, daß ihr auch fernerhin gewisse Domanialämter zugewiesen sein follen, aus welchen fie die Revenuen unmittelbar erhebt, fo daß diese Memter vom Rammer-Collegium nur im Namen und Auftrag ber Reluitions-Commission verwaltet werden. Doch ward gur Bereinfachung der Verwaltung mit der Reluitions=Commiffion eine Revenüen-Ausgleichung und ein Tausch verschiedener Memter, ohne Berfürzung der jährlichen Ginfünfte der Re= luitions-Raffe, bewirft. Danach zahlten nunmehr zur Relui= tions-Raffe folgende Memter und Bogteien: Boizenburg mit den Tafelgutern Bier und Gallin, Crivit mit den Friedrichs= ruber Gütern, Gadebusch und die Bogtei Pluschow, Grevis= mühlen und die Bogteien Rüting, Boigtshagen und Reppen= hagen, auch das vormals Lübsche Sospitaldorf Warntenhagen, Lübz und Marnit, Medlenburg, Renflofter, Rehna, Stavenhagen, Wittenburg und Walsmühlen, Wredenhagen, Barren= tin, Boel und die vormals Lubichen Hofpitalborfer auf Boel. Auch der Elbzoll zu Boizenburg gablte fortbauernd an die Reluitions - Raffe.

2. Von 1837 bis 1844.

Eine wesentliche Beränderung in der Stellung der Reluitions-Commission und in den Verhältnissen ihrer Schuld= Berpflichtungen ward durch das landesherrliche Rescript vom 10. August 1837, betreffend Convertirung der Relui=

tions = Raffen = Schuld, bewirft. Durch daffelbe mard auf Antoni 1838 eine Convertirung aller Obligationen in Aprocentige vorbereitet. Dabei mard die hnpothefarifche Sicherheit, auf welche die gesammte Schuld ber Reluitions= Raffe begründet war, von Renem dahin bestimmt, daß die Domanial-Memter und Bogteien Crivits, Dabel, Eldena, Gadebuich, Grevismühlen, Rüting, Lübz, Mecklenburg, Plüichow, Rehna, Wittenburg, Zarrentin, Bafendorf, Boigenburg, Roffemit, Stavenhagen, Marnit, Bredenhagen, Die Berrichaft Wismar mit den Memtern Renklofter und Boel, desgleichen der Elbzoll zu Boizenburg und deren gefammte Revenüen als ein unzertrennlicher, solidarisch verhafteter Hypothefenverhand den Gläubigern der Reluitions - Kasse verpfändet feien. Zum Capitalabtrag follten jährlich min= destens 50,000 Thir. N2/3 verwandt werden, vorbehaltlich der Erhöhung dieses Abtrages durch Zinsersparnisse mährend einer zweifährigen Statsperiode und durch andere Mittel. Much follte das Raufgeld für etwa veräußerte Incamerata lediglich zur Erhöhung der Abtragssumme verwandt werden. Als Bafis ward ber Schuldenftand von Joh. 1837, im Betrage von 5 Millionen Thaler N2/3, angenommen. Jede etwanige spätere Unleihe auf den Credit der Reluitions-Raffe follte diefer Schuld von 1837 nachstehen. Gine Ründigungs= Befugniß findet nicht ftatt; der Abtrag geschieht im Wege der Auslosung. Die Reluitions-Commission ward von der genannten Zeit an, unter Aufhebung ihrer bisherigen, auch die Administration der hopothecirten Güter umfassenden Thätigkeit, lediglich auf die Leitung des Abtrags der Schulden der Reluitions-Raffe beschränft. Gie besteht aus einem Prafidenten und vier Commiffarien, von welchen zwei aus den Landräthen genommen werden.

Als weitere Folge dieser Maßregeln erging unterm 5. März 1838 eine Verordnung zum Schutz der auf den Inhaber ausgestellten Papiere der Reluitions-Commission.

3. Ceit 1844.

Am 13. Januar 1844 ward auf den Credit der Reluistions-Kasse eine neue Anleihe von 700,000 Thirn. R²/₈.

für militärische Bundeszwecke und behufs des Schweriner Schloßbaues aufgenommen und von Antoni 1844 bie Antoni 1849 successive eingezahlt. Die Amortissation ward auf 7,000 Thlr. R²/₃ jährlich (1 pCt. vom Capital) festgestellt. Dieselbe begann von Johannis 1849 an.

In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen hinsichtlich ber Amortisation (1 pCt. vom Capital) wurden am 20. März 1849 600,000 Thir. Ert. angeliehen. Die Amor-

tisation begann von Johannis 1850 an.

Nach Johannis 1850 betrug die Schuld von 1837 (5,000,000 Thir. N²/₃) noch 4,708,850 Thir. Ert., die Schuld aus der Anleihe von 1844 (700,000 Thir. N²/₃) 808,500 Thir. Ert., die Schuld aus der Anleihe vom März 1849 (600,000 Thir. Ert.) 594,000 Thir. Ert.; Summa 6,111,350 Thir. Ert. Die Berzinfung erforderte im Jahr Johannis 1850—51: 238,528 Thir. Ert.; der Capitalabtrag (1 pCt. von den ursprünglichen Summen) 72,500 Thir. Ert. Die Berwaltungskoften beliefen sich, mit Ausschluß von ca. 500 Thirn. an Naturalien, auf 11,230 Thir. Ert.

Eine Uebersicht der Reluitions-Kasse-Schulden aus den bis Johannis 1849, wo die Anleihe von 600,000 Thirn. Ert. noch nicht vollständig erhoben war, darüber ausgefertigten

Obligationen specificirt dieselben wie folgt:

1. Aus der Schuld von 5,000,000 Thirn. N²/₃ von 1837:

a) zu 5 pCt.: 23,600 Thir. N²/₃

b) zu 4 pCt.: 2,661,300 Th. $\Re^2/_3$ 104,250 Thir. Crt. 259,500 Thir. Gib.

c) $\mathfrak{fu} \ 3\frac{1}{2} \ \mathfrak{pCt.}$: 594,500 $\mathfrak{Th. M}^2/_3$ 479,000 = =

S. 3,279,400 Th. $\mathfrak{N}^2/_3$ 104,250 Thir. Ert. 738,500 Thir. Gib. 2. Aus der Schuld von 700,000 Thirn. $\mathfrak{N}^2/_3$ von 1844:

a) zu 4 pCt.: 180,000 Thir. Ert. 21,000 Thir. Gib.

b) $3u \ 3\frac{1}{2} \text{ pCt.}$: $313,700 \text{ Thir.} \ \frac{3^2}{3} \ 100,000 = = 133,000 \text{ Thir.} \ \frac{300}{3} \ \frac{3}{2} \$

S. 313,700 Thir. N2/3 280,000 Thir. Crt. 154,000 Thir. Gld.

3. Aus der Schuld von 600,000 Thirn. Ert. von 1849 zu 4 pCt.: 427,500 Thir. Ert. 7,500 Thir. Gold.

Die vorstehenden Pöste mit $16^2/_3$ pCt. die $\mathfrak{N}^2/_3$ und mit 10 pCt. das Gold auf Courant reducirt, betrug die Summe ad 1: 4,742,566 Thr., ad 2: 815,384 Thr., ad 3: 435,750 Thr., zusammen 5,993,700 Thr. Crt. Davon waren 27,533 Thr. mit 5 pCt., 4,133,400 Thr. mit 4 pCt. und 1,832,767 Thr. mit $3^1/_2$ pCt. zu verzinsen.

Der Stand der Reluitions-Raffe war

Johannis 1855:

Courant Gold Summa in Ert. alte Schuld 3,697,066 Th. 628,500 Th. 4,388,416 Th. neue Schulden 1,634,916 = 173,000 = 1,825,216 = 5,331,982 Th. 801,500 Th. 6,213,632 Th.

Johannis 1856:

alte Schuld 3,637,700 Th. 610,500 Th. 4,309,250 Th. neue Schulden 1,721,450 = 169,000 = 1,907,350 =

5,359,150 Th. 779,500 Th. 6,216,600 Th.

Johannis 1857:

alte Schuld 3,600,125 Th. 594,000 Th. 4,253,525 Th. neue Schulden 1,701,383 = 168,500 = 1,886,733 =

5,301,508 Th. 762,500 Th. 6,140,258 Th.

alte Schuld 3,520,625 Th. 570,500 Th. 4,148,175 Th. neue Schulden 1,686,866 = 163,500 = 1,866,716 =

5,207,491 Th. 734,000 Th. 6,014,891 Th.

Johannis 1859:

alte Schuld 3,432,241 Th. 546,500 Th. 4,033,391 Th. neue Schulden 1,668,416 = 160,500 = 1,844,966 = 5,100,657 Th. 707,000 Th. 5,878,357 Th.

Johannis 1860:

alte Schuld 3,324,616 Th. 516,000 Th. 3,892,216 Th. neue Schulden 1,630,900 = 159,000 Th. 1,805,800 =

4,955,516 Th. 675,000 Th. 5,698,016 Th.

2. Sonftige Baffiva.

Am Schluffe des Rechnungsjahres 1848 - 49 betrugen die sonstigen Baffiva der Großherzoglichen Finangen 1,819,158 Thir. Ert. und 12,200 Thir. Gold, nemlich: an rückftändigen Raufgeldern für die Bofthäufer zu hamburg und zu Wismar 24,850 Thir., an empfangenen Capitalien (mit Einschluß von 37,374 Th. unablöslicher) 120,861 Th. Ert. und 4,700 Thir. Gold, an nicht verzinsbaren Cautionen 1.123,725 Thir. Ert. und 7,500 Thir. Gold, an landes= berrlichen Garantien 394,947 Thir, an einer interimistischen Anleihe zur Deckung der Kriegskoften 200,000 Thir. Diefen Paffivis gegenüber ftanden Activa im Belauf von 343,489 Th., nemlich: an ausstehenden Forderungen auf Actien 195,483 Th., an sonstigen Forderungen 118,832 Thir., an gemachten Bor= schüffen 29,174 Thir. Der Ueberschuß der aufgeführten Passiva über diese Activa betrug demnach 1,475,669 Th. Ert. und 12,200 Thir. Gold. In diesem Stande hat sich seitdem Bieles geandert. Namentlich ift eine Garantie für die Brioritäts Unleihe ber mecklenburgischen Gifenbahn im Betrage von 1,600,000 Thirn, hinzugekommen. Da jedoch der größte Theil der Garantien niemals Zahlungsleiftungen nach sich giehen wird, auch einige andere unter den Baffivis aufgeführte Boste nicht als solche hieher gehören, andererseits aber auch ein Theil der Activa nicht realisirbare Forderungen in sich begreift: fo wird für die hier in Betracht gezogenen Activa und Paffiva der Ueberschuß der letteren über die erfteren nicht höher als zu 1,000,000 Thir. veranschlagt werden dürfen.

Im Jahre 1859 sind diese Passiva noch um den Betrag einer neuen Anleihe vermehrt, welche "zur Deckung außerordentlicher Bedürsnisse der Renterei" durch Publicans dum des Finanz-Ministeriums vom 7. Mai 1859 ausgesschrieben ward. Die Anleihe ist gegen 4 pCt. Zinsen auf beiderseitige halbjährige Kündigung contrahirt und zur Sischerheit sind die mit Hypotheken nicht belasteten Domänen und die Sinkünste der Renterei bestellt. Die Größe der Anleihe blieb in dem Publicandum unbestimmt, und auch

späterhin ist über den Betrag der angeliehenen Gelder nur so viel bekannt geworden, daß derselbe hinter den Erwarstungen nicht zurückgeblieben ist. Man wird aber wohl nahezu das Richtige treffen, wenn man den Betrag dieser geheimen Anleihe auf 500,000 Thaler als Maximum veranschlagt, so daß dann die Gesammtheit der auf dem Domanium ruhensden Schuldenlast, außer den Reluitions-Kassen-Schulden, 1,500,000 Thaler Ert., mit Einschluß der Reluitions-Kassen-Schulden aber 7,200,000 Thaler Ert. betragen würde.

b) Mecklenburg-Strelit.

Die landesherrlichen Schulben werden von der Großherzoglichen "Geheimen Commission" verwaltet. Dieselben beliesen sich zu Johannis 1848 auf 965,983Thlr. 6 fl. Gold und 192,195 Thaler 47 fl. Courant, Summa (abgerundet) 1,255,000 Thlr. Ert.

	Davon waren:	Golf)		Coura	nt
1.	unter des Archivrath					
	Kästner in Hannover					
	Agentie	337,900	Th	(r.		
2.	Kirchen= und Schul=	Dairties is	0010			
	Capitalien, Legate 2c.	39.043	:=	7 KL	154,233Th.	16 F.
3.	für herrschaftliche				Internal test to the	20 pt
	Rassen	9,500	=	- =	5,983 =	16 =
4.	auf unkündbare au	111 200				1000
	porteur-Obligationen	100,000	=			
5.	für die übrig. Creditoren	465.982	=	7 =	31,968 =	35 =
6.	an zinsenlosen Dotal=					
di	und Depositengeldern	13,557	=	40 =	10 =	28 =
	Summa wie oben	965,983	Th.	6 BL.	192,195Th.	47 %[.
	Dia Panaint					Per

Die Verzinsung erforderte von Johannis 1847—1848 40,407 Thir. 38 fl. Gold. Zum Schuldenabtrag und zur Zinsenzahlung erhält die Geheime Commission jährlich an etatsmäßigen Geldern 51,140 Thir. Gold. Außerdem wers

den die bei der Rentei auffommenden Erbstandsgelder und Ueberschüffe an die Geheime Commission abgegeben.

Der jetige Schuldenftand wird auf 1,100,000 Thir. Ert.

anzunehmen fein.

Bu diesen Schulden treten noch hinzu:

1. Die (nicht verzinslichen) Pachtvorschüsse der Pächter und Bauern, welche im Jahre 1848 betrugen: im Cabinetssant 15,550 Thir. Gold, in den Domänen des Landes Stargard 225,848 Thaler Gold, im Fürstenthum Ratzeburg 59,841 Thaler Crt., zusammen 241,398 Thaler Gold und 59,841 Thir. Crt. oder 325,378 Thir. Crt. Diese Summe wird sich seitdem noch erhöhet haben.

2. Die Schulden der Chauffeebau-Unterftütung 8= Raffe des Fürftenthums Rateburg. Diefelben betrugen (nach Abang der Activa) Joh. 1848: 57,110 Thir. Raffe ward in Folge des Anschluffes des Fürstenthums Rateburg an ben medlenburgifchen Chauffeeverband, worüber mifchen beiden Landesherren und Ständen eine befondere Bereinbarung geschloffen ward, errichtet. Es find baraus Die conventionsmäßigen Beitrage zu den Landeshülfen für Chauffee- und Wafferbauten beftritten. Bur Dotirung biefer Raffe mard bas Militarfteuer-Cbict für bas Fürftenthum Rateburg in ähnlicher Beise wie früher für die Berrichaft Stargard erhöhet und ber lleberschuß zu ben auf 5,500 Thir. ban. Ert. festgesetten Beitrag zu den Roften bes Militars jener Raffe zugewiesen. Die Schuldcapitalien murden mit Ausnahme von 10,000 Thalern, welche die Stadt Lübeck au 11/2 pCt. Zinsen auf gehn Sahre herlieh, fammtlich aus bem Türftenthum Rateburg in fleinen Boften angeliehen und mit 3 pCt. verzinft. Da die Ueberschuffe des Militarftener= Ebicts jährlich ca. 4,200 Thir. pr. Ert. betrugen, jo wird feitdem die Schuld der Chauffeebau-Unterftützungs-Raffe bereits zur größeren Sälfte getilgt fein.

C. Schulden der Ritter= und Landschaft. (Bgl. Band 2, C. 230 ff.)

Nachdem die Ritterschaft des Stargardischen Kreises schon im Jahre 1775 und die Landschaft desselben Kreises im Jahre 1830 aus der Gemeinschaft der Landkastenschuld ausgeschieden, kommen gemeinsame Schulden der Stände aller drei Kreise nur noch ausnahmsweise und vorübergehend vor.

Der Schuldenstand der Ritter= und Landschaft war

am 30. Juni 1859:

1. Schuld der Ritter= und Landschaft aller drei $\Re^2/_3$ Courant Gold Rreise (B1) 4,000 Th.

2. Schuld der Ritterschaft Mecklenburgischen und

Wendisch. Kreises (F1) 82,254 Th. 17.850 = 270 Th.

3. Schuld der Ritterschaft

Stargard. Areises (F2) 9,400 = 9,900 =

4. Schuld der Landschaft Mecklenburgischen und

Wendisch. Kreises (F3) 46,610 = 8,175

5. Schuld der Landschaft

Stargard. Kreises (F4) 4,250 = 100 =

Summa 142,514 Th. 40,025 Th. 270 Th. oder im Ganzen 206,588 Th. Courant.

am 30. Juni 1860:

	22/		Cou	rant	(5)	old
ad 1.			4,000	Thir.		
ad 2.	81,780	Thir.	14,650	=	270	Thir.
ad 3.	8,000	10 = 01	10,133	=		
ad 4.	36,110	=	19,775	=		
ad 5.	4,250	=	100	=		

Summa 130,140 Thir. 48,658 Thir. 270 Thir.

oder im Ganzen 200,785 Thir. Courant.

Davon fallen in runden Summen auf die Stände des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 175,000 Thir. und auf die des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz 25,000 Thir. Courant.

Recapitulation.

a) Medlenburg = Schwerin.

	Landesschulden	1,468,944 7,200,000	,	Ert.	
2.	Landesherrliche Schulden Ständische Schulden	175,000		=	
(J 194)	ARTIST STATE OF THE STATE OF	8,843,944	Thir.	Crt.	

b) Mecklenburg-Strelitz.

1.	Landesschulden	155,000		Ert.	
2.	Landesherrliche Schulden	1,475,000	=	=	
3.	Ständische Schulden	25,000	=	=	

1,655,000 Thir. Crt.

Da aber für die landesherrlichen Schulden in den Domanial-Gütern und Forsten eine Hypothef von einem mins destens fünfzehnsachen Werthe vorhanden ist, so können diese Schulden füglich von der Gesammtsumme in Abzug gebracht werden und es bleibt dann für Mecklenburg-Schwerin die Summe von ca. 1,650,000 Thalern und für Mecklenburg-Strelit die Summe von ca. 180,000 Thalern als der Gessammtbelauf der öffentlichen Schulden übrig, was auf den Kopf der Bevölkerung also für ersteres ca. 3 Thaler, für letteres ca. $1\frac{4}{5}$ Thaler ergibt.

S. 6. Gemeindewesen.

1. Auf bem Lande.

Landgemeinden gibt es nur in firchlicher Beziehung. In Bezug auf die Angelegenheiten und Zwecke, denen sonst die politische Communalverfassung dient, liegen alle Rechte und Pflichten in den Händen der Grundherrschaft allein, die jedoch im Domanium die Einwohner zur Theilnahme an den Pflichten durch Leistung von Geldbeiträgen und Diensten heranzieht.

2. In ben Städten.

a) Landstädte.

Die Stadtverfassungen find in den einzelnen Städten fehr verschieden. Un der Spitze der Verwaltung stehen Bürgermeister und Rath und neben ihnen ein Collegium von Bertretern der Bürgerschaft, welche den Namen Bürgervor= fteber. Bürgerrepräsentanten, Ausschufburger, Stadtsprecher, Bürger = Deputirte, Biertelsmänner, in den Strelitischen Städten auch Altermänner, Quartiersmänner führen. In Neubrandenburg bestehen neben 14 Altermännern noch 8 Wiekhaushauptleute. Die Bürgermeifter und Rathmänner werden in Mecklenburg-Schwerin in nachstehenden Städten vom Rath und Bürgerausschuß erwählt: Barchim, Neubufow, Gadebufch, Grabow, Lubz, Reuftadt, Schwerin, Baren, Wit= tenburg; Guftrow, Boigenburg, Laage, Malchin, Benglin, Ribnit und Teterow. In Bruel, Crivit, Domit, Grevismühlen, Kröpelin, Malchow, Rehna; ferner in Bützow, Rrafow, Plau, Röbel, Teffin gehört nur die Bahl der Rathmänner, nicht die der Bürgermeister, zu den städtischen Rech= ten. In den übrigen Mecklenburg = Schwerinschen Städten werden die Bürgermeister, deren Amt in der großen Mehr= gabl ber Städte mit dem Umt eines Großherzoglichen Stadt= richters verbunden ift, und die Rathmänner vom Großherzoge ernannt. Auch bedürfen in einem Theile berjenigen Städte, in welchen Bürgermeifter und Rathmänner erwählt werden, diese Wahlen der landesherrlichen Bestätigung. Bis in den Unfang des vorigen Jahrhunderts bestand in den Städten das Selbsteraänzungsrecht des Rathes. Daffelbe wich erst in Folge von Migverwaltung dem Berzoglichen Ernennungs= oder Bestätigungsrecht, welches meistens, wie in Gnoien, nur unter Protest der Bürgerschaften eingeführt ward. später - erft in der zweiten Sulfte des vorigen Jahrhunberts verlor sich der Gebrauch, die gesammte Bürgerschaft zur Beschlugnahme über wichtige städtische Angelegenheiten zusammenzuberufen.

Seit dem Jahre 1830 nahm die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung in einer großen Angahl von Städten Reor= ganifationen der Stadtverfassungen vor, welche besonders den Zweck hatten, den Ginfluß der Magistrate auf die Wahl der Bürgerrepräsentanten zu beseitigen und der Bürgerschaft eine allgemeinere Theilnahme an derselben einzuräumen, wodurch in mehreren Städten auch die Juden Zutritt zu der Burgerrepräsentation gewannen. Auch murden die Rechte der Bür= gerausschüffe zur Theilnahme an der Stadtvermaltung ge= nauer feftgeftellt. Die Grundzuge zu diefer neuen Regulirung ber Stadtverfassungen wurden in einem landesherrlichen Rescript vom 20. August 1827, welchem Berhandlungen mit Deputirten der Landschaft vorangegangen maren, aufgestellt. Siernach follte den Landstädten ihr inneres Regiment und die selbstständige Berwaltung ihres Bermögens ungefränkt verbleiben. Der Großberzog behielt sich nur die allgemeine Dberaufficht zur Berhütung und Abhelfung von Migbräuchen aller Art und von übler Berwaltung oder schlechter Birth= schaft mit dem Stadtvermögen vor. Aus diefen Grund= principien fich ergebende besondere Festsetungen find: Den Stadtobrigfeiten und Bürgerschaften steht die Befugniß zu, über Kämmerei-Gut und städtisches Vermögen, Bacht= und andere Contracte abzuschließen, ohne daß es einer Borlegung ber Bedingungen und einer landesherrlichen Genehmigung derselben bedarf. Nur bei beabsichtigten beträchtlichen Neubauten ist vorherige Anzeige erforderlich. Bacht-Remissionen können ohne vorgängigen landesherrlichen Confens nur dann stattfinden, wenn deren Forderung rechtlich begründet ist. Die active und passive Wahrnehmung der Rechte der Commüne gebührt den Magistraten und Bürgerschaften. Acquisi= tionen von Grundstücken außerhalb der Feldmarken dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen, und eben fo wenig Beränferungen, durch welche Berkleinerung des Stadtgebiete entsteht. Berpachtungen und zuläffige Beräußerungen von Grundftucken durfen nur öffentlich geschehen. Ueber das Stadtvermögen und die Stadtfassen will der Groß= herzog dem Magistrat und der Bürgerschaft zuwider nicht

bisponiren, insbesondere nicht durch Bewilligung von Gehalten und fonftigen Emolumenten. Dergleichen Bewilligungen follen vielmehr nur durch Rath- und Bürgerschluß erfolgen. In ben Städten, wo dem Groffherzog das Besetzungsrecht der Rathscollegien zusteht, will derselbe feine außerordentliche und übergählige Anstellungen von Magistratspersonen und fonftigen Stadtofficianten verfügen, ohne deswegen mit Rath und Bürgerschaft einverstanden zu sein. Neue Anordnungen und Vorschriften zur Berwaltung des Stadtvermogens, besonders die wirthschaftliche Administration der städtischen Grundstücke betreffend, werden nicht wider Willen des Magiftrate und der Bürgerichaft gegeben merden. Rene Anla= gen für die Localbedürfniffe ber einzelnen Städte fonnen nur ausgeschrieben und erhoben werden nach Beschluß des Raths und der Bürgerschaft und erfolgter landesherrlicher Geneh: migung. Dergleichen genehmigte Anlagen ergreifen alle zu Stadtrecht liegenden Grundstücke ohne Unterschied des Befiters. In allen die städtische Berwaltung betreffenden Ungelegenheiten verbindet ein ftadtverfaffungsmäßiger Rath- und Bürgerschluß die sämmtlichen Stadteinwohner. Einzelnen unter ihnen steht feine Befugniß zu, dawider zu queruliren. Infofern Jemand fich in feinen Brivatrechten für verlett halt, ift er an die Gerichte zu verweisen. Gesammte Rammerei= und sonstige Stadtrechnungen follen hinfort vom Stadtmagi= ftrat unter Zuziehung von Bürger-Repräfentanten und fonftigen Intereffenten, nach ber Berfaffung einer jeden Stadt, jährlich aufgenommen, und fodann binnen vier Wochen mit den Aufnahme-Brotofollen und Belegen an die Regierung eingefandt werden. In Betreff ber beabsichtigten Regulirung der Berfaffungen der einzelnen Städte wird die vorläufige Zusicherung ertheilt, daß von den dazu abzuordnenden landes= herrlichen Commiffarien ein Deputirter der Landschaft zuge= zogen werden foll. Als Hauptgrundfate für diefe Regulirung follen angesehen werden: a) Die Aufstellung jährlicher Stats für alle Stadtkaffen durch Rath und Bürgerschaft. b) Gine hinlängliche Burger-Reprafentation, deren Ginwilligung gu

allen bedeutenden, bis dahin nicht etatmäßigen Ausgaben, fowie zu allen Hauptmakregeln ber Berwaltung erforderlich sein soll. c) Eine angemessene Dienstraution für alle städtis schen Kaffenberechner, auch für diejenigen Magistratspersonen und Subalternen, welche Gelderhebungen irgend einer Art haben. d) In den größeren Städten muß die Juftig-Berwaltung, in so weit sie dem Magistrat zusteht, in der Art von den übrigen Geschäften getrennt werden, daß dazu einige qualificirte Personen aus dem Rath besonders deputirt merben. e) Locale Berhältniffe find allenthalben forgfältig zu berücksichtigen. In Absicht auf die Polizei in den Städten wird das landesherrliche Gesetzgebungsrecht, in Grundlage des Landesvergleichs, die Landespolizei-Gewalt und das Dberauffichtsrecht vorbehalten. Die unmittelbare Berwaltung ber Ortspolizei mit den dazu erforderlichen Verfügungen fteht bem Rath jeder Stadt zu, und es follen aus ber Regierung feine dahin gehörende Anordnungen und Aufträge unmittelbar ergehen. Bielmehr foll dasjenige, was die obere Aufficht in einzelnen Fällen erforderlich finden möchte, den Magiftraten zur Ausrichtung aufgegeben werden. Landesherrliche Conceffionen an Bürger zur Betreibung des Weinhandels oder anderer bürgerlicher Gewerbe find nicht weiter erforderlich, sondern die Gewinnung des Bürgerrechts foll genügen, um bamit zugleich die Berechtigung zu Betreibung aller nicht zünftigen städtischen Gewerbe zu erlangen.

Nach diesen Normen, die sich in Folge der französischen Julirevolution von 1830 noch günstiger sür die Bürgersichaften gestalteten, wurden nun viele Stadtversassungen regulirt. Die Magistrate, denen es namentlich nicht gesiel, daß die Bürgerausschüsse ihnen nicht mehr so untergeordnet sein sollten, wie früher, und daß ihnen der Einfluß auf die Wahlen der Bürgerrepräsentanten entzogen war, beschwerten sich im Jahre 1839 über dieses Vorgehen der Regierung. Sie bestritten die Besugniß des Landesherrn, ohne Einwilligung der Magistrate und der Bürgerrepräsentanten Veränderungen mit den Stadtversassungen vorzunehmen und erlangten durch ihren Widerspruch im Jahre 1840 Sistirung der

eingeleiteten ferneren Regulirungen. Die Ritterschaft schloß fich hiebei der Landschaft an, worauf endlich die Regierung im Jahre 1847 die Beschwerden der Stände über die neueren Stadtverfaffungen als begründet anerkannte und ihnen für die Folge Berücksichtigung zu schenken versprach. In den Jahren 1848 und 1849 wurden wieder manche Umgestal= tungen der Stadtverfassungen durch die Regierung eingeführt. In Folge einer Erklärung der Landschaft vom 6. November 1851 blieben die Beschwerden wegen der vor dem Jahre 1848 porgenommenen Regulirungen der Stadtverfassungen auf sich beruhen. Ein Versuch, die gesammten Neuerungen durch ein allgemeines Normativ für die Wahl und Wirksamkeit der Bürgerausschüffe zu beseitigen, welchen das Minifterium auf bem ersten Landtage nach Restauration der ständischen Landesverfassung unternahm, scheiterte an dem Widerspruch der Stände, denen das in dem Gesetzentwurf adoptirte Dreiklassen= Cenfus-Wahlspstem und die projectirte Nivellirung aller Stadtverfassungen nicht gefiel. Das Ministerium machte nun auf eigene Sand einige der in die Stadtverfassungen mit ihrer Zustimmung seit dem Jahre 1848 aufgenommenen Renerungen wieder rückgängig, u. A. zu Güstrow, wo noch por dem Wiederzusammentritt der alten Stände, durch die Wahlordnung für den dortigen Bürgerausschuß vom 9. Nov. 1850, das Dreiklassensnstem, mit einem Census von 8 Thlrn., 4 Thirn, und 1 Thir, als Minimum der einzelnen Klassen und mündlicher Abstimmung, für die Wahl des Bürgeraus= schusses eingeführt ward. Im Ganzen aber verblieben die Stadtverfassungen in der Geftalt, welche fie unter der refor= mirenden Einwirkung der Regierung nach Makgabe des oben angeführten Rescripts vom 20. August 1827 seit dem Jahre 1830 angenommen hatten. (Bal. den Bericht der Landtags= Committe, betreffend Regulirung der Städteverfassungen, vom 15. Dezember 1851 und die demfelben angehängte vom Ministerium des Innern beschaffte Zusammenstellung der feit dem Jahre 1848 in Bezug auf den Wahlmodus, ben Wirkungsfreis, die Repräsentantenwahl und ben Geschäfts=

betrieb der Bürgerausschüffe in den Landstädten eingetretenen Beränderungen, in: Raabe, Gesetz-Sammlung. Zweite

Folge. Bd. IV. S. 873 ff.)

Das landstandschaftliche Recht der Communen wird nach neuerer Braxis nur durch die Bürgermeister, in Behinderungs= fällen des Bürgermeisters durch ein anderes vom Magistrat aus feiner Mitte zu erwählendes Mitglied ausgeübt. In früherer Zeit und noch bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts tonnten auch Bürger, die nicht Magistrats=Mitglieder maren, als Bertreter ber Communen auf Landtagen und ständischen Conventen erscheinen; und noch in dem Bertrage zwischen ben Vorder- und übrigen Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises vom 31. März 1789 wird die Wahl der Deputirten für die ständischen Zusammenfünfte lediglich von dem Belieben der Communen abhängig und nur für die Direction der Verhandlungen der Vorbehalt gemacht, daß dieselbe einem Magistrats mitgliede aus jeder der beiden Borderstädte aufgetragen werde. Erft die von der Regierung ausgegangenen Städteordnungen haben die neuere Be= wohnheit statutarisch fixirt. Doch haben die Deputirten der Städte damit nicht den Charafter von Deputirten der Ma= gistrats-Collegien angenommen, sondern es ift nach wie vor die Commune, welche das Landstandschaftsrecht hat und als deren Bertreter der Landtags=Deputirte handelt. Damit im Zusammenhange steht, daß der Deputirte verpflichtet ift, nicht blos mit dem Magistrat, sondern auch mit dem Bürger= ausschuß wegen der Landesangelegenheiten sich in Verbindung zu feten. Zwar erhält nach den regulirten Städteordnungen ber Landtags=Deputirte seine Instruction von dem Magistrat. Aber dem Burgerausschuß find vor dem Landtage in einer Sitzung mit dem Magiftrat die wichtigften Berathungsgegenstände des Landtags mitzutheilen und derfelbe ift aufzufordern, feine etwanigen besonderen Wünsche im Interesse ber Commune zu äußern, welche dann von dem Deputirten, so weit die Umstände es zulaffen, ohne daß er freilich an fie gebun= ben ift, zu berücksichtigen find. Rach feiner Rückfehr hat er den Magistrat und den Bürgerausschuß von den hauptsäch=

lichsten Vorkommenheiten und Beschlüffen der Landesversammlung in Kenntniß zu setzen. Gang im Widerspruch mit die= fem verfassungsmäßigen Rechtsverhältniß, wonach die Commune, nicht der Magistrat, fich durch den städtischen Deputirten an den Landesangelegenheiten betheiligt, fteht die neuer= dings aufgekommene Tendenz des Ministeriums des Innern, ben Bürgerausschüffen das Recht zu bestreiten, Landesange= legenheiten in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen. ber Stadt Schwerin ift dadurch bas Ministerium in einen Conflict gerathen, welcher fich um die in Bezug auf den dortigen Bürgerausschuß in einem landesberrlichen Rescript vom 21. März 1860 aufgeftellte Behauptung bewegt, daß "die Berathung über allgemeine politische und Landesange= legenheiten nicht zur Competenz einer Versammlung gehört, welche berufen ift, fich mit den Angelegenheiten der Stadt Schwerin zu beschäftigen."

Ueber die Stellung der landstädtischen Communen zum Gerichtswesen und anderen Zweigen des Verwaltungsorga= nismus, sowie über die hinsichtlich des Heimaths= und Niederlassungsrechts und der gewerblichen Verhältnisse in den städtischen Communen geltenden Normen sindet sich das Er=

forderliche in den betreffenden Abschnitten.

Nicht alle Einwohner einer Stadt nehmen an den Rechten und Pflichten der Bürgerschaft Antheil. Neben den Bürgern besteht in den Städten die Klasse der Eximirten, d. i. der von der städtischen Niedergerichtsbarkeit Ausgenommenen, welche vermöge ihres geistlichen Amtes oder als sambesherrliche Beamte oder als Abelige oder als Fremde ohne bürgerlichen Gewerbebetrieb theils nicht verpflichtet, theils auch nicht berechtigt sind, das Bürgerrecht zu gewinnen. Hinsichtlich ihrer Freiheit von städtischen Abgaben sind manche Streitigkeiten gewesen. Doch haben sie sich den städtischen Reassassischen nicht entziehen können und werden auch zu allen städtischen Personalsteuern herangezogen, welche sür Zwecke erhoben werden, die allen Einwohnern zu Gute kommen.

b) Seeftadt Roftod.

Die alte aus den Rämpfen der Geschlechter und der Bunfte erwachiene Gemeindeverfassung der Stadt Rostock, mit einem fich selbst erganzenden Rath und einer auf dem Zunftwesen ruhenden Bürgerrepräsentation, fonnte fich im Jahre 1848 nicht langer behaupten. Auf Grund eines fan= desherrlich genehmigten provisorischen Wahlgesetzes vom 18. September 1848 ging aus unmittelbaren Wahlen der gesammten Bürgerschaft im Januar 1849 eine Stadtverord= netenfammer hervor, welche fortan die Bertretung der Bür= gergemeinde bilden und ihre nächste Thätigkeit insbesondere auf den Ausbau der städtischen Berfassung richten follte. Für den unverhofften Fall, daß dabei eine Ginigung mit dem Rath nicht zu erreichen stände, machte die Bublications= Berordnung die schließliche Entscheidung von der Abstimmung ber ganzen Bürgergemeinde abhängig. Nach Befeitigung bes Staatsgrundgesetses im Jahre 1850 übermittelte bas Staats= ministerium, durch Rescript vom 10. Februar 1851, dem Rath den auf dem Dreiklaffen-Cenfus-Wahlsnftem ruhenden Gesetzentwurf wegen der landstädtischen Burgerausschuß= Wahlen und knüpfte daran den Bunfch, daß eine damit über= einstimmende Bürger-Repräsentation auch in Rostock eingeführt werde, nebst der Aufforderung, die Errichtung eines bemfelben im Wesentlichen entsprechenden Statuts zu bewir= fen. Indessen fand man fich in Roftock um fo weniger ver= aulaßt, diesen Weg zu betreten, als auch der Landtag den Entwurf für die Landstädte nicht annehmlich fand. Durch ein sandesherrliches Rescript vom 12. August 1851 ward dann der Rath angewiesen, die Stadtverordneten-Rammer aufzulösen und die vor dem Jahre 1848 bestandene Bürger= Repräsentation wieder einzuberufen. Der Rath folgte diefer Weifung und löfte die gesetzliche Bertretung der Bürgerschaft einseitig auf. Die einzelnen Mitglieder der aufgelöften Stadtverordneten-Rammer erliegen gegen diefes Berfahren einen öffentlichen Protest. Huch die eine ber beiben Curien ber restaurirten alten Bürger = Repräsentation erklärte bei ihrem Wiederzusammentritt, daß fie ben Rath nicht für be= rechtigt halte, die durch Rath- und Burgerichluß eingefette Stadtverordneten-Rammer für aufgelöft und die alte Bürger-Repräsentation für gültig zu erklären, vielmehr durch Diefes Berfahren die Gelbstitändigkeit der Stadt und die Rechte der Bürgerschaft verlett finde. Indeffen blieb diefer Biberipruch erfolglos. Unch die in dem landesherrlichen Rescript vom 12. August 1851 ausgesprochene sichere Erwartung, daß der Rath fich mit der wiederhergestellten alten Bürger-Repräsentation "ehebaldigft" über ein neues Bürger= Ausschuß Statut vereinigen werde, blieb vollständig unerfüllt. Seitdem fteht die alte Stadtverfaffung, wie fie bis gum Jahre 1848 mar, wieder in factischer Wirksamkeit, nur daß hinsichtlich der Wahl der Rathsmitglieder und der bürger= schaftlichen Administranten ein neuer Wahlmodus zur Geltung gelangt ift, auch der Berwaltungsorganismus und der Com= petenzfreis der einzelnen städtischen Gerichte einige, jedoch nicht wesentliche Abanderungen erlitten hat.

Das Magistrats-Collegium besteht aus drei Bürgermeisstern, zwei Syndicis und elf Rathsherren. Bon diesen geshören ein Bürgermeister und fünf Rathsherren dem Kanfsmannsstande an, die übrigen Mitglieder des Collegiums sind

Rechtsgelehrte.

Die Bürgerschaft wird durch das Hundertmänners Collegium repräsentirt. Dasselbe zerfällt in zwei Quartiere, von denen das erste aus 50 Brauern und Kausseltenen, das zweite aus 50 Handwerfern mit Einschluß von drei Repräsentanten der Schiffergesellschaft (des "Schonenfahrer-Gelags") besteht. Die ersteren werden von der Kausmanns-Compagnie, die letzteren von 37 berechtigten Handwerfsämtern und der Schiffergesellschaft erwählt. Zede dieser wahlberechtigten Gesellschaften wählt für sich und jeder Repräsentant ist Berstreter der ihn wählenden Gesellschaft. Die Kausmanns-Compagnie ist bei der Wahl auf ihre Mitglieder beschränft; bei den Handwerfsämtern ist diese Beschränkung zwar nicht vorgeschrieben, doch sind die Beispiele nur selten, daß ein Amt, selbst wenn es, wie dies jetzt sehren bei dem Zinn-

gieffer Umt ber Fall ift, nur aus zwei Mitgliedern befteht. bei ber Wahl über ben Kreis feiner Angehörigen hinausgreift. Die Berfaffung und Rechte bes Sundertmanner-Collegiums merden durch das provisorische Regulativ vom 25. August 1770 bestimmt. Jeder mahlberechtigten Gefellichaft fteht es frei, ihrem Repräsentanten eine eingeschränfte ober uneingefchränfte Bollmacht zu geben und jeder Repräsentant muß ber ihm ertheilten Inftruction feiner Bollmachtgeber Folge leisten. Jeder Repräsentant ift befugt, die von ihm vertretene Gesellschaft, fo oft er es nothig findet, zusammenfordern gu laffen, gleichwie es auch ber Gefellschaft freifteht, ohne feine Forderung aufammengutommen, um fich nach feinem Berhalten zu erfundigen und ihm nach Befinden Instruction gu ertheilen. Jede Gesellschaft hat das Recht, ihrem Repräsen= tanten die Bollmacht wieder abzunehmen. Die Quartiere berathichlagen und beschließen jedes für fich, fonnen aber burch Deputirte zu Committen zusammentreten. Die Quartiere theilen einander ihre Beschlüffe mit. Die übereinstimmenden Beschlüsse beider bilden einen Burger-Schluft. Gin Rathund Burger-Schluft entsteht, wenn beide Quartiere einer Rathsproposition zustimmen, oder wenn der Rath einem Bürger-Schluß beitritt. In Fällen, mo eine Ginigung nicht zu erzielen ift, fteht beiben biffentirenden Theilen ber Recurs on den Landesherrn frei. Beränderungen in der Stadtver= faffung tonnen jedoch auf diefem Wege nicht herbeigeführt werden. Die Zuziehung und Ginwilligung ber Sundertmänner ift bei allen wichtigeren Angelegenheiten nothwendig, inebe= fondere bei Beranderung alter und Erlag neuer Statuten und allgemeiner Berordnungen, mit Ausnahme neuer Gerichts= ordnungen, bie der Rath allein erläßt; bei Erhebung neuer oder Abichaffung bestehender Abgaben, bei Festjetung ber ordentlichen und außerordentlichen Ginnahme und Ausgabe, bei Abfaffung neuer Contracte, bei Beräußerung, fauflicher Erwerbung oder Ginlöfung von ftadtifchen Grundstücken, bei Solzverfäufen, bei neuen Ginrichtungen in Betreff der Rirchen. Schulen, Sospitalien und beren Guter, bei Aufhebung oder Ginschränfung ber Rechte einzelner faufmännischer und ge=

werblicher Gesellschaften, ferner wenn ein Deputirter jum Landtage, zu Landesconventen, Convocationstagen oder zum Engeren Ausschuß mit Inftructionen versehen werden foll, wobei es dem Collegium der Sundertmänner frei bleibt, in Unsehung der Land= und Conventionstage oder Convente auf die Beifügung eines anderen, jedoch vom Rath zu ernennen= den Rathsgliedes anzutragen. In allen diesen Vorkommen= heiten kann die Initiative der Proposition nicht nur nom Rath, sondern auch vom Sundertmänner-Collegium ergriffen werden. Die Quartiere können auch ohne Aufforderung Seitens des Raths zusammentreten. Eben fo können sich die Raufmanns-Compagnie und die mahlberechtigten Sandwerksämter zur Berathschlagung über städtische Angelegen= heiten unaufgefordert versammeln. Es ift bagu weber eine vorherige Anzeige beim Rath nöthig, noch darf der Amts= patron bei Bersammlungen zu folchem Zweck gegenwärtig fein.

Die Wahl der Rathsherren geschieht durch ein für jede einzelne Wahl zu bildendes Wahlcollegium, welches aus den Mitgliedern des Raths und einer gleichen Anzahl von De-

putirten beider Quartiere zusammengesetzt ift.

Die Jurisdiction mit Einschluß der Polizeigewalt wird allein durch Rathsmitglieder geübt. In allen eigentlichen Berwaltungszweigen bagegen fungiren in Gemeinschaft mit Rathsmitgliedern bürgerschaftliche Deputirte als Administran= Dieselben werden nach einem dem Modus der Raths= herrenwahl entsprechenden Modus von Rath und Quartieren, theils aus der Mitte der letzteren, theils aus der ganzen Bürgerschaft gewählt. Aus den Quartiersmitgliedern, zur Hälfte aus jedem Quartier, werden gewählt: die Deputirten bei der Rämmerei, dem Bau-Departement, den beiden Sospitalien, der Stadtkaffe, dem Rechnungs-Revisions-Departement, der Friedhofs=Deputation, dem Forst = Departement, bem St. Katharinen-Stifte und bem Bucht- und Werkhause, bem Polizei-Administrations-Departement, der Kriegs- und Brand-Raffe, und zur Revision der großen Stadtschule; aus gemeiner Bürgerschaft mit Ginschluß ber Quartiersmitglieder die nach §. 4 der Armenordnung zu wählenden zehn bürger=

schaftlichen Deputirten und der Revisor bei der Accise-Zulage; aus gemeiner Bürgerschaft mit Ausschluß der Quartiers= Mitglieder: die Deputirten bei den übrigen Administrations= Depurtements. Die Function der bürgerschaftlichen Depus

tirten währt acht Jahre.

Die communalen Rechte und Freiheiten der Stadt haben in den Erbverträgen derselben mit dem Landesherrn (vgl. §. 2, 2) ihre nähere Teftstellung erfahren. Rach dem Erbvertrage vom 13. Mai 1788 §. 130 foll der Stadt und beren Rath die bisherige Freiheit im Stadtregiment, ihren Statuten und ber Observang gemäß, nach wie vor ungehindert verbleiben, mobei nur "die landesherrliche Dberaufiicht zur Abfehrung after Migbräuche, jedoch ohne Mittheilnehmung am Stadtregiment", vorbehalten wird. Die Stadt hat die Befugniß, Polizei= und Gerichtsordnungen, auch ein eigenes Stadtrecht und fonstige Berordnungen, felbst in Straffachen, zu erlaffen. Auf Landtagen darf fie bei Beschlüffen über zu erlaffende Gefetze ihre entgegenstehenden Privilegien und Rechte geltend machen. Die Stadt hat von ihrem jus statuendi fortwährend Gebrauch gemacht, wiewohl fie der Landesgesetigebung unterworfen und derfelben Folge zu leiften schuldig ift, jo weit nicht specielle Rechte und Bri= vilegien eine Ausnahme begründen. Auch behauptet fie, daß Landesgesetze von dem Rathe besonders publicirt werden muffen und damit erft Gesetzesfraft gewinnen. Durch die Bewidmung der Stadt mit dem Lübschen und Schwerinschen Recht, durch das Rostocker Stadtrecht und die von der Stadt Rostock erlaffenen fonstigen Gesetze hat sich ein eigenes Recht für die der städtischen Jurisdiction Unterworfenen gebildet. Sinsichtlich der firchlichen Berhältniffe wird zwar die Kirchen= hoheit als dem Landesherrn allein zustehend von der Stadt anerkannt. Es hat aber die Stadt Roftock und beren Rath in diefer Beziehung manche Zugeftandniffe erlangt. Der Rath hat das Batronat aller Kirchen der Stadt. Die Brediger bilden ein eigenes, von der fürftlichen Confistorialge= richtsbarkeit unabhängiges Ministerium. Die Wahl eines Superintendenten unter Theilnahme des Magistrate ift zu-

gesichert. Bei Berwaltung der Kirchenauter concurrirt der Magistrat und nimmt die Kirchenrechnungen ohne oberbischöfliche Mitwirkung auf. Landesherrliche Anordnungen in geift= lichen und Kirchensachen sollen nur durch den Rath an das geiftliche Ministerium gelangen, polizeiliche Anordnungen, die fich auf Liturgie und firchliche Ceremonien beziehen, auch von der Stadt getroffen werden können. Die Publication von Berfügungen des Raths darf von den Kangeln geschehen. Die Anwendung eines eigenen Rostocker Gefangbuchs ift ge= stattet. Die Gerichtsbarkeit in Civil- und Eriminalsachen steht dem Rath in der Stadt und ihren Gütern in vollem Umfange zu. Für Berlöbniß= und Chefachen besteht, zur Entscheidung derselben in erster Inftanz, ein städtisches Che= gericht. Gleich der Gerichtsbarfeit übt die Stadt durch den Rath auch die Polizei in ihrem vollen Umfange. Für die Deckung der städtischen Bedürfnisse haben Rath und Bürger= schaft, so weit nicht für Eximirte vertragsmäßige Ausnahmen bestehen, ein unbeschränktes, an landesherrliche Genehmigung nicht gebundenes Beftenerungsrecht. Nur folche Abgaben dürfen nicht ohne landesherrlichen und ständischen Consens nen eingeführt werden, welche den "fremden Mann" ergreifen. In Bezug auf den Seehafen zu Warnemunde besteht eine Hafen= und Stapelgerechtigkeit, welche alle Richt-Roftoder von der unmittelbaren Benutzung desselben ausschließt, jedoch andererseits die Stadt auch verpflichtet, alle für Erhaltung und Berbefferung des Hafens erforderlichen Berwendungen allein aus eigenen Mitteln zu beftreiten. Rücksichtlich son= stiger Privilegien der Rostocker Bürger für den Handels= und gewerblichen Verkehr und deffen Besteuerung findet sich das Nöthige in den betreffenden Abschnitten bemerkt. Die bisher verweigerte Aufnahme der Juden hat ihre Anerken= nung in der Convention vom Jahre 1748 erlangt. Auch ertheilt ein landesherrliches Rescript vom 7. Dezember 1830 ber Stadt die Zusicherung, daß die in jener Zeit beabsichtigte Landesgesetzgebung wegen der Juden auf Rostock nicht Un= wendung finden solle.

Wegen der Hoheitsrechte der Stadt Roftod vgl. oben

8, 2, 6,

Innungen und Zünfte gibt es nachstehende: die Brauers Compagnie; die Kaufmanns-Compagnie; die Gewandschneiders Compagnie; die Krämer-Compagnie, welche in drei Abtheis lungen: Eisens, Gewürzs und Seidenskrämer, zerfällt; die Schiffer-Gesellschaft und 51 zünftige Handwerksämter, von welchen die Uemter der Apfelhäfer, der Brettsäger, der Färber, der Hausschlachter, der Karrensahrer, der Kleiderseller, der Kleins und Büttenbinder, der Kornmesser, der Petzer, der Perrückenmacher, der Salzs und Theerhafen, der Strandsuhrsleute, der Stuhlmacher, der Träger, der Wassermiller und der Windmüller der Wahlberechtigung für die Bürgerreprässentation entbehren, während das Amt der Knopfmacher diesselbe neuerdings aufgegeben hat und durch das Amt der Schiffszimmerleute ersetzt worden ist.

Die Stadtschulden betrugen nach Antoni 1861 die Summe von 1,069,823 Thir. Der Boranschlag für den Stadthaushalt auf das Jahr von Johannis 1861 bis dahin 1862 zeigt im ordentlichen Stat eine Sinnahme von 310,000 Thirn. und eine Ausgabe von 292,000 Thirn., im außerordentlichen Stat eine Sinnahme von 18,000 Thirn.

und eine Ausgabe von 24,000 Thirn.

c) Seeftadt Wismar.

Ueber die Stadtverfassung entstanden im Jahre 1830 mancherlei Irrungen, zu deren Ausgleichung eine Großherzogliche Commission eingesetzt ward. Es gelang jedoch nicht, eine gütliche Bereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft und zwischen den einzelnen Ständen der Bürgerschaft herbeizussühren. Die Kaufmannschaft konnte sich mit der übrigen bürgerschaftlichen Repräsentation nicht einigen und auch die Innungen wollten sich von den ihnen durch die landesherrslichen Commissarien vorgesührten Nachtheilen einer auf das Zunstwesen sich stützenden Repräsentation nicht überzeugen. Der Großherzog erließ daher provisorische Bestimmungen

über die neue Stadtverfassung, durch welche neben einer Bestätigung der Puntte, über welche man fich in Wismar geeinigt hatte, die noch ftreitig gebliebenen Fragen landes= herrlich entschieden wurden. Nach diefen Bestimmungen follte das Rathscollegium fünftig aus zwei Bürgermeiftern, einem gelehrten und einem nichtgelehrten, einem Syndicus, drei rechtsgelehrten und fünf nichtgelehrten Rathsherren bestehen. Der Bürgerschaft ward ein gewisser Antheil an der Raths= mahl eingeräumt. Die Verwaltung des städtischen Guts und der geiftlichen Sebungen follte dem Rath und dem Bur= gerausschuffe gemeinsam zustehen und in jeder Berwaltungs= behörde follten demgemäß burgerschaftliche Deputirte ihren Sitz nehmen. Der bisherige Unterschied der Stände follte in Butunft für die öffentlichen Angelegenheiten ber Stadt megfallen und jeder ehrenwerthe Bürger zu allen ftädtischen Chrenamtern, also auch zu den Rathestellen, fähig fein. Ueber den Bürgerausschuß ward Nachstehendes bestimmt. Derfelbe zerfällt in zwei Quartiere. Das erste Quartier besteht aus 17 Repräsentanten des Handelsstandes (8 von der Kaufmanus=, 7 von der Krämer=, 1 von der Bemand= schneider-Compagnie, 1 von den Apothefern, Buchhandlern 2c.); das zweite Quartier aus 25 Repräsentanten der übrigen Bürgerschaft (theils von den Sandwertsämtern, theils von ben fonftigen Gewerbetreibenden, einer auch von den anfässi= gen Arbeitsleuten ermählt). Wählbar maren nur die mit einem Saufe Angeseffenen.

Diese Stadtordnung blieb, was die Repräsentation der Bürgerschaft betrifft, nur dis zum Jahre 1849 in Wirssamsteit. Auf Grund von Beschlüssen des Raths und des Bürsgerausschusses und schließlich einer Abstimmung der ganzen Bürgerschaft ward unter dem 14. Februar 1849 ein landessherrlich bestätigtes Wahlgesetz für die Bürgerrepräsentation erlassen, welches die Vertretung der Bürgerschaft durch Sine aus 50 Repräsentanten bestehende Kammer anordnete. Allsgemeines freies Wahlrecht und Dessentlichseit der Sigungen waren die charafteristischen Merkmale dieser neuen Eins

richtung.

Auf Antrag des Magistrats ward jedoch dieses Statut vom Landesherrn unter dem 26. October 1853 wieder aufgehoben und die Bildung des Bürgerausschusses wieder auf die gewerblichen und Berufsklassen Repräsentanten sollte die Kaufmanns-Compagnie 9, die Krämer-Compagnie 8, die Gewandschneider-Compagnie 1, die Apotheser, Luchhändler 20. 1, die Aerzte, Advocaten, Lehrer, Architesten, Notarien, Chirurgen, ehemaligen Gutsbesitzer, Rentiers 20., so weit sie das Bürgerrecht gewonnen hatten, 3, die Mitglieder der Handwersämter und die Concessionisten, nach Gruppen geordnet, 24, die mit einem Hause angesessenen Arbeitsseute 2 erwählen. Diese Repräsentation, an deren Spitze vier Bürgerworthalter stehen und abwechselnd die Leitung der Geschäfte haben, ist noch gegenwärtig von Bestand.

Wismar steht, in Folge seiner Ausscheidung aus dem Mecklenburgischen Staatsverbande durch den Westphälischen Frieden, außerhalb der Landesvertretung, zu welcher es nur auf dem außerordentlichen Landtage vom Jahre 1848 einen vorübergehenden Zutritt hatte. Die staatsrechtlichen Vershältnisse der Stadt sind, hievon abgesehen, denen Rostocksähnlich. Sie sinden ihren Ursprung theils in der früheren hausestädtischen Verbindung, wodurch die Stadt eine freiere Stellung gegen die Landesherren erhielt und woraus manche Zugeständnisse und Verleitzungen zur Vegründung ihrer gegenwärtigen Sonderrechte hervorgingen, theils in der sörmslichen oder factischen Erwerbung mancher Privilegien während der schwedischen Hervorgischen Krweibeiten zugesichert.

Das Stadtregiment unterliegt zwar der landesherrlichen Oberaufsicht, ist aber im Uebrigen ein unabhängiges. An Regalien besitzt die Stadt das Münzrecht. Das Gesetzgebungsrecht (jus statuendi) leitet sie aus einem Privisegium Heinrichs des Pilgers vom Jahre 1266 her. Im Huldigungs-Neces vom 14. Juni 1653 ward ihr zugesichert, daß sie und ihre unmittelbare Obrigseit bei dem Privisegium und

Rechte, Statuten und Ordnungen aufzurichten, gelaffen werden folle, nur daß die Anwendung diefes Rechtes dem Landesherrn nicht zum Nachtheil gereichen burfe. Die Stadt ift feit bem Jahre 1266 mit dem Lübschen Recht bewidmet. Rach einem landesherrlichen Rescript vom 10. Juni 1811 an das Hofund Landgericht zu Guftrow gelten die mecklenburgischen Gesetze in Wismar nur so weit, als fie schon vor dem Jahre 1648 für die Stadt verbindlich waren oder durch besondere Berordnung auf diefelbe erftrect worden find. Biedurch und durch die von der Stadt vermöge ihres jus statuendi erlaffenen Gefete hat fich ein eigenes Recht gebildet. Die firchlichen Berhältniffe haben durch das landesherrlich beftä= tigte Regulativ vom 10. März 1829 ihre nähere Feststellung aefunden. Danach steht das Patronat aller Kirchen und geiftlichen Stiftungen der Stadt zu und wird durch den Magistrat ausgeübt. Die Prediger bilden ein eigenes von ber übrigen mecklenburgischen Geiftlichkeit getrenntes Mini= fterium. Statt des früheren Wismarfchen Confiftoriums ift ein besonderes städtisches Chegericht gebildet. Die Bermal= tung der Rirchengüter hat die Stadt, die auch Bolizeiverfügungen zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung mährend des Gottesdienstes erlaffen kann. Die Anwendung eines eigenen Wismarichen Gesangbuchs ift gestattet. Die Gerichts= barteit in Civil- und Eriminalfachen, auch über Chefachen, welche letzteren vor dem Chegericht verhandelt werden, steht ber Stadt zu. Die Berhältniffe zum Ober-Appellations= Gericht sind durch das Regulativ vom 20. Mai 1829 ge= ordnet. Dem Großherzoglichen Criminal-Collegium hat die Stadt sich zwar unterstellt, jedoch mit dem Borbehalt, in einzelnen Fällen selbst die Untersuchung zu führen und das Erfenntniß zu fprechen. Landesgesetze bedürfen, um für Wismar Gesetseraft zu erlangen, erft der Publication durch ben Rath. Die Polizei (jus politiae) steht der Stadt, gleich der Gerichtsbarkeit, im vollsten Umfange gu. Gie hat dieselbe auch bisher bergestalt ausgeübt, daß eine Einmischung der Landespolizei, namentlich die Thätigkeit der Gendarmen, nur auf specielle Requisition Seitens der ftadtischen Behörde eingetreten ift. Die Stadt hat ein unbeschränktes Besteue= rungerecht (jus collectandi) über ihre Angehörigen. Rur fo weit eine ftabtische Steuer-Berordnung den "fremden Mann" ergreift, bedarf fie der landesherrlichen Genehmigung. Sin= fichtlich ber Landessteuern und ber Leiftungen ber Stadt gu allaemeinen Landeszwecken bedarf es der Zustimmung und Anerkennung von Rath und Burgerichaft, da die Stadt nicht durch Steuerbewilligungen auf Landtagen, wo sie nicht ver= treten ift, gebunden werden fann. Ihre bisherigen Beitrage zu allgemeinen Landeslaften hat fie nur in Folge befonderer Bereinbarung ober Bereiterflarung geleiftet. Sinfichtlich des Handelsbetriches und der Benutzung des hafens beftehen ähnliche Berhältniffe wie in Roftod; auch fallen die Berwendungen auf den Safen lediglich der Stadt gur Laft. Die Gewerbepolizei und namentlich die Ertheilung von Zunftrollen und von Concessionen zum Gewerbebetrieb liegt, wie in Roftoct, in den Händen des Magiftrats. Bisher find in Wismar feine Juden aufgenommen. Es beruhet dies in der Borschrift der Bürgersprache vom Jahre 1610, wonach nur rechtgläubige Chriften zu Bürgern aufgenommen werben follen. Eine gleiche Bedingung der Aufnahme ftellen auch manche Innungsstatuten.

Die städtischen Etats für das Jahr 1861 ergeben nachsstehende Einnahmen: aus den geistlichen Sebungen 54,662 Thlr. (wovon 11,338 Thaler auf die städtischen Schulen und 7,925 Thaler auf milbe Zwecke zur Berwendung kommen); für die Hafenkasse 13,375 Thlr.; für das Damm-Departement 6,537 Thlr.; für das Straßenpflaster-Departement 1,896 Thlr.; für das Wasserleitungs-Departement 2,291 Thaler; für die Stadtkämmerei-Kasse 25,279 Thlr. Die verzinsliche Schuld der letzteren beträgt 115,833 Thlr. Die geistlichen Hebungen besitzen außer Grundstücken, welche an Pacht und Kanon jährlich ca. 31,000 Thlr. aufbringen, an belegten Capitalien ca. 180,000 Thlr. und eine Forderung an die Accisekammer

von ca. 52,000 Thirn.

3. Beimaths = und Niederlaffungsrecht.

Die früher geltenden Rormen über Berluft und Erwerb der Gigenschaft eines Mecklenburgers find in der Schwerin= schen und der Strelitischen Berordnung vom 1. Juni 1853, welche den Zweck hatten, die durch die Gothaer Convention pom 15. Juli 1851 berührten Verhältniffe beffer zu regeln, wesentlich modificirt. Bis dahin gab es nur ein Ortshei= matherecht, welches jedem Nichtangehörigen des Orts, auch dem Nichtmecklenburger, von der Ortsobrigkeit verliehen werden kounte und dem aufgenommenen Fremden die Eigen= schaft eines medlenburgischen Staatsangehörigen verlieh. Durch die Verordnung vom 1. Juni 1853 wird bestimmt, daß die Ortsobrigfeiten zwar nach wie vor Ausländern die Domicilirung gestatten fonnen, daß denselben aber vor erlangter Naturalisation, welche bei der Staatsregierung nach= zusuchen ift, die Ausübung öffentlicher oder gerichtlicher Functionen nicht gestattet und das Bürgerrecht nur zum Zweck der Ausübung der darin enthaltenen gewerblichen und ver= mögensrechtlichen Befugnisse verliehen werden fonne. Die Naturalisation wird nur gewährt, wenn die Antragenden aleichzeitig die Riederlassung an einem Orte gewonnen haben und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber einreichen, foll aber nur versagt werden, wenn Grunde aus der Berson des Aufzunehmenden entgegenstehen. Für die wechselseitige Ueber= nahme ausgewiesener Personen normirt die fast alle deutschen Staaten umfassende Gothaer Convention vom 15. Juli 1851, welcher die beiden Großherzogthümer mit dem 1. März 1853 fich anschlossen, mit den daraus hervorgegangenen weiteren Giefetsen.

Die Ortsangehörigkeit ist für Mecklenburg Schwerin durch die Berordnung vom 21. Juli 1821 wegen Bersorgung der Armen für den Stargardischen Kreis durch die fast gleichslautende Berordnung vom 27. Juli 1821, für das Fürstensthum Rayeburg durch Berordnungen vom 20. März 1824 und 23. Januar 1827 und verschiedene Conventionen mit Mecklenburg-Schwerin, sodann für beide Großherzogthümer

durch mehrere declarirende und modificirende Berordnungen, später durch die Gothaer Convention und die dadurch veranlagte Schwerinsche und Strelitische Nebenverordnung vom 1. Juni 1853 geregelt. Das Ortsanrecht ift entweder ein selbstständiges oder ursprünglich abhängiges. Das erstere wird von Inlandern erworben: Durch obrigfeitliche Berleihung und häusliche Niederlaffung, oder durch zweijähriges felbstständiges Wohnen (für Rateburg schon durch häusliche Niederlaffung) oder durch fünfzehnjähriges ununterbrochenes Dienen (als Handlungsgehülfe, Sandwerksgefelle, Dienftbote ober in anderem unselbsisfändigem Berhältniß). Dem ersten diefer Fälle fteht die Anstellung im Civil- oder Rirchendienfte gleich. Das selbstständige Unrecht geht im Fürstenthum Rateburg nur durch Erlangung eines neuen Domicils ver= loren, wogegen es fonft auch durch wörtliche Bergichtleiftung (auch durch Kündigung der Wohnung Seitens des Abziehen= ben) und hinzutretendes Verlaffen des Orts erloschen fann, ein Sat, der jedoch in Medlenburg Strelit nur in folchen Fällen noch prattische Unwendbarkeit hat, wenn es sich um Die Uebernahme einer Berfon von einem Staate handelt, mit welchem eine betreffende Convention nicht geschloffen ift. Das ursprünglich abhängige Anrecht ift das der Kinder und Chefrauen. Es erlifcht durch Gewinnung einer felbstftandigen Beimath, bei Töchtern auch durch Berheirathung. 3m Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin verlieren außerdem bie= jenigen Inländer, denen wegen beabsichtigter Auswanderung Die Eingehung einer Che in hiefigen Landen unter Difpenfation von dem sonft beizubringenden Domicilichein geftattet ift, nach erfolgter Tranung ihre bisherige Ortsangehörigkeit. Die Ausländer, welche nach den Bestimmungen der Gothaer Convention nicht ausgewiesen werden fonnen, ftehen ruchficht= lich des Erwerbs und Verlustes einer Ortsangehörigkeit den Inländern gleich. Dagegen erwerben diejenigen Ausländer, beren Ausweisung statthaft ift, nur durch obrigfeitliche Reception die Ortsangehörigfeit und stehen dann hinfichtlich bes Berluftes unter den Regeln, die über den Fortbeftand bes felbstiftändigen Unrechts der Mecklenburger entscheiden. In

Medlenburg-Schwerin kann es vorfommen, daß ein Inländer das Heimathsrecht an einem Orte verliert, ohne es an einem andern Orte wieder zu gewinnen und für folchen Fall ift die Obrigfeit seines Aufenthaltsorts befugt, ihn als Beimath= losen dem Landarbeitshause zu übergeben, welches für folchen Wall der einzige Ort ift, welcher verpflichtet ift, die abhanden gekommene Beimath zu ersetzen. Der Inländer ist badurch noch ungünstiger gestellt, als berjenige Ausländer, welcher nach den Bestimmungen der Gothaer Convention nicht aus= gewiesen werden darf, indem einem heimathlosen Fremden Dieser Rategorie unter Umftanden eine Beimath zugewiesen werden fann. In Mecklenburg-Strelit bagegen fann, nach ber von der Schwerinschen abweichenden Bestimmung der Strelitischen Verordnung vom 1. Juni 1853 eine Heimaths= losigfeit und eine Unterbringung in dem auch dort bestehen= ben Landarbeitshaufe aus dem Grunde der Beimathlofigkeit nicht vorkommen, da Jeder, welcher aus dem Lande nicht ausgewiesen werden fann, von dem letzten inländischen Beimathsort, mag das Aurecht daran ihm verloren gegangen fein oder nicht, im Falle aber ein letzter oder früherer Seimathsort nicht zu ermitteln ift, von dem letten inländischen Aufenthaltsort aufgenommen werden muß.

Nur wer ein Domicil hat und sich barüber vor bem competenten Prediger answeist, darf von diesem aufgeboten und getrant werden. Bon der Verpflichtung zur Production eines Domicisscheins Zwecks Erlangung der Copulation sind, nach einem Erlaß des Oberkirchenraths vom 19. Juni 1860, selbst diesenigen nicht zu entbinden, welche einen obrigkeitlich ertheilten Contract über den Erwerd einer Erdpachtstelle, Büdnerei oder Häuslerei aufzuweisen vermögen, sosen nicht in diesem Contract das Recht der Niederlassung an dem Ort des erwordenen Grundstücks ausdrücklich verliehen wird. Da im Ritterschaftlichen die Erlangung einer Wohnung lediglich von dem Belieben der Gutscherrschaft abhängt und auch im Domanium, in Folge des factischen Mangels an Wohnungen, meistens nicht ohne Mitwirkung des Amts möglich ist, so ist badurch die häusliche Niederlassung selbst für den Ortsanges

hörigen im äußersten Mage erschwert. Durch die Berech= tigung jeder Ortsobrigfeit, über die Aufnahme in die Orts= angehörigfeit frei zu entscheiden, ift baneben die Beranderung bes Wohnorts eben fo großen Beschränkungen unterworfen. Freizugigfeit besteht nur im Domanium und auch hier nur innerhalb eines und beffelben Amts. Für die Aufnahme nener Antommlinge in ben Schwerinschen Städten normirt bas landesherrliche Circular-Rescript an fammtliche Stadt= magistrate vom 18. August 1827, welches "bis zu weiterer allgemeiner Gefetgebung" folgende proviforifche Beftimmungen aufstellt. Die Ertheilung des Ginwohnerrechts, welches bie Berechtigung zur Begrundung eines Sausstandes in sich schließt, hängt von dem pflichtmäßigen Ermeffen des Magiftrats ab; eben fo die Ertheilung des Burgerrechts, welches das Einwohnerrecht in fich fchließt. Auf Querelen Ginzelner wegen verfagter Ertheilung des Ginwohner= ober Bürgerrechts fann die Regierung nach abgeftattetem Bericht des Magiftrats, Bestimmung treffen. Als Grundfate bei ber Aufnahme follen gelten: Der Inländer ift mehr als der Ausländer zu begünftigen. Der erfte Erwerb eines Ginwohnerrechts ift mehr zu erleichtern, als ber Umzug von einem Orte nach dem andern. Rothwendige Bedingungen gur Erwerbung des Einwohnerrechts find: vollendete Erfüllung der Militärpflicht. untadelhafter Ruf und Bolliährigkeit. Weitere Bedingungen, deren Mangel den Abschlag rechtfertigt, find: ein selbststän= diger und nicht blos temporarer Erwerbszweig; forperliche Fähigfeit zur Ausübung des gemählten Nahrungsbetriebes, auch geiftige Gefundheit; Nachweis der funstmäßigen Erlernung des Gewerbes und der Erfüllung der Zunftgesetze. fofern dieselben in Anwendung fommen; ein noch ruftiges Allter und nicht so viele Kinder und sonstige Angehörige, daß fie gu Bedenken Unlag geben; Befitz eines angemeffenen Sausgeraths und des erforderlichen Betriebsvermogens oder Grundeigenthums. In Rückficht auf das Bermögen foll als Regel gelten, daß der Aufzunehmende außer dem Betrieb8= capital jo viel haben muffe, um das erfte Jahr ohne Erwerb subsistiren zu fonnen. Das gemählte Gewerbe muß an bem

Orte nicht schon zu fehr übersett sein, "vorzüglich bei ben unproductiven oder auf einen bestimmten Absatz beschränkten Gewerben (3. B. bei Schlächtern, Badern, allem Detailhandel), desgleichen bei Tagelöhnern." Die Obrigfeit foll dies gemiffenhaft prufen; doch gesteht das Rescript felbst zu, daß sich nach Durchschnittszahlen darüber feine Bestimmung treffen laffe. Gegen ben Beimatheberechtigten darf indeffen ber von der Uebersetzung eines Gewerbes hergenommene Grund nicht zur Berweigerung des Ginwohner- oder Burgerrechts gebraucht werden. Die Unstellung in einem öffent= lichen Dienste gibt unbedingten Anspruch auf Reception. Grundbesit allein und an fich gibt feinen Unspruch barauf. Wer nachweisen fann, von dem Ertrage feines Bermogens. einer Benfion oder fonftigen festen Ginnahme fich felbft, feine Familie und sonstigen Angehörigen ernähren zu können, wird recivirt, vorausgesett, daß er den oben angegebenen noth= wendigen Bedingungen genügt.

4. Armenwesen.

Die ersten Versuche zur Ginrichtung eines geordneten Armenwesens bestanden in einer Organisation der Bettelei. Den als unterstützungsbedürftig erfannten Bersonen murden Bleimarten oder Freizettel verliehen, durch welche fie ein Recht zu betteln erlangten; ben übrigen ward das Betteln untersagt. Erst durch die Constitution vom 2. Mai 1801 ward im Schwerinschen die Bettelei überhaupt verboten und die schon bestehende gesetzliche Verpflichtung jedes Amts, jedes Guts und jeder Stadt zur Berforgung der angehörigen Armen von Neuem in Erinnerung gebracht. Bon den Städten waren es Schwerin und Guftrow, welche (1787) die ersten Armenordnungen erließen. Rostock folgte 1803. Die Beiträge hingen in den Städten von eines Jeden eigener Be= stimmung ab und wurden durch Subscription festgestellt. Zwangsbeiträge famen erft fpater auf. Die Aufhebung der Leibeigenschaft gab Veranlassung zu der Batent-Verordnung wegen Berforgung der Armen, welche in Mecklenburg-Schwerin

unter bem 21., in Medlenburg-Strelit unter bem 27. Juli

1821 erlassen ward.

Bei der Armenpflege gilt, wie bemerft, der Grundfat, daß jeder Ort für die ihm angehörigen Armen gu forgen hat. In den Domanialämtern bestehen Armenkassen für den Amts= bezirt, in welche die Beitrage fliegen, zu welchen die Gin= wohner des Begirts vom Amte enquotirt werden. Das Fehlende wird durch landesherrliche Zuschüffe gedeckt. In einigen Aemtern hat man neuerdings den Bersuch gemacht, die Verwaltung des Armenwesens den einzelnen Ortschaften gu übertragen und es ift unter bem 9. Mai 1859 eine neue Ordnung über bas Armenwesen in Domanial-Ortschaften aufgeftellt worden. Ein vom Umt erwählter Schulzenrath und eine ständisch gegliederte Dorfversammlung werden da= burch zu Organen der Urmenpflege eingesett. Mit der Unsscheidung einer Ortschaft aus bem Domanialamts-Urmenver= bande scheidet diefelbe zugleich in heimatherechtlicher Beziehung aus und schließt fich als Beimathsbezirf ab.

Am 1. Juli ist zu Wickendorf bei Schwerin ein Arbeitshaus eröffnet, welchem unter gewissen Limitationen diejenigen überwiesen werden, die für sich oder die Ihrigen Armenunterstützung genießen oder ausprechen. Berechtigt zur Ueberbringung ihrer Armen in dieser Anstalt sind zur Zeit zwölf Domanialämter, doch können die übrigen Aemter bis zur vollständigen Besetzung der Austalt aus den berechtigten Aemtern ihre Armen dort gegen Kostgeld unterbringen.

Auch den ritterschaftlichen Gütern liegt die Pflicht der Armenversorgung ob und sie übernehmen dieselbe in der Regel selbst und ohne Beihülfe von Seiten der Gutseinwohner. Arbeitsfähigen Armen, die keine Wohnung oder keine Arbeit erhalten können, haben sie ein mit einem Heerde und einem Ofen versehenes Obdach zu geben. Die Armen müssen dafür bestimmte Arbeit leisten, und zwar, nach der Schwerinschen Verordnung vom 31. Januar 1859 bis zu dem Miethswerthe der eingeräumten Wohnungen.

In ben Städten sind auch die Eximirten zur Leiftung ber Armenbeitrage nach dem städtischen Modus verpflichtet

(1 pCt. vom Einfommen). Sie haben dafür einen Antheil an der Besetzung der Schätzungscommissionen und der Armens-Collegien durch Deputirte aus ihrer Mitte. In Neustresitz wird das Armenwesen unter dem Schutze der Großherzogin von einer unter dem Directorium eines Regierungsrathsstehenden Behörde besorgt.

S. 7. Polizeiwesen.

Die Localpolizei fteht überall den Localobrigfeiten zu. also den Domanialämtern, den Gutsherren und den ftädtischen Magistraten. In Schwerin besteht, außer der Local= Bolizeibehörde, ein landesherrliches Commiffariat für die städtischen Polizeiangelegenheiten, mit zwei Commissarien, bon benen der eine ausschließlich für die Polizeisachen der Eximirten fungirt. In Neustrelitz wird die Localpolizei von einem Polizei-Collegium verwaltet, in den übrigen Strelitischen Städten durch Stadtrichter und Magistrat gemeinschaftlich. Die Dorfschulzen find polizeiliche Unterbeamte der Domanialämter. Für den Umfang der Befugniffe der Polizei fehlt es beinahe an allen näheren Vorschriften. Es hängt baber fast gang vom Polizeidirector ab, wie weit er seine Gewalt erstrecken will, zumal da gesetzlich der Polizei das Recht der Erkennung und Bollftreckung felbst von schwereren Strafen zusteht und in Bezug auf haussuchung und Berhaftung feine festen Regeln existiren. In neuerer Zeit ift die Localpolizei, auch wo sie, wie in Rostock, vertragsmäßig unbeschränft ift, durch die unter dem Ramen der Oberlandes= Polizei-Gewalt eingeführte landesherrliche Machtübung auf engere Grenzen beschränft worden.

Zur Erhaltung ber öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung ift in Mecklenburg-Schwerin die Gendarmerie bestimmt. Ihr Verhalten wird durch die Gendarmerieordnung vom 29. September 1853, welche an die Stelle der älteren vom 28. November 1812 getreten ist, geregelt. Die Gendarmen werden darin als eine unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern stehende Landes-Polizei-Unstalt bezeichnet, die zwar militärisch eingerichtet und einem Militär-Chef untergeordnet, in Ansehung speciester Dienstleistungen aber von den betreffenden Eivitbehörden abhängig ist. Das Corps, welchem ein Stadsoffizier vorgesetzt ist, besteht aus einem Offizier, einem Rechnungssührer, 8 Brigadiers und 102 Gendarmen, theils zu Fuß, theils zu Pserd. Hauptstandort ist Schwerin. Die Brigadestandorte mit den dazu gehörigen Stationsorten sind:

1. Bismar, Warin, Grevismühlen, Gadebufch,

Neubukow, Rehna, Kröpelin, Brüel, Daffow.

2. Bütow, Schwaan, Ribnitz, Doberan, Sternberg, Marlow, Roftock.

3. Boizenburg, Hagenow, Wittenburg, Zarrentin,

Lübtheen.

4. Güftrow, Goldberg, Teterow, Dargun, Sülz, Renkalen, Tessin, Gnoien, Krakow, Lage.

5. Baren, Plan, Röbel, Benglin, Stavenhagen,

Malchow, Malchin.

6. Parchim, Grabow, Domits, Crivits, Lubz, Reu-

stadt, Ludwigslust.

Die für jeden Stationsort ernannten Specialcommissarien sollen, ohne wirkliche Polizeisunctionen zu haben, die Führung der Gendarmen im Allgemeinen beaussichtigen, denselben die Mequisitionen der Behörden zur Kenntniß bringen und ihnen in zweiselhaften Fällen mit Rath und Anweisung zu Hüsse sommen, auch über alle wichtigeren Borkommenheiten berichten. Rostock mit Warnemünde, Wismar und Schwerin gehören zu keinem Gendarmeriedistrict. Die von den Gendarmen auf ihren Patronillen angehaltenen Verbrecher, Contravenienten, Defraudanten, Bagadunden ze. haben sie an die nächste Amts oder Stadtpolizei-Vehörde abzuliesern. Ieder durch die Gendarmerie Verhaftete muß aber zunächst der Ortssobrigkeit vorgeführt werden, wenn er entweder auf dem Polizeigebiet derselben verhaftet ward und diesem angehört oder wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vers

gehens ergriffen ist. Die Ortsobrigkeit darf die Anslieferung verlangen, wenn sie selbst oder das Patrimonialgericht für den Fall competent ist. Requisitionen der Behörden sollen den Gendarmen in der Regel schriftlich und durch die Special-Commissarien zugehen; nur in eiligen Fällen haben sie auch mündlichen und unmittelbaren Requisitionen Folge zu leisten. Die Behörden sind jedoch angewiesen, der Gendarmerie nur solche Berrichtungen anzusinnen, die durch die allgemeine Bestimmung derselben gerechtsertigt erscheinen. Im Allgemeinen soll jede Behörde für die zur Ansrechthaltung ihres Ansehens und zur Handhabung der Gesetze ersorderlichen Mittel selbst sorgen und die Gendarmerie zur Ansrichtung localpolizeilicher Functionen nur ausnahmsweise benutzen.

In Mecklenburg-Strelit wird der Gendarmeriedienst durch ein Corps Districts- und Ordonnanz- Husaren, bestehend aus einem Offizier, einem Bicewachtmeister, einem Unteroffizier und 22 Husaren, sowie durch einige Fußgendarmen

persehen.

Das zu Güstrow bestehende Landarbeitshaus ist, nach der Landarbeitshaus Ordnung vom 3. Februar 1817, bestimmt: 1. für fremde Bettler und Landstreicher; 2. für Heimathlose; 3. für einheimische Bettler und Müssiggänger, welche wirksamer Besserungsmittel bedürsen. Die Anstaltsteht unter einer dirigirenden Commission, welche aus einem landesherrlichen Commissions und zwei ständischen Depustirten zusammengesetzt ist. Die Stadt Rostock besitzt ein eigenes Arbeits und Correctionshaus. — Für Mecklenburgschreits besteht in Strelitz ein Landarbeitshaus, welches mit einer Zucht und einer Irenheilanstalt verbunden ist und unter der Oberinspection eines Großherzoglichen Commissarius steht.

Zum Ressort der Landespolizei-Berwaltung gehören ferner die Behörden und Institute zur Erhaltung und Bermehrung des inneren Berkehrs und zu anderen gemeinnützigen Zwecken.

Bon biefen ftehen unter bem Ministerium des Innern:

- 1. Die Chauffeen: a) Chauffeen, welche der oberen Leitung bes Rammer-Collegium überwiesen find (Schwerin= Wismar, Schwerin-Ludwigsluft, Wismar-Ribnit, Sagenow= Britier, Gabebusch-Rateburg, Gustrow-Lantow, Schwerin-Lübeck, Schwerin-Crivit, Lübtheen = Pritier); b) Landes= Chauffee-Berwaltung für die aus gemeinsamen Landesmitteln zu unterhaltenden Chausseen (Berlin = Samburg, Lutow= Brahlftorf, Wismar-Bruel, Ludwigsluft-Blan, Sagenow-Mölln, Plau-Röbel, Sülz-Langsdorf, Parchim-Brüel, Marlow-Reppelin, Schwerin-Buftrow, Laage-Teffin); c) Chauffee-Bau-Gefellichaften (Roftod-Reubrandenburg, Wismar-Lübed, Guftrow-Rratow = Blau, Guftrom-Dobbertin-Goldberg, Teterow-Kluß, Waren-Stavenhagen, Waren-Teterow, Roftod-Teffin, Butow = Aropelin, Gulg = Dberhof, Teffin- Onoien, Neufalen-Bijede, Waren-Benglin = Neubrandenburg, Waren= Malchow=Röbel, Malchow=Rarow, Hagenow=Bahnhof).
- 2. Begebesichtigungs = Behörden, nach den Verordnungen vom 29. Juni 1824 und 10. Februar 1842. In jedem der 31 Districte, in welche das Land eingetheilt ist, besteht eine aus einem Großherzoglichen Commissarius und zwei ständischen Deputirten zusammengesetzte Commission.
- 3. Eisenbahn = Actien = Gesellschaften. Die der Berlin-Hamburger Bahn ist unterm 4. April 1845 und die der Mecklenburgischen Bahn unterm 10. März 1846 bestätigt. Bei jeder dieser beiden Gesellschaften wird das landesherrliche Interesse durch einen Großherzoglichen Commissarins wahrgenommen.
- 4. Die Flußbau Berwaltung se Commission zu Schwerin, zur Verwaltung der nach Auflösung der Actiens Gesellschaft zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör landesherrlich übernommenen Wasserwerke, nach dem Publiscandum vom 26. Mai 1860. Die Commission besteht aus einem Schwerinschen und einem Strelitzischen Commissions, einem technischen Assisionen Bau-Tonducteur und einem Bau-Ausseher. Die drei letzteren haben ihren Wohnsit in Parchim.

5. Commission für die Entwässerung der Ländereien, nach Maßgabe der Berordnung vom 31. Juli 1846. Die Commission besteht aus einem landesherrlichen Commissarius und zwei ständischen Deputirten.

6. Deich Mmt zu Dömit, zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der neuen Elden-Deiche bei Dömitz, nach Bor-

schrift der Deich-Ordnung vom 2. Juni 1842.

7. Der Medlenburgische Bergbau-Berein,

landesherrlich bestätigt am 31. October 1855.

8. Der ritterschaftliche Eredit-Berein, nach der landesherrlichen Bestätigung vom 28. Juli 1818, eröffnet 11. Juli 1819, neu constituirt Unt. 1840.

9. Die Roftoder Bant. Bei ihr fungirt ein Groß=

herzoglicher Commissarins.

- 10. Die Lebens-Versicherungs= und Spar= Bant zu Schwerin, unter Oberaufsicht des Ministerium des Innern.
 - 11. Ersparnißkassen.
 12. Assecuranzen.

13. Behörde zur Hebung und Beförderung inländischer Industrie und Fabrifen, zu Schwerin.

14. Der allgemeine Industriefonds, zu Schwerin, errichtet im Jahre 1841 an Stelle des aufgehosbenen Wollmanufactur-Unterstützungssonds, zur Beförderung größerer industrieller und commerziester Unternehmungen.

15. Der Fonds zur Verbesserung des Zustandes der ländlichen Bevölferung in Mecklenburg, errichtet durch die landesherrlich unterm 20. Mai 1859 be-

stätigte Fundations=Acte.

16. Der medlenburgische patriotische Berein.

Unter dem Ministerium der Finangen steht:

Das Land : Gestüt zu Redefin, nach dem Regulativ vom 13. Juli 1849. Dasselbe hat einen Director, ein eigenes Gericht (in Ludwigslust), einen Kassenberechner und eine Gestüts-Inspection.

Unter dem Ministerium, Abtheilung für Unter=

richtswesen stehen:

1. Die medlenburgische naturforschende Gefellschaft, zu Rostock.

2. Der Berein für medlenburgische Thier=

ärzte.

3. Die philomathische Gesellschaft, zu Rostock.

4. Der Berein für medlenburgische Geschichte und Alterthumskunde, zu Schwerin.

Die gleichfalls zum Polizeiverwaltungs=Reffort gehörigen Gesundheits=Unftalten stehen unter dem Ministe=

rium, Abtheilung für die Medicinalsachen.

Außerdem sind noch folgende, inter dem Ministerium des Innern stehende Institute zum Landespolizeiwesen ge-rechnet.

1. Kalender = Wesen (Staats-Kalender, Hanshal=

tungs= und übrige Kalender).

2. Intelligeng = und Wochenblätter (Großher= zogliches Regierungsblatt, Mecklenburg-Schwerinsche Unzeigen).

3. Aichungsämter für die Vergleichung und Nichung der Maße und Gewichte. Das Normal-Aichungs- und War- dirungs-Amt befindet sich zu Schwerin. Großherzogliche Aichungsämter gibt es in Parchim, Waren, Güstrow und Walchin, städtische in Nostock und Wismar.

4. Behörde in den Landstädten (mit Ausnahme von Schwerin und Parchim) für die Brot= und Fleisch= Taxe. Diese Behörde bilden die Großherzoglichen Stadt=

richter.

5. Amts = und Stadt = Musikanten, welche mit ausschließlichen Privilegien von der Großherzoglichen Regiesrung, in Gemäßheit des Landes-Vergleichs §. 344, bestellt sind.

6. Privilegirte Schornsteinfeger. 7. Privilegirte Biehverschneider.

So weit sich die aufgeführten Behörden und Institute in Mecklenburg-Strelitz finden, haben sie eine wesentlich gleiche Einrichtung. Die Chausseen sind — abgesehen von der Rostock-Neubrandenburger, welche von einer Gesellschaft gebaut ist und ein Directorium an seiner Spize hat, bestehend

aus einem Großherzoglich Schwerinschen und Strelitzischen Commissarius, zwei Deputirten der Actionäre, einem Rensdanten und einem Wegebaumeister, und von der gleichfalls von einer Gesellschaft gebauten Wismar-Lübecker Chaussee — sogenannte Staatschausseen, unter der Oberleitung des BausDepartements der Kammer. Für das Land Stargard besteht eine Wegebe ist er ung 8 Commission, die nach Art der Schwerinschen Wegebesichtigungs-Behörden gebildet ist. Zu der mit Schwerin gemeinschaftlichen Flußbaus Commission gehört auch ein Techniker zu Neustrelitz. Die Commission sür die Entwässerung der Ländereien besteht aus den gleichen Elementen wie die Schwerinsche. Das Lichungsgeschäft wird von einem LandessMaßs und Gewichts-Aussicher in Reusstrelitz besorgt.

§. 8. Staatsrechtliche Verhältnisse der Religions-Gemeinschaften.

Das Schutz und Schirmrecht (jus advocatiae), welches bem Landesherrn über die evangelisch-lutherische Landesfirche in vollem Umfange zufteht, begründet die Pflicht, die Rirche bei ihrer reinen Lehre zu erhalten und ihr den Genuf der ihr gewährten Rechte zu fichern. Die Stände haben fich in den Reversalen vom 23. Februar 1621 die landesherrliche Buficherung ertheilen laffen, daß in Medlenburg bas evan= gelisch-lutherische Bekenntniß, wie es in den immbolischen Büchern und der publicirten Rirchenordnung aufgestellt ift, in allen Kirchen und Schulen, unter Ausschluß ber Sacramentirer, Papiften und jeder anderen der reinen Behre feind= lichen Gemeinschaft, unverändert in Doctrin und Cultus auf= recht erhalten werden folle. Landesherr und Stände haben daher verfaffungemäßig eine mit der Landesfirche fehr eng verbundene Stellung und üben das Recht der firchlichen Besetgebung nach benselben Normen wie bas ber weltlichen. Aus dem Recht der Gefetgebung flieft das Recht der Feft= stellung der Kirchenverfassung, bei welcher gleichfalls die Stände concurriren. Gine ständische Theilnahme tritt auch bei den Kirchenvisitationen ein.

Die übrigen Religionsgemeinschaften find nur vermoge des sandesherrlichen Reformationsrechts mit einem gemissen Mag von Rechten ausgestattet worden. Die Grundlage für deffen Ausübung bildet der Westphälische Friede, der Reichs= Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 und der 16te Artifel der deutschen Bundesacte, mahrend ber Beftim= mung in den mecklenburgischen Accessionsacten zum Rhein= bund, durch welche der römisch-katholische Cultus mit dem lutherischen gleichgestellt und beiden Religionsgemeinschaften Gleichheit hinsichtlich des Genusses bürgerlicher und politischer Rechte verliehen wird, feine weitere Folge gegeben worden Bon dem Landesherrn hängt es ab, welche Urt der Religionsubung berfelbe den einzelnen Confessionen zugestehen will, und derfelbe ift in feinem Reformationsrecht nur fo weit beschränkt, als ihm durch die Rechte, welche im West= phälischen Frieden von den im Reiche anerkannten Confessionen erworben wurden oder durch die Landesverfassung und Berträge mit den Landständen Grenzen gezogen find.

Die Reformirten fteben, wegen der zwischen ihnen und den Eutheranern in firchenrechtlicher Sinficht beibehaltenen Trennung, auch staatsrechtlich in einem anderen Berhältniß als die letzteren, und es gilt daher in diefer Beziehung wesentlich daffelbe, was über die Katholiken bemerkt werben wird. Gine Bereinigung (Union) ber lutherischen und reformirten Kirchengemeinschaft sollte nach dem Schwerin= schen landesherrlichen Rescript vom 4. August 1818 an alle Landes-Superintendenten und das geiftliche Ministerium gu Roftock, welches in Folge von Streitigkeiten zwischen den Lutherischen und dem Reformirten Geiftlichen zu Butom erlaffen ward, nicht ftatt haben. Der llebertritt von der einen Confession zur anderen follte zwar freifteben, jedoch in jedem Falle mittelft einer öffentlichen Ablegung des neu angenommenen Glaubensbefenntniffes geschehen. Der Grundfat, daß ohne förmlichen Uebertritt fein Angehöriger der einen Confession zum Abendmable ber anderen zuzulaffen ift, ward

noch im Jahre 1860 von den beiderseitigen Beiftlichen in Bütow als maßgebend anerkannt und von Neuem öffentlich ausgesprochen. Zu Taufzeugen dürfen jedoch nach der Schwerinschen Berordnung vom 20. Februar 1789 bei Kin= bern lutherischer Eltern auch Reformirte und Ratholifen zu= gelaffen werden, mas jedoch mit der betreffenden Bestimmung der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1602 nicht in

Einklana steht.

Die Römisch = Ratholische Confession ist gleichfalls eine nur geduldete und die ihren Bekennern zugestandene Religionsübung nur eine private. Die beiden Gemeinden, welche im Lande bestehen, verdanken ihre Begründung einer speciellen landesherrlichen Genehmigung und ihre Briefter bürfen an anderen Orten nur aus besonderer Concession ihr Umt verrichten. Die qualificirte Hausandacht ist nur in einzelnen Fällen besonders gestattet worden. Als am 13. und 14. Februar 1852 ein fatholischer Priefter aus Schwerin in der Wohnung eines Domanialbeamten zu Dömitz zweimal Messe gelesen hatte, ward derselbe durch landesherrliche Rescripte vom 10. März und 2. April 1852 bedeutet, daß dies nicht allein den bestehenden Landesgesetzen zuwider sei, sondern auch eine Ueberschreitung der bisherigen Duldung der fatholischen Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin bilde, indem vermöge dieser Duldung bis jett nur die Abhaltung katholischer Gottesdienste in der katholischen Rirche zu Schwerin und Ludwigsluft, sowie mahrend des Pfinast= marktes in Rostock und einmal im Jahre in Bütsow gestattet worden sei. Der von dem Priester in Bezug genommene 16te Artikel der deutschen Bundesacte habe nur den Genuß der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte gesichert, über die kirchliche Berechtigung derselben aber nichts bestimmt. In demfelben Jahre ward ein römischer Priester, welchen ber Rammerherr von der Rettenburg auf Matgendorf auf seinen Gütern unterhielt, ungeachtet des ihm daselbst ertheilten Heimathsrechts, durch Polizeigewalt von dort ent= fernt und über die Landesgrenze gebracht, weil er daselbst römisch-katholischen Gottesdienst gehalten hatte und der

Grundherr dem Befehle nicht Folge leistete, ihn ans seinen Gütern zu entfernen. Unter dem 1. Februar 1856 ward jedoch dem Herrn von der Kettenburg auf sein Ausuchen sand besherrlich gestattet, einen römisch-katholischen Priester zu

feinem Sansgeiftlichen in Matgendorf anzunehmen.

Die hinsichtlich der Trauung gemischter Brautpaare, der Taufen, der Beerdigung und der geiftlichen Gebühren in Bezug auf die Katholiten erlaffenen landesherrlichen Ber= ordnungen haben die Tendenz, diefelben mit den evangelischlutherischen Landeseinwohnern möglichst gleichzustellen, immer aber unter Berücfsichtigung des Berhaltniffes ber Landesfirche als der ausschlieftlich vollberechtigten zu der römisch=fatholi= schen Religionsgemeinschaft als der nur geduldeten. 3m Biderfpruch mit der medlenburgischen Kirchenordnung dürfen nach der schon ermähnten Schwerinschen Berordnung vom 20. Februar 1789 und nach einem Strelitischen Rescript an den Superintendenten vom 9. Mai 1800 bei der Taufe von Rindern lutherifcher Eltern auch Ratholifen als Taufzeugen zugelaffen werben. Der Uebertritt zur römisch-fatholischen Rirche und umgekehrt fteht frei. Wenn Rinder das vierzehnte Jahr vollendet haben, fo foll es von ihrer eigenen Wahl abhängen, zu welcher Religion fie fich befennen wollen.

Die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, welche der 16te Artifel der beutschen Bundesacte allen christelichen Religionsparteien sichert, erleidet hinsichtlich der politischen oder staatsbürgerlichen Rechte in Mecklenburg mehresache Ausnahmen und Beschränkungen. Die Mitglieder der Landesregierung oder des Staatsministeriums, eben so alle, welche ein richterliches Amt bekleiden, müssen der Landesfirche angehören. Nur in Anschung der Mitglieder des Oberschpellations Gerichts ist diese Forderung durch die Oberschpellations Gerichts Ordnung vom 20. Juli 1840 dahin ermäßigt, daß allgemein das "christliche Glaubensbekenntuß" schon als genügend angesehen wird. An der Universität und allen Schulen der Landesfirche dürsen nach Art. 2 der Respersalen von 1621 nur Männer edangelisch-lutherischen Beskenntnisses angestellt werden. Sin Gleiches ist maßgebend

für die Magistrate in den Städten und für alle Beamte. welche vermöge ihrer Stellung eine befondere Einwirfung auf ihre Untergebenen ausüben können, daher auch nach einer ausdrücklichen landesherrlichen Zusicherung in den Reversalen auch für höhere Offiziere. Für die Ausübung des Landstandschaftsrechts wird das evangelisch-lutherische Bekenntnif zwar im Allgemeinen nicht erfordert; doch find die Genoffen ber nur geduldeten Religionsgemeinschaften von der Berhand= lung solcher Gegenstände ausgeschlossen, welche die Landes= firche direct oder indirect betreffen und für gewiffe ständische Alemter, wie die der Landräthe, der Mitalieder des Engeren Ausschuffes, selbst die der Amtsdeputirten, gilt das evangelisch= lutherische Bekenntniß als Bedingung. Daß das Beneficium der Landesklöster und die ständischen Alemter bei denselben an die Voraussetzung eben dieses Bekenntnisses gefnüpft find. folgt schon aus dem evangelisch-lutherischen Charafter diefer Stiftungen.

Die Juden scheinen in Mecklenburg schon zu Anfang der deutschen und chriftlichen Zeit eingewandert zu fein. Sie verschwanden aber in Folge der befannten Begebenheit in Sternberg (1492) wieder ganglich. Denn das Strafgericht. welches damals über die Juden in Mecklenburg erging, traf nicht blos die an dem Berbrechen schuldig befundenen, son= dern auch die unschuldigen. Erstere wurden hingerichtet, letztere des Landes verwiesen, in welches zurückzufehren außerdem der von ihren eigenen Rabbinen über Mecklenburg verhängte Bann sie hinderte. Erft unter der Regierung Chriftian Ludwig I., in der zweiten Salfte des 17. Jahr= hunderts, siedelten fich wieder die ersten Juden in Mecklen= burg an, und zwar in Schwerin. In Sternberg, welches gang besonders mit dem Bann der Rabbinen belegt mar, fand man noch im Jahre 1769 keine Juden, obgleich fie da= mals ichon in den meisten Städten des Landes fich wieder niedergelaffen hatten. Gegenwärtig find fie in allen Städten, mit Ausnahme der beiden Seeftädte, in fünf Domanialflecken und auf einem Erbpachtgehöft wohnhaft.

Bon jener zweiten Ginmanderung an bis zum Jahre 1813 standen die Juden, wie auch schon zur Zeit ihrer ersten Un= mefenheit, in dem damals allgemeinen Berhaltniffe bloger Schützlinge, und hatten weder an Gemeinde= noch an staate= bürgerlichen Rechten irgend einen Antheil. Die Ertheilung des Aufnahme- und Schutbriefes war ein ausschliegliches Recht des Landesherrn, und die für den Schutz zu entrich= tende jährliche Abgabe, das Schutgeld, floß in die landes= herrliche Raffe. Durch den Landesvergleich (§. 377) ward jenes Recht nur berjenigen Beschränfung unterworfen, welche in der Zusicherung enthalten ift, daß die Landesherrichaft in ber Aufnahme von Juden dergestalt Mag halten wollte, daß die Städte "feine Urfache über deren gar zu große Bahl gu flagen haben follen." Auch ward ebendafelbst den Juden unterfagt, liegende Gründe zu erwerben. In bem Roftoder Erbvertrage von 1788 mard ber Stadt Roftod, welche feit ber zweiten Ginwanderung der Juden eben fo wie Wismar ben Grundsatz angenommen hat, feinem Juden das Rieder= laffungerecht zu gewähren, die schon fruher ertheilte Zusiche= rung erneuert, daß zwei Meilen im Umfreise fein Soufirer geduldet werden folle, und gleichzeitig der Erlaß der ge= meffenften Befehle an alle herzoglichen Beamten verheißen, ben hiegegen fehlenden Saufirern und namentlich ben Juden die Baaren abzunehmen, dieselben auch durch feine Päffe zu schützen.

Einen sehr bebeutenden Schritt zur Befreiung der Juden von dem politischen Drucke, unter welchem sie lebten, that die Gestzgebung durch eine am 22. Februar 1813 für Mecklenburg Schwerin erlassene Constitution, welche die Juden in Ansehung fast aller bürgerlichen und politischen Rechte, namentlich auch in Bezug auf das Recht der Erswerbung von Landgütern und anderen liegenden Gründen, sowie der an den Landgütern haftenden Landstandschaft mit den Christen gleichstellte. Indessen dauerte die Gültigkeit dieser Berordnung nur kurze Zeit. Schon am 11. September 1817 sah die Regierung sich durch die dringenden Vorstellungen

ber Stände genöthigt, dieselbe bis zum Erlaß allgemeiner bundesgesetlicher Bestimmungen wieder außer Kraft zu setzen. Ein Jude, Namens Jacobson, hatte bereits mehrere Land= auter erworben. Die Ladungen zum Landtage ergingen feit= bem noch eine Zeit lang an ihn, bis im Jahre 1829 auf Unhalten der Stände auch dies unterblieb.

Die Unficherheit, welche durch die Aufhebung der Con= stitution vom 22. Februar 1813 wieder in die Berhältnisse der jüdischen Bevölkerung gekommen war und welche auch mancherlei Streitigkeiten zwischen der Regierung und einzelnen Städten hervorrief, wies auf das Bedürfniß einer neuen Regulirung bin. Die Berhandlungen zwischen Regierung und Ständen, veranlaßt durch specielle Fälle, welche einzelne Magistrate bewogen, die ständische Vertretung gegen Regie rungsverfügungen nachzusuchen, führten endlich dahin, daß auf dem Landtage von 1828 die Regelung der judischen Ber= hältnisse zum Gegenstand einer Landtagsproposition gemacht ward. Bei den Ständen fehlte jedoch die Reigung, auf eine umfassende Gesetzgebung einzugehen. Auf dem Landtage von 1830 brachte die Regierung den Gegenstand von Neuem zur Berhandlung und legte Entwürfe zu drei Specialverordnungen vor, welche den Handel der Juden und deren Zulaffung zum Betriebe von Sandwerfen, Manufacturen und Fabrifen, ferner deren Zulaffung zum Ermerbe von Grundstücken, als Eigen= thum oder in Erbpacht, sowie zur Zeitpachtung liegender Gründe und zur Riederlaffung als Tagelöhner in den Städten und auf dem gande, und endlich den Schulunterricht betrafen. Diese Magregeln follten nur einen Uebergang bilben, um die Juden zum Genug voller Bürgerrechte reif zu machen. Die Stände beschränften die Gesetzentwürfe in einigen Buntten: der Großherzog acceptirte diese Abanderungen, ohne fie jedoch für angemessen zu halten, und versprach, die Gesetz= Entwürfe in der abgeanderten Gestalt dem Engeren Ausschuß zur Schlugerflärung vorzulegen. Indeffen schlief die Ange= legenheit hiemit wieder ein. Die vereinbarten Gesetze murden nicht publicirt. Die Regierung suchte nun wieder auf administrativem Wege, so gut es gehen wollte, den vorhandenen Uebelständen abzuhelsen, verwickelte sich aber dadurch wiederholt in Streitigkeiten mit einzelnen städtischen Magistraten, die sich wegen der Uebergriffe, welche die Regierung sich mit ihren Dispensationen erlaube, wiederholt auf den Landtagen beschwerten.

Der erste Jude ward im Jahre 1829 zur Abvocaten-Praxis zugelassen, jedoch, wie in späteren Fällen, mit Beschränkung auf die Landesgerichte und mit ausdrücklicher Ausbescheidung der Qualification zu einem richterlichen Amt.

Auf den Landtagen von 1843 und 1845 famen die Angelegenheiten der Juden von verschiedenen Seiten her von Neuem zur Sprache. Der Engere Ausschuß ward mit einem Erachten beauftragt, welches er auf dem Landtage von 1846 vorlegte. Er stellte darin den Antrag, die Landesherren um eine specielle Darlegung der Gründe, aus denen die früher vereindarte Gesetzgebung auf sich beruhen geblieben, sowie ferner um Mittheilung ihrer Ansichten über die gegenwärtige

Sachlage zu ersuchen. Die beiden Regierungen begegneten den Ständen noch auf demfelben Landtage unaufgefordert mit einer umfassenden Darlegung in Betreff der Frage wegen Regelung der Berhältnisse der Juden, hielten dabei aber die Aussetzung der Berathung bis zum nächsten Landtage für erforderlich. Die Schwerinsche Regierung motivirte den seit 1830 eingetretenen Stillstand ausführlich. Bon den Bertretern der judischen Gemeinden seien wiederholt sehr dringende Borftellungen gegen die gefaßten Beschlüffe eingereicht, welche schon des= wegen hatten berücksichtigt werden muffen, weil die beab= fichtigte Gesetzgebung die Berbefferung der judischen Berhaltnisse zum Zweck gehabt habe. Dazu sei gekommen, daß jene Gesetzgebung nur eine transitorische habe sein follen, und daß die Regierung in der Lage gewesen sei, auch ohne ein form= liches Gesetz auf administrativem Wege den Zweck des transi= torischen Gesetzes zu befördern.

Als das auf administrativem Wege inzwischen Gewonnene wird Folgendes hervorgehoben: "Wir haben vornemlich 1. die firchlichen Verhältnisse der Israeliten zum Gegen-

stande unserer Fürsorge gemacht." (Es wird in dieser Beziehung auf ein erlassenes Statut und eine darauf gegründete Synagogenordnung hingewiesen.) "Folge diefer Magregel war auch 2. die Berbesserung des Religionsunterrichts in den einzelnen judischen Gemeinden durch Anstellung besonderer, nach vorgängiger Brüfung durch den Landesrabbiner approbirter Religionssehrer, die bei einem großen Theile der Gemeinden schon in's Wert gerichtet, bei mehreren kleineren Gemeinden jedoch aus pecuniaren Gründen noch nicht zur Ausführung kommen konnte. So viel aber den übrigen Schulunterricht judischer Rinder betrifft, so ift bei der feither fast durchgängig erfolgten Reorganisation der christlichen Stadtschulen dies Bedürfniß mit berücksichtigt worden und wird, so weit dies noch nicht geschehen, auch ferner darauf Bedacht genommen werden. 3. Auf die Entfernung der Hindernisse, durch welche sich die Inden bis dahin ganglich abgehalten sahen, sich dem Sandwerksbetrieb zu wid= men, wurde gewirft theils durch einen unter den Juden felbst mit landesherrlicher Genehmigung errichteten Berein zur Ausbildung der Juden zu Handwerkern, theils durch den ihnen bei Revision der Zunftordnungen möglich gemachten Eintritt in die Zünfte, theils endlich durch landesherrliche Berzichtleistung auf die Schutzgeldzahlung von Seiten judi= scher Handwerker. 4. Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus dem Mangel einer genügenden Organisation der jüdischen Gemeinde in Bezug auf ihre inneren Angelegen= heiten hervorgetreten waren, wurde ihnen gestattet, sich zu landesherrlich zu bestätigenden Gemeinden mit Corporationsrechten zu constituiren, in Folge dessen der bei weitem größere Theil der Gemeinden bereits mit Gemeindeordnungen versehen ift. Auf das Armenwesen diese Statute auszudehnen, bot sich nur selten Gelegenheit dar, indem die meisten jüdischen Gemeinden sich in dieser Beziehung bereits den chriftlichen Urmenanstalten angeschlossen haben. Sinsichtlich 5. der Aufnahme judischer Einwohner in den Städten normirten schon bisher dieselben Bestimmungen wie bei christ= lichen Einwohnern, nur daß bei jenen allemal ein landes= herrlicher Schutbrief hinzukommen mußte. Bei Berleihung biefer letzteren sind schon längst Privilegien auf den Hausirshandel nicht mehr ertheilt worden; so weit dergleichen noch aus früherer Zeit vorhanden, ist, so oft sich die Gelegenheit dazu darbot, auf deren Zurücknahme Bedacht genommen."

In dieser Weise maren die Zwecke der im Jahre 1830 beabsichtigten Gesetzgebung zum guten Theile schon erreicht oder doch deren Erreichung gesichert. Es blieben aber immer noch weiter gehende Magregeln erforderlich, und, wenn gleich eine vollkommene Gleichstellung jüdischer und chriftlicher Unterthanen nicht in des Landesherrn Absicht liege, da schon bas Glaubensbekenntniß felbst die Juden in Bezug auf eine Reihe von Verhältniffen des bürgerlichen und politischen Lebens im Zustande der Absonderung halte, so sei es doch gerecht und billig, vor allen Dingen den Juden zum Genuffe berjenigen Rechte zu verhelfen, auf deren Ausübung das Glaubensbekenntniß von keinem Einflusse, deren Entbehrung aber mit reellen Nachtheilen für sie verbunden sei, nicht min= der die Juden von folchen Feffeln zu befreien, durch welche fie, den Chriften gegenüber, in wirklichem Druck erhalten würden. Auf die Entfernung folder Ungleichheiten komme es zunächst an, während eine allgemeine positive Gesetzgebung über die Berhältniffe der Juden füglich einer späteren Zeit norbehalten bleiben fonne.

Mit dieser Tendenz habe der Großherzog 6. die Fortserhebung des sogenannten Schutzeldes für unvereindar erfannt, und die Verfügung getroffen, daß dasselbe gänzlich aufhöre. In solcher Abgabe habe um so mehr eine nicht zu rechtsertigende Veschwerung gefunden werden müssen, als die jüdischen Einwohner schon ohnehin in ihren befonderen Gemeindeangelegenheiten zu verhältnißmäßig sehr bedeutenden Verwendungen sich genöthigt sähen, welche die christliche Vesvölkerung entweder gar nicht kenne oder doch wegen ihrer größeren Anzahl viel weniger beschwerlich sinde. Dagegen würden die Juden zur Ausbringung solcher Centralverwaltungskosten, die lediglich in ihrem privativen Nutzen aufgewendet würden, z. B. Besoldung des Landesrabbiners, verpflichtet bleiben.

Codann fährt das Rescript wörtlich fort: "In weiterer Confequeng bes leitenden Princips scheint es Uns aber erforderlich und erwarten Wir eben hiezu die Beistimmung Unserer getreuen Stände, A. daß das im §. 377 des Landesvergleichs begründete Berbot der Erwerbung von Grundeigen= thum von Seiten ber Juden rücksichtlich aller ftabtifchen Grundflücke im gesethlichen Wege aufgehoben werbe. Weiter gehende Berfügungen in Bezug auf die eigenthumliche Erwerbung von Grundbesitz durch Juden halten Wir mindestens zur Zeit nicht erforderlich. B. Daß das bestehende Schutzverhaltnig der Juden in Rücfficht auf die Ausübung bur = gerlicher Gewerbe aufgehoben, und einheimische Inden befähigt erklärt werben, gleich driftlichen Unterthanen bas Einwohner= und Bürgerrecht (ohne daß es dagu eines lan= besherrlichen Schutbriefes bedarf) gu der Folge zu erwerben, um aller damit verbundenen gewerblichen Rechte (fo weit nicht etwa im Gefet felbst eine Ausnahme zu machen) theilhaftig, aber auch zu den nemlichen Leiftungen verpflichtet zu werben, wozu driftliche Unterthanen unter benfelben Berhältniffen verpflichtet find. Weiter zu gehen scheint Uns auch in diefer Beziehung für jett nicht erforderlich und wird insbesondere die Frage, in wie weit judischen Ginwohnern und Bürgern auch die Theilnahme an nicht blos gewerblichen Rechten ein= juraumen fein möchte, um fo mehr fünftiger Erwägung vorzubehalten fein, als hierauf ichon in manchen Beziehungen die Religionsverschiedenheit ihren Ginfluß auszunben geeignet Bon den Gewerben, zu deren Ausübung die Juden an fich für befähigt zu halten, und zu deren Ausübung fie, gleich driftlichen Ginwohnern und Burgern, die Befugniß gu erwerben hatten, durfte aber aus rituellen Grunden nur die Apothekerprofession gesetzlich auszunehmen sein. Wie aber hiernach die Berleihung landesherrlicher Schutbriefe für die Miederlassung judischer Unterthanen überall nicht weiter erfor= derlich fein wurde, fo murde auch die Conceffionirung der= felben zur Ausübung des Handels oder eines anderen Ge= werbes von Seiten Unserer Regierung nur in ben Fällen eintreten muffen, wo driftliche Unterthanen ihre Concession

ebendaher herzuleiten haben. Die Aufnahme ausländischer Juden zu Einwohnern und Bürgern wäre aber der Regel nach für unzulässig zu erklären und nur in Ausnahmefällen die Genehmigung Unserer Regierung vorzubehalten. Die Unseren Stadtgerichten committirte waisengerichtliche Juriss diction über jüdische Einwohner würde aufzuhören haben, indem die Juden auch in dieser Beziehung den christlichen Einwohnern völlig gleichzustellen wären. C. Daß den Juden die Julassung zur Advocatur allgemein gestattet werde, sie jedoch von allen richterlichen Functionen ausgeschlossen bleiben."

Nach Verlesung dieses und eines dieselbe Angelegenheit betreffenden Strelitzischen Rescripts, welches nur darin von dem ersteren abwich, daß es sich für Beibehaltung des Schutzgeldes erklärte als eines Aequivalents für die im Strelitzischen noch fortdauernde Freiheit der Juden von der Militärspslicht, ward von den Ständen beschlossen, diese Angelegenheit

zum nächsten Landtage zu intimiren.

Die Stimmung ber Stände auf dem Landtage vom Sabre 1847 mar eine den Juden gunftige. Die Borichlage der Regierungen zur Erweiterung der Rechte der judischen Landeseinwohner fanden nicht blos willige Annahme, sondern wurden auch noch durch manche Zufätze zu Gunften der Juden vermehrt. Es ward beschlossen, ben Juden die Er= werbung nicht blos städtischer, sondern auch solcher fleinerer ländlicher Grundftücke zu geftatten, benen fein Landstandschafts= Batronat- und Jurisdictionsrecht anhafte. Gbenfo wollte man den Juden das Bürgerrecht nicht nur mit allen ge= werblichen, fondern auch mit den politischen Rechten gewährt wiffen. Außer der Zulaffung der Juden zur Abvocatur wünschte man auch beren unbedingte Zulaffung zur ärztlichen Praxis, die zwar bisher fein Sindernig gefunden, aber doch noch nicht gesetzlich begründet mar, durch das Gefetz ausdrücklich anerkannt zu sehen. Auch follte den Juden ein Lehrstuhl an der Universität eingeräumt werden. Mur die Stadt Roftod theilte diefe gunftige Stimmung fo wenig, daß beren Deputirter die bei gleicher Gelegenheit ichon in

ben Jahren 1828 und 1830 abgegebene Erklärung wieder= holte. durch welche die Erstredung der beabsichtigten Gefets-

gebung auf Rostock abgelehnt ward.

Man gelangte indessen auf dem Landtage von 1847 erst zu dem Beschlusse, die Regierungen um Vorlage förmlicher Gesetzentwürfe nach Makgabe ber bargelegten ständischen Wünsche zu ersuchen. Während die Sache noch in diefem Stadium sich befand, kam die Bewegung des Jahres 1848 und mit ihr die volle Gleichstellung der Juden. Das mit ben alten Ständen auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 vereinbarte Wahlgesetz für die neue Landesvertretung beseitigte schon jeden durch das religiöse Bekenntnik bedingten staatsbürgerlichen Unterschied. Die constituirende mecklen= burgische Abgeordnetenkammer hatte unter ihren Mitaliedern einen Juden, der in derselben die Stelle eines zweiten Bicepräfidenten befleidete. Später stellten die deutschen Grundrechte und die in das Staatsgrundgesetz vom 10. Oct. 1849 aufgenommenen mecklenburgischen Grundrechte die gleiche po= litische Berechtigung aller Staatsbürger, ohne Unterschied des religiösen Bekenntniffes, auch für die Zukunft fest. In die Kammer von 1850 wurden zwei Juden als Abgeordnete gewählt.

Eine Gemeindeordnung, durch welche die verfassungs= mäßige Gleichstellung der Juden mit den Christen auch in Unsehung der Gemeindebürgerrechte zur Ausführung gebracht worden ware, fam in der furzen Zeit, wo Mecklenburg= Schwerin ein constitutioneller Staat war, nicht zu Stande. Doch wurden in den Jahren 1848 bis 1850 verschiedene Reformen einzelner Städteverfassungen eingeführt und landesherrlich bestätigt, durch welche der Grundsatz der Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem religiösen Be= fenntniß hinsichtlich ber Gemeinderepräsentation zur Geltung fam. Die active Bahlfähigfeit ward den Juden in Schwerin (11. November 1848) und Laage (6. Oct. 1848; 7. Novem= ber 1849) ausdrücklich beigelegt; sie ward aber außerdem in allen benjenigen Städten eingeführt, mo die Wahlberech= tigung aller Einwohner nur den gewöhnlichen Beschränkungen unterliegen follte, wie in Hagenow (25. April 1848), Lübz (13. April 1848; 16. März 1850), Neuftadt (4. Dezember 1848), Sternberg (14. Juni 1848), Wittenburg (5. Februar 1849), Teterow (11. April und 18. Mai 1848; 10. Januar 1849). Ebenso ward in den genannten Städten, mit Ausnahme von Sternberg, sowie auch in Neukalen (3. Juni 1848) und überhaupt in allen Stüdten, wo jeder Einwohner und Schutverwandte zur Bahlbarfeit zugelaffen mard, ben Juden Die paffive Wahlfähigfeit gur Gemeindevertretung gewährt. Für Malchin ward die Wählbarkeit der Juden vom fünftigen Landesgeset abhängig gemacht. Gelbst noch die nach Befeitigung des Staatsgrundgesetzes erlaffene proviforische Wahl= ordnung für Güstrow vom 9. November 1850 verlieh, da fie auf dem Syftem der drei Steuerklaffen ruhet, ohne dabei einen Unterschied des religiösen Bekenntnisses zu machen, in Ansehung der Gemeindevertretung den Juden gleiche Rechte mit den Christen. Um diese Zeit aber war bereits mit der Beseitigung des Staatsgrundgesetzes (14. September 1850) und der deutschen Grundrechte (5. October 1850) die Kata= strophe eingetreten, durch welche auch den Juden ihre ftaats= hürgerlichen Rechte wieder genommen wurden. Die Folge Diefer Beränderung mußte sich demnächst auch in Bezug auf ihre gemeindeburgerliche Stellung äußern und während die Regierung zu Unfang noch eine gleichförmige neue Städtepronung auf Grundlage des Dreiflaffensuftems erstrebte, ward Dieser Weg bald verlaffen und es trat eine Revision der seit 1848 in die städtischen Verfassungen eingedrungenen Neuerungen ein, welche Alles auf den Stand von 1847 guruckbrachte.

An der Spitze des jüdischen Religionswesens steht in Mecklenburg-Strelitz ein Landesrabbiner, in Mecklenburg-Schwerin ein Ifraelitischer Oberrath, bestehend aus zwei landesherrlichen Commissarien, dem Landesrabbiner und mehreren jüdischen Gemeindegliedern. Für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Juden ward am 14. Mai 1839 ein Statut und im Jahre 1843 eine Spnagogen-Ordnung erlassen, ersteres jedoch im Jahre 1853 im Sinne einiger orthodoxen

Separatisten wesentlich abgeändert. Seitdem werden die jüdischen Mitglieder des Oberraths nicht mehr von den Gesmeinden und der Landesrabbiner nicht mehr vom Oberrath erwählt, sondern sämmtlich vom Landesherrn ernannt.

§. 9. Rechtspflege.

1. Nieder-Gerichte. Gerichtsherr im Domanium ist der Großherzog. Er übt die Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte, deren Personal außerdem als Theil des Umts (der Amtsbehörde) eine verwaltende Thätigkeit hat. Im Strelitzischen sind beide Functionen getrenut, indem für jedes Amt ein besonderer Richter angestellt ist.

Im Domanialflecken Ludwigsluft besteht ein von der Berwaltungsbehörde abgesondertes Gericht.

Im Fürstenthum Rateburg ift das Instizamt der Landvogtei zu Schönberg das Gericht erster Instanz für das Domanium mit Einschluß der Stadt Schönberg.

In den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern steht die Gerichtsherrlichkeit bei dem Gutsherrn. Er übt die Gerichtsbarkeit durch einen von ihm angestellten Patrimonialrichter. In Mecklendurg-Schwerin sind, in Gemäßheit der landesherrlichen Constitution vom 21. Juli 1821, wegen Verbesserung der Patrimonialgerichte, die Gerichtsherren größtentheils zu Gerichts-Vereinen zusammengetreten. Solcher sogenannten "vereinten Gerichte" gibt es für die Civiljurissiction 26, für die Eriminaljurisdiction 33.

Die vereinten Patrimonialgerichte für die Civil jurisbiction in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern sind: zu Boizenburg, Bothmer, Neu-Bukow, Bükow, Crivit, Faulenrost, Gadebusch, Gnoien, Grevismühlen, Güstrow, Ivenack, Krakow, Lage, Lübz, Lütgenhof, Marlow, Barchim, Penzlin, Röbel, Rostock, Schwerin, Sternberg, Tessin, Teterow, Wismar, Wittenburg. Zu diesen vereinten Gerichtsbezirken gehören auch die Güter der drei Landesklöster und des Rostocker Diftricts, das Dekonomiedorf Bergrade und die Güter Wisch und

Barneckow im Wismarschen District.

Die vereinten Gerichte für die Eriminaljurisdiction erstrecken sich theilweise auf dieselben Bezirke wie die für die Civiljurisdiction. Es bestehen deren: zu Boizenburg, Bothmer, Neu-Bukow, Bützow, Erivitz, Faulenrost, Gadebusch, Gnoien, Grevismühlen, Kirch-Grubenhagen, Güstrow (2), Ivenack, Krakow, Lage, Lübz, Lützenhof, Malchow, Parchim, Penzlin (2), Köbel, Rostock, Schwerin, Stavenhagen, Sternberg, Tessin, Teterow (2), Waren (2), Wismar, Wittenburg.

In Medlenburg-Strelitz bestehen für Civisachen diese Patrimonialgerichtsverbände nicht. Dagegen haben sich mittelst einer unter dem 24. October 1843 landesherrlich bestätigten Bereinbarung die sämmtlichen ritterschaftlichen Gerichtsherren des Stargardischen Areises zu einem "vereinten ritterschaftlichen Criminalgericht" zusammengeschlossen, welches

feinen Sit zu Reubrandenburg hat.

Unter den Städten haben die beiden Seeftädte ihre eigenthümliche Gerichtsverfassung, welche abgesondert zu betrachten ift (vgl. unten Dr. 5). Bas die Landstädte anbetrifft, fo wird in Parchim und Schwerin die Riedergerichtsbarkeit durch die Magistratsgerichte geübt, in Grabow durch das vereinigte Stadt- und Magiftratsgericht, eben fo in den Stargardischen Städten Renbrandenburg und Friedland. In Benglin mird ber Stadtrichter von dem Erblandmarschall Freiheren v. Maltan bestellt, und die Stadt ift dem ritterschaftlichen Gerichtsverbande eingefügt. In den übrigen Landstädten wird die Gerichtsbarkeit durch einen Großherzoglichen Stadtrichter, der meistens zugleich Bürgermeifter ift, mit zwei vom Rathe bestellten Beisitern verwaltet. In Bupillensachen und anderen den Magistraten auftehenden Jurisdictions-Fällen, auch über Stadt-Grundftücke und die daselbst wohnenden Personen fungiren die Stadt= Magistrate als Waifen= und Patrimonialgerichte. Nur die jüdischen Buvillensachen gehören vor das Großherzogliche

Stadtgericht. In Güstrow hat der Rath in der Vorstadt ausschließliche, in der Stadt concurrente Jurisdiction mit dem Großherzoglichen Stadtgericht, mit Ausnahme der Burgund Domfreiheit, wo die Jurisdiction ausschließlich dem letzteren zusteht. In Crivitz gesteht der Magistrat dem Stadtgericht nur über 22 volle und etwa 100 halbe Häuser die Jurisdiction zu und nimmt sie im Uebrigen für sich allein in Anspruch. Die Magistrate zu Grabow, Maschow, Ribnitz und Teterow haben die Jurisdiction auf der gauzen Stadtseldmark. In Bützow gehören alse Concurssachen vor Bürgermeister, Gericht und Rath. Besonders weit ausgedehnt ist die Gerichtsbarkeit des Magistrate zu Ribnitz. Bergehen gegen die Jagdgesetze gehören in Ribnitz und Malchow ausschließlich vor den Magistrat.

Die Befetzung der Gerichte fteht dem Gerichtsherrn oder, wie in den vereinten Batrimonialgerichten, dem Berein ber Gerichtsherren zu. Der Gutsherr barf in feinem Batri= monialgericht den Borfits führen, wenn er an der gur Ber= handlung stehenden Sache nicht etwa ein perfönliches Interesse Bur vollständigen Besetzung der Gerichts gehört bei den ritterschaftlichen Batrimonial- und bei den Stadtgerichten ein Beisitger, welcher bei ben ersteren vom Gutsherrn, bei den letzteren vom Magistrat gewöhnlich aus seiner Mitte bestellt wird. Rothwendig gehört zu jedem Gericht ein Actuar. Die Justitiarien der Patrimonialgerichte erwerben erft durch eine zehnjährige untadelhafte Amtsführung die Unfündbarkeit, falls nicht bei den einzelnen Batrimonialge= richten der Unftellungscontract etwas Anderes beftimmt. Der Patrimonialrichter muß aus ber Zahl berjenigen ge= nommen werden, welche die Brufung für das Richteramt bestanden haben. Häufig sind auch für die Batrimonial= Richterstellen die Bürgermeifter der Landstädte gewählt.

2. Die Großherzoglichen Justizkanzleien. Gerichte zweiter Instanz sind die Großherzoglichen Justiz-Kanzleien, deren es in Mecklenburg-Schwerin drei, zu Schwerin, Güstrow und Rostock, in Mecklenburg-

Strelitz eine, zu Reuftrelitz, gibt.

Die Juftigkangleien find jedoch nicht blos Gerichte in ber Appellationsinftang für die Niedergerichte ihres Juris= dictionsbezirfs, fondern auch Gerichte erfter Inftang für die von der Niedergerichtsbarkeit Eximirten (Rangleifäffigen. Schriftfäffigen), fofern dieselben nicht ber Gerichtsbarkeit eines Specialgerichts (val. Nr. 4) unterworfen find. Bu den fangleifaffigen Eximirten gehören: die Abeligen (die ade= ligen Conventualinnen ber Landesflöster ftehen jedoch zugleich unter der concurrenten Jurisdiction der Kloftergerichte), die Mitalieder der Ritterschaft, die Civilstaatsbeamten und die fürstlichen Beamten, mit Ausnahme der niederen Rlaffen (3. B. Gerichtediener, Steuercontroleure, Bofferpediteure, Förfter), die mit landesherrlichen Titeln versehenen Bersonen. Die Geiftlichen, Brediger, Rufter, Cantoren, Organisten, Schullehrer (mit Ausnahme der Dorfichullehrer), Rirchen= provisoren und Dekonomen (die beiden zuletzt genannten Beamtenflaffen nur für ihre Berfon und falls fie feine bur= gerliche Nahrung treiben), die landständischen Beamten, die Rammeringenieure, alle Literaten ober auf Universitäten mif= senschaftlich Gebildeten, jo lange fie nicht burgerliche Rahrung treiben, immatriculirte Notarien und Kreischirurgen. Die Rangleifäffigfeit erftredt fid auch auf Fran und Rinder.

Jeder Justizkanzler ist ein bestimmter Theil des Landes zur ausschließlichen Jurisdictionsverwaltung angewiesen, wobei die städtischen Kämmerei- und Dekonomiegüter sich nach ihrer Stadt richten.

Die Justizkanzlei zu Schwer in ward aus den früheren Hof- und Regierungskanzleien am Hoflager der Herzoge von Mecklenburg-Schwerin nach der Kanzleiordnung von 1569 zu einem Gerichtshofe gebildet, für bürgerliche und peinliche Sachen höherer Instanz. Nachdem sie von 1611 bis 1701 für den Schwerinschen Landesantheil, nach den Kanzleiord-nungen von 1612 und 25. August 1637 bestimmt war, und demnächst mit der Güstrower Kanzlei eine concurrente Gerichtsbarkeit übte, erhielt sie am 1. October 1818 einen absgesonderten Jurisdictionsbezirk angewiesen. Derselbe umfaßt:

die Städte und Flecken Boizenburg, Brüel, Erivit, Dassow, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Hasgenow, Klütz, Ludwigslust, Reustadt, Parchim, Rehna, Schwerin, Sternberg, Warin, Wittenburg und Zarrentin;

bie Domanial Memter Bakendorf, Boizenburg, Erivitz, Dömitz, Eldena, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Hagenow, Lübtheen, Neustadt, Rehna, Schwerin, Sternberg, Tempzin, Toddin, Walsmühlen, Warin, Wittenburg, Zarerentin;

bie ritterschaftlichen Aemter Boizenburg, Erwitz (mit Ausschluß ber Güter Gülzow, Langensee, Penzin, Friedrichswalde, Wilhelminenhof und Zibühl), Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Schwerin (mit Ausschluß der Güter Boldebuck, Diederichshof, Grünenhagen, Lübzin, Mühlengeez und Sülten), Sternberg, Wittenburg (mit Ausschluß von Ivenack), sowie die zum ritterschaftlichen Amt Lüdz gehörenden Güter Beckendorf, Benthen, Greven, Lanken, Lenschow, Passow, Welzin, Tannenhof.

Unter der Justisfanzlei zu Schwerin stehen außerdem die zur Disposition gestellten Offiziere, die Gouverneure und Commandanten, die Chefs und Commandeure, die Mitglieder und Subalternen des Militärdepartements, die Divisionsbeamten, die Generalstabsoffiziere, die Anditeure und die Offiziere des Garnisonscommando's zu Dömitz, ferner die auswärts accreditirten mecklenburgischen Gesandten und displomatischen Agenten.

Die Justizkanzlei zu Güstrow trat in die Stelle des vormals concurrirenden, seit dem 1. October 1818 aufgeslösten Hof- und Landgerichts daselbst. Ihr Jurisdictionsbezirf umfaßt:

die Städte Goldberg, Guftrow, Krafow, Lage, Lübz, Malchin, Malchow, Benglin, Plan, Röbel, Stavenhagen, Teterow, Waren;

die Domanial ämter Goldberg, Guftrow, Lubz, Marnit, Plan, Roffewitz, Stavenhagen, Wredenhagen;

die ritterschaftlichen Aemter Goldberg, Güstrow (mit Ausschluß der Güter Fresendorf, Reez, Groß= und Klein-Biegeln), Ivenack, Lübz (mit Ausschluß der Güter Beckendorf, Benthen, Greven, Lanken, Lenschow, Passow, Welzin, Tannenhof), Neustadt, Plau, Stavenhagen, Wredenhagen, und die resp. zu den Aemtern Crivitz, Schwerin und Schwaan gehörigen Güter Gülzow, Langensee, Penzin, Friedrichswalde, Wilhelminenhof, Zibühl, Boldebuck, Grünenhagen, Diedrichshof, Lübzin, Mühlengeez, Sülten und Prützen;

die Kloster = Nemter Dobbertin und Malchow. Die Güstrower Justigkanzlei ist zugleich Gericht erster

Inftanz über die Stadt Roftock und deren Magistrat.
Die Justizkanzlei zu Rostock ward, zur Ausübung der

landesherrlichen Gerichtsbarkeit in höherer Instanz, aus den fürstlichen Mäthen der früher schon (1573) angeordneten Hoffanzlei zu Güstrow im Jahre 1598 errichtet, war in dem Zeitraum von 1611 bis 1701 auf den Güstrowschen Landesantheil, nach den Kanzleiordnungen vom 26. October 1617 und 2. März 1669, beschränkt, hatte demnächst concurrente Jurisdiction über beide Herzogthümer, mit Aussnahme des Stargardischen Kreises und der Stadt Rostock, erhielt in den Jahren 1702 bis 1722 und seit dem Jahren 1748 ihren Sitzu Rostock und am 1. October 1818 einen abgesonderten Jurisdictionskreis augewiesen. Dieser umfaßt:

die Städte Bügom, Neu-Bukom, Aröpelin, Gnoien, Marlow, Neukalen, Ribnis, Schwaan, Sulz, Tessin;

bie Domanialämter Bützow, Bukow, Dargun, Doberan, Gnoien, Mecklenburg, Neukalen, Redentin, Ribnitz, Rühn, Schwaan, Sülz, Teutenwinkel, auch (seit 1829) Poel und Neukloster;

die ritterschaftlichen Aemter Bukow, Gnoien, Mecklenburg, Neukalen, Ribnit, Schwaan (mit Ausschluß von Prüten), und vom Amte Güstrow den ritterschaftlichen Antheil in Fresendorf, und die Güter Reez und Große und Klein-Biegeln; ferner die Güter des Rostocker Districts mit Einschluß des Klosters zum heiligen Kreuz in Rostock und feiner Güter:

das Kloster = Amt Ribnit.

Die Rostocker Juftizkanzlei ift zugleich Gericht erfter Inftanz über die Stadt Wismar und deren Magiftrat.

Die Justizkanzlei zu Neustrelitz hat das Land Starsgard und das Fürstenthum Natzeburg als Jurisdictionsbezirk. Sie ist zugleich Hypothekenbehörde, nach der Hypothekenordsnung für die ritterschaftlichen Güter im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz vom 22. November 1819 und nach der revidirten Hypothekenordnung vom 18. October 1848. Unter ihrer Aussicht und Leitung steht die Hypothekenkammer.

Die Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock bestehen jede aus fünf ordentlichen Mitgliedern: einem Director, einem Vicedirector und drei Räthen. Eine der Stellen an jeder Kanzlei wird von den Ständen (vgl. §. 2, 6), die übrigen werden vom Großherzog besetzt. Die Justizstanzlei zu Neustrelitz zählt nur drei Mitglieder: einen Die rector und zwei Käthe. Bei den drei Justizstanzleien in Mecklenburg-Schwerin werden außerdem Kanzleiräthe mit entscheiden vom Landesherrn angestellt. Die ordentlichen Mitzglieder sind unsündbar; dagegen können die Kanzleiräthe zu jeder Zeit aus ihrem Amte entlassen werden.

3. Das Ober = Appellations = Bericht. Diefes Gericht ift die höchste für beide Großherzogthümer gemein= schaftliche Instanz. Daffelbe ward, im Gefolge der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, Art. 12, vermittelft der unterm 8. Juli 1818 promulgirten Ober = Appellations= Gerichts-Ordnung sowie der revidirten Ober-Appellations= Gerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840, am 1. October 1818 in Parchim eröffnet und am 1. October 1840 nach Rostock verlegt. Der Bräfident wird vom Großherzog von Mecklen= burg-Schwerin bestellt. Außerdem zählt dasselbe einen Bice= präsidenten, in welche Stelle die Rathe nach der Anciennetät einrücken, und fünf Rathe. Die Rathe werden nach einem vereinbarten Modus von dem Großherzog von Mecklenburg= Schwerin, dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und der Ritter= und Landschaft (vgl. §. 2, 6) ernannt. Die Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts find unfündbar

und über ihre Entlassung wegen Krankheit oder Alters kann nur nach vorgängiger Untersuchung und vernommenem Erachten des Engeren Ausschusses von beiden Landesherren entschieden werden.

Das Ober-Appellations-Gericht nimmt Appellationen an von den Erkenntnissen, und Querelen über das Versahren der vier Justizkanzleien, der Consistorien zu Rostock und Reustrelitz, des akademischen Gerichts zu Rostock, auch der Obergerichte zu Rostock und Wismar, imgleichen der Kriegssegerichte in bürgerlichen Sachen und aller übrigen Gerichte über landesherrliche Diener oder sonstige Eximirte, ist auch zugleich Obergericht und letzte Instanz für Eriminalsachen.

4. Specialgerichte für einzelne Corpora = tionen, Berufsstände und Anstalten.

Die Universität zu Rostock hat ihre eigene Civil= und Criminalgerichtsbarkeit, welche theils durch den Rector, theils durch das engere Concilium, theils durch die Juriften= Facultät, nach Maßgabe der unterm 30. November 1837 landesherrlich bestätigten neuen Statuten der Universität und der betreffenden Landesgesetze, verwaltet wird. Auch steht der Universität die Disciplinargewalt über die ihrer Gerichts= barkeit unterworfenen Personen zu. Die Civil- und Criminal= Berichtsbarfeit wird regelmäßig von dem engeren Concilium geübt, zu welchem unter gewissen Umftanden Beisiter aus der Juristenfacultät zugezogen werden. Die letztere tritt jedoch ftatt des engeren Conciliums ein in allen Fällen der streitigen Berichtebarkeit zwischen Richt-Studirenden oder wenn der Nicht=Studirende Beklagter ift; sodann als Recurs= behörde in Brivat-Procekfachen der Studirenden und als Appellations = Inftanz in Dienstbotensachen. judicia mixta d. h. aus Mitgliedern der akademischen und der städtischen Behörde gebildete Gerichte treten zusammen, wenn Bersonen beider Gerichtsstände an einer Sache bethei= ligt find, welche Gegenstand der criminal- oder disciplinargerichtlichen Thätigkeit wird. Hierüber enthält das Regulativ vom 9. August und 8. September 1827 die näheren Be=

stimmungen. Der akademischen Gerichtsbarkeit sind unterworfen: die Professoren und Brivatdocenten, lettere jedoch nur sofern sie sich dem akademischen Berufe hauntsächlich widmen, die bei der Universität angestellten Sprachlehrer und Lehrer der Rünfte, ferner die Studirenden und, für eine ge= wiffe Zeit, diejenigen, welche nach Bollendung ihrer Universi= tätsstudien ein Examen bei der Universität bestehen wollen, die Bibliothefare, Secretare und sonstigen Officianten ber Universität, der akademische Buchdrucker nebst den bei ihm wohnenden Gehülfen, die Mitglieder des Rostocker geiftlichen Ministeriums, hinsichtlich des personlichen Gerichtsftandes, die Lehrer der Stadtschule, wenn sie Borlesungen an der Universität halten, und die Frauen, Wittwen, Kinder und Dienstboten aller vorgenannten Bersonen. Die akademische Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die beweglichen Güter ihrer Jurisdictionsbehörigen.

Das Großherzogliche Confistorium zu Rostock. nach der Confistorial-Ordnung vom 31. Januar 1570 errichtet und am 27. März 1571 eröffnet, ist seit dem 30. November 1756, mit Abnahme aller Civil- und Procegfachen, auf Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplingrsachen der Geiftlichen und Rirchendiener, auch öffentliche Aergerniffe und Brreli= giosität beschränkt. Ausgenommen von der Consistorial= Gerichtsbarteit find die Mitglieder der geiftlichen Ministerien in den beiden Seeftädten, welche in den benannten Angele= genheiten über ihrer eigenen Corporation stehen, und, rud= sichtlich der ersten Instanz, die theologischen Professoren und Docenten an der Landesuniversität, welche zunächst der Consistorial=Gerichtsbarkeit von Rector und Concilium unter= worfen sind. Das Consistorium zu Rostock besteht aus einem Director und zwei Rathen, von denen ein Rath Theologe, die beiden anderen Mitglieder Juriften find.

Das Großherzogliche Confiftorium zu Neuftrelitz übt die geiftliche Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die Prediger und Kirchendiener der Strelitzischen Lande. i. So zählt zwei theologische und ein juristisches Mitglied. Unter den ersteren befindet sich der Superintendent, welcher das Directorium führt.

Die Militärpersonen, deren Frauen und Dienst= boten haben in burgerlichsperfonlichen Rechtsfachen und in Criminalfachen ihren Gerichtsftand vor dem vorgesetzten 206= theilungschef (Bataillons-Commandeur, Regiments-Commanbeur, Batterie-Chef). Dingliche Rlagen aber gehören vor das Gericht der belegenen Sache und in Chefachen entscheiden die Landesgerichte, da hier das Militärgericht gleich den übrigen Untergerichten nur die erfte Cognition der Sache hat. In bürgerlichen Rechtssachen treten, wenn der Militärchef nicht selbst in den Terminen präsidiren will, von ihm zu ernennende Berhörscommissionen ein, die aus dem Auditeur und einem dazu als Beisiter commandirten Offizier bestehen. In Untersuchungssachen treten eben so gebildete Untersuchungs-Nach beendigter Untersuchung treten Commissionen ein. Stand= oder Rriegsgerichte zur Fällung des Erkenntniffes ein, die aus fünf Richterflaffen von verschiedenen Graden bestehen. Das Gericht der Großherzoglichen Division steht in Straffachen zu den übrigen medlenburg-schwerinschen Mili= tärgerichten im Berhältniß des oberften Militärgerichts.

Für die Mitglieder des Großherzoglichen Hofftaats bestehen folgende Gerichte: das Hofftaats und Marschall-Amts-Gericht und das Marstall-Amts-Gericht zu Schwerin und das Hofmarschall-Amts-Gericht zu Neustrelitz. Die Justiz wird bei diesen durch landesherrlich ernannte Justiziarien verwaltet. Dieselben sind jedoch zur Entscheidung in der Sache nicht competent, sondern haben diese von den Justizkanzleien in Schwerin und Neustrelitz einzuholen.

Die Appellationen von dem akademischen Gericht, von den Consistorien zu Rostock und zu Neustrelitz, von den Milistärgerichten in bürgerlichen Rechtssachen und von den Hofsstaats-Gerichten gehen an das Ober-Appellations-Gericht zu Rostock.

Als Special-Niedergerichte, von denen die Appellationen an die Justizkanzlei gehen, sind die Gerichte für die Strafsanstalt zu Dreibergen und das Landarbeitshaus zu Güftrow aufzuführen.

5. Gerichtsmefen in den Seeftädten.

Zu Rostock und Wismar ist die ganze Jurisdiction bei den Magistraten.

Die städtischen Gerichte zu Rostock sind:

- Das Ober = Gericht. Daffelbe ift Gericht erfter Instanz in allen Civil= und Criminalsachen für die der Stadtgerichtsbarfeit unterworfenen, aber von der niederen Gerichtsbarfeit eximirten Bersonen, imaleichen der Regel nach für Civiltlagen mit einem Object über 50 Thaler Courant, fowie für die gerichtlichen Ginschreitungen in Stadtbuchsachen, für Berfiegelungen, für Broclamationen, gerichtliche Berfäufe von Immobilien, Sequestrationen und Concurse, für Bublication der Testamente und Confirmation der Testaments= Executoren. Auch find die Bergichtleiftungen der Chegatten auf die Gütergemeinschaft hier anzubringen. Es ist ferner Gericht zweiter Inftang für die bei fämmtlichen städtischen Nieder= und Hospital=Gerichten eingelegten Rechtsmittel. Die weitere Instang für die devolutiven Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Obergerichts ift das Ober-Appellations= Gericht. Das Gericht befteht aus vier Mitgliedern, einem rechtsgelehrten Bürgermeifter, zwei rechtsgelehrten und einem faufmännischen Senator.
- 2. Das Chegericht. Dasselbe ist competent in allen Ehe- und Verlöbnissachen der zur Stadtjurisdiction gehörigen Personen in Rostock, Warnemünde und den Stadts und Hospital-Landgütern. Die Rechtsmittel führen an das Ober-Uppellations-Gericht. Das Gericht besteht aus einem rechtsgelehrten Bürgermeister, zwei rechtsgelehrten und einem kaufmännischen Senator und den vier Pastoren im Rostocker geistlichen Ministerium.
- 3. Das Eriminalgericht. Dasselbe verwaltet, nach Maßgabe der Berordnung vom 24. Juni 1853 die gesammte niedergerichtliche Eriminaljurisdiction auf dem Gebiete der Stadt, der städtischen Feldmark, der städtischen (nicht aber der Hospitals) Landgüter und der Ortschaft Warnemunde, hat auch die Cognition in plöglichen Todesfällen. Es besteht

aus drei rechtsgelehrten Senatoren als Richtern und zwei

faufmännischen als Beisitern.

4. Das Gericht. Dasselbe ist die regelmäßige erste Instanz in allen Civilsachen unter 50 Thaler Courant an Werth, so weit dieselben nicht den übrigen Gerichten zugewiesen sind, für alle der Stadtjurisdiction unterworfenen von der Niedergerichtsbarkeit vicht eximirten Personen, serner in Arrestsachen und bei Klagen gegen dieselben pto. stupri 2c., sowie aus Injurien, selbst wenn auch auf höhere Entschädigung als 50 Thaler Courant gestagt wird. Das Gericht

besteht aus einem Prafes und einem Affeffor.

5. Die Kämmerei. Als Gerichtsbehörde übt die Kämmerei die gesammte niedergerichtliche Civiljurisdiction auf den Landbesitzungen der Stadt und ist für die Stadt, die Vorstädte und die städtische Feldmark ausschließlich competent zur Entscheidung der Streitigkeiten in Ban- und Grenzsachen, überhaupt in Sachen der an den Grundstücken haftenden Gerechtigkeiten, sowie des nachbarlichen Widerspruchs gegen den Betrieb gesährlicher, unleidlicher Gewerbe. Die Kämmerei als Administrativbehörde hat außer ihren sonstigen administrativen Functionen die Verwaltung der allgemeinen Polizei in den Landbesitzungen der Stadt. Die Kämmerei besteht aus einem Präses und einem Alsessor.

6. Das Gewett t. Als Gerichtsbehörde übt das Gewett die gesammte niedergerichtliche Civil-Iurisdiction über den Hafenort Warnemünde und ist für die Stadt, die Vorsstädte und die städtische Feldmarf ausschließlich competent in allen Schifffahrtssachen und gewerblichen Contraventions, Disciplinars und Receptions-Sachen, ferner in allen Streitigkeiten über das Meisters, Gesellens und Lehrburschens Berhältniß und den analogen Streitigkeiten der sonstigen geswerblichen Compagnieverwandten, endlich in allen Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Diensthoten und der Schiffsmannschaften. Das Gewett besteht aus einem Präses

und einem Affeffor.

7. Das Waisengericht. Dasselbe ist für alle Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten in der Stadt

und den Borstädten angeordnet, imgleichen mit der Ertheilung von Erbenzeugniffen, sowie mit der Berechnung, resp. Ershebung der Landess und städtischen Collaterals Erbsteuer besauftragt. Das Waisengericht besteht aus einem Präses und einem Asseinen Arfessor.

In den Stadtgütern ist die Kämmerei, und für Warnemunde das Gewett die obervormundschaftliche Behörde.

Außer den genannten Niedergerichten find hier noch zu nennen: die beiden Hofpitalgerichte zum heiligen Geist und zu St. Georg, und das Gericht des Klosters zum heiligen Kreuz, welche nach Urt der Patrimonialgerichte organisier sind.

In Wismar ist die Ginrichtung des Gerichtswesens ähnlich. Es bildet hier das Niedergericht das regelmäßig competente Forum erfter Inftang für die Stadt und beren Weichbild, welchem auch die Vormundschaftssachen zustehen. Das Bebungsgericht ift ein vereintes Patrimonialgericht für die Güter und Dörfer der geiftlichen Hebungen. Das Waisengericht, das Accisegericht und das Gewett find gleichfalls Niedergerichte. Letteres ift in Streitigkeiten zwischen Berrschaften und Dienstboten, Handlungsbienern. Gefellen, Lehrlingen, Seeleuten, wie auch für hansliche Streitigfeiten zwischen Eltern und Rindern und zwischen Cheleuten competent. Das Obergericht erkennt in zweiter und über die von der Niedergerichtsbarkeit eximirten, der Stadtjuris= diction unterworfenen Versonen in erster Instanz, urtheilt ferner unter Zuziehung von drei Baftoren als Chegericht. und ist auch alleiniges Concursgericht.

6. Eriminalgericht 8 wesen. Bis zum Jahre 1812 waren sämmtliche Niedergerichte, so weit nicht Kanzleis sässissteit vorlag, zu allen Eriminaluntersuchungen und zur Fällung des ersten Erfenntnisses competent. Um 12. Oct. 1812 ward das Eriminal Ecollegium zu Bützow errichtet, welches nach der Eriminal-Gerichts-Ordnung vom 31. Januar 1817 Untersuchungsgericht für alle nicht besonders ausgenommenen peinlichen Fälle war, aber durch die

Verordnung vom 12. Januar 1838 nur für die darin speciess aufgeführten, in der Verordnung vom 27. März 1855 noch weiter beschränften schwereren Vergeben im ganzen Lande bestimmt ward. Durch die Verordnung vom 1. Februar 1856 ward es zugleich zur Spruchbehörde erfter Inftanz in den von ihm geführten Untersuchungen eingesett, mährend den drei Schwerinschen Justigkangleien die Erkenntnisse zweiter und dem Ober-Appellations-Gericht die der dritten Instanz. so weit die letteren überhaupt noch beibehalten murden, zu= gewiesen blieben. Für die nicht zur Competenz des Criminal= Collegiums ftehenden Verbrechen find wie früher die Riedergerichte, für die Eximirten die Gerichte, ju beren Jurisdiction sie gehören, competent. Die Oberaufsicht über das Criminal-Collegium führt das Ober = Appellations = Gericht. Auf die Strelitischen Lande erstreckt sich der Wirkungsfreis des Criminal-Collegiums nicht. Das lettere besteht aus einem Director und fünf Rathen. Die Ritter= und Land= schaft concurrirt bei der Besetzung dieser Stellen in der oben (§. 2, 6) angegebenen Weife.

7. Gerichts und Procefordnungen. Geletende Rechte. So weit die verschiedenen Gerichte mit besonderen Ordnungen versehen sind, haben dieselben bereits Erwähnung gefunden. Hier sind daher nur noch die neueren Verordnungen über das Versahren und die Rechtsmittel in der Sivile und Eriminalrechtspflege zusammenzustellen.

Nachdem unter dem 6. Februar 1855 eine Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, und eine Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Justizkanzleien in Civilsachen, auch mehrere die Advocatursgebühren neu regulirende Verordnungen vorangegangen waren, erfolgte unter dem 15. Januar 1861 die Publication einer Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem siscalischen Processe. Das Versahren bei den zur Competenz des EriminalsCollegiums gehörenden Verbrechen ward durch die Verordnung vom 1. Februar 1856 neu ges

regest. Ihr waren zwei auf die Eriminalrechtspflege übershaupt bezügliche Berordnungen vorangegangen: vom 17. Januar 1855, betreffend die Abänderung der Eriminals Erfenntnisse zum Nachtheil des Angeschuldigten und die Zahl der zulässigen Rechtsmittel und vom 25. Januar 1855, destreffend den Beweis durch Anzeigen. Durch die Berordnung vom 1. Februar 1856 wurde eine öffentliche und mündliche Schlußverhandlung eingesührt, welche jedoch nicht von wesentlicher Bedeutung ist und neben dem in unveränderter Gestalt dei Bestand gebliebenen geheimen und schriftlichen Untersuchungsversahren einen fremdartigen Charafter hat.

Bei den Militärgerichten findet in Civilsachen theils der Proceß der Niedergerichte, theils (bei den Offizieren) der Proceß der Landesgerichte statt.

Die Stadt Rost och hat sich auf ihrem Jurisdictionssgebiet diese Reformen in der Processesetzgebung gleichfalls angeeignet. Außer mehreren Berordnungen wegen der Gerichtsund Abvocaturgebühren wurden hier nachstehende Berordnungen erlassen: vom 11. Februar 1861, wegen des Bersahrens des Obergerichts in Civilsachen bis zum ersten Urtel und im Beweisversahren, vom 27. März 1861, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und die Erweiterung der Competenz des Niedergerichts, vom 17. April 1861, wegen des Bersahrens der Niedergerichte in Civilsachen bis zum ersten Urtel und im Beweisversahren.

Vom Magistrat zu Wismar wurden unter dem 15. Januar 1840 eine Berordnung, betreffend das niedergerichtsliche Versahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche auch theilweise das obergerichtliche Versahren ergreift, und eine Verordnung über die Amtssunctionen des Gewetts und das Versahren vor demselben, publicirt.

Mecklenburg gehört noch immer zu den Ländern des sogenannten gemeinen Rechts und bei der großen Menge verschiedenartiger Rechtsquellen wird der Mangel einer einsheitlichen Gesetzgebung täglich fühlbarer. Im 12ten und

13ten Jahrhundert ward von den deutschen Einwanderern das deutsche Recht eingeführt. In den Städten setzte sich das Lübsche, Schwerinsche, Parchimsche, das alte Rostocksche, im Lande Stargard das alte (hauptsächlich von Stendal und Brandenburg repräsentirte) märkische Recht sest, theils als Gewohnheitsrecht, theils durch landesherrliche Berleihung. Später ward die Fortbildung des deutschen Rechts durch das eindringende römische und kanonische Recht unterbrochen. Gegen dasselbe wehrten sich die Städte am längsten, mit dem meisten Erfolge die Seestädte. In den übrigen Städten sind vielsach nur vereinzelte Bestimmungen der alten Stadtrechte, namentlich über das Güterrecht der Shegatten und das Erberecht von Bestand geblieben.

8. Abvocaten, Notarien. Prüfungsbehörben.

Bei der Juftigkanglei zu Schwerin find 97, bei ber zu Güffrom 57, bei der zu Roftock 151, bei der zu Reuftrelit 55 Abvocaten immatriculirt. Diejenigen Advocaten, welche gu Roftock und Wiemar ihren Bohnsitz haben, fungiren zugleich als Abvocaten bei den ftädtischen Gerichten, bedürfen aber dazu der befonderen Unnahme Seitens der feeftädtischen Obergerichte. Die Bahl der immatriculirten Rotarien beträgt in Mecklenburg = Schwerin, mit Ginfchluß der Advocaten, welche zugleich Notarien find, 394; in Mecklenburg-Strelit gibt es außer ben Abvocaten, welche meiftens zugleich Dotarien find, 26 Notarien. Die Notarien durfen als Rechts= beiftande bei den Riedergerichten fungiren. Deffentliche Behörde zur Creirung der Motarien in Medlenburg-Schwerin und zur Ertheilung der Notariats-Diplome ift der jedes= malige Decan der Inriftenfacultät zu Roftod, vermöge einer von der Landesherrschaft erwirften faiserlichen Comitive vom 23. Juli 1582.

Die Medlenburg-Schwerinschen juriftischen Prüfung 8behörden für Richter, Abvocaten und Notarien find:

- 1. Das Dber-Appellations-Gericht zu Rosftock, für die Mitglieder dieses Gerichts, der Justiz-Canzleien, des Criminal-Collegiums, der Amts-, Stadt- und sonstigen Special-Gerichte, auch der Magistrats- und aller übrigen Batrimonial-Gerichte.
- 2. Die Prüfungs Commission zu Rostock, für die Rechtscandidaten zur Advocatur oder zum Auditorat bei Amts, Stadt oder Magistrats Gerichten. Dieselbe besteht aus einem Mitgliede jeder der drei Justiz Canzleien und zwei Mitgliedern der Rostocker Juristensachtät, und versammelt sich zweimal im Jahre während der Universitätssferien.
- 3. Die Justig-Cangleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, für die vom Decan der Juristenfacultät zu Rostock creirten Notarien zum Zweck ihrer Immatricussirung.

Für Mecklenburg-Strelitz werden die Richterprüfungen durch das Ober-Appellations-Gericht, die Prüfungen der Adsvocaten und der Notarien durch die Justiz-Canzlei zu Neusstrelitz beschafft.

4. Strafanstalten. Die Freiheitsstrafen werden in den Gesängnissen der einzelnen Gerichte, die Zuchthauss und Festungsstrafe jedoch in der Landesstrafanstalt zu Dreis bergen, und wenn die letztere gegen eine Person des Militärstandes erfannt ist, in Dömitz vollzogen. Die Zuchtshaussträslinge werden der Isolirhaft, theilweise in Berbinsdung mit schweigend zu verrichtender gemeinsamer Arbeit, unterworfen. Ein neues Reglement für die Bollstreckung der Strasen in der Strasanstalt Dreibergen ward im Jahre 1851 durch Ministerialbesehl eingeführt und ist durch das Ministerium nur theilweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

§. 10. Militärwesen.

1. Weschichtliches. Gine stehende " Land = Miliz" ward von den Berzogen von Medlenburg zuerst im Jahre 1622 errichtet, aber erft im folgenden Jahre durch Gintheilung in Compagnien und Regimenter und Unftellung von Offizieren organifirt, mit dem Zweck, die Baffe und Schlöffer gu be= feten. Rach dem Ende des dreifigjahrigen Rrieges beftanben dieselben nur noch aus wenigen Compagnien, die indeffen doch auf Rostock, Schwerin, Guftrow, Butow, Plan und Mirow ihre Garnisonen erstreckten. Herzog Gustav Abolph von Mecklenburg-Güstrow unterhielt, außer einer Leibgarde und einem Trabantencorps, brei Compagnien Mustetiere. Die Unterhaltungskoften Diefes Militar Stats betrugen im Jahre 1696: 42,677 fl. 3m Schwerinschen Landestheil war unter Bergog Chriftian Ludwig I. das Militar etwas gahl= reicher und Bergog Friedrich Bilhelm vermehrte dafielbe ansehnlich. Herzog Carl Leopold brachte es noch höher, auf bie Stärke von 14,000 Mann. Rach ber Schlacht bei Bals= mühlen ward es bis auf die Domiter Garnison aufgeloft. Bahrend des von Bergog Chriftian Ludwig II. geführten faiferlichen Commiffariats waren holfteinische, dann ichwargburgifche Truppen im Lande, die in medlenburgifchem Golde standen. Rach dem Regierungsantritt Christian Ludwig II. murden neue Corps organifirt, deren Starte unter Bergog Friedrich 2500 Mann betragen mochte, späterhin aber auf 1300 Mann sich verminderte.

Die Verpflichtungen des Landes in Bezug auf die Einsquartierung und Verpflegung der landesherrlichen Truppen werden im siebenzehnten Artifel des Landesvergleichs bestimmt. Danach sollen Ritters und Landschaft nebst den Klöstern und den Ortschaften des Rostocker Districts von jedem Beitrag zur Bezahlung und Verpflegung der Truppen gänzlich befreiet sein und bleiben. Die Landesherrschaft ers

flart sich für verpflichtet, dieselben auf ihre Rosten, gegen die verglichene jährliche Landescontribution, zu errichten und zu unterhalten. Die Ritterschaft und ihre Hintersassen follen von aller Einquartierung und Verpflegung der herzoglichen Miliz frei sein, die Landstädte sollen weniastens mit Einguar= tierung von Cavallerie verschont bleiben und hinsichtlich der Infanterie nur zur Gemährung von Obdach und Lagerstatt verbunden sein. Wegen der Leibgarde zu Pferde und der Gervicezahlung an deren Offiziere ward eine nähere Bergleichung mit den Städten vorbehalten. Ritter = und Land= schaft foll ferner mit Lieferung zu Magazinen, mit Auffor= berung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Befestigungs= und Schanzarbeiten und Herbeiführung des dazu erforder= lichen Materials oder mit Geldbeiträgen, die statt folder Leistungen gefordert werden möchten, "außer den allgemeinen Reichs =, Kreis = und Landes = nöthigen Rettungs = Fällen," stets verschont werden.

Der vormaliae Reichsmatricular-Unschlag ward zu Un= fang des französischen Krieges als Triplum zu 1124 Mann berechnet. Weil Mecklenburg nicht für eine armirte Macht angesehen ward, übernahm gewöhnlich ein anderer Reichs= fürst die Stellung der Mannschaft gegen eine angemessene Geldvergütung. Außer dieser Ablösung murden noch besonbere Geldbeiträge von Seiten des Reichs erhoben. bem angegebenen Triplum des zur Reichsarmee zu stellenden Contingents fielen auf die Berzoathumer Medlenburg (ohne Wismar, Boel und Neukloster) 531 Mann zu Pferde und 464 Mann zu Fuß, auf das Fürstenthum Schwerin 60 Mann zu Pferde und 31 Mann zu Fuß und auf das Fürstenthum Rateburg 14 Mann zu Pferde und 24 Mann zu Fuß. Auf Schwerin und Strelit vertheilte fich diefes Contingent fo. daß ersteres 510 Mann zu Pferde und 425 Mann zu Fuß, letteres 95 Mann zu Pferde und 94 Mann zu Kuß zu stellen hatte. Die damals entstandene Frage, ob der Bergog Die Rostocker Quote übertragen muffe, ward durch das Reichs=

fammergericht kurz vor seinem Ende bejahend entschieden. Für Wismar ward gewöhnlich 1/18 und für Poel und Neu-

floster 1/120 in Abzug gebracht.

Auf Grund eines mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande am 5. Mai 1788 abgeschlossenen Subsidienstractats überließ Herzog Friedrich Franz von Mecklenburgschwerin den Generalstaaten auf drei Jahre und nach deren Ablauf noch auf mehrere weitere Jahre ein Corps seiner Truppen, welches aus einem Musketierregiment zu zwei Bataillons mit zusammen 670 Mann und einem Grenadiersbataillon mit 330 Mann, im Ganzen aus 1000 Mann bestand. Die Generalstaaten zahlten den Sold dieser Truppen, außerdem ein Werbegeld von 30 Thlrn. für jeden Unteroffizier und Soldaten, und jährlich 30,000 Thlr. Subsidiengelder an

den Bergog für die Dauer bes Tractats.

Bei der französischen Invasion im Jahre 1806 ward das porhandene herzogliche Militär, eine Abtheilung Leibaarde zu Pferde, das Leibgrenadierregiment (1013 Mann) und das Regiment Erbpring (509 Mann), bis auf die Festungscom= pagnie aufgelöft, auch 21 Kanonen nebst fämmtlichen Urma= turgegenständen weggenommen. Bei der Accession gum Rheinbunde ward das Contingent von Mecklenburg-Schwerin gu 1900 Mann angesetzt. Bum Behuf der Stellung diefes Contingents mard zum ersten Mal das Enstem der Conscription in Anwendung gebracht, indem 1809 die Aushebung von 1011 Recruten geschah. Der nunmehrige Militär=Etat umfaßte, außer der Leibgarde zu Pferde und der Reftungs= compagnie, ein Regiment Infanterie von vier Bataillonen, jedes zu fünf Compagnien, eine Barde- Grenadier-Compagnie und eine Compagnie Artillerie. Im ruffischen Feldzuge murde das gestellte Contingent fast gang aufgerieben, fo daß nach der Lossagung vom Rheinbunde neue Truppencorps gebildet werden mußten. Die ersten Freiwilligen wurden den Barde= Grenadieren zugetheilt, sodann ein Regiment Jager zu Pferde und eine desgleichen zu Fuß aus Freiwilligen gebildet und

außerdem ein Regiment Musketiere und ein kleiner Artillerie= park errichtet, auch sechs Landwehr=Bataillone mobil gemacht und überdies ein Landsturm organisirt Das reguläre Mi= litär zählte 3000, die Landwehr 4000 Mann. Nach dem ersten Bariser Frieden murden die Jägerregimenter aufgelöst. Bum zweiten Feldzuge gegen Frankreich rückten ein Batgillon Garde-Grenadiere, zwei Bataillone Mustetiere und drei Bataillone unorgarnifirte Landwehr nebst einer Artillerie-Compagnie (zusammen 3267 Mann) ins Feld. Nach beendigtem Kriege murden neben dem regulären Militär anfangs noch zwei Bataillone Landwehr beibehalten und dann im Jahre 1821 eine neue Organisation vorgenommen, wonach folgende Truppenförper bestanden: I. Infanterie: ein Garde Grena= dier=Bataillon, zwei Bataillone Mustetiere, ein leichtes In= fanterie-Bataillon. II. Artislerie und Train: eine Batterie zu zwei Compagnien. III. Cavallerie: ein Regiment Che= vanglegers. Außerdem befand sich zu Domitz eine Garni= sons = Compagnie und zu Butow ein Reservestab. Die zur Reserve gehörige Mannschaft, ungefähr 1000 Mann, ward nicht einberufen. Der Friedensstand betrug, außer den stets beurlaubten, mit Ginschluß des General = und Brigadestabs 3298 Mann.

In Mecklenburg Stresit ward zuerst einiges Militär unter Herzog Adolph Friedrich III. errichtet. Durch den Rheinbund ward das Land zur Stellung von 400 Mann Insanterie verpflichtet, welche in dem russischen Feldzuge gleichfalls saft vollständig aufgerieben wurden. Im Jahre 1813 ward ein Regiment Husern errichtet, welches nach dem Friedensschluß von 1815 wieder aufgelöst ward. An seiner Stelle ward ein Insanteriebatailson organisirt.

Das Bundescontingent betrug für Mecklenburg-Schwerin 3580 Mann und 1790 Mann Referve, für Mecklenburg-Strelit 718 Mann und 359 Mann Referve; später im Ganzen für erfteres 5967, für letzteres 1197 Mann. Die Stellung der nach der Bundeskriegsverfassung auf Mecklenburg-Strelitz sallenden Cavallerie und Artillerie ward, nachdem dieselbe seit 1822 unterblieben, aber wiederholt von Bundeswegen gefordert war, in Grundlage einer unter dem 4. April 1843 mit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Convention von diesem gegen Bergütung der Kosten (19,000 Thir. zur Errichtung, 8000 Thir. zur jährlichen Erhaltung) übernommen. Nach der Bundeskriegsverfassung bilden die beiden mecklenburgischen Contingente mit den Contingenten Holsteins und Lauenburgs, Oldenburgs, und der Hansestelbergen des zweite Division des zehnten Bundes-Armeecorps, dessen erste Division aus den Contingenten von Hannover und Braunschweig besteht.

Durch die im Jahre 1848 eingetretene Umgestaltung ber politischen Berhältniffe Deutschlands erfuhr das medlen= burgifche Contingent und die Gefetgebung über beffen Aufbringung fehr erhebliche Alenderungen. 3m October 1848 ward das Contingent auf zwei Procent der Beposserung erhöhet und die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, womit die Aushebung an die Stelle der Ausloofung trat und die Stellvertretung abgeschafft ward. Die Vermehrung der Mannschaft erforderte die Errichtung neuer Truppenförper. In Medlenburg Schwerin ward die Infanterie um drei Landwehrbataillone vermehrt, auch eine Pionier=Abtheilung er= richtet, und auf Bildung von zwei Schwadronen Landwehr= Cavallerie Bedacht genommen. In Mecklenburg-Strelit ging man auf Errichtung einer Schwadron reitender Jäger und einer halben Juß = Batterie aus. Mit Genehmigung ber Reichs = Central = Gewalt schloß Medlenburg = Strelitz unter dem 2. April 1849 und Mecklenburg - Schwerin unter dem 22. Mai 1849 mit Preugen eine Militar-Convention. Die erftere ging auf den Anschluß des gesammten Strelitischen Militarmefens an das preufische, die lettere auf den Unschluß der Schwerinschen Truppen als einer besonderen Division an das prenfische dritte Armeecorps. Beide Berträge wurden erst unter dem 27. März 1850 vom preußisschen Kriegsministerium veröffentlicht. In Folge dessen ward unter dem 7. Mai der Mecklenburg-Schwerinschen Bris

gabe ber Name Division beigelegt.

Nach Wiederherstellung der alten Bundesversassung traten allmälig die alten Verhältnisse rüchsichtlich der Stärke, der Organisation und des Corpsverbandes des mecklenburgischen Contingents, auch hinsichtlich des Recrutirungswesens, wieder ein. Doch behielt das Mecklenburg-Schwerinsche Contingent, obgleich es im Corpsverbande nur Theil einer

Division ift, den Namen einer Division.

Für Schwerin ward seitdem noch durch Abzweigung von dem leichten Bataillon ein neues Infanteriebataillon gebildet, welches die Bezeichnung des vierten Bataillons erhielt, ins dem gleichzeitig das erste und zweite Musketier Bataillon den Namen des zweiten und dritten Bataillons und das Grenadier Garde Bataillon neben diesem Namen den des ersten Bataillons annahm. Strelitz errichtete im Jahre 1860 seine eigene Artislerie und löste daher in diesem Punkte die Militär Convention mit Schwerin.

2. Jetiger Stand.

a) Medlenburg = Schwerin.

Das Bundescontingent ift in nachstehender Beise or= aanisirt:

I. Divisions-Stab, in Schwerin. Zu demselben gehören ber Divisions - Commandeur, zwei Abjutanten, ein General- Arzt, ein Divisions-Auditeur, ein Divisionsprediger und zwei Rechnungsbeamte.

II. Infanterie.

Grenadier-Garde-(erftes) Bataillon, 4 Compagnien.

Zweites Bataillon, 4 Comp. Drittes Bataillon, 4 Comp. Biertes Bataillon, 4 Comp. Jäger = Bataillon, 2 Comp. III. Cavalleric.

Dragoner = Regiment, 4 Schwadronen.

IV. Artillerie.

3mei Batterien Artillerie zu Fuß.

V. Pionier = Abtheilung.

1 Compagnie.

Die Garnisonen sind: für das erste, das vierte und das Jäger = Bataisson, für die Artisserie und für die Pionier = abtheisung Schwerin, für das zweite Bataisson Wismar, für das dritte Bataisson Rostock, für das Dragoner-Regiment Ludwigslust.

Großherzogliche Commandanturen bestehen in Schwerin, Ludwigslust, Rostock, Wismar und Dömitz. Die Verwalstung des Zeughauses in Schwerin führt ein Offizier als

Director und ein Zeughaus = Offizier.

Ihre Bildung empfangen die für den Offizierstand sich bestimmenden jungen Leute in der seit dem 1. October 1860 durch Vereinigung der Divisions Schule mit der bisherigen Militär Bildungs-Anstalt entstandenen neuen "Militär Bildungs-Anstalt entstandenen neuen "Militär Bildungs-Anstalt" in Schwerin. Die auf dieser Anstalt ertheilte theoretische und praktische Ausbildung versolgt das Ziel, daß die Zöglinge zunächst für das Portepée Fähnrichs Scamen, sodann nach einem dazwischen sallenden füns die sechsmonatischen Dienst dei der Truppe für das Infanterie und Cavallerie-Offiziers-Cramen genügend vorbereitet werden. Der Eursus für die erste Abtheilung dauert zwei Jahre, der sür die letztere zehn Monate. Zu den Erfordernissen für die Ausnahme in die erste Abtheilung (Cadetten) gehört die geistige Reise der Schüler der dritten Klasse eines mecklen-

Für die Prüfung zum Portepée-Fähnrich und zum Offizier bestehen zwei Commissionen, jede aus einem Prases und vier Mitgliedern zusammengesetzt. Die auf Civil-Bersforgung exspectivirten Militars werden von einer Commission geprüft, die aus einem Steuerbeamten als Vorsitzenden und

vier Mitgliedern besteht, barunter einem Bostbeamten und,

als Beifiger, einem Offizier der Division.

Bum Behuf ber Recrutirung ward bas Land burch Berordnung vom 20. December 1810 in sechs Diftricte ge= theilt. Um 15. December 1820 mard eine Berordnung wegen der Militärpflicht erlaffen. Darauf folgte das revidirte Re= crutirungsgefet vom 22. Februar 1830, welches in ben Jahren 1842 und 1845 verschiedenen Modificationen unterlag, in den Jahren 1848 bis 1850 durch andere, auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende Berordnungen erfett, durch Berordnung vom 1. September 1851 aber nebft der fich an= schließenden Gesetzgebung bis 1848 wieder hergestellt ward. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes von 1830 find : Die Militärpflicht beginnt mit vollendetem einundzwanzigften Lebensjahr. Gie wird erfüllt durch freiwilligen Gintritt in das active Militar oder durch Theilnahme an der gefets= lichen Ausloofung. Beide Fälle verpflichten zum vierjährigen Activ = und zum einjährigen Reservedienft. Wen das Loos gur Referve trifft, bleibt fünf Jahre gur Referve pflichtig, wer fich freilooft, zwei Sahre Es bestehen zwei Militars Ausloofungs = Diftricte, der Schweriner und der Guftrower. Der Schweriner Diftrict besteht aus dem gangen mecklen= burgischen Kreise mit Ausnahme des ritterschaftlichen Amtes Neustadt, der Ivenacker Güter und der Städte Waren und Malchin, und mit Hinzurechnung der Domanialämter Boizen= burg und Bakendorf, des ritterschaftlichen Amts und der Stadt Boigenburg, des Stifts und Fürstenthums Schwerin und der Stadt und Herrschaft Wismar; der Guftrower Diftrict besteht aus dem gangen wendischen Kreise mit Ausnahme der angegebenen Theile deffelben, welche zum Schweriner Diftrict gezogen find, und mit Singurechnung der bon bem Schweriner Diftrict ausbeschiedenen Theile des medlenburgi= ichen Kreises, so wie der Rloftergüter, ber Stadt Roftod und des Fleckens Warnemunde und der Roftocker Diftricts= auter. Sitz der Schweriner Diftrictsbehörde ift die Stadt

Schwerin, Git ber Guftrower die Stadt Guftrom. Un der Spite jedes Diftricts fteht ein Großherzoglicher Diftricts= Oberft, der in Gemeinschaft mit zwei ihm zugeordneten ständischen Deputirten, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen, die obere Leitung des Recrutirungsgeschäftes im Diftrict hat. Jeder Diftrict gerfällt in eine Ungahl Begirfe. In jedem diefer Begirfe merden die auf das Recru= tirungswesen bezüglichen Geschäfte durch eine Ausloofungs= behörde verwaltet, die im Domanium aus einem Beamten und zwei von diesem vorgeschlagenen Beifitern, in den ritterschaftlichen Aemtern aus ben Amtsdeputirten und zwei vom Umt ermählten Gutsbesitzern, in den Rlofteramtern und dem Roftoder Diftrict aus einem eben fo unter Direction refp. des Rlofteramts und des Diftricts = Directoriums conftituir= ten Bersonale, in den Städten aus einem Magistrats = Mit= aliede, einem Mitgliede der Burgerschaft und einem Eximirten besteht. Die Repartition des Bedarfs geschieht jährlich nach Berhältniß der zu ermittelnden Zahl der männlichen Bevolferung der Diftricte und der Begirte.

In Folge von Bundestagsbeschlüssen ward durch eine Berordnung vom 18. Januar 1842 das Recrutirungsgesetz von 1830 in einigen Punkten abgeändert. Die Reservedienstzeit ward auf zwei Jahre erstreckt. Jährlich ward das volle Biertheil des activen Contingents und des nach einer Durchschnittsberechnung sestzuskellenden außerordentlichen Abgangs ausgehoben, wogegen die Ausloosung zur Reserve wegsiel. Als gleichfalls zu einer sechsjährigen Dienstzeit zu verpflichetende Nichtcombattanten, für Contingent und Reserve zussammen auf 388 berechnet, sollte jährlich ein Sechstel dieser Zahl ausgehoben, im Frieden aber sosort beurlaubt werden.

Spätere Bundestagsbeschlüsse und die Rücksicht auf die mecklenburgische Schiffsahrt riesen eine neue Berordnung vom 7. Januar 1845 hervor, durch welche die bisherige viersjährige active und zweijährige Reservedienstzeit in eine sechsjährige active Dienstzeit umgewandelt, die Einübungszeit der

Recruten von zwei auf sechs Monate verlängert, die bisherige Reserve als solche aufgehoben und über die Zahl der Auszuloosenden Nachstehendes bestimmt ward. Zum eigentlichen activen Militärdienst werden, statt bisher 930 Mann, künftig nur 880 Mann, nemlich zum ordentlichen Dienst 792 Mann, zum Ersatz des außerordentlichen Abgangs 68 Mann, zum Ersatz für die in Friedenszeit nicht an das active Militär abzuliesernden Matrosen 20 Mann ausgeloost. Zum Kriegsersatz werden jährlich 70 Mann ausgeloost, welche jedoch nur an die Militär-Districts-Behörden, aber nicht an das Militär abzuliesern sind. — Die Zahl der auszuloosenden Richtcombattanten blieb unverändert.

Durch die Berordnung vom 1. September 1851 ward provisorisch und unter einigen Modificationen das Recrustirungs-Reglement von 1830, nehft den dazu dis zum Frühsighr 1848 erlassenen abändernden, ergänzenden und erläuternsden Bestimmungen wiederhergestellt. Zu den Modificationen gehörte der Ausschluß der Stellvertretung, deren Wiederseinsührung jedoch durch die Verordnung vom 18. Sept. 1852 mit der Maßgabe ersolgte, daß die Anschaffung der Stellvertreter durch das Ministerium, Abtheilung für Militärzungelegenheiten, geschehen sollte. Die sür die Anschaffung zu entrichtende Summe ward auf 200 Ther. für einen Comsbattanten, und 100 Ther. für einen Nichtcombattanten sesses

Durch Berordnung vom 2. Februar 1853 ward bestimmt, daß die Ablieferung der Recruten fünftig, statt an den beiden Districtsorten, in jedem District an vier Orten stattsinden solle, nämlich für den Schweriner District in Doberan, Wismar, Schwerin und Ludwigslust, für den Güstrower District in Rostock, Güstrow, Malchin und Waren. Die unter dem Namen "Kriegsersat" ausgelooste Mannsschaft wird dem Militär als weiterer Ersat für außerordentslichen Abgang überwiesen.

Aus einer nochmaligen Revision des Recrutirungsgesetzes pom 22. Februar 1830 ging bas neueste vollständige Recrutirungsgesetz vom 25. Juli 1856 hervor. Nach der Be= ftimmung beffelben wird durch die jährliche Friedensaushebung ber regelmäßige Abgang an Combattanten, an Noncombat= tanten und an Rriegsersats, ferner ber nach Durchschnitts= berechnung festzustellende aukerordentliche Abgang eines Jahres an Combattanten und Nichtcombattanten und der Ansfall für die in Friedenszeiten nicht an das Militar abzuliefernden. pom Loofe getroffenen Matrofen erfett. Die Dienftzeit ber Combattanten und Noncombattanten, sowie die Bervflichtung ber jum Kriegeerfat Contingent ausgelooften Mannichaft dauert feche Jahre. In Gemäßheit Diefes Gefetes murben. nach der Berordnung vom 30. Mär; 1857, für eben diefes Jahr ausgelooft: für das Sanpt= und Referve-Contingent 1039 Mann (bavon jum ordentlichen Dienft 895, jum Erfat für Matrofen 24, jum Erfat des außerordentlichen Abgangs 120 Mann), für das Kriegserfat-Contingent 63 Mann, gu Noncombattanten 78 Mann. Zur Deckung des Bedarfs an ausgebildeter Manuschaft für ben Fall einer Aufstellung bes Kriegserfatz-Contingente follten von der für das Saupt= und Referve-Contingent ausgelooften Mannschaft jährlich 250 Mann zu einem fiebenjährigen Dienft verpflichtet merben. welche jedoch nach beendigter fechsjähriger Dienftzeit aus bem activen Dienst zu entlassen waren.

Die Berordnung vom 30. März 1857 ward durch die Berordnung vom 8. Februar 1861 wieder aufgehoben. Nach der letzteren ward die Zahl der jährlich in Gemäßheit des Recrutirungs-Gesetzes vom 25. Juli 1856 auszuloosenden in folgender Weise sestgest: für das Haupt- und Reserve- Contingent 1085 Mann (zum ordentlichen Dienst 895 Mann, als Ersatz für Matrosen 40 Mann, als Ersatz des außer- ordentlichen Abgangs 150 Mann), für das Kriegsersatz- Contingent 116 Mann (ordentlicher jährlicher Ersatz 100 Mann, Ersatz des außerrordentlichen Abgangs 16 Mann),

34 Noncombattanten 98 Mann (ordentlicher jährlicher Erfat 84 Mann, Erfatz des außerordentlichen Abgangs 14 Mann). Die für das Kriegsersat-Contingent jährlich auszuhebende Mannschaft wird nach ihrer Ablieferung an bas Militar nicht, wie bisher, auf Großurlaub entlaffen, sondern in Garnifon behalten und in derfelben Weise mie bas Saupt= und Referve-Contingent bei den einzelnen Baffengattungen vollständig zum Kriegedienft ausgebildet. Die fieben jah= rige Dienstzeit von 250 Mann ber jährlich Ausgelooften

fiel damit mea.

Der Beschluß ber Bundesversammlung vom 27. April 1861, wonach die Matrifel nicht zu revidiren, die Sauptund Referve-Contingente unter dem Namen "Sauptcontingent" zu vereinigen und auf 1 1/2 pCt. zu belaffen, das Ersatzon= tingent von 1/6 auf 1/3 zu erhöhen ift, ift burch die Ber= ordnung vom 5. Juli 1861 berücksichtigt worden, welche das Rriegsersat: Contingent in Ansehung des jährlichen ordent= lichen Erfates von 100 auf 200 Mann, und in Ansehung des Erfatzes bes außerordentlichen Abgangs von 16 auf 32 Mann erhöhet. Gleichzeitig ward auch die Stellvertreterpramie für die zum Rriegserfat : Contingent Ausgelooften von 100 auf 200 Thaler erhöhet.

Durch eine Bekanntmachung des Divisions-Commandeurs aus dem Juli 1860 murden die bei der nächften Recrutirung militärpflichtig werbenden Moncombattanten benachrichtigt, daß dieselben von ba an nicht wie bisher auf Großurlaub entlaffen, fondern zu einer ungefähr einjährigen Barnifons-Dienftzeit eingezogen und für ihre fünftige Beftimmung mili=

tärisch ausgebildet werden sollten.

Das ältere Militärgesetzbuch, vom 10. November 1810. ift durch ein neues, vom 7. Februar 1855, erfest. - Gin neues Benfions-Reglement ward unter dem 6. September 1847 erlaffen. - Bur Berforgung von bienftunfahig gewordenen Offizieren find die Poftmeifterftellen in acht fleinen Städten reservirt worden. Die Unteroffiziere haben nach zwölfjähriger activer Dienftzeit einen Unipruch auf Civilversorgung, mussen aber, sofern die ihnen zu verleihende Stelle ein besonderes Maß von Kenntnissen voraussetzt, ihre Dualification dazu vor einer Prüfungscommission darthun.— Eine Unteroffizier Bittwenkasse, welche aufangs bei dem zweiten (jetzt dritten) Bataillon gestiftet, demnächst aber auf die ganze Division ausgedehnt ward, erhielt im Jahre 1855 die Rechte einer juristischen Person.

b) Medlenburg-Strelit.

Das Bundes Contingent befteht aus einem Infanterie= Bataillon, zu 4 Compagnien, und einer im Jahre 1860 errichteten Batterie Artillerie gu Fuß mit 6 Beichüten Als Commandeure des Bataillons find in neuerer Zeit beurlaubte preufifche Offiziere zur Berwendung gefommen, welche ihre Aussicht auf Avancement in der preußischen Armee behalten und nach einigen Jahren wieder in die lettere gurucktreten. Die Militar-Recrutirungsbehörde befteht aus einem Großberzoglichen Commissarius und einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten. Die Zahl ber jährlich gu ftellenden Recruten beträgt für das Bergogthum Medlenburg= Strelig: 208 Combattanten, 16 Noncombattanten, 16 Mann gur Deckung des eventuellen Ausfalls. Bon diefen fielen im Jahre 1860 auf das Domanium 86 Combattanten, 8 Moncombattanten, 7 Mann zum Erfat; auf die Refidengstadt Reuftrelit 19 Combattanten, 1 Noncombattant, 1 Mann jum Erfat; auf die Ritterschaft 42 Combattanten, 3 Non= combattanten, 3 Mann zum Erfat; auf die Stadte des Stargardifchen Kreifes 61 Combattanten, 4 Noncombattanten. 5 Mann jum Erfat. - Gin Militar-Gefetbuch marb im Jahre 1859 publicirt.

6. 11. Ordenszeichen.

Ein Hausorden existirt nicht; doch sind in neuerer Zeit verschiedene Chrenzeichen gestiftet worden.

Diese find in Mecklenburg-Schwerin:

1. Die vom Großherzog Friedrich Franz I. gestiftete und vom Großherzog Friedrich Franz II. unterm 28. Festruar 1859 mit einem Statut verschene Medaille, theils mit der Inschrift "den Künsten und Wissenschaften", theils mit der Inschrift "dem redlichen Manne, dem guten Bürger". Dieselbe wird theils in Gold, theils in Silber verliehen, und in ersterem Falle an einem hellblauen Bande mit einer gelben und rothen Einfassung am Halse, in setzerem Falle bei Unisormen auf der Brust, bei Civilkseidung im Knopfsloch getragen.

2. Die vom Großherzog Friedrich Franz I. am 23. Juli 1814 gestiftete Militär-Berdienst Webaille für muthvolle Thaten und ausgezeichnetes Benehmen im Feldzuge der Jahre 1813 und 1814, theils in Gold, theils in Silber. Sie wird an einem hellblauen Bande mit gelber

und rother Ginfassung im Knopfloch getragen.

3. Das vom Großherzog Paul Friedrich am 30. April 1841 gestiftete, an einem carmoisinrothen Bande mit einer blauen und gelben Einfassung auf der linken Brust zu tragende Militärdiensteruz. Dasselbe besteht für Offiziere und Beamte mit Offiziersrang aus einem goldenen Kreuz, welches dieselben nach 25jähriger activer Dienstzeit erhalten. Für Militärs vom Feldwebel abwärts hat das Dienstreuz vier Klassen. Die erste Klasse, von Silber mit goldenem Schild, wird nach 25jähriger, die zweite, von Silber, nach 20jähriger, die britte, von Kupfer mit silbernem Schild, nach 15jähriger, die vierte, von Kupfer, nach 10jähriger activer Dienstzeit bei der Fahne in Empfang genommen.

4. Die vom Großherzog Paul Friedrich gleichfalls am 30. April 1841 gestiftete Kriegsbenkmünze für alle, welche in Meckenburg-Schwerinschen Diensten — von 1808 bis 1812 im Rheinbunds-Contingent, oder von 1812 bis 1815 in der in's Feld gerückten Brigade — als streitende oder nicht streitende Militärs einen Feldzug tadellos mitge-

macht haben. Diefelbe wird an einem gelben, roth und blau

eingefaßten Bande auf der linten Bruft getragen.

5. Das vom Großherzog Friedrich Franz II. am 5. August 1848 gestiftete Militär - Verdienst- Kreuz für Auszeichnung im Kriege, aus Kanonen-Metall, welches auf der Vorderseite die Inschrift "für Auszeichnung im Kriege" und auf der Rückseite den Namenszug des Großherzogs nehst der Jahreszahl 1848 enthält und an einem hellblauen seidenen Bande mit schmaler rother und gelber Einfassung auf der

linken Bruft getragen wird.

6. Die vom Großherzog Friedrich Franz II. am 28. Februar 1859 gestiftete Berdienst. Medaille für gute und treue, dem Großherzoge, dem Großherzoglichen Hause und dem Baterlande geleistete Dienste, für einzelne rühmsliche Handlungen und für hervorragende Leistungen auf den verschiedenen Gebieten der Künste, der Bissenschaften und des Gewerbsleißes, in Gold, in Silber oder in Brouce. Dieselbe hat auf der einen Seite das Bisdniß des Großherzogs, auf der anderen die Inschrift "dem Berdienste", und wird in Gold an einem carmoisinrothen, blau und gelbeingefaßten breiten Bande am Halse, in Silber und Brouce aber an einem gleichen, aber schmäleren Bande bei Unisormen auf der Brust, bei Civilsseidung im Knopfloch getragen.

Außerdem gibt es noch ein Sprenzeichen für sämmtliche Conventualinnen der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribniz. Die Herzogin Louise Friderise von Mecklenburg-Schwerin, geborene Prinzessin von Bürttemberg, Gemahlin des Herzogs Friedrich stiftete dasselbe und legte ihm den Namen des Ordens pour la vertu dei. Die Descoration dieses Ordens besteht in einem "Gnadenkreuz", welches für Dobbertin blaus, für Malchow roths, für Ribniz weißsemaillirt ist. Auf der Mitte des Areuzes besindet sich der verschlungene Namenszug der Stifterin LF und an den vier Spigen des Kreuzes sind die vier Silben der Devise, pour la vertu, vertheilt. Das Kreuz der Domina ist mit Diamanten besetzt, das der adeligen Conventualinnen von

gleicher Größe mit dem der Domina, das der bürgerlichen etwas kleiner. Es wird an einem von der rechten Schulter zur linken Seite hangenden Bande getragen, dessen Farbe für Dobbertin blau, für Malchow roth und für Ribniz weiß ist. Das Band der bürgerlichen Conventualinnen ist schmäler. Alle Bänder sind liserirt: das blaue für Dobbertin mit Weiß, das rothe für Malchow gleichfalls mit Weiß und das

weiße für Ribnit mit Roth.

Im Jahre 1787 ward von der Herzogin Louise von Medlenburg = Schwerin, geborenen Bringeffin zu Sachsen= Gotha, Gemahlin des Herzogs Friedrich Franz, diefer Deco= ration noch ein der Farbe der Ordensbänder entsprechender, auf der linken Bruft zu tragender Stern hinzugefügt. Nähere über ben 3med biefer neuen Stiftung und beren Modalitäten ergibt fich aus einem Schreiben der Stifterin n. D. Ludwigslust 17. November 1787 an ihren Oberhof= meifter v. Lützow, in beffen Begleitung diesem die Decorationen zugingen. Es heißt in diesem Schreiben: "Ihr erhaltet folche (Sterne) hiebei mit dem anädigsten Auftrage. Euch fofort nach Sternberg bei jetigem mährenden Landtage zu verfügen und solche den drei ältesten Provisoren eines jeden Klosters und beiden jetzigen Klosterhauptleuten in Un= ferem Namen mit Bezengung Unferes gnädigften Grufes und aufrichtigen Berlangens, dem ganzen Lande hierunter einen etwanigen Beweis Unferer von Werthachtung und Freundschaft belebten anädigen Gesinnung abzugeben, zuzu= stellen und dabei zu eröffnen: welchergestalt Unsere Absicht dahin gehe, daß sothaner Stern auf der linken Bruft und nur allein von wirklichen — die volle Hebung genießenden — Rlosterfräulein getragen merbe."

Bermöge einer Verleihung der Großherzogin Augufte von Mecklenburg-Schwerin vom 26. Mai 1853 ward der Orden pour la vertu auf eine bestimmte Anzahl unbegebener Fräulein adeligen Standes erstreckt. Nach dieser Verfügung tragen die sämmtlichen in den drei Landesklöstern zur vollen Geldhebung stehenden Damen nehst einer festgesetzten

Zahl zur halben Hebung stehender (in Dobbertin die 20, in Malchow die 12, in Ribnitz die 6 ältesten) das Ordenskreuz an einer Schleife von gleichfarbigem Bande an der linken

Schulter.

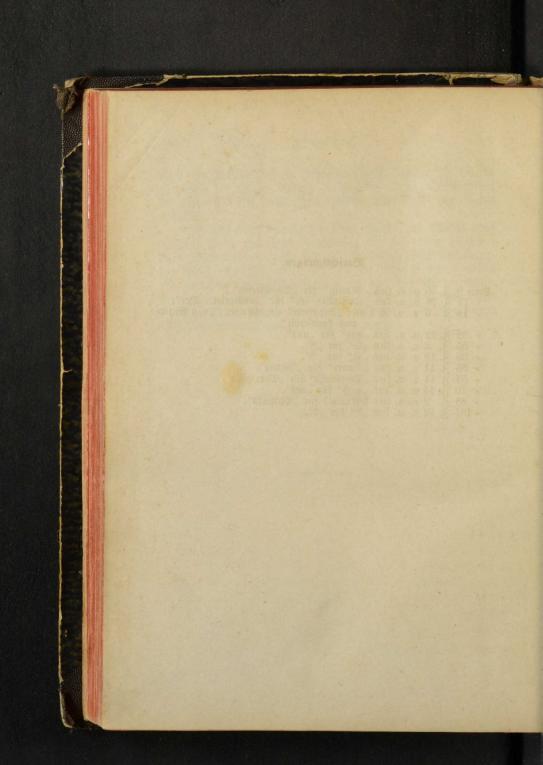
In Mecklenburg-Strelitz ward laut Statut vom 1. Juli 1846 von dem Großherzog ein mit dem Mecklenburg-Schwerinschen (oben Nr. 3) wesenklich übereinstimmendes Militär-Dienstkreuz gestistet. Die Stiftung weicht nur darin von der Schwerinschen ab, daß das für die Militärs vom Feldwebel abwärts bestimmte Kreuz nur drei Klassen zählt, welche durch resp. 25jährige, 18jährige und 12jährige active Dienstzeit erworben werden.

Berichtigungen.

Seite 9 3. 5 v. o. sies "Stresitz" für "Alt-Stresitz".

= 14 3. 16 v. u. sies "constituirt, der" für "constituirt. Der".

= 16 3. 6 v. u. ist hinter "Deputirte" einzuschalten: "von Ritter» 2 10 5. 6 v. u. 11t hinter "Deputirte" einzuschaften:
und Landschaft".
2 32 3. 12 v. o. sies "und" für "uns".
3 55 3. 2 v. o. sies "S" für "8".
5 5 3. 19 v. u. sies "S" für "8".
5 6 3. 11 v. u. sies "Dover" für "Dower".
5 7 3. 11 v. o. sies "Torrevieja" für "Torrwieja".
7 0 3. 14 v. u. sies "auch" für "auf".
8 8 3. 9 v. o. sies "Mistär" für "Mistärs".
181 3. 12 v. u. sies "9" für "4".



Mecklenburgische Vaterlandskunde.

Mon

Advocaten W. Raabe.

Zweite, durchaus verbesserte und vervollständigte, wohlseile Ausgabe von Hempel's "Geographisch-statistisch-sistorischem Handbuch des mecklenburger-Landes".

Funfzehnte Lieferung oder III, Band:

Specielle Staatsfunde beider Großherzogthümer Mecklenburg.

Der Inhalt dieses Bandes, welcher die Staatskunde umfaßt, war anfänglich bestimmt, die Schlußlieserung des zweiten Bandes der "Mecklenburgischen Baterlandskunde" zu bilden. Wegen des gewichtvollen Inhalts glaubten wir aber die Bollendung der vorangehenden Lieserungen nicht erst abwarten zu dürsen, und haben uns daher entschlossen, die Staatskunde vorweg als dritten Band erscheinen zu lassen. Die Staatskunde behandelt: die Landesherrschaft, die Landesversassung, die Verhältnisse Mecklenburgs zum deutsschen Bund und zu auswärtigen Staaten, die Organisation der Verwaltung, das Finanzs und Schuldenwesen, das Gemeindewesen und die Staatversassungen, die Gerichtsverssassung, das Verhältniss von Kirche und Staat, das Militärswesen u. s. w. Wir zweiseln nicht, daß die gründliche und

durchaus objectiv gehaltene Darstellung von Gegenständen, welche theilweise aus sehr entlegenen Duellen geschöpft wers den nußten und entweder nur wenig oder doch nicht in genügender Bestimmtheit bekannt sind, allen erwünscht sein wird, welche zu unserem Staatswesen in irgend einer Beziehung stehen und daß namentlich auch unsere Landstände darin über manche Dinge Belehrung sinden werden, welche in ihrem Wirkungskreise liegen und deren Kenntniß sonst nur durch längere praktische Erfahrung und auch dann nicht immer vollständig erworben werden kann. — Die an dem Werke nun noch sehlenden beiden Lieferungen 13 und 14, enthaltend die Fortsetzung und den Schluß des Abrisses der mecklendurgischen Geschichte, erscheinen zuverlässig zu Anfang des nächsten Jahres.

Inhalt des Merkes.

Lieferung 1 — 15, à 1/3 Thir.

I. Theil. Lieferung 1-7.

Specielle Ortskunde nebst Ortsregister und drei Städteplänen von Schwerin, Wismar und Güstrow, sowie vollständige Volkskunde.

II. Theil. Lieferung 8-14.

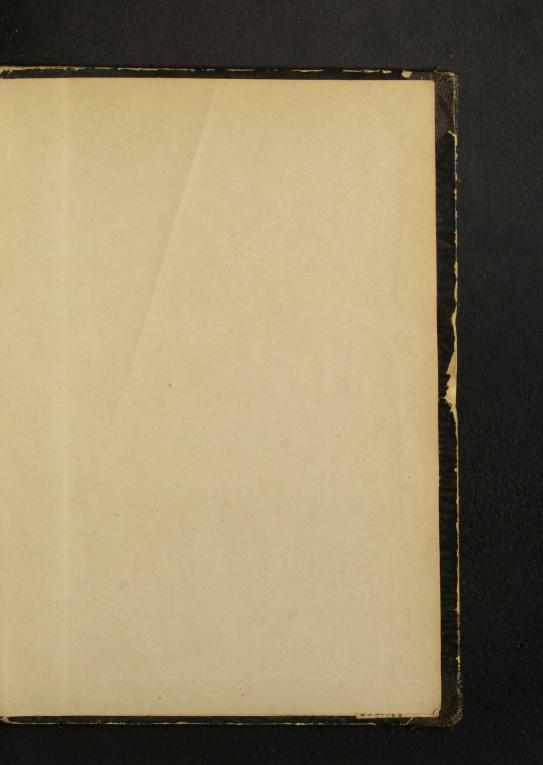
Specielle Landeskunde. Lage, Größe, Grenzen, Gestaltung der Oberfläche, Bestandtheile und Beschaffenheit des Bodens, Ackerland, Wiejen, Waldungen, Gewäffer, Flüffe. Naturproducte. Thierreich. Bevölkerungsverhältniffe. Das Bolf nach Abstammung, Sprache, Charafter und Sitten. Landwirthichaftliche Verhältniffe: Ackerban und Biehrucht. Begriff der Sufe, Classen und Verhältnisse der Landleute. Gewerbthätigfeit. Communication 8= mittel zu Lande: Gifenbahnen, Chauffeen, Communications= wege, Landstraßen. - Telegraphen, Handel, Schifffahrt, Müngen, Maage und Gewichte. Das Steuer= und Zollwesen. Unterrichtsanstalten: Landschulen, städtische Schulen, die Schullehrerseminare in Ludwigsluft und Mirow und das ritterschaftliche Schullehrerseminar in Dobbertin, das Taubstummen = Institut in Ludwigsluft, die Navigationsschulen zu Bustrow, Rostock und Wismar, die Landesuniversität zu Rostock. Wiffenschaftliche Ber= eine: Deffentliche Bibliothefen, Buchhandlungen und Buch= druckereien, Zeitschriften und Zeitungen, Runftsammlungen und Kunftanftalten, Musik und musikalische Bereine. — Rirchen mesen und geistlicher Etat: firchliche Statistif, die Landesflöster, milde Stiftungen und Wohlthätigkeits= anftalten 2c. - Gemeinnützige Institute: Ber= sicherungsgesellschaften, Institute für den Geldverkehr, die Banken zu Roftock und Schwerin, Sparkaffen, Gewerbevereine nebst beren Borschußkaffen, Seidenbauvereine, Medicinal= anstalten. - Abrif ber medlenburgischen Geschichte von der ältesten Zeit bis auf die neueste.

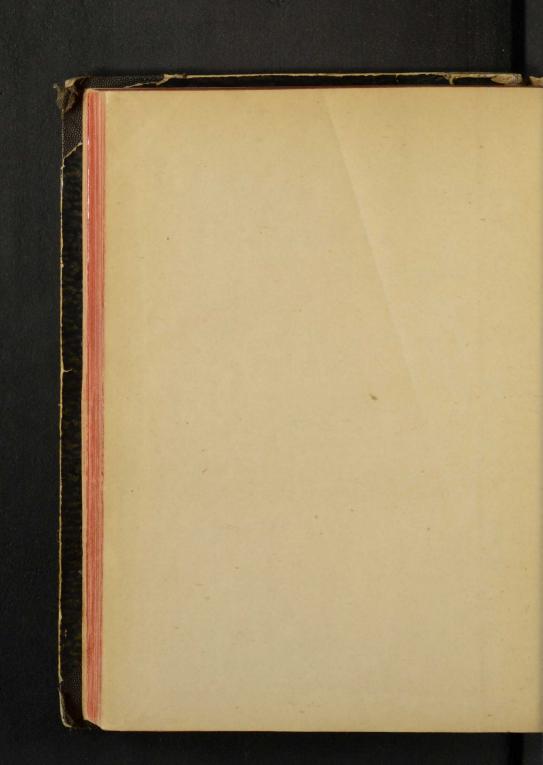
III. Theil. Lieferung 15.

Staatskunde beider Großherzogthümer Mecklenburg. (Schluß des Werkes.)

Wismar, im November 1861.

Sinstorff'sche Hofbuchhandlung.





L 8. März 1953 2 März 1957

'9 2. Juni 1961

